

CARE

FORSCHUNG
UND PRAXIS

FELIX GAILLINGER, JULIA BÖCKER,
MANUEL BOLZ, MAYA HALATCHEVA-TRAPP,
LISA YASHODHARA HALLER (HG.)

FAMILIE, SORGE UND RECHT

THEORETISCHE UND EMPIRISCHE
VERHÄLTNISBESTIMMUNGEN

[transcript]

Felix Gaillinger, Julia Böcker, Manuel Bolz, Maya Halatcheva-Trapp,
Lisa Yashodhara Haller (Hg.)
Familie, Sorge und Recht

Editorial

Die Reihe **Care - Forschung und Praxis** bietet innovativer Forschung auf diesem Feld einen editorischen Ort. Care-Theoretiker*innen formulieren, ausgehend von den ethischen Implikationen unserer Angewiesenheit auf Andere, eine Ethik der Relationalität und fordern damit die (neo)liberale Hypostasierung des Individualismus sowie das androzentrische Konzept eines autonomen und selbstgenügsamen Subjekts heraus.

Die Debatte um Care fokussiert dabei nicht nur Sorge im engen Sinn als Geschehen zwischen Menschen, sondern in einem umfassenderen auch die Sorge um unsere Mit- und Umwelt. Damit wird die Vision einer sorgenden Gesellschaft als zentrales Moment für die sozial-ökologische Transformation herausgestellt und die Verwiesenheit auf Andere sowie die Verletzbarkeit des Seins zum Ausgangspunkt einer Kritik des Kapitalismus und dessen vergeschlechtlichter Struktur gemacht. Die Reihe umfasst Monografien und Sammelbände sowie Qualifikationsarbeiten.

Felix Gaillinger (M.A.) ist von 2022 bis 2026 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europäische Ethnologie der Universität Wien und ab April 2026 am Lehrstuhl für Europäische Ethnologie der Universität Bamberg sowie zeitgleich am Institut für Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie der LMU München tätig.

Julia Böcker (Dr.) ist Soziologin und assoziiert am Universitären Forschungsschwerpunkt »Human Reproduction Reloaded | H2R« der Universität Zürich.

Manuel Bolz (M.A.) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie der Georg-August-Universität Göttingen.

Maya Halatcheva-Trapp (Jun.-Prof. Dr. phil.) ist Soziologin, Psychologin und Juniorprofessorin für Forschung in den künstlerischen Therapien an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft (Alfter/Bonn).

Lisa Yashodhara Haller (Prof. Dr.) ist Politikwissenschaftlerin und Professorin für Sozialpolitik, Ökonomie sozialer Einrichtungen und Dienste an der Hochschule Neubrandenburg.

Felix Gaillinger, Julia Böcker, Manuel Bolz, Maya Halatcheva-Trapp,
Lisa Yashodhara Haller (Hg.)

Familie, Sorge und Recht

Theoretische und empirische Verhältnisbestimmungen

[transcript]

Diese Publikation wurde durch den Open-Access-Fonds der Universität Hamburg finanziert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de/> abrufbar.



Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz BY 4.0 lizenziert. Für die ausformulierten Lizenzbedingungen besuchen Sie bitte die URL <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

2026 © Felix Gaillinger, Julia Böcker, Manuel Bolz, Maya Halatcheva-Trapp, Lisa Yashodhara Haller (Hg.)

transcript Verlag | Hermannstraße 26 | D-33602 Bielefeld | live@transcript-verlag.de

Umschlagkonzept: Maria Arndt

Lektorat: Ulrike Gramann

Druck: Elanders Waiblingen GmbH, Waiblingen

<https://doi.org/10.14361/9783839473696>

Print-ISBN: 978-3-8376-7369-2 | PDF-ISBN: 978-3-8394-7369-6

Buchreihen-ISSN: 2700-7014 | Buchreihen-eISSN: 2703-0377

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Inhalt

Zur Einleitung: Familie, Sorge und Recht
Über die Widerspenstigkeit eines komplexen Verhältnisses
Maya Halatcheva-Trapp, Julia Böcker, Manuel Bolz, Felix Gaillinger und Lisa Yashodhara Haller9

Konzepte und Arbeitsfelder

Recht und Familie: Praxeologische Perspektiven
Ein Gespräch mit Beate Binder, Karin Jurczyk und Jan Marschelke
Julia Böcker und Felix Gaillinger 27

Körperpolitiken und -rechte rund um Geburt
Ein Gespräch mit Reproduktionsforscherin und Policy-Anthropologin Marie Fröhlich
Marie Fröhlich und Manuel Bolz.....51

Wie Recht zur Praxis wird
Eine Problemskizze zur geschlechtlichen Übersetzung von Recht in der Kinder- und Jugendhilfe
Lisa Yashodhara Haller 73

Rechtliche und soziale Eltern- und Vormundschaften

Geschlechterdifferente Elternschaft bei formal-rechtlicher Gleichstellung

Zur richterlichen Wahrnehmung der familialen Arbeitsteilung in

Familiengerichtsverfahren

Marie-Kristin Döbler, Ursula Engelfried-Rave, Marion Müller und Nicole Zillien 101

Zwischen Ermöglichung und Verhinderung

Wie rechtliche Rahmungen Care in Co-Elternschaften mitgestalten

Sandra Eck 121

Vormundschaft als Alltagserfahrung in Pflegefamilien

Perspektiven Jugendlicher und junger Erwachsener

Laurette Rasch 135

Zwischen reproduktiven Normen und neuen Lebensformen

Zur rechtlichen Herstellung geschlechtsbezogener Elternschaften am Beispiel

Österreichs

Veronika Simetzberger 165

Sorge vor dem Recht, mit dem Recht und jenseits des Rechts

Un/Doing Family im Archiv

Eine Lesenotiz zu »Familiäre Konflikte. Die ›Lettres de cachet‹ von Arlette Farge und Michel Foucault

Maya Halatcheva-Trapp 193

»Sämtliche Haushaltstätigkeiten, sogar die Bügelarbeiten«

Zur Verhandlung von familialen Praktiken der Sorge im Zuge von Scheidungen nach dem Schuldprinzip

Viktoria Parisot 201

Queering the Crisis

Fragile Ver/Ordnungen und fürsorgliche Widerständigkeit queerer Communities in (post-)pandemischen Erzählungen

Sascha Sisténich 225

(Un-)Rechtsvorstellungen, Gewaltfantasien und vigilante Fürsorge

Die rächende Mutter als kulturelle Figur in empirischen Rachegeschichten

Manuel Bolz 249

Caring Justice

Für einen veränderten Blick auf die juristische Auseinandersetzung mit
sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen

Simone Kreutz..... 287

Autor:innen..... 309

Zur Einleitung: Familie, Sorge und Recht

Über die Widerspenstigkeit eines komplexen Verhältnisses

Maya Halatcheva-Trapp, Julia Böcker, Manuel Bolz, Felix Gaillinger und Lisa Yashodhara Haller

Familie, Sorge und Recht konstituieren ein komplexes Verhältnis. Als ein Instrument staatlicher Normierung verfügt das Recht über die Ressourcen, die Ausgestaltung von Familie und Sorge zu regulieren, zu legitimieren, herauszufordern und zu transformieren. Die daran geknüpften Praktiken, Prozesse und Politiken der sozialen Anerkennung, der Ermöglichung und des Ausschlusses wirken sich unmittelbar auf den Alltag von Eltern, Familien und anderen Sorgegemeinschaften aus. In der gelebten Alltagspraxis werden rechtliche Gültigkeitsansprüche jedoch nicht lediglich angenommen und reproduziert, sondern auch umgedeutet oder abgelehnt. Das Zusammenspiel von rechtlichen Normen (»law in the books«) einerseits und ihrer Auslegung und Umsetzung in der sozialen Wirklichkeit andererseits (»law in action«) (Halpérin 2011; Binder 2021) erfolgt alles andere als reibungslos (Bourdieu 1987; Hoch/Lüscher 2002; Binder 2021). Vielmehr besteht ein Spannungsverhältnis: Aktivierungslogiken des Rechts, die auf unterschiedlichen Rationalitäten beruhen, kollidieren mit subjektiven Rechtsansprüchen und sozio-emotionalen Praktiken. Ob Scheidung, Streit um das Sorgerecht, Adoptionsfragen, Ehevertrags- und Erbrechtsabwicklungen oder Unterhaltskonflikte: Dass familiäre Verhältnisse mithilfe des Rechts ausgehandelt und hergestellt werden, ist keine neue Erkenntnis. Offen ist jedoch zum einen, welche Handlungsmacht und Widerständigkeit Akteur:innen, zumeist juristischen Lai:innen, im alltäglichen Umgang mit Recht und innerhalb des Rechts zukommt (Kretschmann et al. 2024). Auf welche Praktiken emanzipativer Aneignung oder subversiver bis strikter Ablehnung greifen sie zurück, um ihre Lebensformen und Lebensentwürfe zu plausibilisieren, zu behaupten, zu legitimieren und zu normalisieren? Zum anderen lässt sich nach dem Verhältnis von Familie, Sorge und Recht fragen: Inwiefern bedingen sie einander in der sozialen

Wirklichkeit? Wie lassen sie sich in ihrer wechselseitigen Bezogenheit theoretisch begreifen und empirisch analysieren? Welche Begriffe eignen sich, den Wandel von Familienverhältnissen, Sorgepraktiken und Rechtsordnungen sowie deren dynamische Verhältnisse zu bestimmen? Und welche Grenzen, welche Widerspenstigkeiten wohnen dem Versuch einer Bestimmung des Verhältnisses von Familie, Sorge und Recht inne?

An diesen Leitfragen setzt der vorliegende Sammelband an. Um Antworten auf die Fragen zu finden, nutzen wir interpretative und praxeologische Zugänge. Diese schließen an den »Practical Turn der Familienwissenschaften« (Jurczyk 2014) an, der die Akzentverschiebungen von einem strukturalen hin zu einem subjekt- und handlungsorientierten Blick auf Familie und Sorge stärkte. Davon zeugen Konzepte wie »Doing und Undoing Family« (Jurczyk 2020; Jurczyk 2014; Jurczyk et al. 2014), »Everyday Family Life« (Rönkä/Korvela 2009) und »Displaying Families« (Finch 2007), die heute zum Kanon der interpretativen Familienforschung gehören. Gemeinsam haben die theoretischen Ansätze das Verständnis von einer aktiven und kontinuierlichen sozialen Herstellung und Aushandlung von Familie durch die beteiligten Akteur:innen. Prozesshaftigkeit, sei es in Form von individuellen oder kollektiven Praktiken, Routinen, Interaktionen und Ritualen, gilt hier als konstitutiv für Familie, Familienleben, Sorge- und Geschlechterbeziehungen. Diese aus einer *Doing*-Perspektive zu betrachten, heißt, den Analysefokus auf das alltägliche Tun zu richten: auf die individuelle Lebensführung und deren Verschränkung im Familiengefüge, sowohl auf Performanz im Sinne einer Darstellung als Familie nach außen als auch auf einer Vergewisserung der Zugehörigkeit zur Familie nach innen. Damit überwinden die interpretativen und praxeologischen Zugänge die »verkrustete« Vorstellung von Familie als einer natürlich gegebenen und rein biologisch begründeten Institution. Sie setzen stattdessen an ihrer Kontingenz, historisch-kulturellen Wandelbarkeit und gesellschaftlichen Verhandelbarkeit an. Eine solche Betrachtung ist besonders im Hinblick auf das Recht vielversprechend, da sie einen analytischen Raum für die Vielfalt spätmoderner Familien- und Sorgekonstellationen und im selben Zuge auch für die Vielfalt an Spannungsfeldern eröffnet, die durch Wechselwirkungen der Familie mit einem oft konservativen Recht entstehen.

Für eine Verhältnisbestimmung von Familie, Sorge und Recht bietet sich ein erfahrungsgeleiteter Zugang auf die gelebte Praxis und die kontextspezifische Situiertheit von Wissensproduktion, Wirklichkeitskonstruktionen und Weltdeutungen deshalb an. Denn die Analyse von Erfahrungen, Wahrnehmungen und Praktiken hilft, zu verstehen, welche Passungsdilemmata

und Umsetzungsweisen in den und für die Familien tatsächlich wirksam sind (beispielsweise Gaillinger 2022, 2024). Praktisch erfahrbar wird Recht etwa durch Beschränkungen reproduktionsmedizinischer Möglichkeiten der Familienwerdung (Haller/Nolte 2024) sowie in sorgebezogenen Konflikten. Sorgestreitigkeiten können ein übliches Moment familialer Beziehungsweisen sein, aber auch zu auflösenden Tendenzen führen, die es nötig machen, auf Recht und dessen institutionelle Kapazitäten zurückzugreifen (Jurczyk 2020). Die Spannung zwischen dem Versprechen rechtlicher Absicherung und den rechtspraktischen Unzulänglichkeiten, es einzulösen, wird besonders spürbar, wenn es um Fragen des familiären Zusammenlebens, um Sorgebeziehungen, etwa in Form von Elternschaft und Ehe geht.¹

Weder Familie noch Sorge sind lediglich private Angelegenheiten. Das Recht konstituiert sie mit, legitimiert oder hemmt sie zugleich. Unter Sorge fassen wir sämtliche Tätigkeiten, die der Hervorbringung, Wiederherstellung und Erhaltung von Arbeits- und Lebensfähigkeit dienen – also über Pflege hinaus auch Erziehung, Bildung und andere Formen sozialer Unterstützung, die den Alltag sichern (Haller 2022a: 85 f.). Über Sorge stellen Akteur:innen Familie, Verwandtschaft und (Paar-)Beziehungen her (Jurczyk et al. 2014). Sorge wird an Schnittstellen von Privatem und Öffentlichem vollzogen: Einerseits erfolgt sie im privatisierten Modus familialer Herstellung, andererseits wird sie zum Gegenstand staatlicher Ethiken des ›guten‹ und ›richtigen‹ Lebens, die sich wiederum in Recht übersetzen (Thelen 2022a). Dass diese Schnittstellen von Macht durchdrungen und durch Macht strukturiert sind, zeigt sich nicht zuletzt am Umgang mit Geschlechterdifferenz (Lüscher 2003: 539 f.), etwa an cis-heteronormativen Verknüpfungen von Familie und Geschlecht (Haller 2024a: 198 f.). Ein Blick in die Geschichte zeigt zum Beispiel, dass Männer in der Familie über Jahrhunderte hinweg rechtlich privilegiert wurden (Halatcheva-Trapp 2022a). Die Kodifizierung männlicher Macht und die patriarchale Auslegung von Sorge- und Ehebeziehungen im Recht stützte Geschlechterungleichheiten, die unter anderem das Bürgerliche Gesetzbuch fundierten (ebd.; Haller 2022b: 132). Obwohl im Verlauf des 20. und 21. Jahrhunderts mehrere Regelungen in Kraft traten, die auf rechtliche Gleichstellung und Reduktion

1 Im Zuge einer aktuellen politischen Konjunktur, in der nicht-traditionale Familien- und Sorgebeziehungen politisiert und damit die »Entscheidung über Familie und deren Gestaltung zunehmend zur bewussten Wahl« (Resch/Villa 2024: 27) wird, könnte die Ausweitung rechtlicher Regelungen solidarische Beziehungsweisen außerhalb der heteronormativen Matrix ermöglichen (Thelen 2022b).

von Ungleichheiten in Familien abzielen, sei es zwischen den Geschlechtern, ehelichen und nicht ehelichen Kindern oder miteinander verheirateten und nicht verheirateten Eltern,² bleibt die sozial und rechtlich angestrebte Egalität von Familienformen und Lebensentwürfen handlungspraktisch weiterhin fragil (Halatcheva-Trapp 2022a).

Recht etabliert und nährt also selbst gesellschaftliche Imaginationen von Recht (Mazukatow/Binder 2020) und Familie. Diese definieren die Art und Weise mit, wie Familien-, Sorge- und Geschlechterbeziehungen jeweils gelebt werden, welchen sozialen und rechtlichen Konventionen dabei gefolgt wird und welche infrage gestellt werden können. Recht steckt die Grenzen für vermeintliche Abweichungen ab (Foucault 2001: 55). Dennoch ist das Verhältnis von Familie, Sorge und Recht dynamisch. Die Frage, »ob bei einer neuen Gesetzesregelung das Familienrecht eine Schrittmacher- oder Anpassungsfunktion übernimmt« (Schütze 2003: 83),³ geht an der komplexen Wirklichkeit vorbei, weil sie die wechselseitige Dynamik von Familie und Recht nicht ausreichend berücksichtigt. Recht, verstanden als Gesetzgebung und Rechtsprechung, findet nicht im luftleeren Raum statt, sondern wird »durch die ordnende, strukturierende und interpretierende Kreativität des menschlichen Geistes« (Schwab 2003: 174) vollzogen. Wissenssoziologisch betrachtet (vgl. Berger/Luckmann 1980) wohnt dem Recht eine doppelte Normativität inne: Es produziert Rechtsnormen, die sich ihrerseits auf die

-
- 2 Dazu gehören unter anderem der Wegfall des Stichtentscheids des Vaters sowie dessen Bevorrechtigung als alleiniger Vertreter des Kindes (1959), der Übergang von »elterlicher Gewalt« zur »elterlichen Sorge« und die Orientierung am Kindeswohl in den 1980er Jahren, die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts für Eltern nach Trennung und Scheidung (1998) und des Sorgerechts für nicht verheiratete Väter (2013) sowie die gesetzliche Verankerung der Ehe für alle im Jahr 2017 (Halatcheva-Trapp 2022a). Als Maßnahme der Gleichstellungsförderung wird aktuell die Festlegung des Wechselmodells zur gleichberechtigten Kinderbetreuung nach einer Trennung der Eltern als familienrechtlicher Standard diskutiert (Helms et al. 2023; Rehberg 2025). An diesem Beispiel zeigen sich zugleich die Fallstricke rechtlicher Gleichstellung, wenn Männer mit Unterstützung von »Väterrechtlern« die rechtliche Durchsetzung des Wechselmodells gegen den Willen der Ex-Partnerin (oder des Kindes) nutzen, um Macht über diese auszuüben (Keller 2023).
 - 3 Um diese Frage zu beantworten, diskutiert Yvonne Schütze (2003: 96) die Scheidungsrechtsreform (1976) und die Reform des Kindschaftsrechts (1998) im Vergleich und schließt daraus, dass der Gesetzesgeber selbst keinen kulturellen Wandel erzeugen, jedoch einen sich abzeichnenden Wandel aufgreifen und ihm zur Geltung verhelfen könne.

Normativität der Wirklichkeitskonstruktionen von den Akteur:innen stützen, die als Expert:innen für Recht ausgewiesen sind. Deshalb sind Rechtsnormen »angreifbar und veränderlich [...] sie sind zeitbedingt und – zumal in einer pluralistischen Gesellschaft – von nur begrenzter Überzeugungskraft« (Schwab 2003: 195). Recht unterliegt gesellschaftlichen Transformationen und bringt selbst Transformationen hervor, wie etwa an feministischen Diskussionen deutlich wird, die sowohl die affirmativen als auch die emanzipativen Wirkungen des Rechts aufgreifen (vgl. für einen Überblick Halatcheva-Trapp 2022b).

Das Recht unterliegt zudem stetigen Aushandlungen, wer überhaupt als familiales Rechtssubjekt gilt: Studien etwa zu Heiratsmigrant:innen zwischen Deutschland und Marokko (Gutekunst 2018), zum Rechtsstatus Fehlgeborener (Böcker 2024) oder zu queeren Wahlfamilien, die in der Debatte um Verantwortungsgemeinschaften auf rechtlichen Wandel »im Schneckentempo« verweisen (Teschlade et al. 2023), zeigen, dass staatliches Recht familiale Zugehörigkeit ebenso stiftet wie versagt (siehe auch: Lange/Liebig 2021; Fröhlich 2022). Anders als ein verkürztes Verständnis, das Mütter, Väter und Kinder als Rechtssubjekte in einem abstrakten, autonom handelnden Sinne vorsieht, möchten wir die Perspektive wechseln und die wechselseitige Verflochtenheiten der Rechtssubjekte betonen. Individuen agieren in sozialen, politischen und ökonomischen Netzwerken zwischen sozialen Nahbeziehungen, Institutionen, Menschen und Dingen. Diese Subjekte sind, formell gesprochen, Träger:innen von Familien- und Sorgerechten sowie -pflichten, die jedoch erst im Alltag und in der Interaktionspraxis ihre ermöglichende oder auch hemmende Wirkung entfalten. Neben formell juristischen Familien- und Sorgerechten werden informelle Normen und Regelungen einer Juridifizierung innerhalb sozialer Netzwerke wirksam, etwa wenn Pflege- und Betreuungsaufgaben in erweiterten Familienverbänden organisiert werden, ohne dass formale Verträge oder Gerichtsentscheidungen herangezogen werden (müssen). Das bedeutet, dass zwar juristische Regelwerke existieren, gleichwohl jedoch eine Ausgestaltung durch konkrete Beteiligte notwendig ist, die oftmals nicht ausschließlich juristischen Logiken folgen.

Paradoxerweise bleibt Sorge in neoliberal-kapitalistischen Kontexten gerade dort unsichtbar, wo sie am intensivsten praktiziert, erfahren und ausgehandelt wird: im Alltag familialer Beziehungen. Familie stellt insofern weniger eine »natürliche« Lebensgemeinschaft dar, sondern einen kulturell normierten Arbeitsraum, dessen Tätigkeiten ausgerechnet über Gefühle entpolitisiert werden. Sorge erscheint hier nicht als gesellschaftlich unverzichtbare Praxis,

sondern als scheinbar selbstverständlicher Ausdruck von Liebe, Freundschaft und persönlicher Verantwortung. Auf welche Weise im Alltag geputzt, gefühlt, geplant, getröstet, gepflegt, zugehört, organisiert und delegiert wird, gilt als privates Arrangement des Intimen. Gerade diese Emotionalisierung – die In-einssetzung von Sorge und ›Freundschaft‹, ›gute Mutterschaft‹, ›gelingende Elternschaft‹ oder ›Beziehungsarbeit aus Liebe‹ – macht Sorge zur Leerstelle kapitalistischer Ökonomien. Wo Arbeit nicht bezahlt, gemessen oder kollektiv verhandelt wird, erscheint sie als materieller Ausdruck persönlicher Veranlagung (Haller 2024b: 103).

In dieser Essentialisierung des Familiären – seiner Zu- und Festschreibung als Raum des Natürlichen, der Gefühle und der Privatheit – liegt ein entscheidender Mechanismus kapitalistischer Gesellschaften. Die Familie wird zu einer Voraussetzung der kapitalistischen Ökonomie, gerade indem sie als deren Gegenwelt erscheint (Haller 2018). Die Produktion von Arbeitskraft, der Erhalt von Körpern, die Pflege psychischer Widerstandsfähigkeit, die Betreuung, Erziehung und Versorgung von Heranwachsenden: All dies geschieht in der familialen Sphäre. Ausgerechnet die Tätigkeiten, die das gesellschaftliche Leben erst ermöglichen, werden zu etwas scheinbar Natürlichem, Vopolitischem, Privatem – und damit zur Blackbox der Familienverhältnisse.

Hier setzt die Kritik des materialistischen Feminismus an. In den 1970er Jahren entlarvte er die Familie erstmals als gesellschaftlich organisierte Produktionsstätte, die nicht einfach biologisch oder sozio-kulturell gegeben ist, sondern kapitalistisch genutzt wird. Die internationale Kampagne »*Wages for Housework*«, unter anderem getragen von Mariarosa Dalla Costa, Silvia Federici und Selma James, verstand Sorge- und Hausarbeit nicht als Liebesdienste, sondern als produktive Arbeit für das Kapital – nur ohne Lohn, ohne Streikrecht und ohne öffentliche Sichtbarkeit. Die Forderung nach Lohn war dabei weniger eine buchhalterische Reformidee als eine politische Intervention: Sie machte das Verborgene sichtbar, entzog der Naturalisierung die Grundlage und verschob den Blick vom privaten Gefühl zur gesellschaftlichen Arbeit. Reproduktionsarbeit sollte nicht nur bezahlt, sondern als Ausbeutung erkennbar werden. Die Entromantisierung familialer Sorge durch den materialistischen Feminismus war damit ein grundlegendes anthropologisches Projekt: Sie brach mit der Vorstellung einer naturhaften Familie und offenbarte, dass es sich bei Dienstleistungen, die vermeintlich durch Gefühle bzw. einer Gefühlsbindung motiviert waren, um Arbeit handelte, die gesellschaftlich organisiert war. Zeitgenössische Ökonominen wie Mascha Madörin (2006, 2009) knüpfen an diese Perspektive an, indem sie Sorgearbeit unter dem englischen Be-

griff *Care* als eine eigenständige gesellschaftliche Strukturkategorie begreifen. *Care* folgt dabei eigenen Logiken und Anforderungen, die sich nicht mit den zentralen ökonomischen Prinzipien des Kapitalismus – wie Effizienz, Profitmaximierung und Verwertbarkeit – vereinbaren lassen. Gerade weil Sorgearbeit nicht ohne Weiteres in Warenform überführt werden kann, wird sie rechtlich und institutionell von der wertförmig organisierten kapitalistischen Ökonomie getrennt und in einen eigenständigen, abgetrennten Bereich verwiesen.

Wie deren rechtliche Bedingungen, so nehmen Menschen die Sorgetätigkeiten in den kapitalistischen Verhältnissen nicht einfach so hin. Sie eignen sie an, verweigern sich ihnen, und versuchen sie zu transformieren, beispielsweise im Kontakt mit anderen Familien oder über staatliche Institutionen wie Behörden und Gerichte (Lange/Liebig 2021). Mehr noch, aufgrund der Effekte kapitalistischer Logiken, die unter anderem Sorgetätigkeiten durchdringen, schließen sich Menschen zu Gruppen und Erfahrungsgemeinschaften zusammen und mobilisieren sich aktivistisch und im Protest, um Recht als Ressource und politisches Instrument zu nutzen (vgl. Binder 2018; Forschungsgruppe »Recht-Geschlecht-Kollektivität« 2025). Letztlich zielt dieser Protest darauf, die gesellschaftlichen Verhältnisse so zu verändern, dass Sorgearbeit gesellschaftlich anerkannt, angemessen entlohnt und gerecht organisiert wird.

Überblick über die Beiträge des Bandes

Der erste Teil des Bandes besteht aus Beiträgen zu Konzepten und Arbeitsfeldern, die sich eignen, dem komplexen Verhältnis von Familie, Sorge und Recht nachzugehen.

Wie lässt sich eine praxeologische Perspektive auf Familie und auf das Recht einnehmen, wenn ihre wechselseitige Bedingtheit im Fokus der Untersuchung steht? Diese Frage stand im Zentrum eines Gesprächs, das *Julia Böcker* und *Felix Gaillinger* mit der Europäischen Ethnologin und Geschlechterforscherin *Beate Binder*, der Familiensoziologin *Karin Jurczyk* und dem Rechtswissenschaftler *Jan Marschelke* führten. Der dialogische Abgleich verschiedener Perspektiven verdeutlicht die Schwierigkeit konzeptioneller Verknüpfungen: Weder lässt sich Familie als Produkt rechtlicher Praxen beschreiben, noch existieren Familien oder andere Sorgegemeinschaften jenseits davon. Gleichwohl eröffne die Fokussierung auf konkrete Verflechtungen von Rechtssetzungen und Alltagspraktiken das Erkennen emanzipatorischer Spielräume, etwa um

eine Anerkennung von Familienformen einzufordern, die den realen Fürsorgerbeziehungen entsprechen. Der Beitrag argumentiert dafür, Recht als ein machtvoll und materiell wirksames Konstrukt zu verstehen, das im Kontext gesellschaftlicher Transformationen zur Ressource werden kann.

Die Kulturanthropologin *Marie Fröhlich* konturiert Reproduktion als ein sozio-rechtliches Forschungsfeld, indem sie Verhältnissen von Recht, Politik und Sorgepraxis nachgeht. Aus einer ethnografisch orientierten und regimeanalytischen Perspektive untersucht sie Körper- und Gesundheitspolitiken im Zusammenhang von Geburten in Deutschland und zeigt anhand von Kartierungen, wie verzweigt das Netzwerk und die Zuständigkeiten von Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Gesundheitssystem sind. In diese reibungsvollen Aushandlungsprozesse um Entlohnung, Verantwortlichkeit, rechtliche Absicherung und Anerkennung ist eine Vielzahl von Akteur:innen involviert, darunter Hebammen, Gesundheitspolitiker:innen, Krankenhauspersonal, Krankenversicherungen sowie die Gebärenden selbst. Nicht selten schreiben sich normative Vorstellungen von Körper, Geschlecht und Sexualität in die Richtlinien und Regelwerke ein, die Akteur:innen aus der Geburtspraxis sowie engagiert-aktivistische Gruppen aufzubrechen und zu transformieren versuchen.

Der Beitrag von *Lisa Yashodhara Haller* macht auf ein bislang wenig bearbeitetes Forschungsdesiderat aufmerksam: die fehlende Konzeptualisierung jener Übersetzungsschritte, durch die abstraktes Recht in gelebte Rechtswirklichkeit überführt wird. Haller schlägt ein Forschungsdesign vor, das diese Übersetzungsprozesse zwischen der Makroebene der Gesetzgebung, der Mesoebene der fachlichen Vermittlung sowie der Mikroebene elterlicher Interaktionen in den Blick nimmt. Auf diese Weise lassen sich gesetzgeberische Intentionen zur Steuerung der innerfamiliären Arbeitsteilung von der Normebene über das familienpolitische Verständnis der Fachkräfte bis hin zu den Deutungsmustern der Eltern empirisch rekonstruieren. Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe erscheinen so nicht einzig als professionelle Hilfeleistung, sondern zugleich als intermediäre Instanz sozialer Normvermittlung.

Im zweiten Teil dieses Bandes geht es um rechtliche und soziale Eltern- und Vormundschaften, die bestimmte Sorge- und Familienverhältnisse ermöglichen und andere begrenzen bis verhindern.

Marie-Kristin Döbler, Ursula Engelfried-Rave, Marion Müller und Nicole Zillien untersuchen, wie Richter:innen elterliche Geschlechterdifferenz in familiengerichtlichen Verfahren wahrnehmen und bewerten. Obwohl Mütter und Väter formalrechtlich gleichgestellt sind, zeigt die Auswertung von Ex-

pert:inneninterviews, dass richterliche Entscheidungen in Umgangs- und Unterhaltsfragen Geschlechterdifferenzen aktualisieren. Die Autorinnen erläutern die im Feld der Familiengerichte vorherrschenden Vorstellungen von Mutterschaft und Vaterschaft, die richterlichen Wahrnehmungen von Familiene Wirklichkeiten sowie Entscheidungsprozesse in Umgangs- und Unterhaltsfragen. Das Familienrecht erweist sich als nicht frei von gesellschaftlichen Normativitäten in Bezug auf Familie: Dieser Befund korrespondiert mit der geschlechterdifferenten Alltagspraxis in Nachtrennungsfamilien, in denen Kinder überwiegend bei den Müttern leben, so das Fazit des Beitrags.

Mit Co-Elternschaft nimmt die Soziologin *Sandra Eck* eine Familienform in den Blick, in der Personen bewusst gemeinsam Eltern werden, ohne in einer romantischen Paarbeziehung zu stehen. Damit stellt Co-Elternschaft traditionelle Vorstellungen der bürgerlichen Kleinfamilie infrage. Rechtliche Regelungen spielen dabei eine ambivalente Rolle: Einerseits erleben Co-Eltern bestehende Gesetze insbesondere im Familien- und Sorgerecht als hinderlich, da sie primär auf heteronormative Zwei-Eltern-Familien ausgerichtet sind. Andererseits bietet das Recht auch Ressourcen, um Care-Strukturen abzusichern und soziale Elternschaft zu legitimieren, wo diese nicht selbstverständlich ist. Der Beitrag untersucht diese paradoxen Funktionen des Rechts im Kontext von Co-Elternschaft anhand qualitativer Interviews und arbeitet exemplarisch heraus, wie rechtliche Rahmenbedingungen die Ausgestaltung und Praxis elterlicher Sorge zugleich ermöglichen und begrenzen.

Laurette Rasch untersucht die Perspektiven junger Menschen, die unter Vormundschaft aufgewachsen sind, und zeigt, dass das rechtliche Schutzverhältnis in der Alltagspraxis kaum verständlich und häufig als dominant erlebt wird. Obwohl das reformierte Vormundschaftsrecht Beteiligung und Rechte stärken soll, berichten die interviewten Pflegekinder von fehlender Transparenz, unklaren Zuständigkeiten und darüber, dass es ihnen an Wissen über ihre eigenen Rechte fehle oder gefehlt habe. Mündel zu sein, bedeutet oftmals, Entscheidungen über sich ergehen zu lassen, ohne sie nachvollziehen zu können. Gleichzeitig formulieren die jungen Menschen klare Anforderungen an gelingende Vormundschaft, etwa vertrauensvolle Beziehungen, Beteiligung und Unterstützung bei Familienkontakten. Das Mündel-Sein erscheint somit als ein aktiver Aushandlungsprozess, eine rechtlich gerahmte Sorgebeziehung, die Handlungsspielräume verschließen, aber auch eröffnen kann.

In ihrem rechtsphilosophischen Beitrag analysiert *Veronika Simetzberger* das Verhältnis von Geburt, Geschlecht und Recht und wie dieses im öster-

reichischen Recht Elternschaft konstituiert. Simetzberger zeigt, wie die rechtliche Herstellung von Elternschaft vergeschlechtlichte Kategorisierungen durch performative Akte verfestigt und gesellschaftliche Strukturen normiert. Dominierend scheint im Forschungsfeld nach wie vor die Vorstellung einer *sexual family* zu sein, welche einer an biologische Kategorien geknüpften Familiendefinition folgt, die andere Formen von Elternschaft ausblendet. Durch die Schaffung geschlechtsneutraler Elternkategorien versuchen soziale Bewegungen und Aktivist:innen, Recht inklusiver zu gestalten und bestehende Rechtsstrukturen zu transformieren.

Der dritte Teil versammelt Beiträge, die Wechselwirkungen zwischen familial-verwandtschaftlichen Sorge- und Alltagspraktiken und rechtlichen Normen in den Fokus der Untersuchung rücken. In Anlehnung an die wegweisende Studie von Ewick und Silbey (1998) zur Bedeutung des Rechts im Alltag, in der sie drei alltägliche Zugänge zum Recht differenzieren – eine distanziert-respektvolle (»before the law«), eine spielerisch-nützliche (»with the law«) und eine widerständige (»against the law«) –, trägt dieser Teil den Titel »Sorge vor dem Recht, mit dem Recht oder jenseits des Rechts«.

Der Beitrag von *Maya Halatcheva-Trapp* hat das Format einer Lesenotiz und widmet sich der Studie »Familiäre Konflikte« von Arlette Farge und Michel Foucault (1989). In diesem Buch edieren Farge und Foucault Aktendokumente aus den Archiven der Bastille, die sogenannten *Lettres de cachet*. Halatcheva-Trapp fokussiert sich insbesondere auf die Akteur:innen der familiären Konflikte, darunter Ehepaare, Eltern, Jugendliche, Ärzte und Polizeikommissare. Dass sie allesamt ein Machtgeflecht konstituieren, dass die *Lettres de cachet* eine ritualisierte Praxis des Schreibens und Bekennens implizieren und mit Reue und Ehre verknüpft sind: Dies greift Halatcheva-Trapp heraus, um Farges und Foucaults Rekonstruktionen mit dem Konzept eines »UnDoing Family« (Jurczyk 2020) zu verbinden. Die Lesenotiz führt aus einer interpretativen familien- und wissenssoziologischen Perspektive durch die Studie und streift auch die Zusammenarbeit von Farge und Foucault.

Viktoria Parisot untersucht aus ebenfalls soziologischer Perspektive die Aushandlung von Sorge im Kontext von Scheidungen in Österreich, wo im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland das Schuldprinzip weiterhin gilt (§ 49 EheG). Bei Verschuldensscheidungen wird, was sonst selten ist, in einem öffentlichen Raum über Sorgeleistungen des Ehe- und Familienalltags verhandelt und um Anerkennung gerungen. Auf Basis einer qualitativen Analyse von Scheidungsakten zeigt Parisot, welche Sorgepraktiken von Partner:innen eingebracht und wie sie rechtlich bewertet werden. Ein Vergleich

mit Deutschland verdeutlicht, dass auch ohne Schuldprinzip meist diejenige Person das wirtschaftliche Risiko der Eheauflösung trägt, die primär Sorgearbeit geleistet hat. Damit stelle sich die Frage, ob Reformen des Schuldprinzips strukturellen Ungleichheiten ausreichend begegnen können.

Der kulturalanthropologische Beitrag von *Sascha Sistenich* untersucht fragile Ver-/Ordnungen und Formen solidarisch-fürsorglicher Widerständigkeit queerer Akteur:innen während der Covid-19-Pandemie. Unter Rückgriff auf Ansätze der Queer Studies und der Care-Forschung zeigt der Autor, wie rechtliche Regulierungen dieser Zeit verkürzte Familienvorstellungen normativ festschrieben. Eine queerende Perspektive auf das Krisengeschehen zeigt zugrunde liegende gesellschaftliche Konstruktionsprinzipien: Queere Akteur:innen wurden vielfach ausgeschlossen, entwickelten jedoch kreative Strategien, um Marginalisierung entgegenzuwirken, sich selbst sowie ihr Umfeld zu schützen und Einsamkeit vorzubeugen. Erkenntnisse aus Feldforschung und Interviews geben Einblick in widerständige Praktiken gegenüber staatlicher Regulierung, einschließlich der Aktualisierung historischen Erfahrungswissens aus früheren Pandemien, und eröffnen utopische Momente der Vergemeinschaftung, auch um Rechtslücken sichtbar zu machen.

Manuel Bolz analysiert in seinem kulturalanthropologischen Beitrag biografische Erzählungen, in denen es um Rache nach erlebter sexualisierter Gewalt geht, und deren Einfluss auf die familialen Beziehungen. Untersucht werden Wahrnehmungen, Erfahrungen und Deutungen eines Mutter-Sohn-Paars aus Berlin. Anhand der Erzählungen thematisiert Bolz nicht nur Unrechtserfahrungen und alltägliche Rachefantasien sowie Gründe, weshalb Rache keine praktikable Handlungsoption darstellt, sondern auch, wie diese gewaltförmigen Imaginationen den Täter adressieren. Gespräche über Rache fungieren als biografische Medien: Sie reflektieren ein je subjektives Rechtsverständnis jenseits demokratischen Rechts (Vigilantismus), Gerechtigkeitsgefühle und innerfamiliäre Bewältigungsstrategien und geben Aufschluss über Sorge-, Beziehungs- und Emotionsarbeit.

Das Buch endet mit dem Beitrag der Rechtswissenschaftlerin *Simone Kreutz*. Sie befasst sich mit sexualisierter Gewalt in romantischen Beziehungen aus einer theoretisch-konzeptionellen Perspektive. Kreutz erläutert zwei zentrale Herausforderungen der juristischen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Kontexten, nämlich das Erkennen und das Adressieren von Gewalt, und schlägt entsprechende Lösungen vor: Erstens solle sexualisierte Gewalt als integraler Bestandteil patriarchal geprägter Care-Beziehungen erkannt und als Akt der Nicht-Care konzeptualisiert wer-

den. Zweitens plädiert Kreutz unter Rückgriff auf rechtswissenschaftliche und philosophische Gerechtigkeitskonzepte dafür, juristisches Handeln im Kontext sexualisierter Gewalt als Care-Beziehung im Sinne einer *caring justice* zu verstehen.

Literatur

- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (1980): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt am Main: Fischer.
- Binder, Beate (2018): »Rechtsmobilisierung. Zur Produktivität der Rechtsanthropologie für eine Kulturanthropologie des Politischen«, in: Johanna Rolshoven/Ingo Schneider (Hg.), Dimensionen des Politischen: Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft, Berlin: Neofelis, S. 51–62.
- Binder, Beate (2021): »Law in Action aus einer Geschlechterperspektive: Felder und Diskussionen der feministischen empirischen Rechtsforschung«, in: Feministische Studien 39, S. 202–224. <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0028>
- Böcker, Julia (2024): »Creating Social Existence Through Law. Laypeople's Successful Struggle for a Certificate of Miscarriage«, in: Andrea Kretschmann/Guillaume Mouralis/Ulrike Zeigermann (Hg.), Laypeople in Law. Socio-Legal Perspectives on Non-Professionals, Abingdon/New York: Routledge, S. 59–76. <https://doi.org/10.4324/9781003134220-6>
- Bourdieu, Pierre (1987): »The Force of Law: Toward a Sociology of the Juridical Field«, in: Hastings Law Journal 38, S. 805–853.
- Ewick, Patricia/Silbey, Susan (1998): The Common Place of Law. Stories from Everyday Life, Chicago: University of Chicago Press. <https://doi.org/10.7208/chicago/9780226212708.001.0001>
- Farge, Arlette/Foucault, Michel (1989 [1982]): Familiäre Konflikte. Die »Lettres de cachet«. Aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Finch, Janet (2007): »Displaying Families«, in: Sociology 41, S. 65–88. <https://doi.org/10.1177/0038038507072284>
- Forschungsgruppe »Recht-Geschlecht-Kollektivität« (Hg.) (2025): Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.

- Foucault, Michel (2001): »Die Macht und die Norm«, in: Peter Gente/Heidi Paris/Martin Weinmann (Hg.), *Short Cuts 3*. Michel Foucault, Frankfurt am Main: Zweitausendeins, S. 39–55.
- Fröhlich, Marie (2022): »Ihr Leben nach den eigenen Vorstellungen gestalten zu können«? Politiken der Reproduktion als Perspektive auf Unterbringung im Asylverfahren«, in: Marie Fröhlich/Ronja Schütz/Katharina Wolf (Hg.), *Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsperspektiven und Praxisfelder*, Bielefeld: transcript, S. 149–166. <https://doi.org/10.1515/9783839452721-009>
- Gaillinger, Felix (2022): *Um den Unterhalt kämpfen! Junge Volljährige im Rechtsstreit gegen ihre Väter*, München: utzverlag. <https://doi.org/10.5771/9783831677078>
- Gaillinger, Felix (2024): »Verletzbarkeit im Umgang mit Un/Recht. Überlegungen zur Praxis des Unterhaltskonflikts«, in: Camilla Angeli/Michaela Bstieler/Stephanie Schmidt (Hg.), *Schauplätze der Verletzbarkeit. Kritische Perspektiven aus den Geistes- und Sozialwissenschaften*, Berlin: De Gruyter, S. 133–146. <https://doi.org/10.1515/9783110988819-009>
- Gutekunst, Miriam (2018): *Grenzüberschreitungen. Migration, Heirat und staatliche Regulierung im Europäischen Grenzregime. Eine Ethnographie*, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839442494>
- Halatcheva-Trapp, Maya (2022a): »Sorgerecht und Geschlecht. Eine historische Skizze«, in: *Zeit mit (Groß-)Vätern. Elternschaft nach dem Boom vom 03.03.2022*. <https://grossvater.hypotheses.org/578> [Zugriff: 12.12.2025].
- Halatcheva-Trapp, Maya (2022b): »Trennung, Scheidung und Sorgerecht«, in: Lisa Y. Haller/Alicia Schlender (Hg.), *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 141–147. <https://doi.org/10.2307/j.ctv25c4z9b.13>
- Haller, Lisa Yashodhara (2018): *Elternschaft im Kapitalismus. Staatliche Einflussfaktoren auf die Arbeitsteilung junger Eltern (= Reihe: Politik der Geschlechterverhältnisse, Band 57)*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Haller, Lisa Yashodhara (2022a): »Politiken der Reproduktionssicherung. Die Funktion staatlicher Interventionen für die Entstehung und Erhaltung menschlichen Lebens«, in: Marie Fröhlich/Ronja Schulz/Katharina Wolf (Hg.), *Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsperspektiven und Praxisfelder*, Bielefeld: transcript, S. 83–97. <https://doi.org/10.1515/9783839452721-005>
- Haller, Lisa Yashodhara (2022b): »Eltern-Kind-Zuordnung«, in: Lisa Yashodhara Haller/Alicia Schlender (Hg.), *Handbuch Feministische Perspektiven*

- auf Elternschaft, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 127–139. <https://doi.org/10.3224/84742367>
- Haller, Lisa Yashodhara/Nolte, Amina (2023): »Reproduktionsmedizin neu denken. In-Vitro-Fertilisation und Präimplantationsdiagnostik«, in: PriNa – Politiken der Reproduktion (Hg.), Körper, Kinder, Kassensturz. Handlungsempfehlungen für die Umsetzung des Koalitionsvertrags, Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung. <https://doi.org/10.1515/9783839452721-005>
- Haller, Lisa Yashodhara (2024a): »Wenn die Verhältnisse unantastbar erscheinen. Familie als Ort von Selbstermächtigung und kollektiver Praxis«, in: Mirko Broll/Eva Fleischmann (Hg.), Handeln in einer schlechten Welt. Zur Praxis der Kritik, Berlin: Bertz + Fischer, S. 185–206.
- Haller, Lisa Yashodhara (2024b): »Die soziale Ungleichheit der Geschlechter. Zum Nutzen der Marx’schen Methode für die aktuelle Geschlechterforschung«, in: Christina Engelmann/Lisa Yashodhara Haller (Hg.), Materialistischer Feminismus. Gegenwartsanalysen zu Geschlecht im Kapitalismus, Frankfurt am Main/New York: Campus, S. 103–120.
- Halpérin, Jean-Louis (2011): »Law in Books and Law in Action: The Problem of Legal Change«, in: Maine Law Review 64, S. 46–76.
- Helms, Tobias/Steinbach, Anja/Augustijn, Lara (2023): »Joint physical custody in Germany: legal framework and results of the Family Models in Germany (FAMOD) study«, in: International Journal of Law, Policy and the Family 37, S. 1–17. <https://doi.org/10.1093/lawfam/ebado10>
- Hoch, Hans J./Lüscher, Kurt (2002): Familie im Recht. Eine sozialökologische Zugangsweise, Konstanz: Universitätsverlag.
- Jurczyk, Karin (2014): »Familie als Herstellungsleistung. Hintergründe und Konturen einer neuen Perspektive auf Familie«, in: Karin Jurczyk/Andreas Lange/Barbara Thiessen (Hg.), Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist, Weinheim: Beltz Juventa, S. 50–70.
- Jurczyk, Karin (2020): »UnDoing Family. Zentrale konzeptionelle Annahmen, Feinjustierungen und Erweiterungen«, in: Karin Jurczyk (Hg.), Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen, Weinheim: Beltz Juventa, S. 26–54.
- Jurczyk, Karin/Lange, Andreas/Thiessen, Barbara (2014): »Doing Family als neue Perspektive auf Familie. Einleitung«, in: Karin Jurczyk/Andreas Lange/Barbara Thiessen (Hg.), Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist, Weinheim: Beltz Juventa, S. 7–21.

- Keller, Gabriele (2023): »Väterrechtler auf dem Vormarsch«, in: correctiv vom 19.09.2023. <https://correctiv.org/aktuelles/haeusliche-gewalt/2023/09/19/die-netzwerke-der-vaeterrechtler/> [Zugriff: 12.12.2025].
- Kretschmann, Andrea/Mouralis, Guillaume/Zeigermann, Ulrike (2024): »Laypeople in Law: Moving From a Blind Spot in Socio-Legal Studies Towards a Comprehensive Field of Research«, in: Andrea Kretschmann/Guillaume Mouralis/Ulrike Zeigermann (Hg.), *Laypeople in Law. Socio-Legal Perspectives on Non-Professionals*, Abingdon/New York: Routledge, S. 1–19. <https://doi.org/10.4324/9781003134220-1>
- Lange, Jan/Liebig, Manuel (2021): »Rechtssubjekt werden. Zur Aneignung des Rechts aus der Perspektive der Migration«, in: Dagmar Hänel/Ove Sutter/Ruth D. Eggel/Fabio Freiberg/Andrea Graf/Victoria Huszka/Kerstin Wolff (Hg.), *Planen. Hoffen. Fürchten. Zur Gegenwart der Zukunft im Alltag*, Münster: Waxmann, S. 139–153.
- Lüscher, Kurt (2003): »Familie pragmatisch definieren«, in: EWE 14, S. 539–541.
- Madörin, Mascha (2006): »Plädoyer für eine eigenständige Ökonomie der Care-Ökonomie«, in: Thorsten Niechoj/Marco Tullney (Hg.), *Geschlechterverhältnisse in der Ökonomie*, Marburg: Metropolis, S. 277–299.
- Madörin, Mascha (2009): »Im Gesundheitswesen werden keine Autos montiert – eine Rahmenerzählung«, in: *Olympe – Feministische Arbeitshefte zur Politik* 30, S. 93–95.
- Mazukatow, Alik/Binder, Beate (2020): »Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive«, in: *Kritische Justiz* 53, S. 457–467. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-457>
- Rehberg, Hanna (2025): *Das Wechselmodell. Juristische und gesellschaftspolitische Herausforderungen bei der Anwendung des Wechselmodells im Sorgerecht*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit an der Leuphana Universität Lüneburg.
- Resch, Marlene/Villa, Paula-Irene (2024): »Familie im Wandel. ›Doing family‹ zwischen Konvention und Transformation«, in: Zentralinstitut für Ehe & Familie in der Gesellschaft 16 (Hg.), *Familien-Prisma*, Eichstätt: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, S. 25–35. https://www.ku.de/fileadmin/190803/Publikationen/Familien-Prisma_Ausgabe_2024_Diversitaet.pdf [Zugriff: 24.03.2025].
- Rönkä, Anna/Korvela, Pirjo (2009): »Everyday Family Life. Dimensions, Approaches, and Current Challenges«, in: *Journal of Family Theory & Review* 1, S. 87–102. <https://doi.org/10.1111/j.1756-2589.2009.00011.x>

- Schütze, Yvonne (2003): »Zum Wandel des Familienleitbildes durch das Recht«, in: Michael Feldhaus/Niels Logemann/Monika Schlegel (Hg.), *Blickrichtung Familie. Vielfalt eines Forschungsgegenstandes*, Würzburg: Ergon, S. 83–98.
- Schwab, Dieter (2003): »Rechtsprechung als Interpretation der Wirklichkeit. Methodische Aspekte der Rechtsgewinnung im Familienrecht«, in: Gudrun Cyprian/Marianne Heimbach-Steins (Hg.), *Familienbilder. Interdisziplinäre Sondierungen*, Wiesbaden: Springer VS, S. 174–196. https://doi.org/10.1007/978-3-322-95056-7_10
- Teschlade, Julia/Motakef, Mona/Wimbauer, Christine/Mobers, Lena (2023): »Rechtlicher Wandel im Schneckentempo: LGBTQ*-Familien zwischen Gleichstellung und Heteronormativität«, in: *Leviathan* 51, S. 85–113. <https://doi.org/10.5771/0340-0425-2023-1-85>
- Thelen, Tatjana (2022a): »Stategraphy. A Social Anthropological Approach to the State«, in: Miriam Fahimi/Elmar Flatschart/Wolfram Schaffar (Hg.), *State and Statehood in the Global South*, Cham: Springer, S. 49–65. https://doi.org/10.1007/978-3-030-94000-3_3
- Thelen, Tatjana (2022b): »Verwandtschaft«, in: Brigitta Schmidt-Lauber/Manuel Liebig (Hg.), *Begriffe der Gegenwart. Ein kulturwissenschaftliches Glossar*, Wien/Köln: Böhlau, S. 261–270. <https://doi.org/10.7767/9783205212744.261>
- Vaskovics, Laszlo A./Huinink, Johannes (2016): »Werden die Regelungen des Familienrechts heutigen Familien und Kindern gerecht? Reflexionen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive«, in: *Zeitschrift für Familienforschung* 28, S. 221–244. <https://doi.org/10.3224/zff.v28i2.6>

Konzepte und Arbeitsfelder

Recht und Familie: Praxeologische Perspektiven

Ein Gespräch mit Beate Binder, Karin Jurczyk
und Jan Marschelke

Julia Böcker und Felix Gaillinger

Dieses Gespräch schließt an die Debatten der digitalen Tagung »Doing Kinship by Doing Law? Zur Alltagsbedeutung von Recht in verwandtschaftlichen Kontexten« an, die im Dezember 2022 am Institut für Europäische Ethnologie der Universität Wien und digital stattfand (vgl. Gaillinger et al. 2024). Fruchtbare Querbezüge und Diskussionen zu übergeordneten Fragen der theoretischen und empirischen Konzeptualisierung von Recht, Familie und Sorge im Alltag wurden besonders von den beiden Keynote-Sprecherinnen Karin Jurczyk (Soziologie) und Beate Binder (Europäische Ethnologie/Geschlechterforschung) sowie von Jan Marschelke (Rechtsphilosophie/Kollektivwissenschaften) durch einen resümierenden Abschlusskommentar aufgegriffen. Diese Anregungen sollten sich, so fanden die Herausgeber:innen, auch im Band wiederfinden, weshalb Felix Gaillinger und Julia Böcker dazu eingeladen haben, ausführlicher über analytische Begriffe, persönliche Zugriffe und produktive Verhältnisse zu sprechen.¹ Der Beitrag dokumentiert in für die Publikation bearbeiteter Version die inspirierende Diskussion – in der die Definitionen von Recht und Familie auch gern mal »wegflutschen«.

Felix Gaillinger: Mit der Frage nach dem Verhältnis von Recht und Familie aus praxeologischer Perspektive widmen wir uns einem riesigen Forschungsbereich mit zudem sehr verschiedenen sozial- und kulturwissenschaftlichen Zugriffen. Wie gestalten sich eure berufsbiografischen und analytischen Zugänge dazu?

1 Wir danken unserem Mitherausgeber Manuel Bolz, der das Gespräch zur technischen Unterstützung und als kritische Stimme aus dem Off begleitet hat.

Karin Jurczyk: Der Einstieg zu meinem Interesse an Familie und Recht war eine als Studentin geschriebene Arbeit. Ich habe damals für Elisabeth Beck-Gernsheim gearbeitet und sollte einen historischen Abriss zur Familienpolitik schreiben. Damit fing ich 1974 an, und das Buch, das daraus entstanden ist, wurde mit drei Auflagen mein erfolgreichstes Werk (Jurczyk 1978). Ich habe für den Zeitraum von 1918 bis 1975 analysiert, wie rechtliche Regulierungen auf Familie Bezug nahmen und was sie konkret zu steuern versuchten. Das Buch war damals wichtig, weil es eine solche Analyse der Familienpolitik noch nicht gab. Die Steuerung durch und mit Recht interessiert mich bis heute. Wenn ich mich biografisch erinnere, habe ich familienpolitische Steuerungen in den 1970er Jahren auch persönlich wahrgenommen, etwa im Kampf um das Recht auf Abtreibung oder auch in der Auseinandersetzung mit dem sogenannten Hausfrauenparagrafen. Männer konnten noch bis zur entsprechenden Reform des Ehe- und Familienrechts 1976 entscheiden, ob sie ihren Gattinnen erlauben, erwerbstätig zu sein. Diese massiv einschränkende Bedeutung des Rechts hat mich immer begleitet und interessiert.

Beate Binder: Damit ist das Einengende des Rechts angesprochen, aber Recht ermöglicht natürlich auch. Es ist dieses Spannungsverhältnis, das es so schwierig macht, mit Recht umzugehen. Ich selbst kam aus der politischen Anthropologie, als ich im Rahmen meiner Professur für Europäische Ethnologie und Geschlechterforschung Sprecherin der Forschungsgruppe »Recht – Geschlecht – Kollektivität« (2025) wurde. In diesem Kontext habe ich gemerkt, dass Recht sehr dicht mit politischen Prozessen verzahnt und ein ungeheuer spannendes Feld ist. In der interdisziplinären Forschungsgruppe, an der auch Rechtswissenschaftler:innen beteiligt waren, habe ich stets versucht, einen kulturanthropologisch-ethnografischen Zugang zu Recht zu finden: Wie wird Recht für eigene Interessen mobilisiert? Wie wird für Recht und eigene Rechte gekämpft? Mich interessiert insbesondere auch der Effekt, den der Menschenrechtsdiskurs auf gesellschaftliche Entwicklungen hatte und hat, etwa auf die aktuelle Tendenz, alles zu verrechtlichen, also gesellschaftliche Fragen und soziale Probleme über Recht zu regeln. Diese Tendenz finde ich problematisch, und ich glaube, dass auch sehr viele der momentanen politischen Verwerfungen damit zu tun haben, dass Recht eine solche Regelungskraft zugesprochen wird. Dadurch sind Räume und Kompetenzen zur Verhandlung des Sozialen jenseits des Rechts in der Gesellschaft ein Stück weit verloren gegangen. Ich hatte zudem ein zweites international angelegtes Projekt – *CrimScapes* –, in dem wir uns mit der Tendenz zur Kriminalisierung beschäftigt und vor

allem mit Soziolog:innen zusammengearbeitet haben. Dort ging es um die Tendenz, immer mehr über Kriminalisierung zu regieren (Faust et al. 2024). Durch die beiden Projekte wurde mir der janusköpfige Charakter des Rechts – zu ermöglichen aber auch zu begrenzen – sehr deutlich.

Jan Marschelke: Ich habe Jura studiert und konnte einem rechtsdogmatischen Zugriff deshalb schwerlich ausweichen. Eigentlich habe ich mich aber stärker für die Rechtsphilosophie interessiert und später auch in diesem Bereich promoviert. Im Anschluss habe ich in einem Lehrprojekt zur interkulturellen Kommunikation gearbeitet und bin dort auf einen kognitiven Kulturbegriff gestoßen. Vertreter:innen dieses Kulturbegriffs suchen das Kulturelle in Werten und Normen und interessieren sich häufig nur für Nation oder Ethnie als Kulturträger oder -produzenten. Über die kritische Auseinandersetzung mit diesem Kulturbegriff kam ich dann einerseits zur Rechtskulturforschung und damit auch zur Rechtssoziologie (Marschelke 2015) und andererseits zur Kollektivität. Zu den Kritiker:innen von Kulturbegriffen in der interkulturellen Kommunikation, die mehr oder weniger unhinterfragt Ethnien und Nationen als Kulturträger verstehen, gehört beispielsweise Klaus P. Hansen. Er geht davon aus, dass eigentlich *jegliche* Form von Kollektivität ein Kulturträger ist: Familien bilden Kultur aus, Freundesgruppen bilden Kultur aus, Organisationen bilden Kultur aus und so weiter (Hansen 2009, 2022; Marschelke 2022). Darüber bin ich zur Kollektivitätsforschung gekommen, die ich praxeologisch angehe (Marschelke 2019, 2023). Familie finde ich ein spannendes Beispiel, weil es schon aus einer solchen Perspektive beforscht wurde, nämlich insbesondere mit Karin Jurczyks Ansatz des *Doing Family* (Jurczyk 2014a, 2014b).

Über den Fokus auf Praktiken die kulturellen Aspekte von Recht beforschbar machen

Julia Böcker: Recht und Familie sind nun also keine feststehenden Entitäten, sondern werden praktisch hergestellt und unterliegen einem Wandel. Mir stellt sich deshalb die Anschlussfrage, wie die Kollektivitätswissenschaften dann Kultur verstehen und wo sie diese verorten.

Jan Marschelke: Eine klassische Vorstellung wäre, die Kollektivität vorauszusetzen und lediglich zu fragen, was für eine Kultur sie produziert – was auch immer wir dann unter Kultur verstehen. Manche sagen, es sind symbolische

Codes, andere sagen, es sind Werte und Normen, und wieder andere, es sind die Praktiken. Mein Anliegen ist, diese Perspektive umzukehren und zu fragen, wie Kollektivität selbst überhaupt hergestellt wird und was entsprechend die Kultur der Kollektivität wäre (Marschelke 2023). Prominente Beispiele sind Nationalismen und bürokratische Organisationen, bei denen wir sehr gut nachvollziehen können, wie sie historisch entstanden sind. Das waren neue Arten und Weisen, Gemeinsamkeit zu konstruieren, zu mobilisieren und sich und andere Personen zu koordinieren, ob diese das nun immer wollten oder nicht. Es entstehen also immer wieder aufs Neue diverse Kulturen von Kollektivität, neue Kollektivierungskulturen, die uns andere Formen des Miteinander ermöglichen.

Karin Jurczyk: Ich kann mir Kollektivität ohne Kultur gar nicht vorstellen. Das Bilden von Kollektivität ist als solches stets eine Kulturleistung. Kollektive produzieren dann wiederum Kultur.

Jan Marschelke: Ja, genau. Der einen Perspektive des Outputs – ein Kollektiv produziert Kultur – kann man die Inputperspektive hinzuzufügen. Ich verorte Kultur mit Andreas Reckwitz (2003) in der Praxis. In dieser Perspektive gibt es Praktiken, die Kollektivität herstellen. Und dann gibt es Praktiken, bei denen Kollektivität ein Kontext ist, in dem eben wieder etwas hervorgebracht wird, das es ohne diesen Kontext nicht gäbe.

Beate Binder: Ich denke, dass man mit der Kulturdebatte analytisch nicht wirklich weit kommt. Gerade in der Kulturanthropologie, die sich ja um den Begriff der Kultur etabliert hat, nutzen wir Kultur inzwischen eigentlich nicht mehr als ein analytisches Konzept im engeren Sinne. Das ist eher ein Rahmen. Da kommt man mit Kollektivität – die aus meiner Perspektive noch nicht gut theoretisiert scheint – praxeologisch besser heran an das, was man früher unter ›Kultur‹ untersucht hat. In unserer Forschungsgruppe haben wir zwar vor allem die mittlere Ebene der zivilgesellschaftlichen Organisationen betrachtet, also weniger zu Intimverbänden gearbeitet. Aber Familie ist oft ein Gegenstand rechtsbezogener Prozesse, gerade im Bereich von Gender und Sexualität, etwa wenn es um das Mobilisieren für Recht und aber auch gegen Recht geht, durch das immer auch Kollektive mitproduziert werden.

Julia Böcker: Familie ist für mich ein naheliegendes Beispiel für eine praxeologische Betrachtung von Kollektivität. Aber wie groß können Kollektive sein,

dass man sie mit einer praxeologischen Perspektive empirisch untersuchen kann?

Jan Marschelke: Ich finde, ein ganz guter Ausgangspunkt ist da Benedict Andersons (1991) Konzept der *Imagined Communities*. Alles, was größer und weniger greifbar ist als Familie, Dorf, Verwandtschaft, Freundeskreis, sind *Imagined Communities*. Insofern kann man größere Organisationen, Verbände und auch soziale Bewegungen als solche verstehen. Sie funktionieren unter anderem über Vernetzungsaktivitäten, die man praxeologisch untersuchen kann. Sie sind aber auch stark gebunden an Repräsentations- und Anrufungspraktiken, wie zum Beispiel, dass jemand in einer Talkshow sagt: Ich darf jetzt hier für *Fridays for Future* sprechen (auch wenn wir eigentlich keine Sprecher:innen und Hierarchien haben wollen). Insofern würden die Purist:innen unter den Praxistheoretiker:innen wie Davide Nicolini (2012) also sagen, dass man Verbindungs-, Vernetzungs- und Übersetzungspraktiken untersuchen und so verstehen kann, wie sich ›große‹ Kollektive und *Imagined Communities* formieren und wie sie woran arbeiten, auch wenn die meisten Leute, die ein Teil von ihnen sind, nicht direkt miteinander zu tun haben.

Beate Binder: Ja, man kann sich dem auch mit queer-theoretischen Konzepten wie etwa von Michael Warner (2002) annähern. Warner fragt danach, wie Öffentlichkeit, die eigentlich immer auf einer Imagination basiert, hergestellt wird. Sie wird angerufen und hergestellt, sobald ich sage: Ich spreche jetzt zu einer Öffentlichkeit. Ansätze wie diese kann man nutzen, um sich solche diskursiven Strategien anzuschauen und zu fragen, wer wie von wem ins Boot bzw. in das Kollektiv geholt wird.

Alltagsrauschen, Konfliktmedium, Politikum: Die Bedeutungen des Rechts für Familienpraxis

Felix Gaillinger: Zu Beginn unseres Gesprächs hast du, Beate, eine aktuelle Tendenz kritisiert, nämlich die Annahme, man könne alles Soziale verrechtlichen bzw. Konflikte generell mit Recht bearbeiten. Das hat mich noch an eine weitere Öffentlichkeitstheoretikerin erinnert, nämlich an Chantal Mouffe (2002; dazu auch Schwarz 2017), die das auch feststellt. Damit verbunden ist meines Erachtens die Idee, es bedürfe einer Art technizistischen Umgangs mit Recht: Man müsste am Recht arbeiten und die Handlungsräume dadurch für

die Menschen, die von ihm adressiert werden, lediglich passend machen, um Konflikte zu vermeiden. Im Familienkontext scheint sich das nicht immer anzugehen, wenn es um Vereinbarkeitsprobleme zwischen Rechtspraxis und gelebter Familienpraxis geht. Das kenne ich zum Beispiel aus meiner eigenen Forschung zu Unterhaltskonflikten, in der aus rechtlichen Regelungen abgeleitete Verfahren den Unterhaltsstreitenden zu hart oder zu weich erscheinen und sie diese, um die familiäre Beziehung nicht zum Bruch zu führen, eigenständig anpassen bzw. umdeuten (Gaillinger 2022, 2024). Hier wird mit Recht umgegangen und aber gleichzeitig eine Möglichkeit gesehen, durch die Abwägung mit eigenen Bedürfnissen familiäre Beziehungen aufrechtzuerhalten. Karin, wie lässt sich denn überhaupt zwischen Familienpraxis bzw. *Doing Family* und Rechtspraxis unterscheiden? Ist Rechtspraxis selbst auch eine Familienpraxis, ein *Doing Family*, das Kollektivität organisieren soll?

Karin Jurczyk: Das ist eine interessante Frage, über die ich noch nie nachgedacht habe. Zwischen Rechtspraxis und Familienpraxis gibt es sicher Schnittmengen. Die Familienpraxen allerdings, mit denen ich mich besser auskenne, sind nicht deckungsgleich mit Rechtspraxen. Vieles von dem, was alltäglich getan wird, ist auch jenseits von Recht. Aber es gibt viele Felder, in die das Recht mehr oder weniger deutlich hineinspielt. Dazu gehört zum Beispiel die Frage, wie Arbeitsteilung rechtlich reguliert wird. Das Steuerrecht im berühmten-berühmten Ehegattensplitting etwa ist ein Regulator für Arbeitsteilung – wenngleich kein fixer Regulator, denn man kann sich ja auch anders verhalten als diese steuerrechtlich vorgegebenen Privilegien zu nutzen. Ein anderes Feld ist der Kinderschutz in Bezug auf das Recht und die Pflicht von Eltern, für ihre Kinder zu sorgen. Das ist in Teilen verrechtlicht. Aber das Rechtliche wird vor allem dann relevant, wenn etwas schief geht oder wenn es familiäre Probleme gibt. Dann ist Recht wirkmächtig, auch wenn es mitunter nur als Kontext erscheint. Viele Eltern wissen gar nicht, in welchen Rechtskontexten sie sich bewegen. Das ist im Alltagswissen der Eltern meist kaum präsent. Aber es wird dann präsent, wenn Probleme auftauchen.

Felix Gaillinger: Wie können Familien mit diesen Problemen umgehen? Wie beeinflusst es die Familienpraxis, wenn Recht konkreter wird?

Karin Jurczyk: Dann kommen ganz andere Akteur:innen ins Spiel. Das sind Fachkräfte, die Recht in die Familie übersetzen oder in Familie hineinragen – sowohl die Familienmitglieder als auch die Fachkräfte arbeiten sich dann häu-

fig an Widerständen ab (siehe etwa die ethnografische Studie zu Familienhebammen in Rettig et al. 2017). In Bezug auf die Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten ist vieles verrechtlicht. Es zeigen sich direkte Überschneidungen von Familie und Recht, die auch noch sehr kompliziert sind. Denn das Kinder- und Jugendhilferecht bedeutet ja eine Rechtsverfasstheit des Kinderschutzgebotes, die zwar zuvorderst nur eine Setzung ist, aber ja auch *getan* werden muss. Sie muss umgesetzt werden. Und da kommen wieder die konkreten Akteur:innen ins Spiel, die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bis hin zu den Familienrichter:innen zum Beispiel. Aber auch Kinderschutzfachkräfte selbst bewegen sich nicht nur innerhalb eines rechtlichen Rahmens, sondern tragen gleichzeitig ihre *eigenen* Vorstellungen, ihre *eigenen* biografischen Erfahrungen hinein in ihr professionelles Handeln (vgl. Döbler et al. in diesem Band). Sie sind Mittler:innen zwischen organisationaler und rechtlicher Logik, die sie befolgen müssen, aber sie brechen diese auch durch ihre eigene Praxis auf, unter anderem aufgrund ihres eigenen praktischen Lebenshintergrundes (vgl. Haller in diesem Band). In der konkreten Praxis gibt es da also vielfache Brechungen.

Beate Binder: In diesem Feld setzt dann die Ethnologie oder die empirische Sozialforschung unter dem Stichwort des Rechtsbewusstseins an und zeigt, dass alle Menschen zumindest eine vage Vorstellung von rechtlicher Regulierung und davon haben, was das mit ihnen und ihrem Tun zu tun hat (vgl. Halliday 2019; Binder 2021; Chua/Engel 2021). Ich würde den Satz, dass Eltern nicht wissen, in welchen Rechtskontexten sie sich bewegen, nicht unterschreiben. Aber ich denke auch, dass Recht besonders in Konfliktsituationen zu einem Anker wird, um eine Lösung zu finden, oder zur Ressource, um eigene Interessen voranzutreiben.

Jan Marschelke: Interessant sind auch jene Varianten, bei denen es eigentlich keine großen Konflikte gibt und das Rechtsbewusstsein vage ist. Ein Beispiel, an das ich denke, ist das Elternwerden. Dann kommen erstmals die Aufforderungen für die Pflichtuntersuchungen bei einer:m Kinderarzt:ärztin. Oder ich will Elterngeld – da hätte Recht einen Angebotscharakter: Ich kann das tun, muss es aber nicht – und bekomme eine Mappe mit dem Logo des Ministeriums darauf, die ich anschließend durchgehen muss. Wenn ich die Unterlagen nicht verstehe, kann ich zu einer Beratung gehen. In all diesen Fällen greifen rechtliche Regelungen und gestalten Familie mit, aber ohne, dass es einen Konflikt geben, und ohne, dass es den Adressat:innen wirklich bewusst sein muss.

Beate Binder: In der Rechtsbewusstseinsforschung gibt es sehr viele Studien, die zeigen, wie *mit* dem Recht, *gegen* das Recht und *jenseits* des Rechts agiert wird und es den Akteur:innen in diesen ganzen Überschneidungen keinesfalls schwerfällt, sehr schnell zwischen den unterschiedlichen Formen der Praxis zu navigieren und sich trotzdem noch sehr in ihren eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen bewegen (Ewick/Silbey 1998; Mazouz 2014; Bens/Vetters 2018; Halliday 2019; Wang 2019; Chua/Engel 2021; vgl. auch die Beiträge von Bolz und Halatcheva-Trapp in diesem Band). Und das ist hochinteressant. Recht hat einerseits etwas sehr Starres. Es produziert einen Text – daran hat die Rechtsdogmatik gearbeitet –, der versucht, eindeutig zu sein. Gleichzeitig lässt er in seiner alltäglichen Umsetzung und Auslegung, auch vor Gericht, ungeheure Spielräume zu. Genau an solchen Stellen tragen mehr oder minder professionelle Helfer:innen dann auch viel Eigenes hinein. Das wissen wir zum Beispiel von Asylverfahren, dass da auch Auslegungen passieren, die eigentlich jenseits des Rechts sind (vgl. Mazouz 2014; Lange/Liebig 2021; Fröhlich 2022).

Konflikte entstehen einmal natürlich in der Familie selbst: Man fängt zum Beispiel an, sich zu streiten, und dann entwickelt sich das weiter bis hin zur Frage, wer das Sorgerecht bekommen soll. Aber es kann auch passieren, dass die Alltagspraxis dem Recht widersteht oder -strebt, sie nicht mehr mit ihm kompatibel ist und Leute in der Folge anfangen, sich und andere zu mobilisieren oder zu politisieren. Das kann ein Versuch sein, gegen solche Regelungen vorzugehen oder sie so zu erweitern, dass sie dem eigenen Alltagshandeln wieder näherkommen. Das sehen wir aktuell bei dem Versuch, durchzusetzen, dass bei lesbischen Paaren die Co-Mutter sofort anerkannt wird. Ich finde aber auch wichtig, zu betonen, dass Recht, wenn es zur Ressource wird, Expert:innen und geschulte Kräfte braucht. Und das ist einer der Punkte, wo es ambivalent wird, weil damit der Fokus einseitig auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Verhandlung gesellschaftlicher Problemlagen gelegt wird und das Angewiesensein auf rechtliche Expertise die eigenen Handlungsmöglichkeiten begrenzt.

Karin Jurczyk: Das ist eine interessante Wechselwirkung. Ich glaube, wir gehen alle davon aus, dass Recht zwar einerseits ein wirkmächtiger Kontext für Familien ist, der angeeignet und angepasst werden muss, dem auch widerstanden werden kann. Aber es gibt andererseits eben auch die explizite Gegenbewegung, mit der über Bewussterwerden, Mobilisierung und Kollektivierung bestimmte Rechtsreformen auf den Weg gebracht werden, mehr oder weniger erfolgreich. Auch in den Sozialwissenschaften ist das ein starkes Thema (Ger-

hard 1990, 2018; Helfferich et al. 2016; Kindler 2016). Recht ist eine vorgegebene Institution und gleichzeitig viel mehr als ein Kontext. Es kann auch beeinflusst werden, indem dann eben durch veränderte Alltagspraxen Einfluss auf und über Kollektive transportiert wird. Mobilisierung und soziale Bewegungen reichen hinein in die Debatten um rechtliche Reformen, etwa um den Paragraphen 218, die Adoption in gleichgeschlechtlichen Familien oder für Alleinerziehende. Das erkennt man auch an der Diskussion um die Rechte von Vätern. In Deutschland konnten wir zum Beispiel in den letzten Jahren beobachten, dass im Justizministerium die Väterverbände stark agieren und Einfluss haben. Und sie werden einiges verändern. Deshalb ist diese Perspektive auf Gegenbewegungen sehr wichtig. Als ich angefangen habe, über Recht nachzudenken, habe ich es tatsächlich eher als Kontext gesehen, der – wie du richtig gesagt hast, Beate – einengt. Das war damals ein Tenor der 1970er Jahre: Wir haben unseren Blick auf das gerichtet, was einengte. Inzwischen ist aber auch im Fokus, dass Recht eben auch ein Stück weit *machbar* ist. Es geht um Macht. Wer hat welche Macht? Wie und was unterdrücken Machtverhältnisse und was braucht es, um tatsächlich neues Recht in Gang zu setzen?

Die Ambivalenz des Rechts als Mittel und Ziel gesellschaftlicher Transformation

Beate Binder: Das ist ganz sicher eine Frage der Lobbyarbeit und wer sich da wie durchsetzen kann. Aber wenn ich mich dazu entschließe, meine Argumente auf eine Rechtsschiene zu setzen, muss ich meine Argumente eben auch so formulieren, dass sie dahin passen. Ich muss sie dem Recht, wie es schon ist, anpassen, um das Recht zu verändern. Damit fallen auch bestimmte Argumente weg, weil sie in das aktuelle Recht nicht übersetzbar sind. Und da stellt sich eine ganz andere Frage: Wie muss ich meine Argumentationsstrategie an rechtliche Rahmungen, die es schon gibt, anpassen, selbst wenn ich das Recht überschreiten will? Das ist auch eine Debatte in der feministischen Wissenschaft (vgl. Brown/Haley 2002; Haley 2019). Es geht dabei um die Frage, wie weit das Recht überhaupt so angepasst werden kann, dass es feministischen Interessen oder gesellschaftlich-transformatorischen Ideen folgen oder sie erfüllen kann, wenn doch das Recht schon von sich aus in einem patriarchalen System angelegt und daraus entstanden ist und bestimmte Eigentums- und Machtverhältnisse in Recht eingeschrieben sind, die diesen Interessen im

Gründe widersprechen (vgl. Brown 2011). Wie kann dann Recht überhaupt zu einem Instrument für einen politisch-transformatorischen Prozess werden?

Julia Böcker: Da kommen mitunter auch abolitionistische Tendenzen ins Spiel, die sagen, diesen Wandel kann das Recht in der Form gar nicht leisten, weshalb wir es komplett abschaffen müssten.

Beate Binder: Ja! Es gibt auch Versuche, andere ›gerechte‹ Formen der Rechtsprechung zu etablieren, die *community-based* sind, die also nicht die bereits bestehenden Institutionen des Rechts nutzen. Die Kritik ist, dass das Recht ja nicht einfach nur ein Text ist und eine bestimmte Auslegung zur Folge hat, sondern dass es mit bestimmten – diskriminierenden – institutionellen Verfahren einhergeht. Solche abolitionistischen Formen der Kollektivierung schaffen eine eigene Ordnung mit eigenen Prozessen, die dem Recht nicht gehorchen oder jenseits von Recht agieren (vgl. Loick/Thompson 2022).

Julia Böcker: Das wären auch Versuche, mit weniger Expert:innen auszukommen.

Beate Binder: Ja, mit allen Problemen, die das macht. Ich bin nicht wirklich von solchen *Community-based*-Ansätzen überzeugt, weil ich gar nicht wüsste, wer die Community im Zweifelsfall ist, und weil genau der Blick ›von außen‹ fehlt. Wenngleich dieser Blick von außen oft auch problematisch wird, weil zum Beispiel Richter:innen an Gerichten nicht neutral sind (vgl. Mazukatow/Binder 2020). Aber ja, solche Diskussionen gibt es auch.

Jan Marschelke: Um Fragen der normativen Gestaltung von Familie jenseits von staatlichem Recht wird auch im Bereich der Multikulturalitätsdebatte und der Debatte um religiöses Recht gerungen. Soll der Staat religiösen Kollektiven erlauben, familiäre Konflikte durch eigene religiöse Autoritäten nach religiösem Recht zu regeln? Das würde einerseits ein hohes Maß von Anerkennung eines solchen Minderheitenkollektivs, seiner Religion und seines Rechts bedeuten. Andererseits: Was, wenn die religiöse Praxis dann gegen staatliches Recht verstößt, etwa in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter oder das Kindeswohl? Das ist ein Anwendungsbeispiel, wo die Debatte um Liberalismus, Kommunitarismus und Multikulturalität in ein schwieriges Spannungsverhältnis führt (vgl. Büchler 2007; Marschelke 2021).

Karin Jurczyk: Also ich könnte da nie mitgehen, dass ich sage, im Ganzen versuchen wir, das Recht in der gewohnten Form abzuschaffen. Wir müssen doch eher die gegenwärtigen Probleme zur Kenntnis nehmen und hoffentlich ändern.

Beate Binder: Ich bin da auch skeptisch. Und gleichzeitig gibt es natürlich auch Bereiche, in denen Menschen versuchen, neues Recht oder anderes Recht oder Recht anders zu machen, weil die Vorgaben nicht passen oder weil sie ungenügend erscheinen. Etwa bei Hausgemeinschaften oder bei Versuchen, die Idee der Commons – der Gemeingüter – umzusetzen.

Anpassungen und Widerstände von familiären Rechtssubjekten

Julia Böcker: Das spricht auch Sascha Sistenich (in diesem Band) in seinem Beitrag an, in dem es um die Regelungen während der Covid-19-Pandemie geht, die auf klassische Kernfamilien zugeschnitten waren. Er hat Interviews mit queeren Personen in Wohngemeinschaften geführt, die diese rechtlichen Regularien umdeuten und ein anderes Familienverständnis anlegen, weil die Norm der heterosexuellen Kernfamilie für sie nicht greift.

Felix Gaillinger: Die damit verbundene Frage der Rechtssubjektivität finde ich wichtig: Wer wird unter welchen Umständen als Rechtssubjekt adressiert und anerkannt? Sascha verwendet den Begriff der Wahlfamilie und interessiert sich dafür, wie seine Forschungspartner:innen ein eigenes Verständnis von Familie stark machen. Das erinnert mich daran, dass Familie im Alltag immer etwas Mehr-als-Rechtliches ist, etwas Gelebtes und Erlebtes sowie Affektives, das nicht *per se* rechtliche Anerkennung findet. Ein queerer Begriff von Familie – spezifischer zum Beispiel der Wahlfamilie – ist im Recht nicht vorgesehen. Gibt es denn überhaupt einen Minimalkonsens dessen, was wir unter Familie verstehen können, ob nun rechtlich anerkannt oder eben nicht?

Karin Jurczyk: Also ich habe in dem Konzept des *Doing Family* ausgeführt, dass wir Eckpunkte dazu brauchen, was Familie ist, wenn wir über Familie reden (Jurczyk/Thiessen 2020: 122 ff.). Die Alternative dazu wäre, jeweils aus der Perspektive der Redenden das individuelle Verständnis von Familie explizit zu machen. Ich glaube, dass es für die Familienforschung sinnvoll ist, um sich von diesem schrecklichen Begriff der Normalfamilie zu lösen, zu sagen,

wovon stattdessen die Rede ist, wenn ich »Familie« sage. Deshalb habe ich drei Eckpunkte benannt. Familie ist erstens ein Lebenszusammenhang, der um verbindliche Sorgebeziehungen kreist, gleich wie dieser Lebenszusammenhang aussieht. Das zweite ist Intergenerativität, also das Zusammenspiel mehrerer Generationen. Und der dritte Aspekt ist der private Kontext von Sorgebeziehungen.

Ich erinnere mich an eine sehr interessante Auseinandersetzung zu der Frage, ob ein Leben im Heim mit den dortigen Menschen Familie ist oder ob es *wie* Familie ist. Das Interessante in dieser Forschung (Schäfer 2020) ist, dass diejenigen, die sagen, das sei *wie* Familie, nämlich »familienanalog« (ebd.: 311), sich trotzdem an dieser Vorstellung von Fürsorglichkeit und Verbindlichkeit orientieren. Und die, die sagen, das sei etwas *ganz* anderes als Familie – sie nennen es *Not Doing Family* –, haben als Negativkontext im Hintergrund immer diese abgelehnte Variante der sogenannten Normalfamilie. Das heißt, wir kommen eigentlich nicht drumherum, uns an diesem idealen Konstrukt immer wieder abzuarbeiten. Ich habe mich tatsächlich auch im Sinne der Beforschbarkeit privater Sorgebeziehungen dafür entschieden, diese drei Aspekte von Familie als Charakteristika heranzuziehen. Aber das ist durchaus umstritten.

Beate Binder: Ja, ich würde genauso sagen, dass es bestimmte Charakteristika von Recht gibt, auf die ich bestehen würde. Recht beispielsweise ist nicht nur Text, sondern hat Institutionen, es wird in der sozialen Praxis umgesetzt, es hat einen bestimmter Grad an Normativität, der ermöglicht und begrenzt (Binder 2021). Da kommt sicher noch einiges dazu. Das sind vage Diskussionen und Versuche, sich Arbeitsbegriffe zu schaffen, um überhaupt einen Zugang zu finden. Es geht also weniger um feste Definitionen, um die man kämpft. Ich glaube, im Feld von Familie, wahrscheinlich genauso wie im Feld von Recht, gibt es diese Kämpfe, um Menschen zu zeigen, welche normativen Vorstellungen in ihren jeweiligen scheinbar objektiven Darstellungen stecken. Da brauche ich eine Art Folie, an der ich das auch zeigen kann.

Karin Jurczyk: »Familie« ist ein Arbeitsbegriff, der mir hilft, das Feld zu umreißen, in dem ich mich bewege. Dadurch kann ich Übereinstimmung oder Ablehnung überhaupt diskutabel machen. Wenn ich es nur aus der subjektivistischen Perspektive betrachte, flutscht mir sozusagen der Gegenstand aus der Hand.

Jan Marschelke: Das ist gerade am Beispiel der queeren Wahlfamilie gut nachvollziehbar. Da sehe ich die Care-Beziehung durchaus, die Intergenerativität fehlt wahrscheinlich. Und an der Stelle kann man ja dann anfangen, konkret zu diskutieren. Das Feld mobilisiert hier mit dem Begriff der Familie, der so normativ besetzt ist, Aufmerksamkeit. Eigentlich geht es aber darum, dass es menschliche Care-Bedürfnisse gibt, die außerhalb der Familie stattfinden, und die sollte man vielleicht ähnlich schützen. Wir brauchen aber deswegen diese Art von Care-Zusammenhang nicht direkt mit intergenerativer Familie gleichsetzen.

Karin Jurczyk: Ja! Genau so argumentiere ich. Ich sehe das immer in konzentrischen Kreisen. Aus soziologischer Perspektive verstehe ich den Aspekt der Intergenerativität als einen wichtigen Aspekt der Reproduktion von Gesellschaft als Sorge für die nächste und die vorhergegangene Generation. Ohne sie können wir die Zukunft von Gesellschaften nicht denken. Aber es gibt natürlich sorgende Beziehungen, die sich jenseits dieser Intergenerativität bewegen. Das ist vollkommen klar. Aber müssen wir das dann alles Familie nennen?

Julia Böcker: Genau, einige der gemeinsam lebenden queeren Personen, mit denen Sascha Sisténich geforscht hat, kämen vermutlich ohne den Familienbegriff aus. Aber dadurch, dass das Recht einen bestimmten Familienbegriff in den Regularien voraussetzt, müssen die Leute damit umgehen, zum Beispiel, indem sie die strukturelle Ähnlichkeit betonen und sagen, dass ihre Fürsorgebeziehungen *wie* Familie sind.

Beate Binder: Das ist ein Fall, in dem die rechtliche Regulierung der pandemischen Situation zu bestimmten Argumenten zwingt. Die Menschen haben für sich selbst eine Rechtfertigungsordnung gefunden, sozusagen.

Julia Böcker: Das sind dann Umdeutungspraktiken.

Beate Binder: Ja! Zu sagen, wir sind auch Familie, und das geht gar nicht, dass nur an die intimen Zweierbeziehungen heterosexueller Art gedacht wird: Wir haben hier Konstellationen, die genauso berücksichtigt werden müssen. Wahrscheinlich wäre es in der Situation auch vergebens gewesen, eine Familiendebatte aufzumachen.

Felix Gaillinger: Ich fand, Karin, die Unterscheidung zwischen ›Familie sein‹ und ›wie Familie sein‹ sehr interessant. Wir haben einerseits das von außen perspektivierte und normierte Rechtskonstrukt Familie. Für uns ist analytisch sonnenklar, dass wir auf der Basis erfahrungsbasierter Innensichten von starren Familien-Definitionen abweichen können, wollen, dürfen und müssen. Aber es gibt ja trotzdem ein Rechtskonstrukt von Familie, das Deutungshoheit beansprucht. Andererseits ›wie Familie sein‹ als eine erfahrungsgemeinschaftliche Bezeichnung einer »community of experience«, um Henrik Vigh (2006: 19) zu zitieren, oder als eine vielleicht auch affirmative Setzung: Wir sind Familie, wir sind *trotzdem* Familie. Dann ist das Selbstverständnis als Familie eine Möglichkeit, Widerständigkeit zu artikulieren, die eigene Kollektivität zu betonen und diesen normativen Vorstellungen und Festlegungen zu trotzen.

Zur theoretischen Differenzierung von Doing und Undoing

Jan Marschelke: Das gilt auch umgekehrt: Jemand beruft sich auf familiäre Bande, fordert Unterstützung von anderen in total dysfunktionalen Kontexten, in denen man eigentlich nichts mehr miteinander zu tun hat oder in denen unglaublich viel gestritten wird und jedenfalls überhaupt kein Care stattfindet. Das kann eine der eigentlichen Praxis widersprechende Anrufung sein.

Felix Gaillinger: Sind familiäre Konflikte nicht gerade ein Teil von Doing Family?

Karin: Absolut!

Felix Gaillinger: Wie sehr definiert sich Familie dann tatsächlich durch Sorge bzw. Care?

Karin Jurczyk: Barbara Thiessen und ich haben darüber in einem gemeinsamen Beitrag nachgedacht und argumentiert, dass Care nicht immer etwas Schönes, Gutes, Glattes, Sauberes ist (vgl. Jurczyk/Thiessen 2020). Man muss von dieser Harmonievorstellung von Care wegkommen, wenn man sich mit Care beschäftigt. Care ist eine ambivalente, hochprekäre Aufgabe, die notgedrungen zu Spannungen führt. Und die Verschiedenheit bzw. die verschiedene soziale

Positioniertheit von Menschen in Familien führt zu einer naheliegenden, fast notwendigen Konflikthaftigkeit von Familie. Konflikte sind also eher inhärente Bestandteile und nicht Anzeichen einer Dysfunktionalität von Familie.

Die Praxis des Konflikts kann eine Praxis des *Undoing Family* in verschiedenen Ausprägungen und Varianten sein (siehe Kindler/Eppinger 2020). Üblicherweise bewegen sich Familien auf einem Kontinuum zwischen *Doing* und *Undoing*. Es gibt immer wieder Distanzbewegungen, es gibt immer wieder Zerstörungsbewegungen, aber auch das sind Praxen. Das weist darauf hin, dass eben nicht nur das harmonische Sitzen um den Küchentisch *Doing Family* und Familie ist.

Es gibt aber auch Grenzen, über die diskutiert werden muss. Und da kommt das Recht wieder ins Spiel: Wo und ab welchem Punkt wird so destruktiv gehandelt, dass das Recht vielleicht auch als Instrument genutzt werden kann, um Destruktivität zu unterbrechen oder zu unterbinden? Zum Beispiel bei Gewalt in der Ehe und elterlicher Gewalt. Man kann zwar versuchen, das *Doing Family* jenseits von Funktionalität und Dysfunktionalität zu sehen, aber wir kommen nicht daran vorbei, zerstörerische Praxen zu betrachten, die den familiären Zusammenhang gänzlich kaputt machen. Aber auch solche Praxen sind Teil des *Doing* und *Undoing*. Forschungen zu häuslicher Gewalt zeigen im Übrigen ganz deutlich, dass auch die Gewaltaktion ein Versuch sein kann, Bindung und Familie zu erhalten (vgl. etwa die bahnbrechende Untersuchung von Brückner 1991).

Beate Binder: Ja! Wir sind da genau in dieser Debatte, dass Moral keine feste normative Ordnung, sondern prozessual und in steter Verhandlung ist, Moral aber zugleich überall mit reinspielt, gerade wenn es um Vorstellungen von Gerechtigkeit geht, die ja dicht mit Recht verknüpft sind. Auch in Recht sind viele moralische Werte und jeweils aktuelle Vorstellungen von richtig/falsch, gut/schlecht und anderes eingeschrieben. Im Grunde geht es um das Zusammenspiel und die Verhandlung zwischen Politik, Recht und Moral und was in bestimmten Situationen jeweils als wichtig und ethisch richtig angesehen wird (Fassin 2012; Binder 2020).

Karin Jurczyk: Absolut.

Manuel Bolz: Warum sprechen wir denn überhaupt von Undoing, wenn das Ambivalente und Zerstörerische beim Doing Family selbst bereits mitgedacht wird?

Karin Jurczyk: Das Problem ist, dass das Doing tatsächlich von vielen erst einmal harmonisch gelesen wird. Familie ist als Doing immer eine, wenngleich zwiespältige Herstellungsleistung. Das ist ein Prozess, überhaupt ein Kollektiv zu schaffen und diesen bewusst zu gestalten und zu reproduzieren. Im Deutschen Jugendinstitut, in dem ich gemeinsam mit Kolleg:innen die konzeptionellen und empirischen Forschungen zum Doing Family durchgeführt habe, gab es lange Debatten darüber, wie man das missverstehen kann. In der Folge haben wir entschieden, das andere Ende des Kontinuums ganz explizit zu machen: Es gibt Praxen, die die familialen Beziehungen verleugnen und sie dann schlussendlich intentional zerstören – und manchmal eben sogar die dort lebenden Menschen. Wir waren der Meinung, dass es wichtig ist, diesen Begriff offensiv einzuführen, um von der Vorstellung der Herstellung von Familie als harmonischer Gemeinsamkeit bzw. Kollektivität wegzukommen und um den Horizont auf alle Facetten der Alltagsrealität in Familien zu erweitern.

Manuel Bolz: Wie sieht das bei Recht aus? Was wäre entsprechend ›Undoing Recht‹?

Beate Binder: Das sind all die Praktiken, die gegen Recht bzw. jenseits des Rechts agieren; eher jenseits als gegen, weil die Gegenbewegung im Rahmen des ›Doing Recht‹ wäre. Mir leuchtet das sehr ein, den Begriff auch ein Stück weit wissenschaftspolitisch einzusetzen. Wenn man es aber praxeologisch und auf einer methodologisch-erkenntnistheoretischen Ebene sieht, dann brauche ich analytisch das Undoing eher nicht. Allerdings kann es sehr produktiv sein, um da eine Differenzierung reinzubringen: Was sind das für unterschiedliche Praxen des Doings? Das ist ähnlich der Genderdebatte. Stefan Hirschauer (2001) hat vor zwanzig Jahren schon den Undoing-Gender-Ansatz eingebracht und gesagt, der funktioniert natürlich genauso praxeologisch in dem Sinne, dass Leute in bestimmten Kontexten Geschlecht außer Kraft setzen, also die Bedeutung von Geschlecht zurückweisen, aus welchen Gründen auch immer.

Julia Böcker: Eine Autorin in diesem Band, Viktoria Parisot, argumentiert ähnlich wie du, Karin, aber arbeitet nicht mit dem Begriff des Undoing Family. In ihrem Beitrag geht es um die Verhandlung von Schuld in Scheidungsprozessen in Österreich. In dieser sogenannten Verschuldensscheidung geht es, vereinfacht gesagt, um die Frage, wer welchen Anteil an der Zerrüttung der Ehe hat. Da wird eigentlich systematisch daran gearbeitet, die Familie als zerbrochen darzustellen und die Sorgearbeit als »nicht geleistet«, weshalb wir das als Un-

doing family verstanden haben. Und dem hat Viktoria Parisot widersprochen mit dem Argument, dass die Unterscheidung zwischen Undoing und Doing Family eine normativ aufgeladene, keine wissenschaftlich belegte sei. Familie werde weder durch die Praktiken noch durch die Scheidung aufgelöst, sondern eher reorganisiert, auch wenn niemand in der Familiensoziologie Gewalt direkt als Doing Family bezeichnen würde.

Karin Jurczyk: Ja, ich würde zustimmen, dass eine Scheidung eher eine Reorganisation von Familie bedeutet. Das kann vor allem für den Umgang mit Kindern nach einer Trennung gelten. Für mich sind die Begriffe des Undoing und Not Doing eher Hilfskonstrukte, mit denen ich eine differenzierte Wirklichkeit mehr oder weniger gut beschreiben kann. Und insofern hilft mir das Undoing gezielt, die Gegenbewegungen in den Blick zu nehmen. Es ist also eigentlich ein heuristischer Begriff.

Felix Gaillinger: Was wären dann solche Gegenbewegungen, und wann sind sie destruktiv? Gewaltsam kann auch Recht als solches sein. Ich finde es wichtig, gerade bei familiären Konflikten auch die oftmals patriarchalen Logiken und Deckungsungleichheiten zwischen rechtlicher Norm und alltäglichen Ansprüchen und Bedürfnissen mitzudenken. Das kann zwar nicht ohne Weiteres plausibel machen, warum Gewalt in Familien geschieht, aber es lohnt sich, in diesem Spannungsfeld von Recht und Familie zu sehen, was Destruktivität befördert. Recht ist meines Erachtens eine von vielen Stellschrauben, diese Frage zu bearbeiten. Wenn wir das historisch dimensionieren und berücksichtigen, wie Familie im 20. Jahrhundert eher als abgeschlossener Ort gedacht wurde und wie sie primär über den Familienvorsteher überhaupt in die öffentliche politische Sphäre gelangt ist, sind wir mit praxeologischen Zugriffen auf Recht und Familie schon sehr viel weitergekommen, weil sie der eigentlichen Dynamik besser gerecht werden.

Beate Binder: Das ist ja genau die Seite von Recht, die wir immer wieder mitdenken, also das Restringierende, und das ist natürlich für manche Menschen gewaltvoll. Wenn ich keine Subjektposition innerhalb des Rechts finde, dann ist das Recht extrem gewaltvoll. Aber es ermöglicht eben auch, es ermöglicht anderen, eine gemeinsame Sprache zu finden und sich zu artikulieren und zu handeln.

Karin Jurczyk: In Erinnerung an die Eingangsfrage, mit welchen Konzepten man denkt, möchte ich an dieser Stelle die Strukturierungstheorie von Anthony Giddens (1984) nennen, die genau das sehr simpel formuliert, nämlich dass Strukturen behindern und ermöglichen. Und Recht ist ein Typus von Struktur in diesem Zusammenhang, und da kommen wir aus der zweifachen Bedeutung von Struktur nicht raus. Das so zu denken, allein das ist doch ein Gewinn.

Jan Marschelke: Diesen Zusammenhang und die Co-Konstitution finde ich wichtig. Natürlich gibt es rechtliche, staatliche Akteure, die Familie co-konstituieren, und wenn wir darüber weiter nachdenken, dann gibt es eben auch Kindergärten, Schulen, Freundeskreise und so weiter, die Familie auch alle mitkonstituieren (Hui 2017; Marschelke 2019; Jurczyk 2020). Das ist ein kollektivwissenschaftlicher Blickwinkel, den ich immer gerne stark mache, nämlich auf die Mehrfachzugehörigkeit, die Multikollektivität der Menschen zu fokussieren und wie sich dann diese ganzen verschiedenen kollektiven Kontexte miteinander verbinden, inspirieren, blockieren, einander beeinflussen (Marschelke 2017, 2023).

Karin Jurczyk: Also das finde ich super, dass du das noch sagst, weil ich auch glaube, in Bezug auf die Co-Konstitution oder Co-Konstruktion von Familie gibt es noch viel Forschungsbedarf. Die Gefahr beim Doing Family und bei den praxeologischen Ansätzen ist ja der Fokus auf Mikrohandeln, also auf Interaktionen zwischen ganz konkreten Personen, möglichst im kleinen Rahmen. Stattdessen in Netzen und in konzentrischen Kreisen zu denken und zu fragen, wie sich die Layers of Context (Hobson 2013) überlagern und beeinflussen und wie das konkret geht, sind wichtige Ansatzpunkte.

Julia Böcker: Es gibt also noch zu tun! Euch vielen herzlichen Dank für das Gespräch!

Literatur

- Anderson, Benedict (1991): *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, London/New York: Verso.
- Bens, Jonas/Vetters, Larissa (2018): »Ethnographic Legal Studies. Reconnecting Anthropological and Sociological Traditions«, in: *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 50, S. 239–254. <https://doi.org/10.1080/07329113.2018.1559487>
- Binder, Beate (2020): »Umkämpfte Felder. Kulturanthropologische Perspektiven auf Geschlecht, Sexualität und Recht«, in: Doris Feldmann/Annette Keilhauer/Renate Liebold (Hg.), *Zuordnungen in Bewegung. Geschlecht und sexuelle Orientierung quer durch die Disziplinen*, Erlangen: FAU, S. 41–60. <https://doi.org/10.25595/2221>
- Binder, Beate (2021): »Law in Action aus einer Geschlechterperspektive. Felder und Diskussionen der feministischen empirischen Rechtsforschung«, in: *Feministische Studien* 39, S. 202–224. <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0028>
- Brown, Wendy (2011): »Die Paradoxien der Rechte ertragen«, in: Christoph Menke/Francesca Raimondi (Hg.), *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*, Berlin: Suhrkamp, S. 454–473.
- Brown, Wendy/Halley, Janet E. (Hg.) (2002): *Left Legalism/Left Critique*, Durham: Duke University Press. <https://doi.org/10.2307/j.ctv11hpn4c>
- Brückner, Margit (1991): *Die Liebe der Frauen. Über Weiblichkeit und Miss-handlung*, Frankfurt am Main: Fischer.
- Büchler, Andrea (2007): »Familienrecht«, in: Jürgen Straub/Arne Weidemann/Doris Weidemann (Hg.), *Handbuch Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz*, Stuttgart: Metzler, S. 699–707.
- Chua, Lynette J./Engel, David M. (2021): »Legal Consciousness«, in: Mariana Valverde/Kamari M. Clarke/Eve Darian Smith/Prabha Kotiswaran (Hg.), *Routledge Handbook of Law and Society*, Abingdon/New York: Routledge, S. 187–191. <https://doi.org/10.4324/9780429293306-38>
- Ewick, Patricia/Silbey, Susan (1998): *The Common Place of Law. Stories from Everyday Life*, Chicago: University of Chicago Press. <https://doi.org/10.7202/08/chicago/9780226212708.001.0001>
- Fassin, Didier (Hg.) (2012): *A Companion to Moral Anthropology*, Malden/Oxford/Chichester: Wiley & Sons. <https://doi.org/10.1002/9781118290620>

- Faust, Friederike/Grimm, Carmen/Binder, Beate/Geeraert, Jérémy/Sekuler, Todd (2024): »Crimscapes. Kulturanthropologische Perspektiven auf Politiken der Kriminalisierung«, in: Zeitschrift für Empirische Kulturwissenschaft 120, S. 217–241. <https://doi.org/10.31244/zekw/2024/02.03>
- Forschungsgruppe »Recht – Geschlecht – Kollektivität« (Hg.) (2025): Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- Fröhlich, Marie (2022): »ihr Leben nach den eigenen Vorstellungen gestalten zu können? Politiken der Reproduktion als Perspektive auf Unterbringung im Asylverfahren«, in: Marie Fröhlich/Ronja Schütz/Katharina Wolf (Hg.), Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsperspektiven und Praxisfelder, Bielefeld: transcript, S. 149–166. <https://doi.org/10.1515/9783839452721-009>
- Gaillinger, Felix (2022): Um den Unterhalt kämpfen! Junge Volljährige im Rechtsstreit gegen ihre Väter, München: utzverlag. <https://doi.org/10.5771/9783831677078>
- Gaillinger, Felix (2024): »Verletzbarkeit im Umgang mit Un/Recht. Überlegungen zur Praxis des Unterhaltskonflikts«, in: Camilla Angeli/Michaela Bstlieler/Stephanie Schmidt (Hg.), Schauplätze der Verletzbarkeit. Kritische Perspektiven aus den Geistes- und Sozialwissenschaften, Berlin: De Gruyter, S. 133–146. <https://doi.org/10.1515/9783110988819-009>
- Gaillinger, Felix/Böcker, Julia/Kretschel-Kratz, Michèle/Mühlbacher, Sarah (2024): »Doing Kinship by Doing Law? Conference Report. Department of European Ethnology, University of Vienna, 9–10 December 2022«, in: Anthropology Matters Journal 21, S. 51–57. <https://doi.org/10.22582/am.v21i1.586>
- Gerhard, Ute (1990): Frauen im Recht, München: Verlag C.H.Beck.
- Gerhard, Ute (2018): Dimensionen feministischer Rechtskritik, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Giddens, Anthony (1984): Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Halley, Janet/Kotiswaran, Prabha/Rebouché, Rachel/Shamir, Hila (Hg.) (2019): Governance Feminism. Notes from the Field, Minneapolis/London: University of Minnesota Press. <https://doi.org/10.5749/j.ctvdjrpfs>
- Halliday, Simon (2019): »After Hegemony: The Varieties of Legal Consciousness Research«, in: Social & Legal Studies 28, S. 859–878. <https://doi.org/10.1177/0964663919869739>
- Hansen, Klaus P. (2009): Kultur, Kollektiv, Nation, Passau: Karl Stutz.

- Hansen, Klaus P. (2022): Das Paradigma Kollektiv. Neue Einsichten in Vergesellschaftung und das Wesen des Sozialen, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839455968>
- Hirschauer, Stefan (2001): »Das Vergessen des Geschlechts. Zur Praxeologie einer Kategorie sozialer Ordnung«, in: Bettina Heintz (Hg.), *Geschlechtersoziologie*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 208–235.
- Hobson, Barbara (2013): »Introduction: capabilities and agency for worklife balance – a multidimensional framework«, in: Barbara Hobson (Hg.), *Worklife Balance. The Agency and Capabilities Gap*, Oxford: Oxford University Press, S. 1–31. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199681136.003.0001>
- Hui, Allison (2017): »Variation and the intersection of practices«, in: Allison Hui/Theodore S. Schatzki/Elizabeth Shove (Hg.), *The Nexus of Practices*, Abingdon/New York: Routledge, S. 52–67. <https://doi.org/10.4324/9781315560816>
- Jurczyk, Karin (1978): *Frauenarbeit und Frauenrolle. Zum Zusammenhang von Familienpolitik und Frauenerwerbstätigkeit in Deutschland von 1918–1975*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Jurczyk, Karin (2014a): »Familie als Herstellungsleistung. Hintergründe und Konturen einer neuen Perspektive auf Familie«, in: Karin Jurczyk/Andreas Lange/Barbara Thiessen (Hg.), *Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 50–70.
- Jurczyk, Karin (2014b): »Doing Family. Der Practical Turn der Familienwissenschaften«, in: Anja Steinbach/Marina Hennig/Oliver Arránz Becker (Hg.), *Familie im Fokus der Wissenschaft*, Wiesbaden: Springer VS, S. 117–138. https://doi.org/10.1007/978-3-658-02895-4_6
- Jurczyk, Karin (2020): »Ein Konzept in Bewegung: Bausteine, konzeptionelle Schärfungen und empirische Anreicherungen«, in: Karin Jurczyk (Hg.), *Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 26–55.
- Jurczyk, Karin/Thiesen, Barbara (2020): »Familie als Care. Die Entzauberung der »Normalfamilie««, in: Karin Jurczyk (Hg.), *Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 116–140.
- Helfferich, Cornelia/Klindworth, Heike/Heine, Yvonne/Wlosnewski, Ines (2016): *frauen leben 3: Familienplanung im Lebenslauf von Frauen. Schwerpunkt: Ungewollte Schwangerschaften. Eine Studie im Auftrag der BZgA*, Köln: BZgA.

- Kindler, Heinz (2018): »Starke und schwache Thesen zu Wechselmodell und Kindeswohl. Eine Bewertung aus sozialwissenschaftlicher Sicht«, in: Dagmar Coester-Waltjen/Volker Lipp/Eva Schumann/Barbara Veit (Hg.), *Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?* 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, S. 33–55. <https://doi.org/10.17875/gup2018-1101>
- Kindler, Heinz/Eppinger, Sabeth (2020): »Scheitern« von Familie? Oder: Vom Doing zum Not Doing und Undoing Family«, in: Jurczyk, Karin (Hg.), *Doing und Undoing Family*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 141–169.
- Lange, Jan/Liebig, Manuel (2021): »Rechtssubjekt werden. Zur Aneignung des Rechts aus der Perspektive der Migration«, in: Dagmar Hänel/Ove Sutter/Ruth Dorothea Eggel/Fabio Freiberg/Andrea Graf/Victoria Huszka/Kerstin Wolff (Hg.), *Planen. Hoffen. Fürchten. Zur Gegenwart der Zukunft im Alltag*, Münster: Waxmann, S. 139–153.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (2022): *Abolitionismus. Ein Reader*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Marschelke, Jan-Christoph (2015): »Rechtskultur. Aspekte einer rechtssoziologischen Debatte«, in: *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* 1, S. 27–48. <https://doi.org/10.14361/zkkw-2015-0204>
- Marschelke, Jan-Christoph (2017): »Mehrfachzugehörigkeit von Individuen. Prämissen und Reichweite des Begriffs der Multikollektivität«, in: *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* 3, S. 29–68. <https://doi.org/10.14361/zkkw-2017-0104>
- Marschelke, Jan-Christoph (2019): »Doing collectivity. Eine praxeologische Annäherung an Kollektivität«, in: *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* 5, S. 79–113. <https://doi.org/10.14361/zkkw-2019-050106>
- Marschelke, Jan-Christoph (2021): »Interkulturalität«, in: Eric Hilgendorf/Jan C. Joerden (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, Stuttgart: Metzler, S. 497–504. https://doi.org/10.1007/978-3-476-05639-9_68
- Marschelke, Jan-Christoph (Hg.) (2022): *Die Anatomie des Kollektivs*. Zu Klaus P. Hansens Kollektivtheorie, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1519/783839463420>
- Marschelke, Jan-Christoph (2023): »Doing collectivity, Doing normativity. Connecting Collectivity and Normativity via Practice Theory«, in: Werner Gebhart/Daniel Witte (Hg.), *Communities and the(ir) law*, Frankfurt am Main: Klostermann, S. 103–129. <https://doi.org/10.5771/9783465146094-103>

- Mazouz, Sarah (2014): »Ni juridique, ni politique. L'anti-discrimination en pratique dans une Commission pour la promotion de l'égalité des chances et la citoyenneté«, in: *Droit et Société* 86, S. 11–32. <https://doi.org/10.3917/drs.086.0011>
- Mazukatow, Alik/Binder, Beate (2020): »Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive«, in: *Kritische Justiz* 53, S. 457–467. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-457>
- Mouffe, Chantal (2002): »Which Kind of Public Space for a Democratic Habitus?«, in: Jean Hillier/Emma Rooksby (Hg.), *Habitus. A Sense of Place. Urban and regional planning and development*, Abingdon/New York: Routledge, S. 93–100.
- Nicolini, Davide (Hg.) (2012): *Practice Theory, Work, and Organization. An Introduction*, Oxford: Oxford University Press.
- Reckwitz, Andreas (2003): »Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken/Basic Elements of a Theory of Social Practices. Eine sozialtheoretische Perspektive/A Perspective in Social Theory«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32, S. 282–301. <https://doi.org/10.1515/zfs0z-2003-0401>
- Rettig, Hanna/Schröder, Julia/Zeller, Maren (2017): *Das Handeln von Familienhebammen. Entgrenzen, abgrenzen, begrenzen*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Schäfer, Maximilian (2020): »Doing, Undoing und Not Doing Family – Zur Deutungs- und Bezeichnungspraxis im Alltag familienanaloger Formen der Hilfen zur Erziehung«, in: Karin Jurczyk (Hg.), *Doing und Undoing Family*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 311–339.
- Schwarz, Susanne-Verena (2017): »Agonistische Öffentlichkeiten bei Chantal Mouffe. Zwischen lebendiger Demokratie und Populismus«, in: Andreas Hetzel (Hg.), *Radikale Demokratie. Zum Staatsverständnis von Chantal Mouffe und Ernesto Laclau*, Baden-Baden: Nomos, S. 193–230. <https://doi.org/10.5771/9783845284606-193>
- Vigh, Henrik (2006): *Navigating Terrains of War*, New York/Oxford: Berghahn. <https://doi.org/10.3167/9781845451486>
- Wang, Hsiao-Tan (2019): »Justice, Emotion, and Belonging. Legal Consciousness in a Taiwanese Family Conflict«, in: *Law & Society Review* 53, S. 764–790. <https://doi.org/10.1111/lasr.12422>
- Warner, Michael (2002): »Publics and Counterpublics«, in: *Public Culture* 14, S. 49–90. <https://doi.org/10.1215/08992363-14-1-49>

Körperpolitiken und -rechte rund um Geburt

Ein Gespräch mit Reproduktionsforscherin und Policy-Anthropologin Marie Fröhlich

Marie Fröhlich und Manuel Bolz

Dieses Gespräch fand im Juni 2025 im Anschluss an einen Vortrag statt, den Marie Fröhlich im Rahmen des Kolloquiums »Konturen des Kontemporären: Einblicke in laufende Forschungen« am Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie der Georg-August-Universität Göttingen hielt. Im Vortrag »Wer ist denn eigentlich verantwortlich hier? Reproduktionsregime-analytische Perspektiven auf Körper_Gesundheitspolitiken rund um Geburt« und in der anschließenden Diskussion traten zahlreiche Verbindungslinien zu den in diesem Sammelband versammelten Themen Recht, Familie und Sorge zutage, die wir in einem anschließenden Gespräch genauer beleuchteten. Im Nachgang wurde das Gespräch durch Literaturangaben angereichert und einige Stellen wurden für ein besseres Verständnis spezifiziert.

Manuel Bolz: Liebe Marie, du forschst aus kulturanthropologischer Perspektive zu geburtsbezogenen Gesundheits- und Körperpolitiken. Kannst du zu Beginn dein Forschungsfeld skizzieren? Welche Fragen treiben dich um? Und wie gehst du methodisch vor?

Marie Fröhlich: Ausgangspunkt meiner Forschung ist die Beobachtung, dass seit den 2010er Jahren Eltern sowie Akteur:innen aus Gesundheitswesen und Zivilgesellschaft verschiedene Entwicklungen in der geburtshilflichen Versorgung problematisiert haben, teilweise auch öffentlichkeitswirksam und in Form von Protest.¹ Das betrifft beispielsweise den Mangel an Hebammen, die

1 Ich danke Manuel Bolz für den spannenden Austausch. Für ihre hilfreichen Anmerkungen in der Verschriftlichung danke ich Julia Böcker und Felix Gaillinger.

Schließung von Kreißsälen oder hohe Interventionsraten, also medizinische Eingriffe unter der Geburt. Bereits am Anfang meiner wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Feld der Körper- und Gesundheitspolitiken rund um Geburt konnte ich zahlreiche Aushandlungsfelder der Regulierung von Geburt bzw. Geburtshilfe ausmachen, die sich infolge dieser Kritiken formierten. Doch gleichzeitig besserte sich die kritisierte Versorgungslage nicht, sondern schien sich über die Jahre sogar zu verschärfen. Dieser Gleichzeitigkeit nachzugehen war für mich forschungsleitend. In meiner Arbeit frage ich danach, *wer konkret welche Gesundheitspolitik rund um Geburt »macht«?* Dabei analysiere ich, wer und was in diesen Politiken zählt – welche Personengruppen, welche Rationalitäten, welche Normen? Aber auch: Im Namen welcher Interessen wird gehandelt? Was steht – für wen – auf dem Spiel?

In meinem Ansatz der *ethnografischen Reproduktionsregimeanalyse* verbinde ich Debatten der überwiegend englischsprachigen *anthropology of reproduction* (vgl. Ginsburg/Rapp 1995; Browner/Sargent 2011; Morgan/Roberts 2012; Han/Tomori 2021; Ross/Solinger 2017) mit analytischen Ansätzen der Regime- und Policyforschung (vgl. Gutekunst/Schwertl 2018; Hess/Schwertl 2009; Shore/Wright 2011; Adam/Vonderau 2014; Collier/Lakoff 2005). Damit lassen sich multiskalare, dezentrale, emergente und kontingente Assemblagen aus Akteuren^{*2}, Praktiken und Diskursen, Technologien, Materialitäten und Infrastrukturen empirisch und konzeptionell zusammendenken. Die Regimeanalyse legt ein radikalkonstruktivistisches Feld- und Forschungsdesign und ein praxeografisches Vorgehen nahe, das jeweils an Kämpfen, Konflikten und Problematisierungen ansetzt. Ethnografische Methoden wie die Teilnehmende Beobachtung und Interviews, ein genealogisches Vorgehen (vgl. Foucault 2004) und symptomatische Diskursanalysen sind für diesen Zugang geeignet (Tsianos/Hess 2010). Mein Forschungsfeld ist überwiegend im deutschen

-
- 2 Der Regime- und Policy-Forschung folgend verstehe ich in Anlehnung an das Symmetrieprinzip der Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) (vgl. Latour 2008) auch nicht-menschliche *Aktanten* als handlungswirksam, beispielsweise Institutionen, *policies*, wissenschaftliches Wissen, Materialitäten oder Infrastrukturen. Sind diese Entitäten oder mehr-als-menschliche Konstellationen gemeint, verwende ich den in der Regimeanalyse geläufigen Begriff der *Akteure* und kennzeichne diesen mit einem Asterisk*, um kenntlich zu machen, dass es sich hierbei nicht um das personenbezogene generische Maskulinum handelt (»Akteure* wie Berufsverbände und Krankenkassen«). Die genderinklusive Schreibweise Akteur:innen, verwende ich hingegen, um kenntlich zu machen, dass ich mich auf konkrete Personen oder Personengruppen beziehe (»Akteur:innen wie Hebammen und Ärzt:innen«).

Gesundheitswesen verortet, obwohl sich globale Bezüge erkennen lassen. Ich habe in den vergangenen Jahren Interviews mit Hebammen und Ärzt:innen, Berufspolitik:innen, Verbands- und Elternvertreter:innen, Wissenschaftler:innen und weiteren Akteur:innen aus dem Feld geführt. Bei Treffen von unterschiedlichen Netzwerken und Aktionsbündnissen, auf Fachtagen sowie medizin- und hebammenwissenschaftlichen Kongressen habe ich ebenso wie in Kreißsälen teilnehmend beobachtet. Außerdem habe ich mehrere thematisch fokussierte Policy- und Medienanalysen von politischen Programmen, medizinischen Leitlinien und journalistischer Berichterstattung durchgeführt.

Basierend auf diesem Material arbeite ich heraus, welche Versorgungsrationalitäten in »problematischen« Situationen auf je spezifische Weise mobilisiert und wie sie in »probat« erscheinende Maßnahmen umgesetzt werden (Collier/Lakoff 2005; Barry 2006). Mein Blick auf Geburt ist dabei denaturalisierend und deessentialisierend (Chadwick 2018). Als Forscherin geht es mir also nicht darum, ein ethisches Verständnis der »guten Geburt« zu entwickeln, sondern zu verstehen, wie Akteur:innen ihre Vorstellungen davon, was »gute« Versorgung ist, argumentieren, plausibilisieren und umsetzen möchten, wie diese mal konfligieren und dann wieder harmonisch ineinandergreifen können.

Manuel Bolz: Welche Akteur:innen prägen die öffentlichen Auseinandersetzungen um Geburten, »machen« also die Gesundheitspolitiken rund um Geburt, die im Fokus deiner Forschung stehen?

Marie Fröhlich: Das ist wirklich ein sehr großes Feld. Es war nicht einfach, hier Orientierung zu finden. Neben der regimeanalytischen Perspektivierung des Feldes habe ich mit Mappings gearbeitet, um das Feld zu kartieren, Zuständigkeiten und Verantwortungen herauszuarbeiten und Machtverhältnisse sichtbar zu machen.

Die problematisierten Phänomene haben viele mögliche Ursachen. Allein der Hebammenmangel lässt sich auf mehrere Ursachen zurückführen, etwa eine enorme Arbeitsbelastung, niedrige Gehälter, hohe berufsbedingte Auslagen und die schlechte Vereinbarkeit mit privater Sorgearbeit, aber auch darauf, dass Hebammen unter den Bedingungen überfüllter Kreißsäle ihren professionellen Ansprüchen an eine »gute« Geburtshilfe nicht (mehr) gerecht werden können. Wenn man nach Verantwortlichkeiten für Vergütungs- und Entlohnungsfragen oder berufsbedingte Auslagen sucht, ist es

naheliegend, nach regulativen Zuständigkeiten im Gesundheitswesen zu fragen. Diese sichtbar zu machen ist leichter gefordert als getan: Denn es gibt keine politische oder administrative Instanz, die zentral für die Geburtshilfe zuständig ist. Wo fängt man da an? Die Institutionen des Bundes, wie das Gesundheitsministerium, sowie die Gesundheitspolitik der Parteien und Fraktionen, können vorrangig auf Ebene des legislativen Rahmens aktiv werden. Weitere Zuständigkeiten existieren auf Landesebene, so zum Beispiel die Krankenhausplanung. Das Gros der regulativen Arbeit, das wird schnell deutlich, liegt bei den Akteuren* der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen. Das sind zum Beispiel die Verbände der Berufsgruppen, der Krankenkassen und der Kranken- und Geburtshäuser. Hinzu kommen Institutionen aus dem Qualitätssicherungsbereich, wissenschaftliche Fachgesellschaften und viele weitere Akteure*. Alle sind sie jeweils in regulative Verhandlungen eingebunden. Über die Höhe der Vergütung von Hebammen beispielsweise verhandeln unterschiedliche Akteure*, je nachdem, ob sie angestellt oder freiberuflich arbeiten: Krankenhausgesellschaften, Gewerkschaften, Krankenhausträger (also Konzerne oder freigemeinnützige Träger), Hebammenverbände, der Spitzenverband der Krankenkassen... Daher ist es praktisch unmöglich, in einem einzigen Vorgang die Vergütung aller Hebammen anzuheben. Diese segmentierten und fragmentierten Zuständigkeiten sind ein Grund dafür, dass sich Kritik aus der Praxis oft nur knirschend in regulative Kontexte übersetzen lässt und Veränderungen schleppend vorangehen.

Eine Gruppe, die sich in den Aushandlungen der vergangenen 15 Jahre immer mehr Einfluss erarbeitet hat, sind Elterninitiativen. Ihre Perspektive bereichert die Debatten im Feld um die Dimension der Erfahrung und des Erlebens von Geburt. Ihre Perspektive kontextualisiert Geburt in biografischen und alltäglichen lebensweltlichen Zusammenhängen. Mit ihrem Engagement haben Elterninitiativen im Feld vieles in Bewegung gebracht und sind mit ihrem Mandat der Patient:innenvertretung mittlerweile aus Runden Tischen auf Landesebene, aus (wissenschafts-)politischen Projekten, wie der Entwicklung medizin- und hebammenwissenschaftlicher Leitlinien, oder auch aus den Prozessen der Umsetzung des Nationalen Gesundheitsziels *Gesundheit rund um die Geburt* kaum mehr wegzudenken. All diese politischen Foren gehen im Übrigen über die geschilderten regulativen Aushandlungen hinaus: In ihnen wird versucht, möglichst viele Beteiligte an einen Tisch zu bringen, um sowohl lokale Versorgungsstrukturen als auch grundsätzliche Fragen einer ‚guten‘ Geburtshilfe neu zu adressieren und verhandeln (Binder/Kretschel-Kratz/Mazukatov 2025).

Manuel Bolz: Wie werden klinische oder außerklinische Geburten in deiner Forschung bewertet? Spielen neben rechtlichen Aspekten auch weitere Dimensionen eine Rolle?

Marie Fröhlich: Ja, auf jeden Fall. Wenn wir die Berufsgruppen genauer anschauen, die Geburtshilfe praktizieren, also Hebammen und Ärzt:innen, dann können wir ein divergierendes Grundverständnis Geburt feststellen. Die Medizin hat ein eher *pathologisches* Verständnis von Geburt, die dort oft als »gefährlichste Stunde im Leben eines Menschen« bezeichnet wird. Risiken und ihre Vermeidung, etwa durch medizinische Intervention, stehen hier im Fokus. Hebammen hingegen sind an der *Salutogenese* orientiert. In dieser Lesart ist Geburt eine »natürliche Krise«, die in der Regel komplikationsfrei, also *physiologisch* verlaufen kann. Aus der Sicht von Hebammen steht die gebärende Person deutlicher im Fokus. Eine persönliche und vertraute Betreuung unter der Geburt, Zeit und die Möglichkeit, auf individuelle Bedürfnisse eingehen zu können, sind für Hebammen handlungsleitende Wertvorstellungen. Das heißt nicht, dass mögliche Risiken ignoriert werden, aber sie sind eben nicht der zentrale Ausgangspunkt des Handelns. In der Praxis konnte ich auch beobachten, dass und wie sich diese Logiken durchaus verschränken können, und konnte verschiedene Varianten von »abgesicherter Natürlichkeit« (Rose/Schmied-Knittel 2011) feststellen, zum Beispiel, wenn eine gebärende Person den medizinisch abgesicherten Kreißsaal als Geburtsort wählt und dort das sogenannte *Hypno-Birthing* praktiziert, also eine Form von Selbsthypnose, die schmerzlindernd wirken soll. Vor diesem Hintergrund erklärt sich jedoch auch, warum beispielsweise die Hausgeburt der einen Lesart nach als fahrlässige Praxis bewertet wird, aus der anderen hingegen eine probate Möglichkeit zu gebären sein kann. Das setzt sich dann auch in den regulativen Aushandlungen fort, zum Beispiel bei der Festlegung von Ausschlusskriterien für außerklinische Geburten.

Manuel Bolz: Wie wirken sich ökonomische Bedingungen auf Geburtspolitiken in Deutschland aus, ich denke beispielsweise an Klinikschließungen, Versicherungspflichten oder Fallpauschalen?

Marie Fröhlich: Viele der problematisierten Entwicklungen lassen sich auch auf die Ökonomisierung des Gesundheitswesens zurückführen, die sich in Folge des *New Public Management* besonders ab den 1990er Jahren intensivierte. In meiner Forschung wurde deutlich, dass diese neben der Gewinnorientierung

auch eine »numeropolitische« (Martin /Lynch 2009) »Durchraisterung« (Beck 2007) des Feldes mit anderen »qualkulativen« (Callon/Law 2005) Logiken mit sich brachte, die wir auch aus Debatten um eine *audit culture* kennen (vgl. Shore/Wright 2015; Strathern 2000). Entsprechend dieser ökonomischen Logik muss Geburt sich lohnen. Ihre klinischen Rahmenbedingungen sind auf Effizienz ausgerichtet. Das System der Fallpauschalen, das du ansprichst, ist in diesem Zusammenhang ein zentrales regulatives Instrument. Es steht sehr in der Kritik, unter anderem von Hebammen und Ärzt:innen, die damit begründet wird, dass vor allem medizinische Interventionen gut abrechenbar seien, nicht aber die interventionsfreie Begleitung von Gebärenden (Jung 2017). Gerade wenn eine Geburt lange dauert und räumliche sowie personale Ressourcen bindet, zahlen Kliniken schnell drauf. Vor allem kleinere Institutionen und ihre Träger können bzw. wollen das nicht auf Dauer leisten. Eine Folge ist: Kreißsäle werden geschlossen. Ein Kaiserschnitt hingegen bringt dem Fallpauschalsystem nach mehr Geld ein als eine »natürliche« Geburt und ist zeitlich besser planbar, Operation und Personalbedarf sind kalkulierbar. Das sind Bedingungen, die eine Indikation zur Sectio eher nahelegen. Auch dies trägt zu den hohen Interventionsraten bei. Die Angst der Ärzt:innen und Einrichtungen vor Haftungsklagen tut ihr Übriges – darauf kommen wir gleich sicherlich noch einmal.

Die unterschiedlichen Rationalitäten beinhalten also spezifische Orientierungen, was eine »gute« Geburt auszeichnet. Mal ist sie medizinisch abgesichert oder bedürfnisorientiert begleitet, mal soll sie besonders rentabel oder rechtssicher sein. In meiner Dissertation arbeite ich dies heraus und zeige, wie Geburt als *numeropolitisch-medico-legaler Nexus* von einer Vielzahl von Akteuren* in situativen Konfigurationen unter Bezug auf diese Rationalitäten fortwährend neu hervorgebracht und herausgefordert wird. Hier manifestiert sich eine weitere Eigenschaft des Feldes, nämlich dass die Akteur*innen höchst unterschiedliche Problem- und Lösungsverständnisse entwickeln, je nachdem, worum es konkret geht und wessen Interessen sie vertreten. Die Frage nach Vorhandensein und Ausmaß eines Hebammenmangels etwa wird von den Krankenkassen ganz anders beantwortet als von den Vertreter:innen geburtshilflicher Professionen. Auch in Bezug auf Kreißsaalschließungen wird dies deutlich: Während Elternvertreter:innen die Schließung kleiner Kreißsäle im ländlichen Raum problematisieren, wird diese Entwicklung zugunsten der Entstehung großer Perinatalzentren von Akteuren* aus dem Gesundheitswesen im Namen von Qualitätssicherung aktiv befürwortet und unter anderem auf den Ärzt:innenkongressen beworben, die ich besucht habe.

Manuel Bolz: Welche rechtlichen Vorgaben und Rechtsvorstellungen strukturieren derzeit Geburt und Geburtshilfe in Deutschland? Wie wirkt sich das Recht auf den Arbeitsalltag von geburtsunterstützenden Akteur:innen aus?

Marie Fröhlich: In meinem empirischen Material spiegelt sich, dass Recht eine maßgebliche Rolle im Feld spielt. Es wird zu einer Ordnungsgröße für soziales und auch institutionelles Handeln. In meiner Analyse differenziere ich drei Arten von Recht:

Zur ersten Gruppe gehören Rechte und bindende Regelungen wie etwa die Hinzuziehungspflicht für Hebammen, der zufolge bei jeder Geburt eine Hebamme hinzugerufen werden muss (dies gilt übrigens nicht für Ärzt:innen, die nur bei sogenannten pathologischen Verläufen gerufen werden müssen).³ Dies sind Rechte, die konkret die Versorgungsansprüche und Zuständigkeiten in der Geburtshilfe regeln, zum Beispiel im Hebammengesetz oder im fünften Sozialgesetzbuch (SGB V). Das Recht auf freie Wahl des Geburtsorts lässt sich hier hinzufügen, wenngleich sich daraus kein rechtlicher Anspruch ergibt. Dies ist ein Recht, das vielfach von Elterninitiativen eingefordert wird. Neben der Legislative spielt auch der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine große Rolle: Er erlässt Richtlinien unter anderem hinsichtlich von Anforderungen für die Versorgungspraxis, die rechtlich bindend sind. Sprich: Akteure* des Gesundheitswesens sind in der Pflicht, sie umzusetzen. Daher wird der G-BA oft auch als der »kleine Gesetzgeber« im Gesundheitswesen bezeichnet.

Als zweites gibt es das Schadens- und Haftungsrecht, das vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Es stellt einen wesentlichen Dreh- und Angelpunkt dar, an dem sich Politiken (*policies*), Regulierungen und das Handeln der geburtshilflichen Akteur:innen, ausrichten. Ich zeige, dass diese *governance through liability* (Baker 2010), also das Regieren durch Haftpflichtvorgaben, sich aus einem mehrstufigen Risikomanagement ergibt: Über die »natürlichen« Unwägbarkeiten der Geburt hinaus wird die geburtshilfliche Praxis als ein Risiko deklariert, denn Eingriffe bzw. Nichthandeln können potenziell zu einem »Schadensfall« führen, also gesundheitliche Folgen für die gebärende Person und das Neugeborene zeitigen, bis hin zum Tod. Daran schließt das Meta-Risiko der Haftungsklage an, bei dem es wiederum um eine potenzielle Verurteilung zu hohen Geldsummen geht, um unter anderem medizinische Kosten für entstandene »Schäden« zu begleichen. All dies soll abgesichert

3 Nach § 4 Hebammengesetz.

werden, was unter anderem durch sehr kleinteilige Praktiken der Risikoallokation und Qualitätssicherung umgesetzt werden soll. Diese wiederum stecken den Handlungsrahmen für geburtshilfliche Akteur:innen eng ab. Andererseits führt dies auch zu sehr hohen Haftpflichtversicherungsprämien, die für Krankenhäuser und freiberufliche Hebammen zum Problem werden können.

In diesem Bereich kann ich eine fortschreitende Juridifizierung, also Verrechtlichung, von Geburt und Geburtshilfe, feststellen. Der Eindruck, »immer mit einem Fuß im Knast zu stehen«, wie es im Feld oftmals heißt, führt dazu, dass immer mehr Bereiche der Geburt juristisch abgesichert bzw. versichertheilicht werden sollen. Das betrifft etwa die Aufklärung und informierte Einwilligung vor geburtshilflichen Interventionen, eine spezifische Form implementierter Rechtspraxis (vgl. das Interview mit Beate Binder et al. in diesem Band) in geburtshilflichen Kontexten. In diese Mobilisierung von Recht (vgl. Binder 2018) schreibt sich ein spezifisches Versprechen (vgl. Engel/Munger 2003; Merry 2006) ein, bestehende Probleme oder Unsicherheiten zu lösen. So wurde während meiner Feldforschung virulent diskutiert, ob nicht auch vor den Risiken einer interventionsfreien Geburt aufgeklärt werden müsste, um auch im Fall etwaiger Geburtsverletzungen rechtlich abgesichert zu sein. Gleichzeitig habe ich Prozesse, Praktiken und Politiken einer *reflexiven Juridifizierung* (Klausner 2021, siehe auch Binder 2018) sehen können, etwa wenn Elternnetzwerke, gemeinsam mit erfahrenen Anwält:innen Strategien entwickeln, wie sich auch geburtshilfliche Gewalt schadensrechtlich verfolgen lässt.

Diese Strategien lassen sich auch hinsichtlich der dritten Art von Rechten beobachten, die im Feld in Stellung gebracht werden, nämlich der Menschenrechte: Zum Beispiel gibt es eine Policy der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die *obstetric violence*, also Gewalt in der Geburtshilfe, als Verstoß gegen Menschenrechte ausweist (WHO 2014). Auch die CEDAW-Charta (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women), also die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen, versteht Gesundheitsversorgung unter der Geburt als geschlechtsspezifisches Menschenrecht. Ich habe zivilgesellschaftliche Akteure* und Bündnisse im Feld begleitet, die versuchen über die Anrufung solcher internationalen Abkommen einen Paradigmenwechsel in der Gesundheitspolitik rund um Geburt zu bewirken. Dies ist ein Trend, den wir in den vergangenen 10 bis 15 Jahren auch international beobachten können.

Manuel Bolz: Welche Rolle spielen vergeschlechtlichte juristische Konzepte, wie Elternschaft oder Kindeswohl, in den gesundheits- und körperpolitischen Debatten?

Marie Fröhlich: Das sogenannte Kindeswohl ist tatsächlich ein wiederkehrendes und gewichtiges Argument und Deutungsmuster. Zum Beispiel heißt es unter Ärzt:innen(-verbänden) oft, man habe es mit zwei Patient:innen zu tun: der gebärenden Person und dem Ungeborenen. Obwohl das Kind erst mit »Vollendung der Geburt«⁴ den Status als Rechtssubjekt (vgl. Lange/Liebig 2021) erlangt, wird die moralische und rechtliche Ordnungsgröße des Kindeswohl bereits pränatal in Wirkung gebracht. Dies hängt eng mit der in reproduktiven Feldern dominanten Orientierung am sogenannten »Schutz des ungeborenen Lebens« zusammen, die wir vom Schwangerschaftsabbruch kennen, und mit der stetigen Vorverlagerung der Grenze zur Überlebensfähigkeit von Frühgeborenen.

Ein Beispiel: Auf einer Hebammentagung referierte eine Juristin zur rechtlichen »Grauzone« Zwangssectio, also einem Kaiserschnitt ohne Einwilligung der gebärenden Person. Faktisch ist das eigentlich ein klarer Fall von justizabler Körperverletzung. Praktisch gestaltet sich dieser Aspekt komplizierter. Geschildert wurde das Szenario einer Geburt, in der die fetalen Herztöne über längere Zeit in einem als pathologisch bewerteten Bereich lagen. Aus Sorge vor gesundheitlichen Schäden des Ungeborenen rieten die Ärzt:innen zum eiligen Notkaiserschnitt. Doch die Gebärende lehnte dies ab und blieb bei ihrer Entscheidung für eine vaginale Geburt. Das geburtshilfliche Personal sah sich hier in einem ethischen Dilemma: Sollten sie den Wunsch der Frau achten oder im Sinne des Fötus handeln, der sich ihrer Sicht nach in einem lebensbedrohlichen Zustand befand? Die Juristin empfahl für solche Dilemmata das telefonische Einholen einer einstweiligen richterlichen Verfügung und eine umgehende Sectio: »Kein Gericht wird sie dafür später verurteilen.« Für Ärzt:innen und Hebammen sei also mit einer Klage zu rechnen, jedoch nicht mit anschließenden rechtlichen Konsequenzen. Potenziell können diese sich in der Folge der Verweigerung eines indizierten Kaiserschnittes allerdings aufgrund der definierten *Kindeswohlgefährdung* für die gebärende Person ergeben, etwa für ihre Sorgeberechtigung.

4 § 1 Bürgerliches Gesetzbuch.

Manuel Bolz: Welche Vorstellungen von Familie und Verwandtschaft artikulieren sich in deinem Forschungsfeld?

Marie Fröhlich: Geschlechtertheoretisch betrachtet fällt auf, dass das Feld sehr stark heteronormiert ist: Es gibt *die Mama, den Papa* und das Kind. Demgegenüber stehen als Geburtshelfer:innen zunächst die Hebammen, zu über 99 Prozent weiblich sozialisierte Personen. Hinsichtlich der Ärzt:innenschaft wird es ein bisschen komplexer. Auf Ebene der Berufseinsteigenden sind eindeutig Ärztinnen* in der Überzahl. Aufgrund der strukturellen Benachteiligung von Frauen* in Erwerbsarbeitskontexten, gelangen diese jedoch nur in wenigen Fällen auf die Chefärzt:innenebene bzw. auf entsprechende Professuren. Die Entscheidungsmacht liegt also in vielen Fällen bei den fast schon sprichwörtlichen »alten weißen Männern«. Betroffen sind dann hingegen in erster Linie junge Frauen*, sei es als Gebärende oder als geburtshilfliches Personal.

Wenn wir genauer auf die Gebärenden schauen, werden an diese noch immer die Maßstäbe »guter Mutterschaft« angelegt, die wir unter dem Stichwort Muttermythos kennen (Malich 2013; Malich/Weise 2022): Eine gute Mutter stellt ihre Bedürfnisse aus Liebe hintan, erduldet Härten klaglos und findet in der Sorge um ihr Kind eine Art Selbsterfüllung. Deutlich wird dies etwa in Aussprüchen Außenstehender wie: »Hauptsache, das Kind ist gesund« oder: »Sie wollten doch das Kind (also beklagen Sie sich nicht).« Solche Auffassungen spiegeln sich auch in dem oben angeführten Beispiel für eine Zwangssectio. Sie sprechen Gebärenden die Legitimität eigener körperlicher und psychischer Erfahrungen ab, und depolitisieren strukturelle Verhältnisse, indem sie sie als ausschließlich individuell zu bewältigende Erlebnisse umdeuten.

Queere Eltern und Partner:innenschaften kommen in meinem Feld kaum vor, das heißt: als Phänomen durchaus und immer öfter (vgl. Dionisius 2020; Kalender 2021), doch auf Ebene politischer und regulativer Aushandlungen sowie in versorgungspraktischen Ansätzen schlägt sich dies kaum nieder. In behördlichen Formularen werden Co-Mütter als »Vater« eingetragen. Es fehlt eine Sensibilität in der Ansprache und der Versorgung trans*, nicht-binärer oder queerer Gebärender, um Diskriminierungen und Stigmatisierungen abzubauen. Und Familien mit mehr als zwei sozialen Elternpositionen werden erst recht nicht mitgedacht.

Manuel Bolz: Spielen rechtspopulistische Mobilisierungen und Inbesitznahmen von Themen wie Familie und Vorstellungen von »richtigen Geburten« eine dominante Rolle in deinem Forschungsfeld?

Marie Fröhlich: Dominant: Nein, zumindest im Fall der Geburtshilfe noch nicht. Sie spielen jedoch durchaus eine Rolle, denn rechte Politiken fußen maßgeblich auf der Regulierung von Reproduktion. Daher ist es wichtig, Geburt nicht isoliert zu betrachten, sondern als Teil eines breiteren Spektrums an *Politiken der Reproduktion* (Fröhlich/Wolf/Schütz 2022), also reproduktiver Felder in ihren sozialen, ökonomischen, historischen und politischen Kontexten. Wir sehen aktuell einen gesellschaftlichen wie politischen Rückbau reproduktiver Rechte beispielsweise im Fall von Schwangerschaftsabbrüchen. Andere Beispiele, wie Verhütung, Reproduktionstechnologien, die Frage von Eltern-Kind-Zuordnungen (vgl. Simetzberger in diesem Band) und weitere familienrechtliche Belange, sind ebenso wichtige Felder, die, intersektional betrachtet, schon heute von zahlreichen rassistischen, klassistischen, gender-relevanten und weiteren Ausschlussachsen durchzogen sind (Bauer/Fröhlich 2024). Wer Kinder bekommen kann bzw. soll und unter welchen Bedingungen diese Kinder dann aufwachsen, ist von großem national-staatlichen und biopolitischem Interesse. Das Konzept der *Reproduktiven Gerechtigkeit* lenkt unseren Blick auf Ermöglichungs- und Verhinderungsräume reproduktiver Projekte und fordert auf, hier auch nach historischen Kontinuitäten zu fragen (Ross/Solinger 2017; Kyere 2021; Schultz 2021).

Angesichts einer ideologischen Vereinnahmung des Themas Geburt von rechts und im Umgang mit rechts(-populistischen) Argumentationslinien muss an die Regulierung von Geburten im NS-Staat erinnert werden (Lisner 2006): Auch wenn es bereits in den 1920er und frühen 1930er Jahren durchaus einen Trend zur Hospitalisierung gab, also die Zahl klinischer und medikalisierten Geburten zunahm, wurden Geburt und Mutterschaft durch die NS-Ideologie wieder zu »natürlichen« Phänomenen erklärt und im häuslichen Kontext verortet. Aus dieser Zeit stammt auch die sogenannte Hinzuziehungspflicht, der zufolge bei jeder Geburt eine Hebamme anwesend sein muss. Das hatte in dem historischen Kontext politische Gründe, denn die Hebammen sollten den NS-Behörden die Geburt von Kindern melden, die nicht den völkischen Idealen entsprachen.

Wie eng die Kopplung von rechtem Gedankengut und der Vorstellung von der Geburt als etwas »Natürlichem« heute noch ist, zeigt beispielhaft die Vereinnahmung des Phänomens der *Alleingeburten*. Dabei handelt es sich um Geburten, die dem Wunsch der Gebärenden nach geplant außerklinisch und ohne Hebamme stattfinden. Dass es sehr riskant sein kann, wenn Geburten ohne fachkundige Begleitung stattfinden, ist Konsens unter Hebammen und Ärzt:innen. Eine insbesondere durch soziale Medien wachsende Community

sieht das anders. Hier werden Erfahrungen, Tipps, aber auch Videos von Alleingeburten geteilt. Viele der hier zirkulierenden Inhalte sind mit spirituellen Vorstellungen von Natürlichkeit und Ursprünglichkeit verknüpft. Zugleich gibt es hier ideologische Brücken in rechte Kreise, die Alleingeburten propagieren. Auch hier zählen Orientierungen wie Natürlichkeit, das fehlende Vertrauen in medizinische Infrastrukturen sowie deren Ablehnung. Alleingeburten scheinen mitunter mit dem Vorhaben verbunden zu sein, ein Kind gänzlich aus staatlichen Strukturen herauszuhalten: Bei einer Alleingeburt gibt keine Hebamme oder Klinik Daten an das Standesamt weiter, sodass ohne eigenes Zutun keine Geburtsurkunde ausgestellt wird. Anhand solcher Phänomene wird aufs Neue deutlich, dass die Umstände von Geburt immer auch mit Fragen des staatlichen Zugriffs auf die private Sphäre verbunden sind.

Was Geburt im Allgemeinen betrifft, ist meine These, dass auch die immer weiter nach rechts rückende »politische Mitte«, der gegenwärtige antifeministische Backlash und die fehlende Priorisierung reproduktionsrelevanter Gesundheitsversorgung ihre Effekte mittelbar auch in den Gesundheitspolitiken rund um Geburt zeitigen werden. Zum Beispiel in der politischen Wahrnehmungen davon, wie dringlich Handlungsbedarf besteht oder welche Versorgungssituationen als zumutbar normalisiert werden.

Manuel Bolz: Du hast Ausschlussachsen angesprochen. Welche Akteur:innen werden deiner Forschung zufolge ausgeschlossen, wenn es um Geburt geht? Welche Positionen werden also weniger berücksichtigt?

Marie Fröhlich: Das Thema queere Elternschaft kam ja bereits zur Sprache. Es gibt viele weitere Beispiele. Angefangen etwa bei allen Menschen, die sich in deutscher Sprache nicht gut verständigen können, zumal nicht in einer körperlich-emotionalen Ausnahmesituation, als die auch Schwangerschaft und Geburt gelten. In Kliniken gibt es keine Dolmetscher:innen. Wenn also eine gebärende Person und ihre Begleitung Sprachen sprechen, die die diensthabenden Ärzt:innen und Hebammen nicht beherrschen, kann zwar versucht werden, auf anderen Stationen, in der Pflege oder unter anderen Mitarbeitenden wie den Reinigungskräften eine – mutmaßlich völlig ungeschulte – Person zu finden, die übersetzen kann. Oder es kommen digitale Übersetzungstools zum Einsatz, die jedoch nur eine rudimentäre Kommunikation sichern. Wesentliche Details bleiben dennoch unvermittelbar, was beiderseits zu Unsicherhei-

ten führt, wie ich während meiner Feldforschung im Kreißsaal mehrfach beobachten konnte.

Dann greifen auch in der Geburtshilfe normative, rassistische und andere stereotypisierende Vorannahmen von gebärenden Körpern, Emotionen und Affekten wie Schmerz. Ein Beispiel ist die abwertende Bezeichnung »Morbus Bosporus« (Kim 2024), mit der Personen, die in irgendeiner Weise als »südländisch« gelesen werden, zugeschrieben wird, Schmerzen unverhältnismäßig »dramatisch« zu äußern. Hinsichtlich Schwarzer Gebärender kursieren noch immer Annahmen, dass sie weniger schmerzempfindlich seien als weiße Gebärende. Personen, die als »asiatisch« gelesen werden, könnten sich unter der Geburt nicht »gehen lassen« und so weiter (vgl. Winkler/Babac 2022; Kyere 2024). Eine andere Gruppe von Personen, die oft mit deutlich weniger Empathie behandelt werden, sind adipöse Gebärende, denen aufgrund ihrer Körperlichkeit Verantwortungslosigkeit und mangelnde Disziplin unterstellt wird, mal unterschwellig, mal ganz offen. Die Mobilisierung abwertender Stereotype und persönlicher Zuschreibungen wirkt sich auf die Behandlungsqualität aus, sowohl im zwischenmenschlichen Kontakt als auch hinsichtlich Art, Ausmaß und Zeitpunkt medizinischer Eingriffe oder Schmerzlinderung. Erst in jüngster Zeit werden Initiativen beispielsweise von Hebammennetzwerken sichtbar, im Rahmen von Fortbildungen oder in der Lehre für Diversität und Diskriminierung zu sensibilisieren.

Das sind nur einige der Ausschlüsse, die ich in der Praxis beobachten und identifizieren konnte. Und diese setzen sich in der Regulierung fort, denn Ausschlüsse werden dort kaum reflektiert. Eine der Paradoxien, die ich in meiner Arbeit herausarbeite, ist, wie diesbezüglich in der Regulierung von Geburt offenbar doppelte Standards greifen: Einerseits wird im Namen von Sicherheit und medizinischer wie rechtlicher Risikominimierung eine enorme Wissensproduktion betrieben, und werden ausdifferenzierte Vorgaben für allerlei Aspekte entwickelt. Andererseits bleibt beispielsweise unberücksichtigt, wie – an denselben Maßstäben gemessen – die fehlende sprachliche Kommunikation zum wesentlichen Risikofaktor wird. An all diesen kleinen Momenten und Mikropraktiken wird deutlich, wessen Wohlergehen, wessen reproduktive Projekte eigentlich befördert und welche vernachlässigt werden.

Manuel Bolz: Was genau hat es mit der von dir erwähnten Wissensproduktion auf sich? Welche Rolle spielt sie in deinem Feld, sowohl in Politiken als auch in der Geburtshilfe?

Marie Fröhlich: Gesundheits- und Körperpolitiken rund um Geburt sind *wisensbasierte* Politiken – auf allen Ebenen. Das zeigt sich empirisch zum Beispiel, wenn ein Landesministerium prüfen möchte, ob im Bundesland ein Hebammenmangel besteht und einen eigenen Handlungsbedarf vom Vorliegen entsprechender Daten abhängig macht, die es in dem von mir betrachteten Fall übrigens nicht gibt. Oder wenn studienbasierte Maßgaben eine Umstrukturierung der Kreißsaalinfrastruktur befördern. Ein Schlüsselbeispiel meiner Dissertation ist die Entwicklung medizin- und hebammenwissenschaftlicher Leitlinien. Diese sind, vereinfacht gesagt, studienbasierte Handlungsempfehlungen, die nach bestimmten methodischen Protokollen der evidenzbasierten Medizin (EbM) (vgl. Raspe 2011, 2018; Stevens 2018) erstellt werden. Ab 2015 wurden zwei Leitlinien entwickelt, um die Geburtshilfe zu standardisieren (vgl. Welz 2014; Timmermans 2005). Ich habe mich diesen Projekten vor allem in Momenten ihrer (berufs-)politischen Aushandlungen angenähert, zum Beispiel auf Fachkongressen.

Leitlinien werden im Feld als »Goldstandard des Wissens« mit Objektivitäts- und Faktizitätsansprüchen verbunden. In meinem Material zeigt sich, wie die Herstellung von Evidenz ein Ergebnis zahlreicher *qualitativer* »categorical judgements« (Martin/Lynch 2005) ist, also von Normierungs-, Priorisierungs-, Bewertungs- und Entscheidungsprozessen. Ich analysiere die Leitlinien als Politiken, also als durchzogen von politischen Projekten, Intentionen und Effekten, deren Legitimation und Autorität gerade auf ihrer vermeintlichen objektiven Güte beruht. Zum Beispiel intendieren Ärzt:innen- und Hebammenverbände mit den Leitlinien nicht nur eine Standardisierung der Geburtshilfe selbst, sondern sie streben die umfassende politisch-administrative Rekonfiguration der Regulierung von Geburten entlang der Vorzeichen von evidenzbasierter Medizin an. Dabei dienen die Leitlinien auch als Autorisierungsform und Instrument der Professionalisierung in inner- und interprofessionellen Aushandlungen.

Auch beteiligte Elterninitiativen eignen sich die Leitlinienprojekte an. Ihnen gelingt es, ihre politischen Forderungen in Logiken der ebM zu übersetzen und einzubringen. Ich verstehe diese Dynamiken als *evidenzbasiert-reflexive Re-Medikalisierung* (Knecht/Hess 2008). Gleichzeitig können Leitlinien wiederum auch rechtliche Wirkung entfalten: Denn in einem »Schadensfall« orientieren sich Gerichte in ihrer Urteilsfindung immer auch am Status Quo »guter Praxis«, ein Anspruch, der ja auch an Leitlinien geknüpft ist. Dies fand in der Leitlinienentwicklung Berücksichtigung. Zugleich handelt es sich um *Prozesse reflexiver Juridifizierung* (Klausner 2021).

Ich konturiere außerdem Leerstellen, die aus den Biases der Kommissionsmitglieder entstanden sein dürften und die deutlich werden, wenn man die Leitlinien aus Perspektive reproduktiver Gerechtigkeit gegenliest. Das verdeutlicht abermals, dass diese als stabil und objektiv imaginierten Wissensprojekte durch gesellschaftspolitische Macht- und Repräsentationsverhältnisse und sozio-politischen Positioniertheiten durchdrungen sind – und diese ihrerseits reproduzieren.

Manuel Bolz: Abschließend noch eine Frage: Welche politischen Diskurse um das Thema Geburt sind aktuell besonders präsent?

Marie Fröhlich: Nach wie vor spielt die Versorgungslage eine wichtige Rolle in den Debatten. Aktuell steht dabei die Vergütungssituation für freiberuflich geburtshilflich tätige Hebammen im Fokus, denn durch eine Änderung in den Rahmenverträgen zwischen Krankenkassen- und Hebammenverbänden ist zu befürchten, dass Hebammen durch diese Änderungen massiv an Einkommen einbüßen werden. Es bleibt abzuwarten, was das für die personelle Situation in den Kreißsälen bedeuten wird.

Ein großes Thema, auch international, ist das der bereits angesprochenen *obstetric violence*, also der geschlechtsspezifischen Gewalt in geburtshilflichen Einrichtungen, die auch der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Frauenrechtscharta der UN zufolge als *gender based violence* bewertet und kritisiert wird. Unter anderem über die Anrufung dieser menschenrechtlichen Normen versuchen mehrere Bündnisse seit einigen Jahren ein Umdenken in der Gesundheitspolitik zu bewirken. Sie fordern einen »Kulturwandel«, einen »Paradigmenwechsel« im Verständnis Geburt. Tatsächlich kann ich über die vergangenen Jahre meiner Beschäftigung mit diesem Politikfeld Diskursverschiebungen, also einen deutlichen Wandel in Rhetorik und Ausrichtung entsprechender Politiken, feststellen. Zugleich ist Geburt im Koalitionsvertrag der schwarz-roten Bundesregierung 2025 wieder zum randständigen Thema geworden, nachdem im Koalitionsvertrag der vorherigen Ampel-Koalition (SPD, FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN) noch ein Aktionsplan zur Umsetzung des Nationalen Gesundheitsziels »Gesundheit rund um die Geburt« festgehalten worden war (Koalitionsvertrag 2021: 67). Dieser Aktionsplan wurde kurz vor Ende der Legislaturperiode sogar noch ins Leben gerufen, hier bleibt abzuwarten, ob und wie er auch fortgeführt wird. Ungebrochen bleibt die Aktualität, die Wissen in der Praxis wie auch in regulativen und politischen Ver- und Aushandlungen zukommt.

Was mir jetzt, eine Weile nach meiner aktiven Zeit im Feld, immer wieder auffällt, ist, dass es gar nicht so leicht ist, von »außen« nachzuvollziehen, was genau passiert. Denn die wenigsten politisch-administrativen Projekte werden durch Pressemitteilungen angekündigt oder über andere Medienkanäle bekannt gegeben, und es reicht auch nicht, bei zwei, drei Personen nachzufragen, um zu erfahren, was gerade so los ist. Das bringt mich also zum Abschluss unseres Austauschs nochmal zu einem Plädoyer für meinen methodologisch-methodischen Zuschnitt der ethnografischen Reproduktionsregimeanalyse. Denn durch diese bin ich ja gleichzeitig in sehr unterschiedliche Bereiche und Skalierungen des Felds gegangen und konnte eine große Bandbreite von Akteuren*, Praktiken, Diskursen, Technologien usw. kartieren und punktuell in die Tiefe gehen. In der Zusammenschau all dieser Daten konnte ich ein tiefgreifendes Verständnis der emergenten Dynamiken meines Feldes zur Zeit meiner Forschung gewinnen. Mit etwas zeitlichem Abstand kann ich nun in der Rückschau aufzeigen, welche Verschiebungen, Transformationen und Effekte diese im Heute zeitigen. Das betrifft neben den gerade genannten Aspekten beispielsweise die Professionalisierung von Hebammen, die infolge der Akademisierung des Berufs als wissenschaftlich relevante Instanz an Einfluss gewonnen haben und Politiken dadurch anders prägen konnten.

Vor allem ist es unerlässlich, ein Feld wie die Körper- und Gesundheitspolitiken rund um Geburt als Teil eines größeren Spektrums an gesellschaftlich hergestellten und vermachteten Politiken der Reproduktion zu verstehen und auch in der Zusammenschau danach zu fragen, wie sich aktuelle Transformationen auf Fragen rund um Geschlecht und Rechte auswirken und welche politischen Kämpfe gekämpft werden müssen.

Foren für einen solidarischen und intersektional-feministischen Austausch sind beispielsweise das Forscher:innennetzwerk *Prina. Politiken der Reproduktion*. Das Göttinger *Labor Politiken der Reproduktion* ist auch ein solcher Ort. Mit Kolleg:innen an der Universität und städtischen zivilgesellschaftlichen Akteuren habe ich es ins Leben gerufen, um an der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis in Austausch zu kommen und sowohl politisch wie auch praktisch intervenieren zu können: generiertes Wissen aufzubereiten und zugänglich zu machen, Leerstellen zu zeigen, die Praxis zu verändern. Solche Netzwerke werden im Zuge der gesellschaftspolitischen Transformationen in reproduktionsrelevanten Themenfeldern absehbar noch wichtiger werden, ebenso wie im Kontext gegenwärtiger Fachdebatten in der Kultur-anthropologie, die mehr engagiert-aktivistische und solidarische Praktiken (*Public Anthropology*) des Intervenierens, Eingreifens und Veränderns fordern.

Literatur

- Adam, Jens/Vonderau, Asta (Hg.) (2014): Formationen des Politischen. Anthropologie politischer Felder, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839422632>
- Baker, Tom (2010): »Insurance in Socio-legal Research«, in: Annual Review of Law and Social Science 6, S. 433–447. <https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1604101>
- Barry, Andrew (2006): »Technological Zones«, in: European Journal of Social Theory 9, S. 239–253. <https://doi.org/10.1177/1368431006063343>
- Bauer, Sophie/Fröhlich, Marie (2024): Reproduktion neu denken. Zur Demokratisierung reproduktiver Selbstbestimmung. Policy Paper der Reihe »Körper – Kinder – Kassensturz – Handlungsempfehlungen für die künftige Regierung«, Berlin: Gunda Werner Institut der Heinrich Böll Stiftung und PRiNa – Politiken der Reproduktion, interdisziplinäre Nachwuchsforscher*innennetzwerk. <https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/2024-12/e-paper-reproduktion-neu-denken.pdf> [Zugriff: 12.12.2025].
- Beck, Stefan (2007): »Globalisierte Reproduktionsregimes. Anmerkungen zur Emergenz biopolitischer Handlungsräume«, in: Berliner Blätter 42, S. 12–31.
- Binder, Beate (2014): »Troubling Policies. Gender- und Queertheoretische Interventionen in die Anthropology of Policy«, in: Jens Adam/Asta Vonderau (Hg.), Formationen des Politischen. Anthropologie politischer Felder, Bielefeld: transcript, S. 363–386. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839422632.363>
- Binder, Beate (2018): »Rechtsmobilisierung. Zur Produktivität der Rechtsanthropologie für eine Kulturanthropologie des Politischen«, in: Johanna Rolshoven/Ingo Schneider (Hg.), Dimensionen des Politischen: Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft, Berlin: Neofelis, S. 51–62.
- Binder, Beate/Kretschel-Kratz, Michelle/Mazukatow, Alik (2025): »Gemeinwohl mobilisieren. Verhandlungen um die infrastrukturelle Neuordnung von Geburtshilfe und städtischer Mobilität«. in: Forschungsgruppe Recht – Geschlecht – Kollektivität (Hg.), Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 44–71. <https://doi.org/10.2307/jj.27775874.6>

- Browner, Carole/Sargent, Carolyn (Hg.) (2011): *Reproduction, Globalization, and the State: New Theoretical and Ethnographic Perspectives*, Durham: Duke University Press. <https://doi.org/10.2307/j.ctv11smhz8>
- Bstieler, Michaela/Schmidt, Stephanie/Angeli, Camilla (2024): »Verletzbarkeit und Institutionen: eine Einleitung«. in: Camilla Angeli/Michaela Bstieler/Stephanie Schmidt (Hg.), *Schauplätze der Verletzbarkeit. Kritische Perspektiven aus den Geistes- und Sozialwissenschaften*, Berlin: De Gruyter, S. 1–23. <https://doi.org/10.1515/9783110988819-001>
- Callon, Michel/Law, John (2005): »On Qualculation, Agency, and Otherness«, in: *Environment and Planning D: Society and Space* 23, S. 717–733. <https://doi.org/10.1068/d343t>
- Chadwick, Rachele (2018): *Bodies that birth*, Abingdon/New York: Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781315648910>
- Collier, Stephen/Lakoff, Andrew (2005): »On Regimes of Living«. in: Aihwa Ong/Stephen Collier (Hg.), *Global Assemblages: Technology, Politics, and Ethics as Anthropological Problems*, London: Blackwell, S. 22–39. <https://doi.org/10.1002/9780470696569.ch2>
- Dionisius, Sarah (2020): »Zwischen trans* Empowerment und Cisnormativität: leibliches Elternwerden in Grenzbereichen«, in: Almut Peukert/Julia Teschlade/Christine Wimbauer/Mona Motakef/Elisabeth Holzleithner (Hg.), *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 78–91. <https://doi.org/10.2307/j.ctv15r56vn.7>
- Engel, David M./Munger, Frank W. (2003): *Rights of Inclusion. Law and Identity in the Life Stories of Americans with Disabilities*, Chicago: Chicago University Press. <https://doi.org/10.7208/chicago/9780226208343.001.0001>
- Fröhlich, Marie/Schütz, Ronja/Wolf, Katharina (Hg.) (2022): *Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsperspektiven und Praxisfelder*, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839452721>
- Ginsburg, Faye/Rapp, Rayna (1991): »The politics of reproduction«, in: *Annual Review of Anthropology* 20, S. 311–343. <http://www.jstor.org/stable/2155804>
- Ginsburg, Faye/Rapp, Rayna (1995): *Conceiving the New World Order: The Global Politics of Reproduction*, Berkeley: University of California Press. <https://doi.org/10.1525/9780520915442>
- Gutekunst, Miriam/Schwertl, Maria (2018): »Politiken ethnographieren. Die ethnographische Regimeanalyse als situierter Forschungsmodus entlang

- von Aushandlungen, Kämpfen und Situationen«. in: Johanna Rolshoven/Ingo Schneider (Hg.), Dimensionen des Politischen. Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft, Berlin: Neofelis, S. 83–107.
- Han, Sallie/Tomori, Cecília (Hg.) (2022): *The Routledge Handbook of Anthropology and Reproduction*, Abingdon/New York: Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781003216452>
- Hess, Sabine/Schwertl, Maria (2013): »Vom ›Feld‹ zur ›Assemblage‹? Perspektiven europäisch-ethnologischer Methodenentwicklung – eine Hinleitung«. in: Sabine Hess/Johannes Moser/Maria Schwertl (Hg.), *Europäisch-ethnologisches Forschen. Neue Methoden und Konzepte*, Berlin: Reimer, S. 13–38.
- Jung, Tina (2017): »Die ›gute Geburt‹ – Ergebnis richtiger Entscheidungen? Zur Kritik des gegenwärtigen Selbstbestimmungsdiskurses vor dem Hintergrund der Ökonomisierung des Geburtshilfesystems«, in: *GENDER. Journal for Gender, Culture and Society* 9, S. 30–45. <https://doi.org/10.3224/gender.v9i2.03>
- Kalender, Ute (2021): »Technopionier_innen, Rohstoffarbeiter_innen oder neue Eugeniker_innen? Queere Perspektiven auf Reproduktionstechnologien«, in: Gülden Ediger/Anthea Kyere/Ute Kalender/Valle Mazzaferro (Hg.), *Reproduktionstechnologien. Queere Perspektiven und reproduktive Gerechtigkeit*, Göttingen: Wallstein, S. 33–50. <https://doi.org/10.5771/9783835347199-33>
- Kim, Tae Jun (2024): »Rassismus in der Gesundheitsversorgung: Ergebnisse des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors«, in: Heike Winzenried/Lilian Abike Ayoola (Hg.), *Migrationsgesellschaftliche Öffnung im Kontext von Gesundheit und Behinderung. Herausforderungen und Perspektiven*, Siegen: Universitätsverlag, S. 21–29.
- Klausner, Martina (2021): »Das Format ›Beteiligung‹ als Arbeit am Verhältnis von Recht und Politik«, in: *Hamburger Journal für Kulturanthropologie* 13, S. 635–642.
- Knecht, Michi/Hess, Sabine (2008): »Reflexive Medikalisierung im Feld moderner Reproduktionsmedizin: Zum aktiven Einsatz von Wissensressourcen in gendertheoretischer Perspektive«, in: Susanne Blumesberger/Michaela Haibl/Nikola Langreiter/Klara Löffler/Elisabeth Timm (Hg.), *Wissen und Geschlecht*, Institut für Europäische Ethnologie Wien: Universitätsverlag Wien, S. 169–194.

- Kyere Anthea (2021): »Kämpfe verbinden. Reproductive Justice auf deutsche Verhältnisse übertragen«, in: Kitchen Politics (Hg.), Mehr als Selbstbestimmung! Kämpfe für reproduktive Gerechtigkeit, Münster: edition assemblage, S. 61–72.
- Kyere, Anthea (2024): »Rassismus. Strukturell, institutionell, alltäglich«, in: Deutsche Hebammen Zeitschrift 76, S. 14–20.
- Lange, Jan/Liebig, Manuel (2021): »Rechtssubjekt werden: Zur Aneignung des Rechts aus der Perspektive der Migration«, in: Dagmar Hänel/Ove Sutter/Ruth D. Eggel/Fabio Freiberg/Andrea Graf/Victoria Huszka/Kerstin Wolff (Hg.): Planen. Hoffen. Fürchten. Zur Gegenwart der Zukunft im Alltag, Münster: Waxmann, S. 139–154.
- Latour, Bruno (2008): Wir sind nie modern gewesen: Versuch einer symmetrischen Anthropologie, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lisner, Wiebke (2006): Hüterinnen der Nation. Hebammen im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Malich, Lisa/Weise, Susanne (2022): »Historische Mutterschaftsdiskurse«, in: Lisa Y. Haller/Alicia Schlender (Hg.), Handbuch Feministische Elternschaft, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 39–57. <https://doi.org/10.2307/j.ctv25c4z9b.5>
- Martin, Aryn/Lynch, Michael (2009): »Counting Things and People: The Practices and Politics of Counting«, in: Social Problems 56, S. 243–266. <https://doi.org/10.1525/sp.2009.56.2.243>
- Merry, Sally E. (2005): Human Rights and Gender Violence. Translating International Law into Local Justice, Chicago: University of Chicago Press. <https://doi.org/10.7208/chicago/9780226520759.001.0001>
- Morgan, Lynn/Roberts, Elizabeth (2012): »Reproductive governance in Latin America«, in: Anthropology & Medicine 19, S. 241–254. <https://doi.org/10.1080/13648470.2012.675046>
- Ong, Aihwa/Collier, Stephen (Hg.) (2005): Global Assemblages: Technology, Politics, and Ethics as Anthropological Problems, Oxford: Blackwell.
- Raspe, Heiner (2011): »Konzept und Methoden der Evidenz-basierten Medizin. Besonderheiten, Stärken, Grenzen, Schwächen und Kritik«. in: Annemarie Gethmann-Siefert/Felix Thiele (Hg.), Ökonomie und Medizinethik, München/Paderborn: Fink, S. 207–253. <https://doi.org/10.25162/medhist-2018-0004>
- Raspe, Heiner (2018): »Eine kurze Geschichte der Evidenz-basierten Medizin in Deutschland«, in: Medizinhistorisches Journal 53, S. 71–82. <https://www.jstor.org/stable/44985833>

- Rose, Lotte/Schmied-Knittel, Ina (2011): »Magie und Technik: Moderne Geburt zwischen biographischem Event und kritischem Ereignis«. in: Paula-Irene Villa/Stephan Moebius/Barbara Thiessen (Hg.), *Soziologie der Geburt. Diskurse, Praktiken und Perspektiven*, Frankfurt am Main/New York: Campus, S. 75–100.
- Ross, Loretta/Solinger, Rickie (2017): *Reproductive justice: An introduction*, Berkeley: University of California Press.
- Schultz, Susanne (2022): »Reproduktive Gerechtigkeit«, in: Lisa Y. Haller/Alicia Schlender (Hg.), *Handbuch Feministische Perspektiven*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 363–374. <https://doi.org/10.2307/j.ctv25c4z9b.31>
- Shore, Cris/Wright, Susan (2011): »Introduction. Conceptualizing Policy. Technologies of Governance and the Politics of Visibility«, in: Cris Shore/Susan Wright/Davide Però (Hg.), *Policy Worlds. Anthropology and the Analysis of Contemporary Power*, New York: Berghahn, S. 1–26.
- Shore, Cris/Wright, Susan (2015): »Audit Culture Revisited. Rankings, Ratings, and the Reassembling of Society«, in: *Current Anthropology* 56, S. 421–431. <https://doi.org/10.1086/681534>
- Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)/Bündnis 90/Die Grünen/Freie Demokraten (FDP) (2021): *Koalitionsvertrag Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP)*. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Stevens, Hallam (2018): »Evidence-based medicine from a social science perspective«, in: *Australian Journal of General Practice* 47. <https://doi.org/10.31128/AJGP-03-18-4528>
- Strathern, Marilyn (2000): *Audit Cultures: Anthropological Studies in Accountability, Ethics and the Academy*, Abingdon/New York: Routledge.
- Timmermans, Stefan (2005): »From Autonomy to Accountability. The role of clinical practice guidelines to professional power«, in: *Perspectives in Biology and Medicine* 48, S. 490–501. <https://doi.org/10.1353/pbm.2005.0096>
- Tsianos, Vassilis/Hess, Sabine (2010): »Ethnographische Grenzregimeanalyse. Eine Methodologie der Autonomie der Migration«, in: Sabine Hess/Bernd Kasperek (Hg.), *Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa*, Berlin: Assoziation A, S. 243–264.

- Welz, Gisela (2021): »Assemblage«, in: Peter Hinrichs/Martina Röthl/Manfred Seifert (Hg.): Theoretische Perspektiven. Perspektiven der Europäischen Ethnologie, Berlin: Reimer, S. 161–176. <https://doi.org/10.5771/9783496030560-161>
- Winkler, Christiane/Babac, Emine (2022): »Birth Justice. Die Bedeutung von Intersektionalität für die Begleitung von Schwangerschaft, Geburt und früher Elternschaft«, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 47, S. 31–58. <https://doi.org/10.1007/s11614-022-00472-5>

Wie Recht zur Praxis wird

Eine Problemskizze zur geschlechtlichen Übersetzung von Recht in der Kinder- und Jugendhilfe

Lisa Yashodhara Haller

Einleitung: Familienpolitik im Übergang – Steuerung durch Beratung

Die elternbezogene Beratung in der Bundesrepublik Deutschland ist durch den Wandel staatlicher Familienpolitik in Richtung aktivierender Sozialstaatlichkeit zu einem strategischen Steuerungsinstrument gemacht worden. In einem wohlfahrtsstaatlichen Kontext, der zunehmend auf präventive, aktivierende und individualisierende Steuerung setzt, wird Beratung zur Schlüsselstelle staatlicher Einflussnahme auf private Lebensführung. Insbesondere die elterliche Arbeitsteilung – also die Koordination von Sorge- und Erwerbsarbeit – ist dabei ein zentrales Ziel familienpolitischer Interventionen. Doch gesetzliche Steuerungsziele entfalten ihre Wirkung nicht von selbst. Vielmehr sind sie eingebettet in Prozesse der Interpretation, Übersetzung und Vermittlung.

Familienpolitik ist ein dynamisches, konfliktreiches und normativ aufgeladenes Politikfeld. Inmitten gesellschaftlicher Umbrüche gewinnt die Steuerung von Elternschaft über staatliche Interventionen zunehmend an Bedeutung. Familienpolitische Maßnahmen umfassen heute nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern auch gezielte Steuerungsmaßnahmen wie die elternbezogene Beratung. Der Übergang von einer kompensatorischen Familienpolitik mit Transferleistungen hin zu einer aktivierenden Steuerung, die Elternschaft als Interventionsfeld für vielfältige politische Ziele nutzt, ist Ausdruck einer wohlfahrtsstaatlichen Transformation. In diesen Veränderungsprozessen übernimmt die elternbezogene Beratung nicht nur eine unterstützende Funktion, sondern auch eine normative: Sie ist Ort der Aushandlung einer geschlechtlichen Arbeitsteilung.

Zwischen dem Anspruch auf Gleichstellung und der Notwendigkeit, Erwerbs- und Fürsorgearbeit in kapitalistischen Gesellschaften zu koordinieren, tritt der Staat vermittelt durch ein Beratungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend als steuernder Akteur auf. Zwar erfolgt der gesetzgeberische Auftrag zur Beratung geschlechtsneutral, doch erfolgt die Umsetzung der familienpolitischen Ziele wesentlich über Fachkräfte, deren Beratungspraxis Deutungsräume von Geschlecht eröffnet. Beratungsangebote werden vor allem in Lebensphasen relevant, in denen familiäre Ordnungen sich in Gründung befinden, instabil oder veränderungsbedürftig erscheinen, weswegen die Orientierung an der institutionellen und familienpolitischen Rahmung sowie an geschlechtlichen Normen hier besonders stark ausgeprägt ist. Typische biografische Umbruchsphasen sind die Geburt eines Kindes, etwaige Erziehungsprobleme im Zuge der Aufnahme des Kindes in Betreuungseinrichtungen oder Bildungsinstitutionen wie die Schule, eine Trennung oder Scheidung und damit die Auflösung der elterlichen Paarbeziehung.

In diesen Lebensphasen greifen Eltern oftmals auf professionelle Unterstützungsleistungen wie elternbezogene Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe zurück. Die Beratungssituation avanciert so zur Steuerungsschnittstelle: In der Interaktion zwischen Fachkräften und Eltern werden politische Zielsetzungen interpretiert, vermittelt und mit alltagspraktischem Sinn angereichert. Obgleich familienpolitische Ausgaben in Deutschland nach wie vor primär auf monetäre Leistungen zielen, gewinnt die Beeinflussung familialer Praxis durch elternbezogene Beratungsangebote so an Bedeutung. Doch zwischen gesetzgeberischer Steuerungsabsicht von staatlicher Seite und sozialer Wirklichkeit der Eltern liegt ein weiter Weg. Beratung wird deshalb zur Scharnierstelle und zu einem Raum der Vermittlung zwischen rechtlich normierten Ansprüchen und alltagspraktischer Umsetzung. Darüber hinaus unterliegt die Beratungspraxis einer eigenen Logik. Beratungsangebote werden vor allem in Lebensphasen relevant, in denen Familien bzw. familiäre Ordnungen uneindeutig werden. Gerade in solchen biografischen Umbruchsphasen interpretieren beratende Fachkräfte politische Zielsetzungen des Staates und vermitteln sie so an die Eltern, die sie wiederum in der Interaktion mit alltagspraktischem Sinn anreichern.

Der Beitrag setzt an diesem Spannungsfeld an. Er entwickelt ein Forschungsdesign, das die Untersuchung der Eigenlogik familienpolitischer Übersetzungsprozesse ermöglicht. Während Mehrebenen-Designs bereits empirisch erprobt (Haller 2018) und im Kontext der Wirkungsforschung der Kinder- und Jugendhilfe theoretisch ausgearbeitet wurden (Haller 2021),

adaptiert und erweitert das hier vorgeschlagene Design diese Ansätze für einen bislang nicht adressierten Gegenstand: die empirische Analyse der Vermittlung gleichstellungspolitischer Aufträge in der Kinder- und Jugendhilfe. Damit wird eine Leerstelle bearbeitet und ein innovativer Zugang zu einem bislang wenig erforschten Feld eröffnet.

Konkret geht es um die Frage, wie familienpolitische Ziele im Rahmen elternbezogener Beratung interpretiert, vermittelt und transformiert werden – und wie sie dadurch im Modus sozialer Interaktion Einfluss auf die Arbeitsteilung der Eltern nehmen. Beratung wird dabei als zentraler Ort der *Policy Implementation* verstanden, d.h. der Umsetzung strategischer Richtlinien in konkrete Maßnahmen. Rechtliche und politische Programme werden hier in (alltags-)praktisches Handeln übersetzt. Dabei treten Berater:innen als politische Akteur:innen hervor: Sie bewegen sich im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vorgaben, organisationalen Rahmenbedingungen und professionellen Deutungsmustern (Halatcheva-Trapp 2018). Sie nutzen dabei eigenständige Interpretations- und Entscheidungsspielräume, durch die der normative Gehalt familienpolitischer Steuerung transformiert wird.

Um sich diesen Prozessen anzunähern, gliedert sich der Beitrag in vier Abschnitte:

Im *ersten Abschnitt* wird theoretisch entfaltet, welche Bedeutung rechtliche Regelungen für die soziale Konstruktion von Geschlecht im Kontext der Organisation familialer Arbeitsteilung in kapitalistischen Kontexten besitzen. In der Familien- und Geschlechterforschung wird das Wechselverhältnis von Familie und Geschlecht zwar vielfach thematisiert, die wechselseitige soziale Hervorbringung beider Differenzkategorien und Ordnungsgrößen sowie die Rolle ihrer rechtlichen Rahmung sind jedoch bislang nur unzureichend theoretisiert. Daher widmet sich dieser Abschnitt der Frage, wie Familie und Geschlecht sich reziprok konstituieren und welche Bedeutung rechtlichen wie institutionellen Strukturen dabei zukommt. Zur analytischen Fundierung werden die Konzepte *Doing Gender* und *Doing Family* herangezogen und miteinander verknüpft.

Im *zweiten Abschnitt* wird beleuchtet, wie sich der Einfluss des Familienrechts in der Übersetzung durch Fachkräfte zwischen Hilfe und Kontrolle vollzieht. Dabei werden im Rückgriff auf das theoretische Konzept des *Policy Making* rechtliche Rahmungen und politische Praxis nicht als bloß regulativ verstanden, sondern als konstitutive Elemente in der Herstellung sozialer Wirklichkeiten. Ausgehend von diesen Perspektiven liegt der Fokus auf den Transformationsprozessen, die in der beraterischen Interaktion entstehen: Wie ver-

ändern sich die normativen Gehalte der Gesetze im Moment ihrer kommunikativen Aneignung? In welcher Weise werden geschlechtsneutrale Regelungen in den Beratungsgesprächen auf konkrete Lebenssituationen bezogen? Und wie werden sie dadurch mit impliziten Normierungen versehen?

Im *dritten Abschnitt* rückt die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in den Fokus, insbesondere die elternbezogene Beratung im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Einerseits sollen elternbezogene Beratungsangebote Eltern unterstützen und entlasten, andererseits tragen sie zur Festigung gesellschaftlicher Normen bei. Obgleich Eltern ihre Arbeitsteilung grundsätzlich frei organisieren, führt die staatliche Einstandspflicht für das Kindeswohl zu Interventionen, die insbesondere in brüchigen Familienverhältnissen unter Rückgriff auf geschlechtliche Normen eine geschlechterdifferenzierende Versorgungspraxis forcieren. In diesem intermediären Raum greifen Berater:innen auf Vorstellungen von ›guter‹ Mutterschaft und ›verantwortlicher‹ Vaterschaft zurück. Sie verstärken oder irritieren sie und fungieren so nicht nur als eine individuelle Unterstützung, sondern als gesellschaftlicher Mechanismus, in dem Geschlecht und Elternschaft verhandelt und normativ gerahmt werden.

Im abschließenden *vierten Abschnitt* wird das Mehrebenendesign vorgestellt, das die rechtlichen Rahmungen, professionellen Deutungen und alltagspraktischen Aneignungen gemeinsam in den Blick nimmt. Am Beispiel von drei ausgewählten Beratungsangeboten – Sozialberatung, Erziehungsberatung und Scheidungsberatung – kann im Rahmen einer Mehrebenenanalyse die tatsächliche Vermittlung politischer Zielsetzungen zur elterlichen Arbeitsteilung im Verlauf der Paarbeziehung konzeptualisiert und analysiert werden. Der Beitrag endet mit einem kurzen Abschluss und einer Zusammenfassung der Ergebnisse.

Recht und die soziale Konstruktion von Geschlecht in der familiären Arbeitsteilung

Geschlecht ist den Subjekten nicht angeboren, sondern muss erst durch Tätigkeit aktiv hergestellt werden. Diese Erkenntnis gilt in der Auseinandersetzung um das Verhältnis zwischen Geschlecht und Familie als eine Art

Minimalkonsens¹ (Meißner 2008: 2). Die im Detail durchaus unterschiedlichen sozialkonstruktivistischen Ansätze verbindet die gemeinsame Annahme, dass gesellschaftliche Wirklichkeiten als sozial hergestellt zu begreifen sind, d.h. als Resultat menschlichen Handelns (Berger/Luckmann 1969: 138). Gemeinsam ist den Ansätzen außerdem die Perspektive, dass Bedeutung nicht aus der Differenz selbst erwächst, sondern erst durch deren gemeinsame Interpretation und intersubjektive Zuschreibung hergestellt wird (vgl. Gildemeister 2010: 137). Familie lässt sich vor diesem Hintergrund als eine soziale Wirklichkeit verstehen, die im Rückgriff auf Geschlechterdifferenzierungen hervorgebracht wird (vgl. Haller 2018: 28). Werden die Praktiken zur Herstellung von Familie genauer betrachtet, so wird zugleich sichtbar, welche Leistung die Beteiligten in diesem Prozess erbringen (vgl. Jurczyk et al. 2014).

Neben dieser Perspektive erhält das Recht für die Organisation von Tätigkeit im Rahmen einer familiären Arbeitsteilung zunehmende Bedeutung. Wie unten weiter ausgeführt wird, werden Geschlecht und Familie nicht nur in alltäglichen Interaktionen, sondern zugleich im Rückgriff auf Normierungen des Rechts produziert. Im deutschsprachigen Raum sind die Forschungsperspektiven zur Geschlechter- und Familienkonstruktion bisher jedoch selten mit der Analyse rechtlicher Rahmenbedingungen verbunden worden (vgl. Haller 2018; Helfferich 2017). Gerade hier besteht eine Leerstelle, denn Recht prägt durch Festschreibungen von Elternschaft, Unterhaltsverpflichtungen sowie Steuer- und Sozialleistungen die familiäre Arbeitsteilung in hohem Maße.

Elternschaft im Kapitalismus

Die im Kapitalismus institutionalisierte Trennung von wertförmiger Erwerbsarbeit und unbezahlten Versorgungsleistungen bildet im familialen Alltag der Gegenwart ein zentrales Vereinbarkeitsproblem: Zeit, Aufmerksamkeit und Einkommen müssen so aufeinander bezogen werden, dass Sorge und Existenzsicherung zugleich gelingen können. Diese strukturelle Spaltung soll durch rechtliche Steuerungsstrategien sowie familien- und steuerpolitische Leistungen moderiert werden. Sie halten Eltern auf der Mikroebene des Alltags zur Koordination von Tätigkeiten an, welche auf der Makroebene –

1 Während Gleichheitstheorien noch zwischen »sex« und »gender« unterschieden, haben Differenztheorien diese Zweiteilung kritisiert und hervorgehoben, dass auch Körper als Effekt sozialer Praxis begriffen werden müssen (Gildemeister/Wetterer 1992: 207).

infolge der an der kapitalistischen Wertform ausgerichteten Wirtschaft – rechtlich und organisatorisch getrennt sind. Besonders zugespitzt zeigt sich die Notwendigkeit solcher Abstimmungen zum Zeitpunkt der Familiengründung: Wenn die Versorgung eines Säuglings mit der Sicherung der Kosten der Familienmitglieder zu arrangieren ist, werden Entscheidungen darüber erforderlich, wer die praktische Versorgung des Kindes übernimmt und wer zu deren Finanzierung einer Erwerbsarbeit nachgeht.

In der praktischen Bearbeitung des Vereinbarkeitsproblems dienen Geschlechterdifferenzierungen häufig als verfügbarer Deutungs- und Handlungsrahmen: Wer als ›zuständig‹ adressiert wird, wessen Arbeitszeit als ›flexibel‹ gilt und wessen Unterbrechung der beruflichen Entwicklung ›nahe liegt‹, wird an geschlechtsbezogenen Normalitätserwartungen ausgerichtet und dabei als scheinbar sachlogische Arbeitsteilung naturalisiert. Am Anfang dieser Abfolge steht die Koordination der Tätigkeitsbereiche durch Eltern im Zuge der Familiengründung. Durch Abstimmungsprozesses werden die zu verteilenden Tätigkeiten mit Bedeutung aufgeladen. Diese intersubjektiv erzeugte Bedeutungsaufladung dient – häufig in der Paarbeziehung nicht explizit artikuliert – der Begründung der Arbeitsteilung zwischen den Eltern und strukturiert damit Geschlechterdifferenz. Entsprechend der paarinternen Verteilung der für die familiäre Reproduktion anfallenden Aufgaben sammeln Mütter und Väter spezifische Tätigkeitserfahrungen, durch die ihre Deutungen von Geschlechterdifferenz bestätigt oder verändert werden können.

Die gesellschaftliche Persistenz der Geschlechterdifferenz zwischen Frauen und Männern² mit entsprechenden Folgen für die soziale Ungleichheit hat also maßgeblich mit der Arbeitsteilung von Eltern im Anschluss der Familiengründung zu tun: Insgesamt orientieren sich junge Eltern hier an einer tradierten Geschlechterordnung. Diese ist jedoch nicht kollektiv ausgehandelt, sondern hat sich über zahlreiche elterliche Arrangements unter geltenden Rahmenbedingungen verallgemeinert. Sie tritt den Subjekten als äußerliche, objektivierte Ordnung gegenüber: Die strukturellen Rahmenbedingungen stellen also »eine historisch entstandene objektive Wirklichkeit

2 Aktuelle Forschungsarbeiten zu queeren Familien zeigen, dass diese beständig an der Anpassung an heterosexuelle Normen arbeiten und hier ebenso wie in heterosexueller Elternschaft zum Zeitpunkt der Familiengründung Geschlechterdifferenzierungen entlang der Norm von Mutter- und Vaterschaft konstituiert werden (Mangold/Schröder 2020: 124–140; Wimbauer 2021: 249).

dar, und jede Handlung findet in dieser gesellschaftlichen Wirklichkeit immer schon eine soziale Vorgabe« (Gildemeister 2001: 81).

Recht als Rahmung der elterlichen Arbeitsteilung

Das Familienrecht trägt an dieser Stelle entscheidend dazu bei, dass im Rahmen des kapitalistischen Wirtschaftsparadigmas die Kindesfürsorge weitgehend als unproduktive Tätigkeit und nicht als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen wird. Stattdessen fällt sie ökonomisch wie organisatorisch in den Zuständigkeitsbereich der Eltern. Der Rechtsbereich definiert dabei Rechtssubjekte, also Akteur:innen, die von, durch und mit Recht adressiert werden sowie Handlungsspielräume, innerhalb derer Eltern agieren.

Die rechtliche Steuerung spaltet zwar – wie erläutert – Tätigkeitsbereiche entlang der unbezahlten Versorgung sowie der Erwerbsarbeit, versucht aber zugleich, Eltern durch entsprechende Leistungen in die Lage zu versetzen, diese Bereiche im Zuge einer Arbeitsteilung zu vereinbaren. Die rechtliche Rahmung der elterlichen Arbeitsteilung lässt sich damit als Institutionalisierungsprozess begreifen: Wiederkehrende Verhaltensweisen werden habitualisiert, wechselseitig typisiert und durch diese gegenseitige Anerkennung schließlich in einer objektivierten Ordnung verankert, sodass sie als feste, allgemein akzeptierte Regeln in der Gesellschaft erscheinen (Berger/Luckmann 1969). Recht fungiert dabei als besonders wirkmächtige Form der Objektivierung: Es fixiert Deutungen wie die Tätigkeitsbereiche von Müttern und Vätern, stabilisiert Erwartungsstrukturen und stellt einen legitimen Deutungsrahmen bereit, an dem sich Eltern orientieren. Über diese Fixierung werden Handlungsoptionen nicht nur ermöglicht, sondern zugleich begrenzt. Die rechtliche Steuerungsfunktion wird damit selbst zum Teil jenes gesellschaftlichen Wissensvorrats, aus dem Eltern ihre Entscheidungen schöpfen und der ihre Alltagspraxen vorstrukturiert.

Was zunächst wie eine individuelle Entscheidung wirkt, erscheint in der rechtlich normierten Wiederholung als unhintergehbare Normalität – etwa, wenn Mutterschaft selbstverständlich mit der Inanspruchnahme von Elternzeit verknüpft wird, während deren Inanspruchnahme durch Väter als freiwillige oder zusätzliche Option verbunden wird. Indem Recht bestimmte Annahmen verbindlich setzt, lässt es Geschlechterverhältnisse als strukturelle Normalität auftreten und verdeckt zugleich deren soziale Hervorbringung in der Wahrnehmung der Akteur:innen (vgl. Haller 2018: 35).

Doing Gender by Doing Family

Doing Family ist im Kapitalismus immer auch ein *Doing Parenthood* unter Bedingungen struktureller Ungleichheit. Elternschaft wird einerseits als private Verantwortung individualisiert, andererseits aber in ein rechtliches und ökonomisches Gefüge eingebettet. Demnach ist Familie ein Ort, an dem kapitalistische Wirtschaftsweisen nicht nur reflektiert, sondern auch alltäglich hervorgebracht und legitimiert werden. Das Konzept des *Doing Family* baut auf dem sozialkonstruktivistischen Ansatz des *Doing Gender* auf (vgl. Buschmeyer/Haller 2022: 101–112). Ebenso wie Geschlecht keine natürliche Ressource darstellt, sondern in sozialen Praktiken immer wieder hervorgebracht und damit verfestigt wird, ist auch Familie kein naturhafter Zusammenhang, sondern entsteht durch die Interaktionen ihrer Mitglieder. Auch Elternschaft erhält ihre soziale Gültigkeit erst durch rechtliche Anerkennung.³

Recht prägt außerdem die materiellen und zeitlichen Bedingungen, unter denen Elternschaft hergestellt und gelebt werden kann. Zeitressourcen, Einkommensverteilung und Zuständigkeiten im Alltag sind dadurch normiert und institutionell vorstrukturiert (vgl. Jurczyk 2020: 7). Während Praxistheorien das Augenmerk auf unbewusste Routinen und alltägliche Lebensführungspraktiken richten (Jurczyk/Thiessen 2020), verdeutlicht die rechtliche und ökonomische Rahmung, dass diese Praktiken in ein institutionelles Gefüge eingebettet sind, das geschlechtliche Arbeitsteilung und ökonomische Ungleichheiten nicht nur reproduziert, sondern absichert.

Teilaspekte des *Doing Family* – *Balancemanagement*, *Konstruktion von Gemeinsamkeit* und *Displaying Family* (vgl. Jurczyk 2014: 61) – bilden demnach zentrale Felder, in denen kapitalistische Strukturbedingungen sichtbar werden. Das Balancemanagement bezieht sich auf die unter kapitalistischen Bedingungen notwendigerweise getrennten Sphären der Privat- und Erwerbsarbeit. Sobald abhängige Personen in einer Familie zu versorgen sind, verlangt die Herstellung von Familie »vielfältige koordinierende, logistische Abstimmungsprozesse der Familienmitglieder, um Familie als gemeinsamen Lebenszusammenhang im Alltag praktisch lebbar zu machen« (ebd.). Unterschiedliche Verpflichtungen müssen von verschiedenen Familienmitgliedern

3 Nach § 1591 BGB ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat – nicht zwingend die genetisch verwandte Frau. Für die Vaterschaft legt § 1592 BGB fest, dass Vater eines Kindes der Mann ist, der mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

koordiniert und dabei die aus der jeweiligen Lebenssituation entstehenden Bedürfnisse ›befriedigt‹ werden, sodass sich alle Mitglieder gleichermaßen eingebunden und anerkannt fühlen. Es verweist also auf die Aushandlung zwischen Erwerbs- und Sorgearbeit. Diese Balance ist nicht allein eine Frage individueller Organisation, sondern wird durch Arbeitszeitgesetze, Elternzeit- und Unterhaltsregelungen sowie durch die Arbeitsmarktlogik mitbestimmt.

Die Konstruktion von Gemeinsamkeit baut auf dem Management auf, geht jedoch einen Schritt weiter, indem Familie als identitätsstiftende Gemeinschaft hergestellt wird. Dies geschieht »in der wechselseitigen Bezugnahme aufeinander und der symbolisch aufgeladenen Darstellung als Familie« (ebd.). Durch gemeinsam verbrachte Zeit, in der gegenseitige Sorge geleistet wird, wird ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und damit auch Familie hergestellt.

Displaying Family schließlich, also das ›Zeigen‹ und die performative Inszenierung von Familie nach außen (vgl. Finch 2007), ist insbesondere erforderlich, wenn keine rechtliche Anerkennung erfolgt, die prekär ist, oder abgesprochen werden soll. Bezugnehmend auf sozialwissenschaftlich-orientierte interaktionstheoretische Theorietraditionen dient die Repräsentation der sinnhaften Wahrnehmung der Familie als Identitätsverbund: Da Familie als soziale Wirklichkeit erst dadurch Gültigkeit erhält, dass die Allgemeinheit sie als solche anerkennt, trägt das Ausstellen von Familie unmittelbar zu deren Herstellung bei. Darüber hinaus wird ein Displaying Family insbesondere dann erforderlich, wenn Familie von innen oder außen bedroht erscheint, wenn sich beispielsweise Familienmitglieder anderen Zusammenhängen zuordnen, oder wenn die Familie von außen infrage gestellt wird, wie es Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig tun. Allgemein wird Displaying Family immer dann besonders relevant, wenn Legitimationsdruck auf der Familie lastet – häufig bei gleichgeschlechtlicher Elternschaft, Adoption, Sorgerechtskonflikten oder in Patchwork-Konstellationen.

Beratung als zentraler Ort der Policy Implementation

Wie skizziert, bildet Beratung im familienpolitischen Kontext einen Schlüsselbereich der *Policy Implementation* – einen Raum, in dem sich rechtliche Vorgaben, politische Steuerungsabsichten und familiäre Alltagspraxen miteinander verschränken. Der Politikwissenschaftler Michael Lipsky (1980) hat

sich mit den komplexen Übersetzungsprozessen bei der Implementierung eines gesetzgeberischen Auftrags in der Öffentlichen Verwaltung befasst. In seinem Konzept der *Street-Level Bureaucracy* hat er herausgearbeitet, dass die Umsetzung politischer Programme maßgeblich von jenen Akteur:innen geprägt ist, die im direkten Kontakt mit den Adressat:innen stehen. Zu diesen »Straßenbeamten« zählen neben Verwaltungsangestellten auch Sozialarbeiter:innen. Lipsky betont, dass Politik auf der Street-Level-Ebene der Beratungs- und Verwaltungspraxis nicht nur vollzogen, sondern auch transformiert wird: »Policies are not best understood as made in legislatures or top-floor suites of high-ranking administrators, because in important ways it is the decisions of street-level bureaucrats that, in aggregate, constitute the services delivered by government« (Lipsky 1980: xii). Mit anderen Worten: Erst durch die alltägliche Arbeit der Fachkräfte werden politische Programme für die Adressat:innen erfahrbar und wirksam. Der Ansatz ist in der internationalen sowie in der deutschsprachigen Forschung breit rezipiert und bereits auf die Soziale Arbeit angewandt worden.

Policy Making in der Sozialen Arbeit

Die Politikwissenschaftlerin Simone Leiber (2023) zeigt in ihren Analysen zur Sozialpolitik, dass Street-Level-Ansätze besonders hilfreich sind, um die Mikroebene der Implementierung sichtbar zu machen. Sie betont, dass Sozialarbeiter:innen in Deutschland über erheblichen Interpretationsspielraum verfügen, gerade weil sie zwischen gesetzlichen Vorgaben, organisationalen Logiken und den Interessen der Adressat:innen vermitteln. Darüber hinaus haben Auseinandersetzungen mit der Forschungsperspektive im deutschsprachigen Raum gezeigt, dass die Perspektive der Street-Level Bureaucracy einen Schlüssel zum Verständnis von Transformationsprozessen des Sozialstaats bietet (vgl. Leiber 2023).

Gerade in Feldern, in denen rechtliche Vorgaben breit auslegbar sind, wie dem der Erziehungs- oder Scheidungsberatung, prägen Fachkräfte durch ihre Interpretationen die normativen Gehalte von Familienpolitik. Die Sozial- und Praxisforscher:innen Evelien van Berkel und Paul van der Aa (2012) haben die Rolle von Street-Level Professionals im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik untersucht. Ihre Befunde sind auch auf die Familienpolitik übertragbar: Fachkräfte filtern politische Programme durch ihre professionellen Routinen, wodurch das *Policy Outcome*, also der tatsächliche Effekt der Umsetzung einer Politik, erheblich von individuellen Deutungen geprägt ist.

Die Politikwissenschaftlerin Evelyn Brodtkin (2011) argumentiert diesbezüglich, dass *Street-Level Implementation* im Kern ein Prozess des *Making Policy* ist: Was als Sozialpolitik erfahrbar wird, hängt maßgeblich von den Praktiken der Fachkräfte ab. Der Verwaltungswissenschaftler Steven Maynard-Moody und der Rechts- und Politikwissenschaftler Michael Musheno (2003) heben zudem hervor, dass *Street-Level Workers* in ihrer Interaktion mit Adressat:innen eigene normative Maßstäbe entwickeln, die nicht immer deckungsgleich mit offiziellen Vorgaben sind. Insgesamt verdeutlicht der Forschungsstand zu Sozialarbeiter:innen als *Policy Makers*, dass Fachkräfte an der Schnittstelle von Staat und Adressat:innen nicht nur Politik ›umsetzen‹, sondern ihre Effekte im Alltag aktiv mitgestalten.

Dieser Ermessensspielraum ist auch deshalb bedeutsam, weil Fachkräfte in komplexen, häufig widersprüchlichen Situationen, für die Gesetze und Richtlinien keine eindeutigen Lösungen bereithalten, Entscheidungen treffen müssen (Leiber 2023). In Bezug auf Deutschland trifft das in besonderem Maße zu, denn Sozialarbeiter:innen verfügen hierzulande über erheblich mehr Interpretations- und Entscheidungsspielraum als in anderen Wohlfahrtsstaaten, weil sie gerade als Angestellte freier Träger fortlaufend zwischen gesetzlichen Vorgaben, organisationalen Rahmenbedingungen und den Interessen der Adressat:innen vermitteln.⁴

Sozialarbeiter:innen zwischen Hilfe und Kontrolle

Zentral für Lipskys Ansatz ist der Hinweis auf die Handlungsspielräume von *Street-Level Bureaucrats*. Sozialarbeiter:innen bewegen sich in ihrem Alltag in einem Spannungsfeld zwischen dem Mandat der Adressat:innen und der staatlichen Vorgabe, ebendiese Adressat:innen regierbar zu machen. Dieses Spannungsverhältnis ist in der Fachliteratur als doppeltes Mandat der Sozialen Arbeit besprochen und als Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle charakterisiert worden. Mit dem Aufkommen der Kritik an Sozialer Arbeit als

4 In Deutschland sind wesentliche Teile der sozialen Dienstleistungen nach dem Prinzip der Subsidiarität organisiert und werden überwiegend von freien Trägern wie Wohlfahrtsverbänden erbracht. Diese Träger erhalten zwar öffentliche Mittel, verfügen aber über erhebliche organisatorische und professionelle Autonomie bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Im Vergleich zu stärker staatlich gesteuerten und standardisierten Dienstleistungsstrukturen in sozialdemokratischen (z.B. Skandinavien) oder liberalen Wohlfahrtsstaaten (z.B. Großbritannien, USA) eröffnet das deutsche Modell mehr Spielraum für fallbezogene Interpretationen und individuelle Anpassungen.

»Helfersdienst für die bestehende Herrschaft« (Hollstein/Meinhold 1973: 204) wurden Kontrolle, Macht und Herrschaft als konstitutive Funktionen der Sozialen Arbeit thematisiert. Die Sozialpädagogen Lothar Böhnisch und Hans Lösch (1973) reagierten auf diese Debatten mit der Definition des Doppelmandats, welches das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle als Strukturproblem der Sozialen Arbeit aufzeigt. Soziale Arbeit vertritt demnach ihre Adressat:innen, indem sie Rechtsansprüche – wie beispielsweise den Anspruch auf Sozialhilfe – durchsetzt. Gleichzeitig ist dieses Mandat der Anwaltschaft von Beginn an mit einem staatlichen Steuerungsauftrag verschränkt, der Kontrollelemente einschließt. Transferleistungen oder sozialstaatliche Hilfen sind demnach nicht neutral, sondern zielen auf Verhaltenssteuerung ab und machen Adressat:innen durch die Nutzung sozialer Dienstleistungen in bestimmter Weise regierbar.

Damit verbindet sich das Doppelmandat in der Praxis mit jenen Dilemmata, die Lipsky (1980) für Street-Level Bureaucrats als Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vorgaben, organisationalen Rahmenbedingungen und den Interessen der Adressat:innen beschrieben hat. Simone Leiber (2023) hebt hervor, dass diese Spannungslage für die Soziale Arbeit besonders prägend ist: Fachkräfte müssen einerseits den institutionellen Auftrag der Steuerung erfüllen und andererseits den Anspruch der Hilfe und Unterstützung realisieren. Gerade darin zeigt sich die Nähe zum Konzept der Street-Level Bureaucracy: Die professionellen Routinen im Alltag sind nicht nur Vermittlungsakte, sondern machen Sozialpolitik erst wirksam, indem sie ihr eine konkrete Gestalt geben (vgl. Brodtkin 2011; Maynard-Moody/Musheno 2003; van Berkel/van der Aa 2012).

Das Spannungsverhältnis, das durch das Doppelmandat für die Fachkräfte immer dann zu einem Dilemma wird, wenn das Mandat der Vertretung und jenes der Profession mit dem staatlichen Steuerungsauftrag kollidiert, kann von Sozialarbeiter:innen folglich nicht aufgelöst werden. Wie Lipsky (1980) zeigt, besteht Professionalität im Street-Level-Bereich vielmehr darin, solche Dilemmata durch situative Entscheidungen, Routinen und Ermessenshandlungen zu bearbeiten. Aktuelle Studien zu Sozialarbeiter:innen als Street-level Bureaucrats bestätigen, dass Fachkräfte in dieser Rolle nicht bloß Vollzugsakteur:innen sind, sondern eigenständig Politik »machen«: Sie nehmen im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle Priorisierungen vor, aktualisieren normative Setzungen und konstruieren so gesellschaftliche Wirklichkeit mit (vgl. Leiber 2023; Ellis 2011).

Das gleichstellungspolitische Mandat der Sozialen Arbeit

Die Frage nach ›Professionalität‹ wird in der Sozialen Arbeit auch in Bezug auf den gleichstellungspolitischen Auftrag von Sozialarbeiter:innen diskutiert. Die Sozialarbeitswissenschaftlerin Silvia Staub-Bernasconi (2018) hat das Konzept des Doppelmandats auf ein Tripelmandat erweitert: Neben das Mandat der Adressat:innen und das des Staates tritt das Mandat der Profession selbst. Dieses umfasst die Aufgabe, wissenschaftlich fundiertes Wissen für die Praxis bereitzustellen und sich dabei an menschenrechtlichen Normen zu orientieren. Damit soll verhindert werden, dass Fachkräfte staatliche oder organisationale Aufträge fraglos umsetzen, wenn diese im Widerspruch zu einer professionsethisch begründeten Praxis stehen. Staub-Bernasconi plädiert damit gegen eine »fraglose Akzeptanz und Durchführung gesellschaftlicher und/oder organisationaler Aufträge, die einer Berufs- und Professionsethik zuwiderlaufen können« (Staub-Bernasconi 2018: 113).

Sozialarbeiter:innen – so die internationale Definition Sozialer Arbeit – fördern sozialen Wandel, gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklung entlang den Prinzipien der Menschenrechte, der sozialen Gerechtigkeit und gemeinschaftlichen Verantwortung (Globale Definition Soziale Arbeit 2014). Die berufsethischen Prinzipien konkretisieren dies als Verpflichtung zu Nicht-diskriminierung, Teilhabe und Empowerment benachteiligter Gruppen (Code of Ethics 2018). Daraus folgt nicht nur ein allgemeiner Gerechtigkeitsauftrag, sondern ein gleichstellungspolitisches Mandat: Fachkräfte haben normativ die Aufgabe, ungleiche Chancen abzubauen.

Für die Soziale Arbeit hat insbesondere die Erziehungswissenschaftlerin Karin Böllert das Konzept der Genderkompetenz als Professionalitätsmerkmal profiliert: Fachkräfte sollen implizite Geschlechternormen erkennen, benennen und in ihren Routinen bearbeiten können. Aufgrund der beschriebenen elterlichen Auseinandersetzung mit ihrer Arbeitsteilung zum Zeitpunkt der Familiengründung und den entsprechenden Auswirkungen auf Ungleichheit zwischen Männern und Frauen wird diese Genderkompetenz insbesondere in elternbezogenen Beratungskontexten der Kinder- und Jugendhilfe relevant.

Die Debatte um das Doppel- bzw. Tripelmandat und Lipskys Ansatz der Street-Level Bureaucracy lassen sich diesbezüglich miteinander verschränken: Beide Perspektiven machen deutlich, dass Sozialarbeiter:innen im Beratungsalltag in strukturell unauflösbaren Spannungsverhältnissen handeln – insbesondere zwischen Hilfe, Kontrolle und organisationalen Vorgaben –, die nicht ›gelöst‹ werden können, sondern professionell gestaltet werden müssen. Pro-

fessionalität bedeutet dann, dieses Spannungsfeld reflexiv zu bearbeiten: Jede Intervention ist nicht nur Vollzug, sondern zugleich Konstruktion von Sozialpolitik (Lipsky 1980). Übertragen auf elternbezogene Beratung verweist Regine Gildemeisters (2010) soziologisches Konzept des *Doing* im Sinne gemeinsamer sozialer Herstellung von Wirklichkeit darauf, dass Fachkräfte ein *Doing Policy* betreiben: Sie laden politische Programme – etwa Gleichstellungsziele⁵ – interaktiv mit Sinn auf. Proaktives professionelles Handeln impliziert demnach, Gleichstellungsziele explizit zu machen, Optionen symmetrisch zu präsentieren und Adressierungen geschlechterreflexiv zu prüfen.

Für die elternbezogene Beratung ergibt sich daraus ein proaktiver Auftrag: Fachkräfte sollen habitualisierte Normalitätserwartungen irritieren, indem sie Väter systematisch in die Versorgung der Kinder einbeziehen und Müttern die Versorgungsverantwortung nicht automatisch zuschreiben. Wie die Politikwissenschaftlerin Lisa Yashodhara Haller und die Sozialarbeiterin Johanna M. Hefel in ihrem Vorschlag für ein Beratungsinstrument in der Kinder- und Jugendhilfe betonen, liegt die professionelle Verantwortung darin, Beratung als konstitutiven Schauplatz der (Re-)Produktion und Transformation normativer Vorstellungen von Elternschaft und Geschlecht gleichstellungsorientiert zu gestalten (Haller/Hefel 2022a).

Soziale Arbeit als familienrechtliche Co-Konstrukteurin

Soziale Arbeit wird in diesem Kontext zu einer Instanz, die ein *Co-Doing-Family* leistet, indem sie rechtliche Normen in Interaktionen vermittelt und einfordert. Aus der Geschlechter- und Familienforschung liegt mit *Doing Gender* und *Doing Family* ein interaktionistischer Rahmen vor, der zeigt, dass Geschlecht und Familie im Tun erzeugt werden. Fachkräfte (re-) produzieren geschlechternormative Zuschreibungen, wenn sie Eltern auf ihre rechtlich definierten Pflichten hinweisen. Ob etwa Elterngeld-, Sorge- oder Umgangsregelungen

-
- 5 Die unzureichende Durchsetzung gleichstellungspolitischer Ziele wird in der feministischen Politikwissenschaft als »Fragmentierung« (Bothfeld 2008: 5) beschrieben, durch die in der vertikalen Politikvermittlung das Steuerungsziel nicht das gewünschte Steuerungsergebnis erlangt. Eine vertikale Fragmentierung entsteht beispielsweise, wenn Gesetzesänderungen von Multiplikator:innen in Behörden, Verwaltung und Facheinrichtungen anders gedeutet werden, als dies von der gesetzgeberischen Seite intendiert war und dadurch veränderte Steuerungsziele an die Adressat:innen vermittelt werden. So kommt es zu einer Inkohärenz zwischen der institutionellen Regulierung und den tatsächlichen sozialen Praktiken (ebd.).

egalitäre Aushandlungen fördern oder traditionelle Zuständigkeiten verstärken, hängt wesentlich davon ab, wie Fachkräfte Fälle rahmen, welche Optionen sie anbieten und welche Kooperationen sie nahelegen. Die Soziologin Maya Halatcheva-Trapp (2016: 192) hebt hervor, dass Beratende qua Ausbildung und institutionell-organisatorischer Zugehörigkeit über die Zuständigkeit und die Ressourcen verfügen, Deutungen von Elternschaft »zu generieren, zu konventionalisieren und sinnhaft zu modellieren«. In ihren Studien (Halatcheva-Trapp 2018, 2021) zeigt sie, dass das gemeinsame Sorgerecht nach Trennung und Scheidung ein neues Wissensproblem der Beratung eingrenzt, welches durch den Wandel in rechtlichen Familienpolitiken im Zuge der Kindschaftsrechtsreform (1998) hervorgerufen wurde. Obwohl das Recht die »geschlechtsneutrale« Elternschaft adressiere, sei die beraterische Auslegung von gemeinsamer elterlicher Sorge durch kulturelle Deutungsmuster durchzogen, die auf die Vorstellung von Geschlechterdifferenz ruhen: Mütterliche Sorge werde mit Alltagsnähe verknüpft und als selbstverständlich gedeutet, während väterliche Sorge sich als deutungsbedürftiger und voraussetzungs-voller erweise und mit Erwerbsarbeit verknüpft werde. Damit wird Beratung auch zu einem Ort, an dem Geschlecht »gemacht« wird und an dem Sozialar-beiter:innen als Co-Konstrukteur:innen einer geschlechtlichen Arbeitsteilung agieren.

Elternbezogene Beratung als Ort rechtlich codierter Steuerung

Elternbezogene Beratung stellt nicht nur ein rechtlich gesteuertes, sondern auch ein politisch steuerndes Moment im Verhältnis von Staat, Familie und Geschlecht dar. Eine empirische Studie, die sich derzeit im Antragsverfahren befindet, nimmt diese Doppelrolle in den Blick. Die elternbezogene Beratung als Praxisfeld ist eingebettet in einen differenzierten rechtlichen Rahmen, der die institutionellen Möglichkeiten und Grenzen der Beratungspraxis strukturiert. Insbesondere die gesetzlichen Normierungen in § 14 SGB I⁶, SGB VIII⁷

- 6 § 14 SGB I verpflichtet Leistungsträger zur Beratung der Bürger:innen über ihre Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Die entsprechende Formulierung ist geschlechtsneutral und im Modus der Ermächtigung gehalten (»über ihre Rechte und Pflichten zu beraten«). Dies schafft einen Anspruch auf Information und Unterstützung, der von den Trägern aktiv eingelöst werden muss.
- 7 Das SGB VIII enthält spezifische Beratungsaufträge im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. § 16 SGB VIII normiert die allgemeine Beratung in Fragen der Partnerschaft,

sowie im FamFG⁸ geben dem Handeln von Fachkräften eine rechtliche Grundlage und verpflichten Träger dazu, Beratung als Teil der staatlichen Aufgabenwahrnehmung bereitzustellen. Hier wirken interne Schulungen, Fachliteratur sowie der professionalisierte Habitus der Fachkräfte als intermediäre Instanzen der Rechtsauslegung.

Da Beratung sowohl Eltern unterstützen als auch staatliche Steuerung umsetzen soll, ist sie rechtssoziologisch betrachtet eine soziale Praxis der Realisierung von Recht: Sie vollzieht Normadressierungen in einem intermediären Feld zwischen Recht, Profession und Lebenswelt. Dabei ist sie wesentlich von Deutungen durch Fachkräfte geprägt, die als intermediäre Instanzen zwischen Gesetzgeber und Adressat:innen wirken.

Beratung als Praxis der Rechtsrealisierung

Es ist zudem zwischen Rechtsberatung im engeren Sinne und sozialer Beratung zu unterscheiden. Während Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) eine prüfbare rechtliche Präzision verlangt und einer spezifischen Erlaubnis bedarf, bewegt sich die soziale Beratung in einem intermediären Feld: Sie vermittelt Rechtskenntnisse, darf jedoch keine verbindliche rechtliche Vertretung oder umfassende Rechtsprüfung leisten. Gerade in der Kinder- und Jugendhilfe besteht in der Beratungspraxis eine kontinuierliche Grenzarbeit: Fachkräfte beraten zu rechtlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise familienpolitischen Leistungsansprüchen, ohne jedoch Rechtsdienstleistungen im engeren Sinne zu erbringen. Diese Grenze ist in der Praxis oft schwer zu ziehen und führt zu hybriden Beratungssituationen, in denen rechtlich-normierende und psycho-soziale Dimensionen untrennbar verwoben sind.

Aus rechtsdogmatischer Sicht zeigen diese Normierungen eine spezifische Steuerungslogik: Sie schaffen Anspruchsgrundlagen und Verhaltensvorgaben,

Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der elterlichen Sorge. § 17 und § 18 SGB VIII spezifizieren diese Beratungspflichten für bestimmte Konstellationen und adressieren explizit die Ausgestaltung der elterlichen Verantwortung. Diese Normen sind ebenfalls geschlechtsneutral formuliert und stellen das Kindeswohl ins Zentrum der Beratung.

8 Das FamFG regelt insbesondere im Kontext familiengerichtlicher Verfahren die Rolle von Beratung. § 156 FamFG verpflichtet Gerichte dazu, Eltern auf Möglichkeiten der Beratung hinzuweisen und eine einvernehmliche Regelung zu fördern.

bleiben dabei jedoch in zentralen Begrifflichkeiten unbestimmt. Diese Unbestimmtheit ist intentional, da sie eine Flexibilität für die Operationalisierung in der individuellen Beratungspraxis ermöglicht. Gleichzeitig erzeugt sie einen hohen Bedarf an institutionellen Auslegungsleitlinien. In der Praxis entwickeln Träger und Fachkräfte organisationsspezifische Deutungsmuster, um abstrakte Normen in konkrete Beratungshandlungen zu übersetzen.

Handlungsspielräume in der Beratung

In der Vergangenheit adressierten Fachkräfte ungeachtet gleichstellungspolitischer Appelle Mütter mit erzieherischen Aufgaben, während Väter – sofern sie für die Fachkräfte überhaupt erreichbar waren – an die Finanzierung der Familie durch Erwerbsarbeit als ›gebunden‹ galten. Aktuelle Studien deuten darauf hin, dass in einigen Beratungskontexten die ehemals vergessene Zielgruppe der Väter inzwischen verstärkt als Ressource zur Bewältigung familialer Probleme adressiert wird. Innerhalb der verschiedenen Beratungskontexte existiert »ein unterschiedlich stark reflektiertes Allgemeinwissen« (Sabla 2012: 218) darüber, an welchen Elternteil welche Erwartungen in Bezug auf die Versorgung von Kindern gerichtet werden. Während im Fachdiskurs zu meist »scheinbar neutral über Eltern gesprochen und geschrieben« wird, beziehen Fachkräfte diesen implizit auf Mütter, d.h., »de facto verschleiert eine oftmals gut gemeinte Neutralität den Blick für die Analyse der unterschiedlichen Lebenslagen und der unterschiedlichen Beteiligung von Müttern und Vätern« (ebd.: 214). Insofern führt der Wandel des gesellschaftlichen vermittelten Ideals der elterlichen Arbeitsteilung nach derzeitigem Stand der Forschung zwar zu veränderten Erwartungen an die Adressat:innen elternbezogener Beratung, er führt jedoch nicht unbedingt zu einer Veränderung der elterlichen Arbeitsteilung.

Fachkräfte bewegen sich in ihrer Beratungspraxis – auch über die beschriebenen Dilemmata hinaus – in einem dauerhaften Spannungsverhältnis zwischen dem besonderen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) und dem staatlichen Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Aus dem Schutzgebot folgt, dass das private Zusammenleben der Eltern – und damit die konkrete Arbeitsteilung zwischen Sorge- und Erwerbsarbeit – grundsätzlich der autonomen Gestaltung der Eltern überlassen bleibt. Der Staat und mit ihm die Fachkräfte dürfen diese Aufteilung nicht abschließend regeln. Dementsprechend existieren keine verbindlichen Vorgaben, wie Mütter und Väter ihre Erwerbs- und Familienarbeit zu verteilen haben. Die Beratung soll

hier den Charakter einer Vermittlung von Information, Orientierung und Unterstützung haben und nicht die Funktion der Anordnung übernehmen. Zugleich begrenzt Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG diese Freiheit durch das Wächteramt: Der Staat ist verpflichtet, über die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts zu wachen und in begründeten Ausnahmefällen zum Schutz des Kindeswohls einzugreifen.

Besonders in der Kinder- und Jugendhilfe entfaltet sich dieses Wächteramt praktisch – etwa durch Gefährdungseinschätzungen, passgenaue Hilfen und, im Extremfall, eingreifende Maßnahmen –, wodurch Fachkräfte faktisch zwischen Hilfe und Kontrolle navigieren müssen. Gerade Krisensituationen, in denen Eltern elternbezogene Beratung aufsuchen, bergen dabei ein gleichstellungspolitisches Risiko: Unter Zeitdruck und mit Blick auf eine umgehende Stabilisierung aktivieren Organisationen und Fachkräfte geschlechtsbezogene Normalitätserwartungen. Solche Adressierungen forcieren eine re-traditionierende Arbeitsteilung. Empirisch zeigt sich, dass gerade brüchige Familienkonstellationen und Konfliktlagen die Rückgriffe auf geschlechtliche Normalitätserwartungen begünstigen: An Eltern – und häufig insbesondere an Mütter – wird appelliert, durch eine Rückkehr in traditionelle Zuständigkeiten die familiäre Stabilität (wieder-)herzustellen. Solche Adressierungen können faktisch eine geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung forcieren und damit gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen (Haller/Hefel 2022a, b).

Beratung im Familienverlauf: Von der Familiengründung bis zur Scheidung

Die der empirischen Studie zugrunde liegende Annahme zentrale Annahme, dass die zur Bewältigung des elterlichen Alltags erforderliche Arbeitsteilung primär auf der Ebene der elterlichen Paarbeziehung ausgehandelt wird, jedoch nicht losgelöst von rechtlichen Rahmenbedingungen zu verstehen ist, lenkt den Blick auf die unterschiedlichen Beratungssettings und die darin enthaltenen Übersetzungsleistungen. Da elterliche Arbeitsteilung über die Gesamtdauer einer Beziehung immer wieder neu verhandelt wird, bieten Übergänge Konfliktpotenzial und damit die Möglichkeit, die elterliche Arbeitsteilung zu modifizieren.

Im Rückgriff auf drei Beratungsangebote – Sozial-, Erziehungs- und Scheidungsberatung – wird mittels des nachfolgend vorgeschlagenen Mehrebenenendesigns rekonstruiert, wie Politikziele zur elterlichen Arbeitsteilung im Verlauf der elterlichen Paarbeziehung tatsächlich vermittelt werden. Um zu ermitteln, wie sich Politikabsichten zur Steuerung der elterlichen Ar-

beitsteilung von der Gesetzesebene über das familienpolitische Verständnis der Fachkräfte bis hin zu den Deutungen der Eltern verändern, wird die Rolle von Fachkräften einerseits in elternbezogenen Beratungskontexten während unterschiedlicher Stadien der Elternschaft sowie andererseits auf unterschiedlichen Ebenen der Politikvermittlung rekonstruiert.

Ein qualitatives Mehrebenendesign zur Politikübersetzung in der elternbezogenen Beratung

Vorausgesetzt, dass die zur Bewältigung des Alltags erforderliche familiäre Arbeitsteilung maßgeblich auf der Ebene der elterlichen Paarbeziehung entsteht, jedoch in familienpolitische Rahmenbedingungen eingebettet ist, ist die Vermittlung zwischen Makro-, Meso-, und Mikroebene ein anspruchsvolles Unterfangen. In den Untersuchungsschritten des nachfolgend beschriebenen qualitativen Mehrebenendesigns werden folgende Aspekte systematisch miteinander verknüpft:

- Makroebene: gesetzliche Grundlagen und programmatische Vorgaben
- Mesoebene: Deutungen und Selbstverständnisse der Fachkräfte
- Mikroebene: Paardiskussionen und Interaktionen mit Eltern als Ort der Politikübersetzung

Das Design knüpft an zentrale Erkenntnisse der Implementationsforschung an, die auf die Implementation von Gesetzen auf der Mikroebene zielt (vgl. Brodtkin 2011; Maynard-Moody/Musheno 2003; van Berkel/van der Aa 2012) und verbindet diese mit einer Methodik, die Übersetzungsprozesse auf den drei Ebenen empirisch rekonstruiert.

Makroebene: gesetzliche Grundlagen

Den Ausgangspunkt der empirischen Studie bildet die Makroebene. Hier wird analysiert, welche normativen Vorgaben in den gesetzlichen Bestimmungen verankert sind, die einen Anspruch auf Beratung formulieren. Im Rahmen einer Dokumentenanalyse werden zunächst diejenigen Gesetze untersucht, die explizit Beratungsbedarfe festschreiben, beispielsweise im Sozialgesetzbuch (SGB VIII), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Ziel ist es, die impliziten und expliziten steue-

rungepolitischen Annahmen zu rekonstruieren, die mit diesen Beratungsansprüchen verbunden sind. Ergänzend erfolgt eine Sekundärquellenanalyse, in der untersucht wird, wie sich der gesetzliche Beratungsauftrag für Fachkräfte konkretisiert. Dies geschieht insbesondere in Broschüren, Fachzeitschriften oder organisationsinternen Richtlinien, die den Fachkräften in der Praxis als Handlungsorientierung dienen. Hier wird die Operationalisierung politischer Leitziele sichtbar, etwa durch die Verwendung von Fallbeispielen, in denen bestimmte Adressierungen von Müttern und Vätern vorgenommen werden.

Von analytischem Interesse ist demnach, inwiefern sich bereits in diese Materialien geschlechtliche Deutungen eingeschrieben haben – etwa, indem Mütter als primäre Betreuungspersonen adressiert und Väter für die Finanzierung der Familie verantwortlich gemacht werden. Die Ergebnisse dieser Analysen werden in weiteren spezifischen Untersuchungsschritten verdichtet, um die zentralen Inhalte der Politikvermittlung aufzubereiten und für die nachfolgenden Untersuchungsebenen nutzbar zu machen.

Mesebene: Deutungen und Selbstverständnisse der Fachkräfte

Aufbauend auf den Befunden zur Makroebene richtet sich die Aufmerksamkeit auf die Mesebene, d.h. auf die Fachkräfte, die in elternbezogenen Beratungskontexten tätig sind. Fachkräfte verfügen in der Arbeit mit Adressat:innen über diskretionäre Handlungsspielräume, können im jeweiligen organisationalen und rechtlichen Rahmen also Ermessensentscheidungen treffen, indem sie politische Programme selektiv anwenden, modifizieren oder interpretieren (Lipsky 1980; Brodtkin 2011).

Um dieses sozialarbeiterische Spannungsfeld aus staatlichen Steuerungsinteressen und Lebenslagen der Eltern empirisch zu erfassen, werden Gruppendiskussionen mit Fachkräften durchgeführt. Sechs Diskussionsgruppen mit insgesamt zwölf Teilnehmer:innen werden gebildet, je zwei aus drei zentralen Bereichen der elternbezogenen Beratung: Sozial-, Erziehungs- sowie Trennungs- und Scheidungsberatung. Im Zentrum der Gruppendiskussionen stehen Fragen nach dem Selbstverständnis der Fachkräfte, ihrer Rolle als politische Akteur:innen und den Deutungen des gesetzlichen Beratungsauftrags. Besonderes Augenmerk liegt auf den Aussagen, die die Bewältigung des elterlichen Alltags und die innerfamiliäre Arbeitsteilung betreffen. Bei der Auswertung werden durch verschiedene Ankerbeispiele unterschiedliche Empfehlungslinien voneinander abgegrenzt. Damit wird gezeigt, welche Politikinhalte Fachkräfte priorisieren und welche sie vernachlässigen – wie

sie also im Sinne der Street-Level Bureaucracy im Alltag nicht nur Politik umsetzen, sondern diese durch ihre Deutungen und Entscheidungen aktiv »machen« (Maynard-Moody/Musheno 2003).

Mikroebene: Paardiskussionen als Ort der Politikübersetzung

Die Mikroebene richtet den Blick auf die Interaktion zwischen Fachkräften und Eltern. Im Zentrum steht die Frage, wie familienpolitische Steuerungsziele tatsächlich in Beratungssituationen vermittelt werden und welche Wirkung sie in der elterlichen Interaktion entfalten. In angeleiteten Paardiskussionen werden zwölf Elternpaare, jeweils zwei aus jedem Beratungskontext, mit einem familienpolitischen Brettspiel angeregt, ihre Deutungen, Aushandlungen und Erfahrungen sichtbar zu machen (Haller 2018). Die Methode eröffnet Einblicke in die Art und Weise, wie Eltern Beratungsgespräche aufnehmen, welche Adressierungen sie als Mütter oder Väter wahrnehmen und wie sie diese in ihre innerfamiliäre Arbeitsteilung übersetzen. Auch hier knüpft das Projekt an Lipskys (1980) Position der Wirkungsentfaltung von Politik im Interaktionsgeschehen an.

Wie Recht zu Praxis wird: Abschluss

Abschließend werden die Ergebnisse der drei Ebenen systematisch zusammengeführt. Auf diese Weise lässt sich der Prozess der Politikübersetzung über alle Ebenen hinweg rekonstruieren: von den rechtlichen Vorgaben (Makroebene) über die Deutungen der Fachkräfte (Mesoebene) bis hin zu den Interaktionen der Eltern (Mikroebene). Die vergleichende Analyse macht deutlich, dass Politik nicht linear umgesetzt, sondern in alltäglichen Routinen angeeignet, angepasst und umgedeutet wird.

Da Geschlechterungleichheit vor allem konkret auf der Ebene sozialer Interaktionen entsteht, ist der direkte Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Ebenen für die betroffenen Eltern selbst kaum zu erfassen. Erst im Zuge einer kritischen Rekonstruktion werden die widersprüchlichen Anforderungen, welche in familienpolitischen Diensten wie Beratungskontexten an Eltern gerichtet werden, ersichtlich. Zudem zeigt sich, wie deren Bewältigung im Rückgriff auf eine geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung erfolgt. Damit ist es der mangelhaften Rückbindung an gesellschaftliche Strukturen geschuldet, dass die interaktive Herstellung der Geschlechter-

differenz als eigene Wahl von Elternteilen missverstanden wird. Vor diesem Hintergrund leistet das Mehrebenenendesign zweierlei: Es verbindet die Einsichten der Implementationsforschung mit einer qualitativen Rekonstruktion der Politikvermittlung und es zeigt auf, wie familienpolitische Ziele in der konkreten Interaktion zwischen Fachkräften und Eltern normative Gestalt annehmen.

Literatur

- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (1969): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt am Main: Fischer.
- Böhnisch, Lothar/Lösch, Hans (1973): Soziale Arbeit: Eine Einführung in ihre Theorie und Praxis, Stuttgart: Enke.
- Brodkin, Evelyn Z. (2011): »Policy work: Street-Level Organizations Under New Managerialism«, in: Journal of Public Administration Research and Theory 21(2), S. 253–277. <https://doi.org/10.1093/jopart/muq093>
- Bothfeld, Silke (2008): Under(re-)Construction – die Fragmentierung des deutschen Geschlechterregimes durch die neue Familienpolitik (ZeS-Arbeitspapier, 1/2008). Bremen: Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik. <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/19571?locale-attribute=en>
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), §§ 1 ff.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), §§ 1626 ff.
- Buschmeyer, Anna (2013): Zwischen Vorbild und Verdacht. Wie Männer im Erzieherberuf Männlichkeit konstruieren. Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-00990-8>
- Buschmeyer, Anna/Haller, Lisa Y. (2022): »Doing Family by Doing Gender«, in: Lisa Y. Haller/Alicia Schlender (Hg.), Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 103–115.
- Code of Ethics (2018): <https://www.ifsw.org/global-social-work-statement-of-ethical-principles/> [Zugriff: 12.12.2025].
- Ellis, Kathryn (2011): »Street-level Bureaucracy Revisited: The Changing Face of Frontline Discretion in Adult Social Care in England«, in: Social Policy & Administration 45(3), S. 221–244. <https://doi.org/10.1111/j.1467-9515.2011.00766.x>

- Finch, Janet (2007): »Displaying families«, in: *Sociology* 41(1), S. 65–81. <https://doi.org/10.1177/0038038507072284>
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG).
- Gildemeister, Regine/Wetterer, Angelika (1992): »Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung«, in: Gudrun-Axeli Knapp/Angelika Wetterer (Hg.), *Traditionen Brüche. Entwicklungen feministischer Theorie*, Frankfurt: Kore, S. 201–254.
- Gildemeister, Regine (2001): »Soziale Konstruktion von Geschlecht. Fallen, Missverständnisse und Erträge einer Debatte«, in: Claudia Rundmacher/Peter Wiechens (Hg.), *Geschlecht – Ethnizität – Klasse. Zur sozialen Konstruktion von Hierarchien und Differenz*, Leverkusen: Leske + Budrich, S. 65–87.
- Gildemeister, Regine (2010): »Doing Gender. Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung«, in: Ruth Becker/Beate Kortendiek (Hg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3. erweiterte und durchgesehene Aufl.), Wiesbaden: Springer VS, S. 137–145.
- Globale Definition Soziale Arbeit (2014): <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> [Zugriff: 12.12.2025].
- Halatcheva-Trapp, Maya (2016): »Elternschaft im Diskurs der Trennungs- und Scheidungsberatung. Eine Deutungsmusteranalyse«, in: Saša Bosančić/Reiner Keller (Hg.), *Perspektiven wissenssoziologischer Diskursforschung*, Wiesbaden: Springer VS, S. 191–202. https://doi.org/10.1007/978-3-658-13610-9_11
- Halatcheva-Trapp, Maya (2018): *Elternschaft im Wechselspiel von Deutungsmustern und Diskurs. Ein wissenssoziologischer Blick auf die Trennungs- und Scheidungsberatung*, Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-22575-9>
- Halatcheva-Trapp, Maya (2021): »Beratung und die Nomosbildung in Nachtrennungsfamilien«, in: *Gesellschaft – Individuum – Sozialisation (GISo)*, 2(2). <https://doi.org/10.26043/GISo.2021.2.4>
- Haller, Lisa Y. (2011): »Who cares? Das neue Unterhaltsrecht vor alten Fragen«, in: *Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB)* 59(4), S. 422–439.
- Haller, Lisa Y. (2018): *Elternschaft im Kapitalismus: Staatliche Einflussfaktoren auf die Arbeitsteilung junger Eltern*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Haller, Lisa Y. (2021): »Wirkung, Einfluss und Folgen im Mehrebenenendesign – Steuerungsstrategien zur elterlichen Arbeitsteilung und ihre Überset-

- zung«, in: *Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 30(1), S. 29–42. <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v30i1.04>
- Haller, Lisa Y. (2022a): »Eltern-Kind-Zuordnung«, in: Lisa Y. Haller/Alicia Schlender (Hg.), *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 127–139.
- Haller, Lisa Y. (2022b): »Unterhalt«, in: Lisa Y. Haller/Alicia Schlender (Hg.), *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 153–166.
- Haller, Lisa Y./Hefel, Johanna M. (2022a): »Gleichstellung als Mandat der Sozialen Arbeit: Professionelle Selbstreflexion von Sozialarbeiter:innen im Kontext von Elternberatung und Gleichstellungspolitik«, in: *SIÖ – Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich* 57, S. 8–13.
- Haller, Lisa Y./Hefel, Johanna M. (2022b): »Gleichstellung als soziale Innovation: Das familienpolitische Brettspiel als Werkzeug der Beratung«, in: *soziales_kapital* 26, S. 60–75. <https://soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/view/750/1390>
- Hefel, Johanna M. (2019): *Verlust, Sterben und Tod über die Lebensspanne: Kernthemen Sozialer Arbeit am Beispiel österreichischer Fachhochschulen*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctvh4zjbh>
- Helfferich, Cornelia (2017): *Familie und Geschlecht. Eine neue Grundlegung der Familiensoziologie*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.36198/9783838546629>
- Hirschauer, Stefan (1993): *Die soziale Konstruktion der Transsexualität. Über die Medizin und den Geschlechtswechsel*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hirschauer, Stefan (2001): »Das Vergessen des Geschlechts. Zur Praxeologie einer Kategorie sozialer Ordnung«, in: Bettina Heintz (Hg.), *Geschlechtersoziologie*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 208–235.
- Hollstein, Walter/Meinhold, Marianne (1973): *Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen*, Frankfurt am Main: Fischer.
- Jurczyk, Karin (2014): »Familie als Herstellungsleistung. Hintergründe und Konturen einer neuen Perspektive auf Familie«, in: Karin Jurczyk/Andreas Lange/Barbara Thiessen (Hg.), *Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist*, Weinheim: Beltz, S. 50–70.
- Jurczyk, Karin/Thiessen, Barbara (2020): »Familie als Care – die Entzauberung der ›Normfamilie‹«, in: Karin Jurczyk (Hg.), *Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 116–169.

- Jurczyk, Karin/Lange, Andreas/Thiessen, Barbara (2014): *Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist*, Weinheim: Beltz.
- Jurczyk, Karin/Schier, Michaela/Szymenderski, Peggy/Lange, Andreas/Voß, G. Günter (2009): *Entgrenzte Arbeit – entgrenzte Familie: Grenzmanagement im Alltag*, Baden-Baden: Nomos.
- Leiber, Simone (2023): »Politikimplementation: Politische Einmischung Sozialer Arbeit ›at the street-level‹«, in: Simone Leiber/Sigrid Leitner/Stefan Schäfer (Hg.), *Politische Einmischung in der Sozialen Arbeit. Analyse- und Handlungsansätze*, Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, S. 91–108.
- Lipsky, Michael (1980): *Street-Level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services*, New York: Russell Sage Foundation. <https://www.jstor.org/stable/10.7758/9781610447713>
- Mangold, Katharina/Schröder, Julia (2020): »Ganz normal und doch immer besonders – Kategorisierungsarbeit queerer Familien«, in: Almut Peukert/Julia Teschlade/Christine Wimbauer/Mona Motakef/Elisabeth Holzleitner (Hg.), *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 124–140. <https://doi.org/10.2307/j.ctv15r56vn.10>
- Maynard-Moody, Steven/Musheno, Michael (2003): *Cops, Teachers, Counselors: Stories from the Front Lines of Public Service*, Ann Arbor: University of Michigan Press. <https://doi.org/10.3998/mpub.11924>
- Meißner, Hanna (2008): »Die soziale Konstruktion von Geschlecht – Erkenntnisperspektiven und gesellschaftstheoretische Fragen«, in: *Gender...Politik...Online* (Juni 2008), Freie Universität Berlin.
- Sabla, Kim-Patrick (2012): »Soziale Arbeit mit Vätern. Geschlecht und Geschlechterverhältnisse im Kontext der Hilfen zur Erziehung«, in: Chantal Munsch/Birgit Bütow (Hg.), *Soziale Arbeit und Geschlecht. Herausforderungen jenseits von Universalisierung und Essentialisierung*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 277–292.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018): *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Auf dem Weg zur kritischen Professionalität*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, §§ 28, 29.
- van Berkel, Rik/van der Aa, Paul (2012): *Activation Work: Policy Programme Administration or Professional Service Provision?*, in: *Journal of Social Policy*, 41(3), S. 493–510. <https://doi.org/10.1017/S0047279412000062>

- West, Candace/Zimmerman, Don H. (1987): »Doing Gender«, in: *Gender and Society* 1(2), S. 125–151. <https://doi.org/10.1177/0891243287001002002>
- Wimbauer, Christine (2021): *Co-Parenting und die Zukunft der Liebe. Über post-romantische Elternschaft*, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.14361/9783839455036>

Rechtliche und soziale Eltern- und Vormundschaften

Geschlechterdifferente Elternschaft bei formal-rechtlicher Gleichstellung

Zur richterlichen Wahrnehmung der familialen Arbeitsteilung in Familiengerichtsverfahren

Marie-Kristin Döbler, Ursula Engelfried-Rave, Marion Müller und Nicole Zillien

Einleitung

Die Geburt des ersten Kindes aktualisiert vielfach überwunden geglaubte Geschlechterdifferenzen.¹ Selbst für gleichstellungsorientierte Paare beginnt mit der Elternwerdung oft eine umfassende Vergeschlechtlichung ihres Alltagslebens, die in der primär weiblichen Verantwortung für Sorge- und der primär männlichen für Erwerbsarbeit zum Ausdruck kommt (vgl. Fox 2009; Blair/Pisco Costa 2019). Diese bei der Familiengründung entstandene Arbeitsteilung resultiert im Fall einer Trennung oder Scheidung häufig darin, dass »einer zahlt und eine betreut« (Scheiwe/Wersig 2011). Letztlich bleiben die Mütter primär für die Kinderversorgung verantwortlich, während die Väter (zumindest theoretisch)² barunterhaltspflichtig werden: Laut einer Studie, die auf den Daten aus dem Mikrozensus, pairfam, dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) und der Studie »Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten«

- 1 Die folgenden Ausführungen beziehen sich, wie die meisten der vorliegenden empirischen Studien, in erster Linie auf heterosexuelle Partnerschaften, wobei auch Arbeiten zu möglichen Retraditionalisierungsphänomenen bei der Familiengründung in homosexuellen Beziehungen existieren (vgl. Bergmann et al. 2010; Goldberg 2006).
- 2 Empirische Analysen zum Kindesunterhalt zeigen das Auseinanderklaffen von Rechtsanspruch und Wirklichkeit. So liegt der Anteil von Vätern, die auch tatsächlich Barunterhalt (zumindest in Höhe des Mindestsatzes der Düsseldorfer Tabelle) für ihre Kinder bezahlen, nur bei etwa 25 bis 30 % (vgl. Hartmann 2014). Die Hälfte der alleinerziehenden Mütter erhält von den ehemaligen Partnern überhaupt keinen Barunterhalt (vgl. Hubert et al. 2020).

(AID:A) basiert, leben mehr als 80 Prozent der Kinder von Getrenntlebenden bzw. Geschiedenen vorrangig bei den Müttern (vgl. Geisler et al. 2018: 17).

Entgegen dieser alltagsweltlichen Persistenz traditioneller Geschlechterdifferenzierung in der Familie, die sich beispielsweise auch in aktuellen Zeitbudgetstudien widerspiegelt (DESTATIS 2024), hat auf formal-rechtlicher Ebene eine Deinstitutionalisierung von Geschlecht stattgefunden: Das heißt, wir haben es in vielen Gesellschaftsbereichen mit – zumindest auf den ersten Blick – geschlechtsneutralen rechtlichen Regelungen zu tun. So zielt das Familienrecht auf eine formal-rechtliche Gleichstellung von Müttern und Vätern und damit – im Falle einer Trennung – auf das Ideal einer geschlechtsneutralen Verhandlung und Prüfung von Einzelfällen. Für die familiengerichtliche Verhandlung von Unterhalts- und Umgangsfragen bedeutet das, dass vergeschlechtlichte Alltagspraktiken in den Familien der Streitparteien mit einem um Geschlechtsneutralität bemühten Recht kollidieren können.

Der vorliegende Beitrag analysiert, wie Familienrichter:innen mit diesem komplexen Verhältnis von geschlechtsdifferenzierter elterlicher Alltagspraxis bei familienrechtlicher Gleichstellung von Müttern und Vätern umgehen. Im ersten Schritt wird im Folgenden der Forschungsstand zu elterlichen Geschlechterdifferenzen dargelegt. Anschließend wird die im Zuge von Reformen inzwischen weitgehend realisierte Deinstitutionalisierung von Geschlecht im Familienrecht skizziert. Vor diesem Hintergrund untersuchen wir auf Basis qualitativer Interviews, inwiefern ein Denken in geschlechterdifferenzierenden Mustern auf Seiten der Richter:innen prägend dafür ist, wie diese die in Familiengerichtsverfahren verhandelten Sachverhalte wahrnehmen, verorten und bewerten.

Geschlechtsdifferenzierte Elternschaft vor dem Hintergrund formal-rechtlicher Deinstitutionalisierung von Geschlecht

Geschlechtsdifferenzierte Elternschaft

Die Geburt des ersten Kindes verändert den elterlichen Alltag meist massiv, wobei dies weniger für Väter als für Mütter gilt. Dies zeigt die entsprechende Forschung beispielsweise im Zusammenhang mit der Aufteilung von Erwerbs- und Care-Arbeit: Väter behalten nach der Geburt des ersten Kindes üblicherweise ihre Vollzeitberufstätigkeit bei, während Mütter ihre Erwerbstätigkeit wenigstens in der Kleinkindphase, oftmals aber auch weit darüber hin-

aus, reduzieren, um das Gros der Kinderbetreuung sowie weite Teile der Hausarbeit zu übernehmen (vgl. Bianchi et al. 2006; Sanchez/Thompson 1997; Grunow/Evertsson 2016). Zur Erklärung der auch schon vor der Geburt des Kindes auftretenden Geschlechterdifferenzen zwischen (werdenden) Müttern und Vätern (vgl. Müller/Zillien 2016; Müller/Zillien/Gerstewitz 2019) nennt die Literatur unter anderem die folgenden Punkte:

- die gesellschaftliche Wirkmacht von weiblicher Gebär- und Stillbefähigung (vgl. Seichter 2014),
- die institutionellen, familienpolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Sozialstaats (vgl. Dienel 2003; Grunow et al. 2006; Pfau-Effinger 2001),
- das Zusammenspiel von Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat (vgl. Krüger 2001),
- selbstverstärkende Dynamiken im Fortlauf der Paarbeziehung (vgl. Schulz/Blossfeld 2006; Maiwald 2007),
- normative Erwartungsstrukturen (vgl. Kaufmann 1994; Shelton/John 1996),
- Mutterschaftsideale (vgl. Hays 1996; Ennis 2014; Faircloth 2021),
- »maternal gatekeeping« (Allen/Hawkins 1999)
- sowie ein »paarbiografisches Regendering« (Hirschauer 2019: 10).

Die mittel- bis langfristigen sozialen Folgen dieses Arrangements machen sich auf Seiten der Mütter beispielsweise in geringeren Einkommens- und Karrierechancen (vgl. Feldhoff 2021; Gangl/Ziefle 2009), einem höheren Armutsrisiko insbesondere im Trennungsfall sowie durch niedrigere Renten bemerkbar (vgl. Auth et al. 2010; Budig/England 2001; Ridgeway 2011: 127 ff.; Gangl/Ziefle 2009). Zugleich geht die Persistenz der differenten Alltagspraktiken von Müttern und Vätern jedoch mit gesellschaftlichen Prozessen der Deinstitutionalisierung von Geschlecht einher, die beispielsweise im Relevanzverlust des bürgerlichen Ehe- und Familienmodells, der steigenden Selbstverständlichkeit weiblicher Erwerbstätigkeit oder, was im Folgenden weiter ausgeführt wird, der (familien-)rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau zum Ausdruck kommt.

Deinstitutionalisierung der Geschlechterdifferenzen im Familienrecht³

Während der Geschlechterdifferenz im Familienrecht lange Zeit eine besonders große Bedeutung zukam (zum Beispiel im Kontext des bürgerlich-patriarchalen Ehe- und Familienmodells des 19. Jahrhunderts)⁴, hat sich das im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts etwa durch den sukzessiven Abbau der Vorrechte des Ehemanns und Vaters und die Erleichterung der Auflösung einer Ehe durch Scheidung schrittweise geändert (zum Beispiel durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1958 und das Ehe- und Familienrechtsreformgesetz von 1976) (vgl. Hinz 2014). Während in der »Versorger-« bzw. »Hausfrauenehe« Müttern und Vätern unterschiedliche eheliche und elterliche Beiträge für die familiäre Reproduktion zugewiesen wurden (Erwerbseinkommen vs. Haushaltsführung und Kindererziehung bzw. »Cash« vs. »Care«; vgl. Scheiwe/Wersig 2011), überlässt es die Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts (KindUG), die im Jahr 1998 erfolgte, den beteiligten Erwachsenen selbst, wie sie die Arbeitsteilung gestalten. Zusätzlich wurden auch die Gesetzestexte geschlechtsneutral umformuliert, sodass aus der »Mutter« ein »Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut«, wurde.⁵ Dabei lässt sich zeigen, dass das Unterhaltsrecht bis heute die prinzipielle Notwendigkeit einer solchen Rollenverteilung zwischen den Partner:innen vorsieht. So geht auch das 2008 geänderte Unterhaltsrecht davon aus, dass es einen hauptsächlich betreuenden und einen barunterhaltspflichtigen Elternteil gibt (vgl. Haller 2010, 2022). Gleichzeitig wurde in diesem Gesetz der nacheheliche Unterhaltsanspruch verkürzt und eine Erwerbsobliegenheit für das betreuende Elternteil ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des jüngsten Kindes festgelegt (vgl. Scheiwe 2022: 290).

-
- 3 Mit Familienrecht ist hier ein Teilgebiet des Rechts gemeint, dessen Kern vor allem das Vierte Buch des BGB darstellt (§§ 1297 bis 1921 BGB).
 - 4 Das spiegelt sich auch in der bis in die 2010er Jahre gültigen rechtlichen Beschränkung der Eheschließung auf eine Ehe zwischen Mann und Frau wider. Erst seit dem 1.10.2017 kann eine Ehe auch von gleichgeschlechtlichen Personen geschlossen werden (vgl. Scheiwe 2022: 296).
 - 5 Nur beim Sorgerecht waren der Gesetzgeber und auch das Bundesverfassungsgericht im Fall unehelicher Kinder auch nach der sprachlichen Gleichstellung der Meinung, dass das elterliche Sorgerecht im Streitfall bei der Mutter liege. Diese Ungleichbehandlung nichtehelicher Väter durch die Annahme eines »Mutter-Primats« wurde erst durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2009 aufgehoben (vgl. EMGR Nr. 22028/04).

Prinzipiell lässt sich festhalten, dass die familienrechtlichen Vorgaben dafür, wie Eltern sich die Familienarbeit aufteilen und wie sie ihre Kinder aufzuziehen haben, im Lauf der Zeit abgenommen haben. Partnerschaft, Eltern-Sein und Familie werden zunehmend als Privatsache verstanden, in die der Staat so wenig wie möglich sanktionierend eingreift. Das gilt auch für Trennungen und Scheidungen, bei denen der Staat keine Schuldzuweisungen mehr vornimmt, sondern nur noch im Konfliktfall die Folgewirkungen regulieren soll – vor allem für die Kinder.⁶

Die Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 stellte den weitgehend unbestimmten Rechtsbegriff des »Kindeswohls« in den Mittelpunkt (vgl. Müller-Magdeburg 2009; Wolf 2022) und beseitigte die meisten Unterschiede in der rechtlichen Behandlung von ehelichen und unehelichen Kindern (unter anderem im Erbrecht). Zudem wird die gemeinsame Sorge zum Regelfall, was im Familienrecht ein verändertes Leitbild der Eltern-Kind-Beziehung widerspiegelt, das explizit die Vorstellung beinhaltet, dass Kinder beide Elternteile brauchen (vgl. Scheiwe 2022: 293).

Zur Auslegung des Kindeswohls greifen die Richter:innen regelmäßig auf Ressourcen außerhalb des Rechts zurück, weshalb zunehmend andere juristische Professionen bzw. Institutionen jenseits des Gerichts eine wichtige Rolle spielen, beispielsweise Pädagog:innen und Psycholog:innen bei der Kinder- und Jugendhilfe in Jugendämtern oder anderen Einrichtungen (vgl. Halatcheva-Trapp 2018; Scheiwe 2013). So gehen der Verhandlung im Familiengericht mitunter, d.h. nicht in allen Fällen, Beratungen durch die Kinder- und Jugendhilfe, Schlichtungen und Mediationen voraus, die manchmal auch gerichtlich angeordnet werden, wenn es Richter:innen mit Blick auf das Kindeswohl sinnvoll erscheint. Minderjährige Kinder erhalten in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen einen Verfahrensbeistand. Zur Entscheidungsfindung werden regelmäßig Gutachten angefordert. Da das Kindeswohl keine pauschal bestimmbare Größe ist, haben die Richter:innen im Familienrecht im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten einen relativ großen Ermessensspielraum, wobei die Beschlüsse des Familiengerichts generell als Einzelfallentscheidungen gelten (Bagattini 2019: 128; Théry 1988: 89).

Hieran anknüpfend stellen wir die Frage, wie Familienrichter:innen mit diesem Ermessensspielraum umgehen und inwiefern in den richterlichen Ein-

6 Eine Liberalisierung des Scheidungsrechts mit der Ersetzung des Schuldprinzips durch das Zerrüttungsprinzip erfolgte bereits mit der Ehe- und Familienrechtsreform 1977.

schätzungen alltagsweltliche normative Vorannahmen über Geschlechterunterschiede im Ausüben der Elternschaft eine Rolle spielen.

Empirische Analyse der Richter:innen-Interviews

Die Datengrundlage für die nachfolgenden Ausführungen stellen sieben Interviews mit Familienrichter:innen dar. Drei dieser Interviews wurden 2017 im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts am Institut für Soziologie der Universität Tübingen durchgeführt und dienten als Exploration für einen Forschungsantrag. Die restlichen Interviews wurden pandemiebedingt digital innerhalb des DFG-geförderten Projekts »Geschlechterdifferenzen in familialen Übergangsphasen« in den Jahren 2020–2021 erhoben. Alle Interviews wurden als Expert:inneninterviews angelegt, und die Richter:innen wurden dabei als Personen mit Spezialwissen befragt – mit allen Vor- und Nachteilen, die eine solche Rahmung mit sich bringt (vgl. Meuser/Nagel 2009). Die Auswertung der anonymisierten Interviews erfolgte in Form einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Kuckartz/Rädiger 2022). Im Vordergrund stand die Frage, ob und in welchen Zusammenhängen die Richter:innen – trotz der geschlechtsneutralen Vorgaben der Gesetze – auf Geschlechterdifferenzen verweisen bzw. wie sie geschlechterdifferenzierende Beurteilungen legitimieren.⁷

Es wurden insgesamt fünf Richterinnen und zwei Richter aus verschiedenen Regionen Deutschlands interviewt. Der Frauenüberschuss entspricht in etwa der Geschlechterverteilung innerhalb des Berufsfelds Familienrecht, das

7 Zu den methodischen Problemen bei der empirischen Erforschung der interaktiven Aktualisierung von Geschlechterdifferenz vgl. Nentwich und Vogt (2021). Ausgangspunkt unserer Analysen war die Annahme, dass Geschlecht zwar immer präsent, aber nicht automatisch auch relevant für die getroffenen Entscheidungen der Akteur:innen ist. Bei der Auswertung der Interviews haben wir vor allem darauf geachtet, in welchen Zusammenhängen die Richter:innen selbst geschlechtsbezogen argumentierten und damit die Geschlechterdifferenz von sich aus aktualisierten (*doing gender*) oder aber explizit und ohne Nachfrage erklären, dass Geschlecht keine Rolle spielt (*undoing gender*). Diese Interviewpassagen wurden dann zusätzlich sequenzanalytisch ausgewertet, um rekonstruieren zu können, inwiefern (a) in den Interviews von den interviewten Richter:innen Geschlecht aktiv hergestellt wird und (b) die interviewten Richter:innen in der von ihnen dargestellten Wirklichkeit die Herstellung von Geschlecht wahrnehmen und im Interview zum Thema machen.

auch in unseren Interviews als nach wie vor weiblich konnotiert beschrieben wird (vgl. Gildemeister et al. 2003). Dabei unterscheiden sich die sozialstrukturellen Merkmale der Gerichtsbezirke zum Beispiel hinsichtlich der Haushaltseinkommen der betroffenen Familien oder des Migrant:innenanteils genauso wie die Gerichte selbst, etwa hinsichtlich der Zuständigkeiten. In kleineren Gerichten übernehmen die Richter:innen häufig alle Fälle, während es in größeren Gerichten thematische Spezialisierungen und eine gewisse Arbeitsteilung geben kann.

Im Folgenden wird ausgeführt, inwiefern die Richter:innen normative Vorstellungen von Mutterschaft und Vaterschaft zum Ausdruck bringen (3.1), wie sie die beobachtete Familienrealität bewerten (3.2) und wie sich vor diesem Hintergrund der richterliche Umgang mit Unterhalts- und Umgangsfragen einordnen lässt (3.3).

Normative Vorstellungen von Mutterschaft und Vaterschaft

Unsere These war, dass die Richter:innen trotz der geschlechtsneutralen Formulierungen im Familienrecht bestimmte alltagsweltliche Vorannahmen darüber haben, wie Care-Arbeit von Müttern und Vätern in Familien praktiziert und aufgeteilt werden sollte und wie sie tatsächlich verteilt ist. Dabei stellte sich die Frage, ob die Richter:innen diese normativen Vorannahmen reflektieren und inwiefern diese Reflektionen bei den richterlichen Entscheidungen eine Rolle spielen. Ein mögliches Einfallstor für den Relevanzgewinn solch normativer Verortungen scheint der weitgehend unbestimmte Rechtsbegriff des »Kindeswohls« zu sein: So verweisen die Richter:innen bei der Frage nach dem Kindeswohl zwar einerseits auf »Jahrzehnte von Rechtsprechung« (Interview 4), aber eben auch auf die eigenen Vorstellungen darüber, wie Familie funktionieren soll und was sie bieten muss, damit es Kindern gut geht. Eine zentrale Idee, die zumindest eine der erfahreneren Richterinnen als neuere Entwicklung beschreibt, ist die rechtlich vorgesehene, aber nicht unumstrittene Annahme, dass Kinder immer beide Elternteile brauchen: »Ich geh von dem Leitbild aus, sie [die Kinder] brauchen beide. [...] am besten ist es, wenn sie Kontakt zu beiden haben, mit beiden auch eine wirkliche Beziehung. [...]. Das macht es vielleicht zwischen den Eltern schwierig, aber für das Kind ist es eigentlich bereichernd« (Interview 7).

Eng damit verbunden ist die Annahme, dass zwischen der (gescheiterten) Partnerschaft und der Eltern-Kind-Beziehung zu differenzieren sei: Hier sind sich die Richter:innen einig, dass erstere in den Entscheidungen des Fa-

miliengerichts keine Rolle mehr spielen dürfe, und Entscheidungen vor allem auf das Funktionieren der Eltern-Kind-Beziehung hinwirken sollten. Dass es sich hierbei tatsächlich um eine noch relativ neue Idee handelt, spiegelt sich unter anderem in der Rechtsprechung der 1990er Jahre (vgl. Derleder 2010) und in den sich erst in diesem Jahrzehnt etablierenden Arbeitsweisen des Familiengerichts wider, die unter anderem mit dem sogenannten »Cochemer Modell/Weg« (1992) verbunden sind. Dahinter steckt die nur sehr begrenzt funktionierende Vorstellung, bestehende Konflikte zwischen den Elternteilen mit Blick auf das zukünftige Eltern-Kind-Verhältnis für irrelevant zu erklären. Dieser Versuch einer analytischen Trennung ist vor allem mit Blick auf Gewalt in der Vergangenheit der Paarbeziehung mittlerweile stark umstritten (vgl. Hedayti 2023; Mundlos 2023).

Zugleich lehnen die interviewten Richter:innen trotz der von ihnen für das Kindeswohl angenommenen Notwendigkeit beider Elternteile die Einführung des Wechselmodells, also eine annähernd gleiche Aufteilung der Betreuung und Erziehung zwischen beiden Eltern nach der Trennung, als gesetzliches Leitmodell ab oder sehen darin nur eine Option für relativ wenige und vor allem für finanziell besser gestellte und besonders kooperative Mütter und Väter.

Ein weiteres Ergebnis unserer Analysen besteht darin, dass die Richter:innen die von ihnen in den Interviews selbst eingebrachten normativen Vorstellungen über Elternschaft, familiäre Arbeitsteilung und Kindeswohl unaufgefordert mit Verweis auf ihre eigene Familienbiografie legitimieren. Besonders deutlich wird das in der im Familienrecht nicht eindeutig geklärten Frage der Erwerbsobliegenheit, also der Frage, ab welchem Alter des Kindes dem betreuenden Elternteil eine (Vollzeit-)Erwerbsarbeit zugemutet werden kann. Hierzu verweisen die Richter:innen regelmäßig auf ihre eigenen Erfahrungen als Eltern, so zum Beispiel, wenn eine ältere Richterin erklärt: »Ich war ja immer 'ne vollberufstätige Mutter, ja? Immer. Ich bin da schon relativ streng« (Interview 1). Sie grenzt sich damit unter anderem von männlichen Kollegen mit nicht-erwerbstätigen Ehefrauen ab, die nach ihrer Beobachtung in der Frage, ob Mütter in bestimmten Konstellationen eine Vollzeiterwerbstätigkeit auszuüben hätten, nachsichtiger agierten. Eine andere Richterin verweist bei derselben Frage auf ihre eigene westdeutsche Sozialisation, »mit 'ner Mutter, die immer zu Hause war«, und begründet damit ihre Ansicht, dass Mütter dreijähriger Kinder noch nicht wieder erwerbstätig sein müssten (Interview 7). Wieder ein anderer Richter erklärt den Zusammenhang folgendermaßen: »Ich war Familienrichter, und da hatte ich noch keine Kinder, und da hatte ich immer gedacht: ›Naja, wenn ein Kind im Kindergarten ist, ist das ja versorgt.« Dass

es das keineswegs heißt, hab ich dann gelernt, als ich selber Kinder hatte« (Interview 2). Alles in allem scheint den Richter:innen also durchaus bewusst zu sein, dass eigene biografische Erfahrungen und Wahrnehmungen die Rechtsdeutung prägen – oder in den Worten einer Befragten: dass »jeder Richter [...] auch nur so gut [ist,] wie seine eigene Vita« (Interview 1).

Wahrnehmung gesellschaftlicher Familienrealität

Während das Familienrecht in der Theorie der Geschlechtsneutralität verpflichtet ist, finden Familienrichter:innen in der Alltagswirklichkeit heterogene Familienmodelle und komplexe Situationen und Praktiken innerhalb der Familien vor, deren Mitglieder, hier: die Eltern, in einem Rechtsstreit liegen. Diese Heterogenität führt zu richterlichen Einzelfallentscheidungen und zu einer flexiblen Deutung innerhalb des rechtlich gegebenen Ermessensspielraums, da Richter:innen eine für alle Beteiligten angemessene Lösung des Konflikts anstreben.

So nehmen die Familienrichter:innen eine weitgehend traditionelle Arbeitsteilung vor allem in Familien mit kleinen Kindern wahr. Den Beschreibungen der Richter:innen zufolge leisten Mütter meist den größten Teil der Care-Arbeit und sind aus familiären Gründen dominant in Teilzeit erwerbstätig, während die Väter weiterhin häufig kontinuierlich in Vollzeit arbeiten und auch daher im Trennungsfall finanziell bessergestellt sind. Korrespondierend mit bio-deterministischen Argumenten und Annahmen, die tief in kollektiven Wissensbeständen verankert sind, begründen auch einige der interviewten Richter:innen die familiäre Arbeitsteilung und die ihnen begegnenden Familienrealitäten mit biologisch und ökonomisch konnotierten Argumenten:

»Weil die Väter/ also weil Männer überwiegend noch deutlich mehr verdienen als die Frauen, weswegen die Vä- / Männer mehr arbeiten [...] Männer, die Kinder nicht auf die Welt kriegen und nicht stillen. Das ist einfach so. Das ist die Lebenswirklichkeit bei uns, auch bei zusammenlebenden Paaren, gucken Sie sich an, wie es bei zusammenlebenden Paaren ist. Wie viele arbeiten da beide halb, und bei wie vielen arbeiten die Männer mehr?« (Interview 6).

Die von den Richter:innen geäußerten Vorannahmen über die Funktion der Geschlechterdifferenz in Familien werden hier also durch die Beobachtung so-

zialer Wirklichkeit bestätigt bzw. reproduziert. Es ist an dieser Stelle schwer zu entscheiden, inwiefern überhaupt eine Irritation der richterlichen Vorannahmen durch abweichende Beobachtungen möglich ist. Allerdings erkennt die zuletzt zitierte Richterin mit Blick auf die Säuglingspflege, dass es offenbar doch Verschiebungen bei der Arbeitsteilung in Richtung einer zunehmenden Geschlechtsparität zu geben scheine: »Väter vor 50 Jahren haben ihre Kinder nicht gewickelt. Ich glaube, das war die Super-Ausnahmesituation. Ich glaube, heutzutage ist es völlig normal, dass Väter ihre Kinder wickeln. Schon allein das zeigt ja, der Vater ist ganz anders präsent« (Interview 6). Eine andere Interviewpartnerin berichtet, dass sie zumindest gelegentlich Fälle verhandle, in denen eine Verschiebung der Geschlechterverhältnisse zu beobachten sei: »Ja, also das wird jetzt im Moment noch nicht flächendeckend so sein, aber, sag ich mal, in Städten wie unsern, da fängt es an zu kippen. Also es gibt durchaus auch Männer, die Betreuungsunterhalt beanspruchen. [...] also gibt jetzt immer wieder Verfahren, auch wo Frauen unterhaltspflichtig sind. [...] vor zwanzig Jahren hätt' man ja gesagt, in hundert Jahren gibt's des nicht, ja?« (Interview 1). Jenseits des sozialen Wandels werden hinsichtlich der geschlechterdiffernten Elternschaftspraktiken Unterschiede zwischen verschiedenen Milieus herausgestellt:

»Also der Faktor kulturelle Herkunft ist auf jeden Fall entscheidend, sozial hatte ich schon genannt, wirtschaftliche Situation, und natürlich kann man das auch nicht ausblenden, dass es eben nach wie vor so ist, dass es doch ganz häufig die Mütter sind, die mindestens für die ersten Lebensjahre des Kindes und manchmal für viel länger ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder ganz aufgeben, aus Gründen der Kindererziehung. Und gerade auch in sehr wohlhabenden Kreisen kommt das durchaus nach wie vor häufiger vor, dass dieser Zustand auch dann nicht mehr zurückgedreht wird, auch wenn es möglich wäre, ne?« (Interview 5)

In der Wahrnehmung der Richter:innen ist die gegenwärtige Familienrealität von einer großen Heterogenität in ihren Modellen und in der Alltagspraxis sowohl vor als auch nach der Trennung gekennzeichnet. Dabei verweisen die Richter:innen vielfach auf einen liminalen Zustand zwischen anhaltenden traditionell-geschlechterdiffernten Praktiken, die aus pragmatisch-ökonomischen oder kulturellen Gründen noch immer praktiziert werden, und sich ausbreitenden, um Gleichstellung bemühten Praktiken.

Entscheidungsfindung in Umgangs- und Unterhaltsfragen

Das Ziel der Verfahren besteht nach Darstellung der Richter:innen darin, eine am Kindeswohl orientierte, einvernehmliche Entscheidung in den verhandelten Umgangs- und/oder Unterhaltsfragen herbeizuführen. Das heißt, »am allerbesten ist es, wenn die Leute selber ´ne Lösung finden, die sie dann mittragen können« (Interview 6). Im Allgemeinen versuchen die Richter:innen deshalb, ausreichend Zeit für die mündlichen Verhandlungen vorzusehen: »Ich mein, des machen fast alle Familienrichter, weil wenn man was erreichen will, sag ich mal, für die Familie, und gerade, wenn Kinder beteiligt sind, dann geht das halt nicht im Hau-Ruck-Verfahren« (Interview 1). Es erfolge demnach – wie teils noch von Elternseite erwartet – in den Verfahren kein richterliches Urteil, das »Sieger und Verlierer« küre: »Da sitzen wir Familienrichter ziemlich geschlossen inzwischen da und sagen, das machen wir nicht« (Interview 1). Vielmehr soll im Konflikt die Paarebene von der Elternebene unterschieden und konstruktiv eine funktionierende Beziehung der Kinder zu beiden Eltern teilen angestrebt werden, was auf Elternseite impliziere, »Kindesinteressen vor den eigenen« anzusiedeln (Interview 1) (vgl. Halatcheva-Trapp 2018: Kap. 8.1 und 9.1).

Ein Konflikt entsteht nach richterlicher Darstellung beispielsweise aus dem Unverständnis von Müttern für das in der Trennungsphase – auf Kosten der Erwerbsarbeit und damit des Einkommens – gesteigerte Elternschaftsengagement von Vätern. Nach der Deutung der Richter:innen wurzelt ein entsprechendes Verhalten der Trennungsväter primär in der Erkenntnis, dass der Alltagsbezug zu ihren Kindern verloren gehen könnte, während die Mütter hier eher monetäre Gründe vermuteten.

»Das gibt Frust auf beiden Seiten, aber das ist irgendwie/ich versuche den Leuten dann immer zu sagen: ›Das ist doch aber auch ne Chance. Äh. Das ist doch jetzt auch, so bitter es ist, dass es mit Ihnen nicht geklappt hat. Aber ist doch schön, dass der Vater sich jetzt mehr Zeit für die Kinder nimmt und mehr und mehr möchte.« (Interview 7)

Neben der vorgenommenen Trennung von Paar- und Elternschaftsebene zeigt sich hier auch die häufig vorgenommene Verknüpfung von Umgangs- und Unterhaltsrecht, die objektiv nicht existiert, aber »jeder, der mit den Familiensachen zu tun hat, [wisse], dass natürlich das eine ohne das andere nicht funktioniert« (Interview 1). Auch wenn nach Einschätzung der interview-

ten Richter:innen ein Gros der verhandelten Umgangsverfahren von Vätern angestrengt wird, tritt dabei nach Wahrnehmung der Richter:innen in den letzten Jahren auch zunehmend »die umgekehrte Konstellation« auf: »Dass der hauptsächlich betreuende Elternteil – und das ist eben statistisch überwiegend die Mutter – den Vater in Anspruch nimmt mit dem Anliegen, das Gericht möge ihm seine Pflicht zur Wahrnehmung des Umgangs verdeutlichen« (Interview 4). Allerdings erstreite sich ein Vater üblicherweise einfacher ein Umgangsrecht, als dass es einer Mutter umgekehrt gelänge, den Vater zum Umgang zu verpflichten, »weil das meistens auch nicht kindeswohltdienlich ist, einen Umgang zu erzwingen« (Interview 4). Zugleich wird ein gewisses Verständnis für solche Väter deutlich, die bei Ausbleiben von beantragtem Umgang die Unterhaltsleistungen nicht (in vollem Umfang) zahlen. Diese seien, so ein Richter, »nachvollziehbarerweise völlig frustriert [...] und sagen ›Ich zahl‹ hier jeden Monat mehrere hundert Euro Unterhalt und darf mein Kind hier kein einziges Mal sehen« (Interview 4). Nach den Ausführungen der Richter:innen wird demnach ein gesteigertes Elternschaftsengagement der Väter gutgeheißen, wobei ein Erzwingen väterlicher Betreuungsleistungen ebenso wie das Einfordern von Unterhaltszahlungen als schwierig gerahmt wird. Wie prekär die Situation teils für die betreuenden Elternteile beim Kindesunterhalt ist, lassen Daten des Sozio-oekonomischen Panels ahnen, denen zufolge nur 46,2 Prozent der Alleinerziehenden überhaupt Unterhalt für ihre Kinder erhält, während im Rest der Fälle offenbar gar kein Unterhalt gezahlt wird (Hartmann 2014: 8; Gaillinger 2022: 10).⁸

Anders als die Zahlungen unterhaltspflichtiger Elternteile sind nach Darstellung der Richter:innen die Erwerbsobliegenheiten von unterhaltsberechtigten Elternteilen selten ein Thema vor Gericht: »Ich habe eher das Gefühl, dass die Frauen so viel, wie geht, von sich aus machen« (Interview 7). Dabei scheinen sich die gerichtlichen Entscheidungen zu den jeweiligen Zumutbarkeitsregeln deutlich zu unterscheiden: In unseren Interviews verweisen die Richter:innen auf »Nord-Süd-« und »Ost-West-Gefälle« sowie Stadt-Land-Unterschiede zu Erwerbsobliegenheiten, die explizit auf Gegebenheiten wie regionale Unterschiede in den Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Familien-

8 Etwa die Hälfte der Unterhaltszahlungen, die tatsächlich stattfinden, liegen unter dem Mindestanspruch (Hartmann 2014: 14). Anders formuliert heißt das, dass in drei Viertel aller Fälle Kinder nach der Trennung der Eltern keinen oder zu wenig Unterhalt von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil erhalten.

konstellationen zurückgeführt werden, die aber auch zum Ausdruck bringen, dass Richter:innen sich Elternschaft unterschiedlich vorstellen.

Fazit und Ausblick

In den von uns analysierten Interviews wird durchgehend deutlich, dass die Richter:innen selbst – trotz der mittlerweile geschlechtsneutralen Formulierung der familienrechtlichen Gesetzesnormen – in Umgangs- und Unterhaltsfragen geschlechterdifferenzierte Zuschreibungen vornehmen. Die Richter:innen verweisen dabei auf die in der Mehrheit von Familien vorliegende Faktizität einer geschlechterdifferenzierenden Arbeitsteilung, die im Trennungsfall zu ganz unterschiedlichen Problemlagen von Müttern und Vätern führt: Frauen sind diejenigen Elternteile, bei denen die Kinder in der großen Mehrheit der Fälle nach der Trennung leben, weshalb sie vor dem Familiengericht häufiger Unterhalt, Männer hingegen häufiger das Umgangsrecht einklagen. Orientiert an familienrechtlichen Vorgaben ziehen die Richter:innen statt eines Urteilsspruches durchweg vor, die Streitparteien in Umgangs- und Unterhaltsverfahren zu einer einvernehmlichen, gegebenenfalls schriftlich fixierten Vereinbarung zu bringen. Sie begründen dies mit dem Verweis darauf, dass so eine einvernehmliche Vereinbarung mit größerer Wahrscheinlichkeit umgesetzt wird, mit Verweis auf die analytische Unterscheidung von Paar- und Eltern-Kind-Beziehung⁹ sowie auf das Kindeswohl. Dahinter steht aufseiten der Richter:innen die unhinterfragte Annahme, dass Kinder für eine gute Entwicklung Mutter und Vater brauchen. Zugleich problematisieren die Richter:innen mehrheitlich die gesetzliche Verankerung des Wechselmodells als Standard beim gemeinsamen Sorgerecht. Die vor Gericht verhandelten Unterhalts- und Umgangsfragen, die juristisch unabhängig voneinander zu betrachten sind, werden jedenfalls, so berichten es die Richter:innen, nicht selten von den Betroffenen miteinander verknüpft oder sogar gegeneinander aufgerechnet. Dabei ist das Gegeneinander-Aufwiegen von Unterhalt und Umgang hochgradig vergeschlechtlicht: D.h. dass Väter das Bezahlen des Bar-Unterhalts verweigern, wenn sie ihre

9 Dabei wird die durchaus problematische Unterscheidung von Paar- und Eltern-Kind-Beziehung von den befragten Richter:innen nicht infrage gestellt, obwohl bei diesem Ansatz fortdauernde Probleme der familialen Gewalt und Partnerschaftsgewalt aus dem Blick geraten (vgl. beispielsweise Hammer 2022; Hedayati 2023; Alsalem 2023).

Kinder nicht sehen dürfen bzw. Mütter den Umgang verhindern, solange sie keinen (Kindes-)Unterhalt bekommen. In die richterlichen Erwägungen hinsichtlich dieser Fragen gehen vielfach alltagsweltliche Vorannahmen zur familialen Arbeitsteilung und zum »richtigen« Funktionieren von Familien mit ein, die zum Teil explizit mit einem Verweis auf das eigene Privatleben und die persönlichen Erfahrungen als Mutter oder Vater begründet werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Familienrecht zwar um Geschlechtsneutralität bemüht ist, die Richter:innen aber in umgangs- und unterhaltsbezogenen Fragen mit einer vergeschlechtlichten Alltagspraxis der betroffenen Familien konfrontiert sind und auch selbst vergeschlechtlichte Auffassungen einbringen, die angesichts des Ermessensspielraums in familienrechtlichen Einzelfallentscheidungen besondere Wirkmacht entfalten können.

Literatur

- Allen, Sarah M./Hawkins, Alan J. (1999): »Maternal Gatekeeping: Mother's Beliefs and Behaviors That Inhibit Greater Father Involvement in Family Work«, in: *Journal of Marriage and the Family* 61, S. 199–212. <https://doi.org/10.2307/353894>
- Alsalem, Reem (2023): »Custody, violence against women and violence against children. Report of the Special Rapporteur on violence against women and girls, its causes and consequences«, A/HRC/53/36 vom 13. April 2023. <https://unwomen.de/tcl-content/uploads/2023/06/G2307018-Report-of-the-Special-Rapporteur-on-violence-against-women-and-girls-its-causes-and-consequences-Reem-Alsalem-2023.pdf> [Zugriff: 12.12.2025].
- Auth, Diana/Buchholz, Eva/Janczyk, Stefanie (2010): *Selektive Emanzipation. Analysen zur Gleichstellungs- und Familienpolitik*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctvddzm12>
- Bagattini, Alexander (2019): »Kindeswohl«, in: Johannes Drerup/Gottfried Schweiger (Hg.), *Handbuch Philosophie der Kindheit*, Berlin: J.B. Metzler Verlag, S. 128–136. https://doi.org/10.1007/978-3-476-04745-8_16
- Bergman, Kim/Rubio, Ritchie J./Green, Robert-Jay/Padrón, Elena (2010): »Gay Men Who Become Fathers via Surrogacy: The Transition to Parenthood«, in: *Journal of GLBT Family Studies* 6, S. 111–141. <https://doi.org/10.1080/15504281003704942>

- erhood in Britain, Germany, and the United States«, in: *Demography* 46, S. 341–369. <https://doi.org/10.1353/dem.o.0056>
- Geisler, Esther/Köpper, Katja/Kreyenfeld, Michaela/Trappe, Heike/Pollmann-Schult, Matthias (2018): Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, Working Paper der Universität Rostock/Universität Magdeburg/Hertie School of Governance, Berlin: Hertie School of Governance. <https://doi.org/10.24352/UB.OVGU-2018-096>
- Gildemeister, Regine/Maiwald, Kai-Olaf/Scheid, Claudia/Seyfarth-Konau, Elisabeth (2003): Geschlechterdifferenzierungen im Horizont der Gleichheit. Exemplarische Analysen zu Berufskarrieren und zur beruflichen Praxis im Familienrecht, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-80448-8>
- Goldberg, Abbie E. (2006): The Transition to Parenthood for Lesbian Couples«, in: *Journal of GLBT Family Studies* 2, S. 13–42. https://doi.org/10.1300/J461v02n01_02
- Grunow, Daniela/Evertsson, Marie (Hg.) (2016): Couples' Transitions to Parenthood: Analysing Gender and Work in Europe, Cheltenham: Edward Elgar. <https://doi.org/10.4337/9781785366000>
- Grunow, Daniela/Hofmeister, Heather/Buchholz, Sandra (2006): »Late 20th-century persistence and decline of the female homemaker in Germany and the United States«, in: *International Sociology* 21, S. 101–131. <https://doi.org/10.1177/0268580906059294>
- Halatcheva-Trapp, Maya (2018): Elternschaft im Wechselspiel von Deutungsmustern und Diskurs. Ein wissenssoziologischer Blick auf die Trennungs- und Scheidungsberatung, Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-22575-9>
- Haller, Lisa Y. (2010): »Unterm Strich: Die Auswirkungen der Rangfolgenänderung im neuen Unterhaltsrecht«, in: Kirsten Scheiwe/Maria Wersig (Hg.), *Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel*, Baden-Baden: Nomos, S. 215–250. <https://doi.org/10.5771/9783845223551-215>
- Haller, Lisa Y. (2022): »Unterhalt«, in: Lisa Yashodhara Haller/Alicia Schlender (Hg.): *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 149–162. <https://doi.org/10.2307/j.ctv25c4z9b>
- Hammer, Wolfgang (2022): Familienrecht in Deutschland – eine Bestandsaufnahme. <https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2022/04/Familienrecht-in-Deutschland.-Eine-Bestandsaufnahme.pdf> [Zugriff: 12.12.2025].
- Hartmann, Bastian (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit: Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? SOEP

- Papers on Multidisciplinary Panel Data Research 660, Berlin: DIW Berlin. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.466460.de/diw_spo660.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Hays, Sharon (1996): *The cultural contradictions of motherhood*, Yale: University Press.
- Hedayati, Asha (2023): *Die stille Gewalt. Wie der Staat Frauen alleinlässt*, Hamburg: Rowohlt.
- Hinz, Moritz (2014): *Mutter- und Vaterbilder im Familienrecht des BGB 1900–2010*, Frankfurt am Main: Peter Lang. <https://doi.org/10.3726/978-3-653-04416-4>
- Hirschauer, Stefan (2019): »Mein Bauch gehört uns. Gynisierung und Symmetrisierung der Elternschaft bei schwangeren Paaren«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 48, S. 6–22. <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2019-0002>
- Hubert, Sandra/Neuberger, Franz/Sommer, Maximilian (2020): »Alleinerziehend, alleinbezahlend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall«, in: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 40, S. 19–38. <https://doi.org/10.3262/ZSE2001019>
- Kaufmann, Franz-Xaver (1994): »Lässt sich Familie als gesellschaftliches Teilsystem begreifen?«, in: Alois Herlth/Ewald J. Brunner/Tyrell Hartmann/Jürgen Krinz (Hg.), *Abschied von der Normalfamilie? Partnerschaft kontra Elternschaft*, Berlin/Heidelberg: Springer, S. 42–63. https://doi.org/10.1007/978-3-642-78381-4_4
- Krüger, Helga (2001): »Ungleichheit und Lebenslauf: Wege aus den Sackgassen empirischer Traditionen«, in: Bettina Heintz (Hg.): *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 41, S. 514–535.
- Kuckartz, Udo/Rädiker, Stefan (2022): *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Maiwald, Kai O. (2007): »Die Liebe und der häusliche Alltag. Überlegungen zu Anerkennungsstrukturen in Paarbeziehungen«, in: Christine Wimbauer/Anette Henninger/ Markus Gottwald (Hg.), *Die Gesellschaft als »institutionalisierte Anerkennungsordnung« – Anerkennung und Ungleichheit in Paarbeziehungen, Arbeitsorganisationen und Sozialstaat*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 69–95. <https://doi.org/10.2307/j.ctvddzsqz.6>
- Meder, Stephan (2010): »Wer zahlt, befiehlt? Die Kontroversen um die Regelung des Kindesunterhalts von 1874 bis zur Weimarer Zeit«, in: Kirsten Scheiwe/Maria Wersig (Hg.), *Einer zahlt und eine betreut?*, Baden-Baden: Nomos, S. 23–39. <https://doi.org/10.5771/9783845223551-23>

- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2009): »Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage«, in: Susanne Pickel/Gert Pickel/Hans-Joachim Lauth/Detlef Jahn (Hg.), *Methoden der vergleichenden Politik und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen*, Wiesbaden: Springer VS, S. 465–480. https://doi.org/10.1007/978-3-531-91826-6_23
- Müller-Magdeburg, Cornelia (2009): »Das familiengerichtliche Verfahren als Einladung zu einer Flussfahrt«, in: Müller-Magdeburg, Cornelia (Hg.), *Verändertes Denken. Zum Wohle der Kinder. Festschrift für Jürgen Rudolph*, Baden-Baden: Nomos, S. 86–93. <https://doi.org/10.5771/9783845219387-86>
- Müller, Marion/Zillien, Nicole (2016): »Das Rätsel der Retraditionalisierung – Zur Verweiblichung von Elternschaft in Geburtsvorbereitungskursen«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 68, S. 409–433. <https://doi.org/10.1007/s11577-016-0374-5>
- Müller, Marion/ Zillien, Nicole/Gerstewitz, Julia (2019): »Doing Becoming a Mother: The Gendering of Parenthood in Birth-Preparation Classes in Germany«, in: Rosalina Pisco Costa/Sampson Lee Blair (Hg.), *Childbearing and the Changing Nature of Parenthood: The Contexts, Actors, and Experiences of Having Children*, Bingley: Emerald Publishing Limited, S. 79–96. <https://doi.org/10.1108/S1530-353520190000014004>
- Mundlos, Christina (2023): *Mütter klagen an. Institutionelle Gewalt gegen Frauen und Kinder im Familiengericht*, Marburg: Büchner.
- Nentwich, Julia C./Vogt, Franziska (2021): »(Un)doing gender empirisch erforschen«, in: Julia C. Nentwich/Franziska Vogt (Hg.): *(Un)doing Gender empirisch. Qualitative Forschung in der Kita*, Wiesbaden: Springer VS, S. 7–50. https://doi.org/10.1007/978-3-658-32863-4_2
- Pfau-Effinger, Birgit (2001): »Kontextualisierung der international vergleichenden Analyse von Arbeitsmarktwandel«, in: Peter A. Berger/Dirk Kohnietzka (Hg.), *Die Erwerbsgesellschaft. Neue Ungleichheiten und Unsicherheiten*, Wiesbaden: Springer VS, S. 277–310. https://doi.org/10.1007/978-3-663-09694-8_10
- Ridgeway, Cecilia L. (2011): *Framed by gender: How gender inequality persists in the modern world*, Oxford: Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199755776.001.0001>
- Sanchez, Laura/Thompson, Elizabeth (1997): »Becoming Mothers and Fathers: Parenthood, Gender, and the Division of Labor«, in: *Gender and Society* 11, S. 747–772. <https://doi.org/10.1177/089124397011006003>

- Scheiwe, Kirsten (2022): »Familie, Gesellschaft und Familienrecht«, in: Jutta Ecarius/Anja Schierbaum (Hg.), *Handbuch Familie*, Wiesbaden: Springer VS, S. 285–303. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19985-6_61
- Scheiwe, Kirsten (2013): »Das Kindeswohl als Grenzobjekt – Die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs«, in: Reinhard Hörster/Stefan Köngeter/Burkhard Müller (Hg.), *Grenzobjekte – Soziale Welten und ihre Übergänge*, Wiesbaden: Springer VS, S. 209–213. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18953-6_9
- Scheiwe, Kirsten/Wersig, Maria (2011): *Cash und Care. Kindesunterhaltsrecht und Geschlechter(un)gleichheit*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schulz, Florian/Blossfeld, Hans-Peter (2006): »Wie verändert sich die häusliche Arbeitsteilung im Eheverlauf? Eine Längsschnittstudie der ersten 14 Ehejahre in Westdeutschland«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 58, S. 23–49. <https://doi.org/10.1007/s11575-006-0002-0>
- Seichter, Sabine (2014): *Erziehung an der Mutterbrust. Eine kritische Kulturgeschichte des Stillens*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Shelton, Beth A./John, Daphne (1996): »The Division of Household Labor«, in: *Annual Review of Sociology* 22, S. 299–322. <https://doi.org/10.1146/annurev.soc.22.1.299>
- Théry, Irène (1988): »Die Familien nach der Scheidung: Vorstellungen, Normen, Regulierungen«, in: Kurt Lüscher/Franz Schultheis/Michael Wehrspaun (Hg.), *Die »postmoderne« Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit*, Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, S. 84–97.
- Wolf, Katharina (2022): »Zum Wohle des Kindes? Kindesbedürfnisse als Argumente in Politiken der Reproduktion«, in: Marie Fröhlich/Ronja Schütz/Katharina Wolf (Hg.), *Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsperspektiven und Praxisfelder*, Bielefeld: transcript, S. 127–146. <https://doi.org/10.14361/9783839452721-008>

Zwischen Ermöglichung und Verhinderung

Wie rechtliche Rahmungen Care in Co-Elternschaften mitgestalten

Sandra Eck

Einleitung

Geplant und gemeinsam Eltern werden, ohne jemals ein Liebespaar gewesen zu sein – so lässt sich das Phänomen Co-Elternschaft vereinfacht beschreiben. Diese *bewusste* Entkoppelung von Elternschaft und romantischer Paarbeziehung durchbricht die Vorstellung der Einheit von biologischer und sozialer Elternschaft, wie sie der normative Rahmen der bürgerlichen Kleinfamilie vorsieht (vgl. beispielsweise Peuckert 2012).

Rechtliche Regulierungen spielen in Co-Elternschaften eine zentrale Rolle, wie dieser Beitrag anhand von soziologischen Forschungsergebnissen herausarbeitet. Besonders interessant erscheint, dass rechtliche Rahmungen dauerhaften Care¹-Arrangement zugleich ermöglichen und behindern: Einerseits erleben Co-Eltern bestehende heteronormative Gesetze als einschränkend, da zum Beispiel das geltende Sorgerecht nicht auf Co-Elternschaft ausgelegt ist. Andererseits fungiert Recht als eine Ressource zur Herstellung dauerhafter Care-Beziehungen, da rechtliche Elternschaft als etwas erlebt wird, das die Kohärenz des Familiengefüges stärkt und beispielsweise »fehlende« biologische Elternschaft kompensiert. Wie diese ambivalenten Funktionen von Recht familiäre Praktiken von Co-Eltern rahmen, arbeitet der Beitrag am Beispiel kontrastierend ausgewählter empirischer Konstellationen von Co-Elternschaft heraus.

1 Unter Care verstehe ich »ein grundlegendes Sich-Kümmern um Menschen und ihre Umwelt sowie darum, existentielle (sic!) Lebensgrundlagen zu schaffen und aufrechtzuerhalten« (Eck 2024: 77).

Co-Elternschaft: Begriff, Forschungsstand und Forschungsdesign des beschriebenen Projekts

»Frauen und Männer heute sind auf Suche, auf Zwangssuche durch Ehe ohne Trauschein, Scheidung, Vertragsehe, Ringen um Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Liebe und Ehe, um ›neue‹ Mutterschaft und Vaterschaft, Freundschaft und Bekanntschaft [...]. Das alles ist unwiderruflich in Bewegung geraten.« (Beck/Beck-Gernsheim 1990: 8)

Das obige Zitat stammt aus »Das ganz normale Chaos der Liebe« von Ulrich Beck und Elisabeth Beck-Gernsheim – einem Klassiker der Familiensoziologie aus dem Jahr 1990. Die Diagnose, dass sich Familienformen pluralisieren und dabei neue Konstellationen und Elternschaft geschaffen werden, ist also keineswegs neu (Peuckert 2012). Dass allerdings rechtliche, soziale und biologische Elternschaft vom Anfang der Familiengründung an *intentional* getrennt voneinander gedacht und neu arrangiert werden, ist tatsächlich eine Neuerung, die seit den 2010er Jahren vermehrt auftritt. Während nämlich Ein-Eltern-Familien bzw. Familien mit nur einem, alleinerziehenden Elternteil und Patchworkfamilien per definitionem ursprünglich anders geplant waren (nämlich in aller Regel als Paarbeziehung mit Kind) und daher ein ungewolltes Resultat von Trennungen, Scheidungen oder Todesfällen darstellen (BMFSFJ 2013), geraten in den vergangenen Jahren vermehrt Lebensformen in den Blick, bei denen Elternschaft und Paarbeziehung von vornherein voneinander losgelöst gedacht werden. Neben Formen wie Solomutterschaft (Glockentöger 2020) oder Elternschaft in polyamoren Netzwerken (Raab 2020) zählen hierzu auch Co-Elternschaften. Doch was genau bedeutet Co-Elternschaft?

»Unter Co-Elternschaft verstehen wir [...] eine gemeinsame, verbindliche, geplante, zeitüberdauernde und in Übereinkunft vereinbarte Verantwortungsübernahme und Sorge für ein oder mehrere Kind/er durch mehrere erwachsene Personen, die sich als Eltern verstehen und bezeichnen. Dabei ist die soziale Beziehung zum Kind der ausschlaggebende Knotenpunkt des Arrangements: Das Co-Elternnetz findet sich zum Zwecke der Sorge für eines oder mehrere Kinder zusammen. Liebesbeziehungen unter den Beteiligten können vorkommen, allerdings sind stets weitere Erwachsene als Eltern beteiligt.« (Bender/Eck 2020: 45)

Kurz gefasst finden Co-Eltern durch den Wunsch, sich gemeinsam um ein Kind zu kümmern, zueinander. Care steht also im Zentrum dieses Arrange-

ments. Romantische Paarbeziehungen können zwar vorkommen, aber nicht zwischen allen an der Co-Elternschaft beteiligten Personen. Empirisch findet sich unter diesem definitorisch kleinsten gemeinsamen Nenner eine große Bandbreite an Konstellationen: Ein Frauenpaar, das mit dem besten schwulen Freund Eltern wird, kann darunter sein. Aber auch zwei heterosexuelle Singles, die sich online zum Zwecke des Elternseins gefunden haben, beispielsweise über Online-Plattformen für potenzielle Co-Eltern, wie beispielsweise [familyship.org](https://www.familyship.org) oder [co-eltern.de](https://www.co-eltern.de), die dem Phänomen Co-Elternschaft in den vergangenen Jahren zu mehr medialer Aufmerksamkeit verholfen haben.

Désirée Bender und ich beschäftigen uns im Rahmen des gemeinsamen Forschungsprojekts »Co-Elternschaft«, das aus Eigenmitteln der Universität Mainz und der Frauenakademie München finanziert wird, seit 2017 mit diesem Thema. Während es zu angrenzenden Themenfeldern, wie etwa queerer Elternschaft bundesweit und international, zahlreiche empirische Arbeiten gibt (beispielsweise Dionisius 2021; Donoso 2013), liegen für den deutschsprachigen² Raum keine empirischen Studien vor, die sich explizit, systematisch und schwerpunktmäßig dem Thema Co-Elternschaft widmen³. Dieser Mangel an Forschungsergebnissen führte dazu, dass wir uns dem Thema Co-Elternschaft auf eine induktive, explorative Art näherten und die Ausgangsfragestellung offen gestalteten. Es ging zunächst darum, zu verstehen, was die Motivationen und Entstehungszusammenhänge von Co-Elternschaften kennzeichnet (Bender 2019), und charakteristische Konstellationen zu identifizieren. Aus den gewonnenen Daten ergaben sich induktiv weitere Fragen, etwa danach, wie Co-Eltern mit normativen Anforderungen ihres Umfeldes umgehen (vgl. Bender 2021; Eck/Bender 2020) oder wie sich das Phänomen sozialtheoretisch einordnen lässt (Eck, im Erscheinen). Das Zusammenwirken von Recht und Co-Elternschaft tauchte in unseren Analysen seit Projektbeginn immer wieder auf, wird jedoch für den vorliegenden Beitrag erstmals systematisch ausgewertet.

2 Auch für den internationalen Raum ist uns lediglich die Arbeit von Bower-Brown et al. (2023) bekannt, die einen ähnlichen thematischen Zuschnitt wie unser Forschungsprojekt hat.

3 Konzeptionelle Arbeiten liefern Wimbauer (2021), Vogelgesang (2020), Resch/Villa (2024) sowie Decappelle et al. (2025). Außerdem startete 2024 an der LMU München (Marlene Resch und Paula-Irene Villa-Braslavsky) ein Forschungsprojekt zum Thema Co-Elternschaft in Bayern. Publierte Forschungsergebnisse lagen zum Zeitpunkt der Arbeit am vorliegenden Text noch nicht vor.

Die Basis unserer Untersuchung stellen bis dato insgesamt 12 qualitative Interviews dar, darunter drei Expert:innen-Interviews mit Mitarbeiter:innen von Beratungsstellen für queere Eltern, sowie neun Interviews mit Co-Eltern, die als qualitative Leitfadeninterviews mit narrativen Elementen (Bender/Eck 2014) gestaltet wurden. Die Interviewtranskripte wurden mit medialen Selbstdarstellungen von Co-Eltern in Blogs, Büchern und Zeitungsartikeln kontrastiert und, angelehnt an die Kodierv Verfahren der Grounded Theory (Corbin/Strauss 1996), ausgewertet.

Diese Analysen stellen auch die Basis für die vorliegende Arbeit zum Thema Recht in Co-Elternschaften dar. Aufgrund des spärlichen Forschungsstandes bestehen auch zum Thema Recht zahlreiche Desiderate. Die Frage, wie Recht die Care-Beziehungen von Co-Eltern rahmt, ist bisher unbearbeitet, und auf sie soll daher im Folgenden fokussiert werden. Die Hauptthese besteht darin, dass Recht in Bezug auf Care in Co-Elternschaften eine höchst ambivalente bis widersprüchliche Rolle einnimmt: Einerseits ermöglichen rechtliche Vorgaben die Gestaltung und Praxis von Care, andererseits erschweren sie sie aber auch (siehe den Beitrag von Felix Gaillinger und Julia Böcker in diesem Band). Beiden Aspekten werde ich jeweils in einem eigenen Abschnitt nachgehen, um anschließend auf Desiderate sowie zeitdiagnostische Aspekte einzugehen.

Recht ermöglicht die Gestaltung von Care in Co-Elternschaften

Recht ermöglicht die Gestaltung von Care in Co-Elternschaften auf zwei Wegen: Es erleichtert die Herstellung von Verbindlichkeit, und gleichzeitig macht es die Gestaltung einer Art »Elternschaft light« diskutierbar. Im Folgenden beschreibe ich, was damit gemeint ist.

Rechtliche Rahmungen schaffen zeitüberdauernde Verbindlichkeit

Während bürgerliche Kleinfamilien auf einen tradierten normativen Rahmen zur Gestaltung ihres Familienalltags zurückgreifen können, schaffen Co-Eltern gewissermaßen eine Familie ohne normative Vorlagen: Dafür, wie Elternschaft außerhalb von Paarbeziehungen und teilweise mit mehr als zwei erwachsenen Erziehungspersonen funktioniert, gibt es keine überlieferten historischen Vorbilder. Rollen, Regeln und Absprachen müssen neu entwickelt werden. Daher stellt Co-Elternschaft eine Art radikale Version des *Doing Family* (Jurczyk 2020) dar: Familie muss in besonderem Maße immer

wieder hergestellt und ausgehandelt werden. Rechtliche Rahmungen helfen Co-Eltern dabei, das Familiengefüge zu verstetigen und Verbindlichkeit herzustellen. Im Gegensatz zum Modell der bürgerlichen Kleinfamilie geschieht dies in einer bewussten Entkoppelung und Neuverschränkung von rechtlicher, sozialer und biologischer Elternschaft. Am Beispiel der Konstellation Alexandra⁴, Greta und Gerard lassen sich solcherlei Prozesse gut nachvollziehen. Alexandra und Greta sind ein Liebespaar und planen in Kürze zu heiraten. Alexandra hat einen starken Kinderwunsch, Greta nicht in gleichem Ausmaß. Zur Zeit des Interviews planen sie mit Gerard, Alexandras bestem Freund, eine Co-Elternschaft: Alexandra und Gerard sollen die biologischen Eltern des Kindes werden. Das Kind soll vornehmlich bei Greta und Alexandra leben, die damit beide die Rolle sozialer Eltern annehmen. Allerdings bedeutet dies nicht, dass damit automatisch eine rechtliche Elternschaft einhergeht, vielmehr nimmt diese im Elterndreieck eine ganz eigene Rolle ein, wie aus dem folgenden Zitat von Alexandra deutlich wird:

»[...] der Gerard, dem ist das echt wichtig, dass er das Sorgerecht hat, weil anders als ich, ich bin zumindest aktuell ja ziemlich sesshaft in [Dorf in Süddeutschland] und Umgebung, ist er halt so ein Reisender und wird es immer sein, und deswegen ist klar, dass die Kinder primär bei mir sein werden, oder jetzt bei äh der Greta und mir und deswegen ist es für ihn aber für sein Vaterschaftsgefühl wichtig, dass er auch das Sorgerecht hat, dass wir uns das Sorgerecht teilen. Und so werden wir das auch machen.«

Die rechtliche Elternschaft wird hier vornehmlich als Mittel eingeführt, um ein Gefühl von Verbundenheit und Vaterschaft trotz räumlicher Abwesenheit zu schaffen. Aufgrund der aktuellen Rechtslage⁵ bedeutet dies auch, dass Greta *nicht* rechtliche Mutter des Kindes werden kann, wenn Gerard das Sorgerecht erhält, da in Deutschland höchstens zwei Personen das Sorgerecht für ein Kind haben können. Die Einbindung von Gerard und der rechtliche Ausschluss von Greta werden im obigen Zitat und dem weiteren Verlauf des Gesprächs auch damit begründet, dass Greta ja ohnehin im Gegensatz zu Gerard

4 Die Namen der Interviewten sowie ihre personenbezogenen Daten wurden anonymisiert. Dabei wurden fiktive Vornamen, die die geschlechtliche Eigendefinition abbilden inklusive der jeweils benutzten Pronomen, die die Befragten angegeben haben, verwendet.

5 Die Rechtslage bezüglich des Sorgerechts hat sich zwischen dem Zeitpunkt des Interviews und dem Erscheinen des Textes nicht verändert.

über das alltägliche Zusammenleben mit dem Kind verbunden sei und eine rechtliche Festigung ihrer Bindung zum Kind dadurch weniger nötig sei als bei Gerard. Rechtliche und soziale Elternschaft werden hier also entkoppelt und bis zu einem gewissen Grad in Opposition zueinander gesetzt: Dass das Kind bei Greta und Alexandra leben wird, ist für die Beteiligten kein Argument *für* rechtliche Elternschaft (etwa, weil sich alltagspraktische Entscheidungen dadurch leichter fällen ließen), sondern *dagegen*. Da Gerard keine Bindung über den familiären Alltag herstellen kann, soll seine Vaterrolle über eine rechtliche Rahmung stabilisiert werden, indem er und nicht Greta das Sorgerecht erhalten soll.

Um ein Gefühl von familiärer Kohärenz herzustellen, wird das Mittel des Sorgerechts bisweilen auch durch eine Neuordnung von Sorgerecht, Heirat und biologischer Elternschaft hergestellt. Im Sample des Forschungsprojekts »Co-Elternschaft« findet sich eine Konstellation von vier Personen, die diese Faktoren auf spezifische Art neu mischen. Die Familie lebt in einem Wohnprojekt in Norddeutschland und besteht aus zwei heterosexuellen Paaren, Johanna und Jörg auf der einen sowie Martin und Miriam auf der anderen Seite. Alle vier Erwachsenen sind zum Zeitpunkt des Interviews seit vielen Jahren gut miteinander befreundet. Sie verspüren schon lange einen Wunsch nach einem Leben mit Kindern, konnten sich dies aber nur in einem Gefüge vorstellen, das über Paarbeziehungen hinausgeht. Deshalb beschlossen sie, zu viert Eltern zu werden. Um diese Konstellation zu stabilisieren, vereinbarten sie, zwar innerhalb der Paarbeziehungen Kinder zu zeugen, gleichzeitig aber »über Kreuz« zu heiraten, sprich: Johanna und Martin einerseits, und Miriam und Jörg andererseits. Auf diese Art haben die beiden Kinder, die in diesem Gefüge geboren wurden, jeweils zwei Väter, einen rechtlichen⁶ und einen biologischen. Gleichzeitig wird die Solidargemeinschaft der vier Erwachsenen über die Paarbeziehungen hinaus rechtlich festgeschrieben. Die Eheschließung wird hier also einerseits ganz »klassisch« als Grundlage für die Sorge um Kinder sowie zur Bindung an eine andere erwachsene Person eingesetzt, andererseits aber wird durch die Anzahl der Beteiligten und die Entkoppelung von Ehe und Paarbeziehung die Logik der bürgerlichen Kleinfamilie dekonstruiert.

6 Laut geltendem Abstammungsrecht sind Kinder, die innerhalb einer Ehe geboren werden, automatisch die Kinder des Ehegatten, ohne Prüfung von dessen biologischer Erzeugerschaft (§1592 BGB).

Rechtliche Rahmungen erleichtern neue Formen von Care-Beziehungen

Neuarrangements rechtlicher Rahmungen dienen jedoch nicht nur dem Zweck, die familiäre Kohärenz zu stärken, sondern ermöglichen gleichzeitig auch, Care-Beziehungen neu zu denken. In mehreren der untersuchten Konstellationen kommt es dabei zu etwas, das sich, etwas vereinfacht, als »Elternschaft light« umschreiben lässt, wie das folgende Zitat illustriert. In diesem Beispiel spricht Karla über ihre Ehefrau Marion und deren Verhältnis zu Karlas Kinderwunsch:

»Hat sie sich aus Liebe dazu entschlossen, aber sie hat mir gleich gesagt, sie weiß nicht wie lange [...] sie das schafft und in welchem Umfang [...]. Und unser Kompromiss war dann, dass eben nicht sie die rechtliche Elternschaft übernimmt, sondern dass wir 'nen Spender suchen, der auch Papa sein will. Also nicht einfach nur'n Samenspender, ähm, sondern wirklich jemand, der 'ne Vaterrolle übernehmen möchte und damit eben auch die rechtliche Verantwortung mitträgt und wir das gemeinsame Sorgerecht dann haben und sie rechtlich und finanziell aus der Geschichte draußen ist.«

Auch anhand dieses Materials wird die (Teil-)Entkopplung von romantischer Paarbeziehung und Care für Kinder deutlich, die charakteristisch für Co-Elternschaft ist: Marion und Karla sind ein Paar und Karla verspürt einen klaren Kinderwunsch, den Marion nicht teilt. Statt den Kinderwunsch zu unterdrücken oder die Beziehung zu beenden, suchen sie gemeinsam nach einer zusätzlichen Person, die als sozialer und rechtlicher Elternteil fungieren kann, und finden letztlich einen schwulen Mann, der genau diese Vaterrolle im Folgenden übernimmt. Auf diese Art kann Karla Mutter werden, und Marion wird aus der Verpflichtung entlassen, als Elternteil wider Willen agieren zu müssen. Interessant ist an dieser Stelle nicht nur, dass die beiden Frauen nach Lösungen jenseits ihrer ehelichen Verbindung suchten, sondern auch, dass diese neue Verbindung zum künftigen Vater des Kindes rechtlich abgesichert wurde, nämlich über das gemeinsame Sorgerecht von Marion und dem biologischen Vater des Kindes. Wie im weiteren Verlauf des Interviews deutlich wird, ergab sich für Marion dadurch, dass sie einerseits mit Karla und dem Kind zusammenwohnte, aber andererseits keine rechtliche und finanzielle Verantwortung übernahm, die Möglichkeit, ohne Druck eine Beziehung zu dem Kind aufzubauen und eine Art »Elternschaft light« zu erleben. Durch diese Möglichkeit konnte Marion eine stabile, vertrauensvolle Beziehung zu dem Kind auf-

bauen. »Elternschaft light« erinnert zwar auf den ersten Blick an herkömmliche Stiefelternschaft, unterscheidet sich von dieser aber durch ihre intentionale Genese und das hohe Maß an Beziehungsarbeit, etwa über Absprachen, Aushandlungsprozesse und Bedürfnisorientierung.

Festgehalten werden diese Vereinbarungen in der Regel schriftlich: Unterschriebene Verträge über die geplante Co-Elternschaft werden von den interviewten Co-Eltern geschlossen und in manchen Fällen notariell hinterlegt. Auch die als Expert:innen befragten Mitarbeitenden von Beratungsstellen schlagen ein solches Vorgehen vor. Allerdings bleibt anzumerken, dass die rechtliche ›Schlagkraft‹ dieser Dokumente im Konfliktfall und vor Gericht als gering einzustufen ist, wie aus einem Gespräch mit einer hierauf spezialisierten Anwältin zu entnehmen war⁷.

Zwischenfazit

Rechtliche Rahmungen werden in Co-Elternschaften sehr bewusst gewählt: Wer das Sorgerecht für ein Kind besitzt und wer sich in Form einer Ehe aneinander bindet, wird ebenso bewusst und kleinteilig verhandelt wie die Frage nach dem Nachnamen des Kindes oder der Inhalt von schriftlichen Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Co-Elternschaft. Dies dient einerseits dazu, die Verbindlichkeit des Elternschaftsarrangements zu stärken, andererseits erzeugt gerade die Lückenhaftigkeit des Familienrechts, beispielsweise die Tatsache, dass ein Sorgerecht für mehr als zwei Personen bislang juristisch nicht vorgesehen ist, einen kreativen Umgang der Co-Eltern mit tradierten Normen für die Elternschaft und schafft auf diese Art Raum für neue Beziehungs- und Care-Formen wie etwa die beschriebene »Elternschaft light«. Gleichzeitig sind es aber gerade diese rechtlichen Leerstellen, die Co-Eltern und ihre Care-Beziehungen immer wieder belasten, wie im Folgenden zu sehen sein wird.

7 Hierzu liegt der Autorin ein Gedächtnisprotokoll aus dem Forschungsprojekt vor.

Recht erschwert die Gestaltung von Care-Beziehungen in Co-Elternschaft

Hierarchisierungen von Eltern durch Ausgestaltung des Abstammungsrechts

Neben den bereits geschilderten Chancen bergen rechtliche Rahmenbedingungen für Co-Eltern eine Reihe von Herausforderungen, die zu psychischen und emotionalen Belastungen der einzelnen Beteiligten, aber auch zu Konflikten zwischen den Co-Eltern führen können. Eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle für queere Eltern, die im Rahmen eines Expertinneninterviews für das vorliegende Forschungsprojekt befragt wurde, fasst die Gesamtsituation, bezogen auf das Recht, folgendermaßen zusammen:

»Ängste tauchen häufig auf, weil es einfach keine gute rechtliche Grundlage gibt. [...] Sei es für ein Frauenpaar, das äh, ein Kind bekommt mithilfe einer Samenspende [...] vielleicht auch wenn man aushandeln muss, was ist die Rolle des Vaters und so weiter [...], die Ängste, die dann da sind, sind natürlich immer noch die, was ist, wenn der Frau oder der Person, die das Kind kriegt, was passiert unter der Geburt oder bevor die Adoption durch ist. [...] Das sind große Ängste. [...] Angst ist vielleicht zu stark, was macht das mit mir als nichtleiblichem Elternteil?«

Eingangs verweist die hier zitierte Beraterin darauf, dass die geltende Rechtslage nicht mit Blick auf Co-Eltern geschaffen wurde. Oder umgekehrt formuliert: Das derzeitige Familienrecht passt nicht zu den vielfältigen Konstellationen, Bedürfnissen und Alltagspraktiken von Co-Eltern. Wie groß die Diskrepanzen an dieser Stelle sind, hängt von der Art der Co-Elternschaft ab. Während sich Sorgerechtsfragen im Falle von zwei heterosexuellen Singles, die gemeinsam Co-Eltern werden, genauso lösen lassen wie bei unverheirateten Paaren und einem gemeinsamen Sorgerecht nichts im Wege steht, ist die Sachlage in einer Konstellation, wie sie das obige Zitat benennt, deutlich schwieriger. Grund hierfür ist die nach wie vor heteronormative Ausrichtung des Abstammungs- und damit auch Sorgerechts. Wenn ein verheiratetes Frauenpaar zusammen ein Kind plant und bekommt, sind im Gegensatz zu heterosexuellen Ehepaaren nicht automatisch beide Personen Eltern des Kindes (vgl. §1592 BGB), sondern lediglich die leibliche Mutter. Die zweite, soziale, aber nicht biologische Mutter muss nach geltender Rechtslage (§1754

BGB) das Kind erst adoptieren, um als Elternteil zu gelten, was im obigen Zitat ebenso deutlich wird wie damit einhergehenden psychischen Belastungen, gerade für die nicht-leibliche Mutter. Aus Care-Perspektive ist dies insofern bedeutsam, da letztlich von außen eine Hierarchisierung der beiden Elternteile vorgenommen wird, die sogar, wie im Zitat angedeutet, dazu führen kann, dass das Kind im Falle des Todes der leiblichen Mutter vor Ende des Adoptionsverfahrens als Waise gilt.

Obwohl diese Problematik letztlich Regenbogenfamilien betrifft und nicht unmittelbar durch die Co-Elternschaft begründet wird, hängt sie dennoch eng mit dem Phänomen Co-Elternschaft zusammen. Unter Co-Eltern sind nach Meinung der befragten Expert:innen⁸ besonders viele queere Menschen zu finden, und zudem ist in manchen Co-Eltern-Konstellationen ein doppelter Ausschluss der sozialen Eltern aus der rechtlichen Elternschaft zu verzeichnen, einerseits qua Geschlecht und sexueller Orientierung und andererseits qua Anzahl der Elternpersonen. Derzeit können nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig als rechtliche Eltern eines Kindes eingetragen werden, was ebenfalls eine Hierarchisierung der Beteiligten darstellt, die zu Konflikten führen kann.

Sozialer Wandel und antigenderistische Kämpfe

Aus soziologischer Perspektive sind derlei Ausschlussmechanismen auch deshalb interessant, weil sie trotz des quantitativ eher randständigen Phänomens Co-Elternschaft im Fokus aktueller diskursiver Kämpfe stehen. Mit Neuerungen wie der Ehe für alle im Jahr 2017 oder dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) 2024, das vor allem für trans und nicht-binäre Personen relevant ist, sind in den vergangenen Jahren größere rechtliche Veränderungen auf dem Gebiet der privaten Lebensformen vollzogen worden. Auch die Rechte von queeren Eltern und Mehrelternfamilien wurden in der jüngeren Vergangenheit breit diskutiert und fanden sogar Eingang in den Koalitionsvertrag der Ampelregierung (SPD et al. 2021). Gleichzeitig werden derzeit (Stand: März 2025) in vielen rechtsregierten Staaten, wie in Ungarn oder den USA, gesetzliche Regelungen rückgängig gemacht, die die Situation queerer und anderer alternativer privater Lebensformen in der Vergangenheit verbessert hatten. Solche Tendenzen

8 Bedauerlicherweise gibt es keine repräsentativen Erhebungen, die Aussagen über die Anzahl der Co-Eltern-Familien in Deutschland zulassen.

werden mit antigenderistischen Positionen innerhalb radikal rechter Parteien und Bewegungen in Verbindung gebracht (Hark/Villa 2015; BuKoF 2019), die bis in die sogenannte politische Mitte hineinreichen, wie etwa aus der jüngsten Erhebungswelle der Leipziger Autoritarismus-Studie hervorgeht (Decker et al. 2024). Wie sich die rechtliche Lage von Co-Eltern und Regenbogenfamilien in den nächsten Jahren weiterentwickeln wird, ist also mehr als unklar und kann außerdem als Indikator für die allgemeine politische Entwicklung gelten.

Conclusio

Aufgrund der volatilen politischen Weltlage, und politischen Akteur:innen, die Geschlechterfragen auf polarisierende Weise in den Fokus rücken (Mau et al. 2024: 168), kann die Frage, ob rechtliche Rahmenbedingungen Care in Co-Elternschaften ermöglichen oder erschweren, allenfalls für den Moment beantwortet werden. Basierend auf den Ergebnissen des Forschungsprojekts »Co-Elternschaft« lautet die vorläufige Antwort: sowohl als auch. Weil das Familienrecht nicht für Co-Eltern, sondern für bürgerliche Kleinfamilien geschaffen wurde (Mühlbacher 2022: 162), müssen sich Co-Eltern zwangsläufig mit gravierenden Lücken zwischen ihrer eigenen Lebenspraxis und den geltenden rechtlichen Vorgaben auseinandersetzen. Dabei legen die Beteiligten eine große Kreativität an den Tag, mit der sie die Begriffe von Familie und Care dekonstruieren und rekonstruieren. Dies bietet Chancen für eine bedürfnisgerechte Ausgestaltung von Care, im Sinne einer geschlechtergerechten Aufteilung von Care-Arbeit, aber auch im Sinne eines Bedürfnisses nach Selbstfürsorge und partiellem Rückzug aus der Care-Verantwortung.

Inwiefern Co-Eltern diese Möglichkeiten tatsächlich nutzen können, hängt stark damit zusammen, wie die Betroffenen auf einer Matrix intersektionaler⁹ Ein- und Ausschlüsse positioniert sind. Während etwa zwei heterosexuelle Singles unterschiedlichen Geschlechts, die eine Co-Elternschaft eingehen, von Rechts wegen genauso stark abgesichert sind wie unverheiratete Paare, die miteinander ein Kind bekommen, können andere Konstellationen

9 Unter Intersektionalität versteht man, kurz gefasst, die Verschränkung unterschiedlicher Mechanismen von sozialer Ungleichheit und Exklusion, also beispielsweise von Geschlecht und Herkunft (vgl. zum Beispiel Crenshaw 1989 sowie Winker/Degele 2009).

ihre Familienform nur unzureichend rechtlich abbilden. Insbesondere in Fällen queerer Elternschaft stellt das Recht eine zusätzliche Belastung dar, weil es Unsicherheiten erzeugt – jemand ist ›außen vor‹ – oder weil zeit- und geldintensiver Mehraufwand entsteht, etwa durch Adoptionsverfahren, Notarkosten für das Aufsetzen von Zusatzverträgen, Beratung. Betrachtet man neben diesen finanziellen Komponenten auch die voraussetzungs- vollen, reflexionslastigen Aushandlungsprozesse, die die Basis der untersuchten Co-Elternschaften bilden, so liegt es nahe, dass auch klassistische Ausschlussmechanismen eine Gestaltung von Co-Elternschaft erschweren könnten. Ein gewisser Akademiker:innenüberschuss war in unserem Sample jedenfalls zu verzeichnen. Ob sich die These, dass für Co-Elternschaft Privilegien notwendig sind, generalisieren lässt, müsste empirisch weiter geklärt werden, etwa in Form einer größeren quantitativ angelegten Erhebung.

Literatur

- Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth (1990): *Das ganz normale Chaos der Liebe*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bender, Désirée (2019): »Co-Elternschaften. Bedingungskonstellationen und biografische Entwicklungslinien«, in: Nicole Burzan (Hg.), *Komplexe Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen. Verhandlungen des 39. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*, Göttingen. <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/100864> [Zugriff: 30.04.2025].
- Bender, Désirée (2021): »Co-Elternschaften. Familienverhältnisse in Un-Ordnung?«, in: Anne-Christin Schondelmayer/Christine Riegel/Sebastian Fitz-Klausner (Hg.), *Familie und Normalität. Diskurse, Praxen und Aushandlungsprozesse*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 207–223. <https://doi.org/10.2307/j.ctv1bvndpc.14>
- Bender, Désirée/Eck, Sandra (2020): »Displaying Co-Elternschaft – normative Darstellungs- und Orientierungsmuster und ihre Überschreitung«, in: Almut Peukert/Julia Teschlade/Christine Wimbauer/Mona Motakef/Elisabeth Holzleithner (Hg.), *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 44–59. <https://doi.org/10.2307/j.ctv15r56vn.5>
- Bundesamt für Justiz (2025): *Bürgerliches Gesetzbuch*. <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf> [Zugriff: 24.03.2025].

- Bundeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (2019): Gemeinsam für eine geschlechtergerechte, vielfältige Wissenschaft: Antifeministische Positionen entgegentreten. <https://bukof.de/wp-content/uploads/2019-09-19-Positionspapier-bukof-Antifeminismus-entgegentreten.pdf> [Zugriff: 25.03.2025].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013): Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland. Monitor Familienforschung (Ausgabe 31). www.bmfsfj.de/blob/76242/1ab4cc12c386789b943fc7e12fdef6a1/monitor-familienforschung-ausgabe-31-data.pdf [Zugriff: 24.03.2025].
- Crenshaw, Kimberlé (1989): »Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics«, in: University of Chicago Legal Forum, S. 139–167.
- Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Heller, Ayline/Brähler, Elmar (Hg.) (2024): Vereint im Ressentiment. Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen. Leipziger Autoritarismus-Studie, Gießen: Psychosozial. <https://doi.org/10.30820/9783837962864>
- Dionisius, Sarah Charlotte (2021): Queere Praktiken der Reproduktion. Wie lesbische und queere Paare Familie, Verwandtschaft und Geschlecht gestalten, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839456248>
- Donoso, Silvia (2013): »Superando la unicidad de la madre la maternidad lesboparental«. in: Carmen López Matheu/Diana Marre/Joan Bestard Camps (Hg.), Maternidades, procreación y crianza en transformación, Barcelona: Edicions Bellaterra, S. 460–465.
- Eck, Sandra (im Erscheinen): »Vergemeinschaftung durch Individualisierung?! Das Phänomen Co-Elternschaft und seine theoretischen Implikationen«. in: Heike Kahlert (Hg.), Die Organisation von Familie, Generativität und Geschlecht zwischen Re-Naturalisierung und Vergesellschaftung, Wiesbaden: Springer VS. (im Erscheinen).
- Eck, Sandra (2024): »Sorge-Räume. Eine neomaterialistisch inspirierte Einführung in Care-Perspektiven«, in: Katrin Roller/Clarissa Rudolph/Sandra Eck/Kyra Schneider/Nina Vischer (Hg.), Wohnen, Care, Geschlecht. Theorie und Praxis kollektiven Wohnens aus Geschlechterperspektive, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 76–95.
- Glockentöger, Ilke (2020): »Mutter, Spender, Kind – Emanzipationspotential von Solo-Mutterschaft in Familie und Gesellschaft«, in: Anna Buschmeyer/Claudia Zerle-Elsässer (Hg.), Komplexe Familienverhältnisse. Wie sich

- das Konzept ›Familie‹ im 21. Jahrhundert wandelt, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 127–156.
- Jurczyk, Karin (Hg.) (2020): *Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Mau, Steffen/Lux, Thomas/Westheuser, Linus (2024): *Triggerpunkte. Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft*, Berlin: Suhrkamp.
- Mühlbacher, Sarah (2022): *Recht und Sorge. Eine kritische Soziologie zur Teilhabe von Kindern*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Peuckert, Rüdiger (2012): *Familienformen im sozialen Wandel*, Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19031-0>
- Resch, Marlene/Villa, Paula-Irene (2024): »Familie im Wandel. ›Doing family‹ zwischen Konvention und Transformation«, in: Zentralinstitut für Ehe & Familie in der Gesellschaft 16 (Hg.), *Familien-Prisma*, Eichstätt: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, S. 25–35. https://www.ku.de/fileadmin/190803/Publikationen/Familien-Prisma_Ausgabe_2024_Diversitaet.pdf [Zugriff: 24.03.2025].
- SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP)*. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf [Zugriff: 24.03.2025].
- Vogelgesang, Laura M. (2020): »Co-Parenting als Familienform: Eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Forschungslandschaft«, in: Anna Buschmeyer/Claudia Zerle-Elsässer (Hg.), *Komplexe Familienverhältnisse. Wie sich das Konzept ›Familie‹ im 21. Jahrhundert wandelt*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 48–62.
- Wimbauer, Christine (2021): *Co-Parenting und die Zukunft der Liebe. Über post-romantische Elternschaft*, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839455036>
- Winker, Gabriele/Degele, Nina (2009): *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten*, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839411490>

Vormundschaft als Alltagserfahrung in Pflegefamilien

Perspektiven Jugendlicher und junger Erwachsener

Laurette Rasch

Die Bestellung einer Vormundschaft markiert für viele Kinder und Jugendliche in Deutschland einen tiefgreifenden Einschnitt in ihre Lebenswirklichkeit: Wenn Eltern die Personensorge nicht übernehmen können oder dürfen, wird ein:e Vormund:in bestimmt – und sie erhalten den Rechtsstatus des ›Mündels‹. Dieser Begriff, der seinen Ursprung im frühen 20. Jahrhundert hat, ist bis heute im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert und wurde zuletzt mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2021 umfassend neu gefasst. Während die damit verbundenen Rechte und Pflichten inzwischen klarer gesetzlich geregelt sind, bleibt für viele junge Menschen unklar, was es konkret bedeutet, Mündel zu sein – und wie sie ihre Rechte im Alltag tatsächlich wahrnehmen können. Der vorliegende Beitrag nimmt die Perspektiven jener Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Blick, die in Pflegefamilien aufgewachsen sind, und fragt, wie sie den Rechtsstatus des Mündels erleben, welche Herausforderungen sich daraus ergeben und welche Anforderungen sie an eine zeitgemäße Ausgestaltung der Vormundschaft stellen.

Aus der Perspektive einer Care-Experienced-Research¹ wird dargelegt, wie junge Menschen Erfahrungen aus ihrer Zeit als Mündel beschreiben. Diese Erfahrungen umfassen Interaktionen mit Pflege- und Herkunftsfamilie, Professionellen der Kinder- und Jugendhilfe, der speziellen Pflegekinderhilfe und der Vormundschaft. Daran schließt die Vorstellung von Ergebnissen der Teilstudie aus dem Projekt »Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten« am Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. (vgl. Rasch 2022a, b) an.

Junge Menschen, die zu Mündeln werden, haben weder gewählt, eine Vormundschaft bestellt zu bekommen, noch ist diese besondere Form der Personensorge bzw. Erziehungsberechtigung aus ihrem Alltagsverständnis nachvollziehbar. Die mit dem Rechtsstatus Mündel verbundenen Rechte und Möglichkeiten, wie auch das Angebot sich durch Ombudsstellen beraten zu lassen und bei Beschwerden unterstützen zu lassen, müssen jungen Menschen in nachvollziehbarer Weise vermittelt werden². Eine altersangepasste Informationsweitergabe zu dem Thema erfordert es, wiederholt – statt nur beim Erstkontakt – Informationen über den Rechtsstatus und die damit verbundenen Strukturen zu geben. Bisher fehlen zudem mediale Vorbilder, z. B. in Form von Kinder- und Jugendliteratur, zur Rollenfindung als Mündel. Dubiski und Stahlmann (2022) stellen für die gesamte Situation des Aufwachsens außerhalb der Herkunftsfamilie heraus, dass »zumindest nicht davon ausgegangen werden kann, dass Kinder und Jugendliche sich über die Umstände im Klaren sind« (ebd.: 13). Bedeutung und Auswirkungen des Rechtsstatus als Mün-

1 Als Care-Experienced-Researcher beschreiben und vernetzen sich insbesondere im englischsprachigen Raum als Wissenschaftler:innen, die eigene Erfahrungen im Kontext stationärer Jugendhilfe haben. Um die Arbeit von u. a. Rosie Canning (<https://careleaversinfiction.wordpress.com/2024/03/21/dr-rosie-canning/>) ist ein international vernetztes Care-Experienced-Researcher-Netzwerk entstanden. An der Durham University (UK) wurde darüber hinaus im Februar 2025 der *Davis Scholarship* etabliert, der ausdrücklich *care-experienced PhD applicants* adressiert. Neben der Arbeit in der Selbstvertretung Careleaver e. V. bietet mir die Identifikation damit, selbst care-experienced zu sein, die Möglichkeit, Stimmen derjenigen zu verstärken, die bisher überwiegend als Opfer von verschiedenen Formen von Gewalt und weniger als aktive Gestalter:innen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland wahrgenommen wurden.

2 Siehe dazu auch Rasch, Smessaert, Joseph (2025): »Das SGB VIII in Bildern – Das Sozialgesetzbuch für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien« (<https://www.agj.de/publikationen/sgb-viii-bilderbuch.html>).

del sind jungen Menschen zum Teil bis über die Volljährigkeit hinaus nur in Grundzügen bekannt.

Auch eine Weitergabe von Vormundschaftsakten an die ehemaligen Mündel als Unterstützung im Erfassen der eigenen Biografie ist keine Routine (vgl. Pilz/Wohlfarth 2017; Binder/Achterfeld/Lohse 2024; Emond et al. 2025). In der hier thematisierten Teilstudie (vgl. Rasch 2022a, b) konnte rekonstruiert werden, dass junge Menschen noch immer erleben, im Rahmen von Vormundschaftsverhältnissen einer nicht transparenten Machtausübung durch Erwachsene ausgeliefert zu sein. Gleichzeitig konnten die mit den Wünschen und Idealen junger Menschen verbundenen Anforderungen an Vormundschaft zur Neugestaltung von Rechtsauslegungen aufgezeigt werden. Zuletzt hat ein Ergebnisbericht »Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes« (Baader et al. 2024) gezeigt, wie durch die »organisationalen Verflechtungen und Ermöglichungsstrukturen« (ebd.: 7) in der Kinder- und Jugendhilfe »Kindeswohlgefährdung in staatlicher Verantwortung« (ebd.: 10) legitimiert und ausgeübt werden konnte.

Die Kinderrechtekonvention der Vereinten Nationen von 1989 definiert neben dem Recht auf Schutz und Versorgung auch das Recht auf Beteiligung. Junge Menschen haben das Recht, ihre eigene Wahrnehmung darzustellen und dadurch Einfluss zu nehmen (vgl. Nybell 2013). Damit junge Menschen und ihre Familien aus der strukturellen Machtasymmetrie der stationären Jugendhilfe heraus Rechtsordnungen hinterfragen, kritisch einordnen und ggf. unabhängig vermittelnde und klärende Unterstützung in Anspruch nehmen können, wurden mit der Reform des SGB VIII im Jahr 2021 die Ombudsstellen etabliert (§ 9a SGB VIII). Auch durch die Reform des Vormundschaftsrechts wurden die Beratungs-, Beschwerde- und Beteiligungsrechte junger Menschen gestärkt.

Die Mitwirkung (»complicity«) derjenigen Menschen, auf die Rechtsnormen angewendet werden, und der beständig zu erneuernde Glaube an die Rechtsordnung (»tacit grant of faith«) werden mit Pierre Bourdieu (1987: 844) hier als wesentliche Wirkmechanismen angenommen, um geltendes Recht beständig zu legitimieren. Die symbolische Macht des Rechts ist Bourdieu zufolge abhängig von der unbewussten oder vielmehr sehr subtil hergestellter Mitwirkung der Rechtssubjekte (ebd.: 844). Nur durch die Darlegung einer nachvollziehbaren Entscheidungsfindung könnten »naked exercises of power« (ebd.: 818) verhindert werden. Erst auf dieser Grundlage könnten als gerecht empfundene Entscheidungen auf fest etablierten Prinzipien und hierarchisch

geordneten Strukturen zur Konfliktlösung basieren. Für junge Menschen, die mit dem Rechtsstatus Mündel aufwachsen, gilt es dieses Wissen um und den Glauben an die Rechtsordnung zunächst einmal herzustellen, um ein Mitwirken als Normadressat:in³ zu ermöglichen.

Im Folgenden werden zunächst die rechtlichen Vorgaben zugänglich gemacht, die das Aufwachsen in einer Pflegefamilie rahmen. Dabei wird das Aufwachsen in Vollzeitpflege als Rechtsbegriff für die Familienform Pflegefamilie eingeführt, das in diesem Zusammenhang entstehende Beziehungsvieleck ausgelotet und vertiefend das Mündelwerden durch die Bestellung einer Vormundschaft beschrieben. Nach einer kurzen Darstellung der Datengrundlage und des methodischen Zugangs werden Erfahrungen und Wünsche junger Menschen als Mündel aufgezeigt und es wird diskutiert, wie eine Veränderung hin zur Mitwirkung der Mündel in der Ausgestaltung des Vormundschaftsrechts erreicht werden könnte.

Rechtsbegriffe und rechtliche Grundlagen der Vormundschaft

Für Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht die Personensorge (vgl. § 1631 BGB und Paragraf 7 SGB VIII) für das Kind übernehmen können oder dürfen, wird in Deutschland eine Vormundschaft bestellt. Eine minderjährige Person, für die ein:e Vormund:in bestellt wurde, nennt das Bürgerliche Gesetzbuch »der Mündel«. Dieser Rechtsbegriff stammt wie der überwiegende Teil der Vorschriften aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der Gesetzgeber hat das Recht seitdem immer wieder angepasst sowie mit dem 2021 verabschiedeten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Vormundschaftsrecht umfassend neu strukturiert und reformiert (vgl. Socha 2023).⁴ Die Rechte von Mündeln (§

3 Und schon hier beginnen die Schwierigkeiten: Normadressat:innen sowohl des SGB VIII als auch des Vormundschaftsrechts sind nicht Kinder oder Jugendliche, sondern Eltern bzw. Personensorgeberechtigte. An den jungen Menschen wird hingegen die entsprechende Leistung erbracht, z.B. die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege.

4 Vgl. »Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts« aus dem Jahr 2020 (BT-Drs. 19/24445). Die Rechtsbegriffe »Mündel« respektive »Vormundschaft« werden weiterhin für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verwendet. Für volljährige Menschen sind schon mit der Reform des Betreuungsrechts im Jahr 1990 die Rechtsbegriffe »Betreute« respektive »Betreuung« bzw. »Betreuer:in« gültig. Als »Mündel« bezeichnen sich diejenigen, für die eine Vormundschaft

1788 BGB) und die Pflichten von Personen, die eine Vormundschaft innehaben (§ 1789 ff. BGB), wurden im Zuge dessen erstmals ausdrücklich normiert. In § 1788 BGB heißt es:

»Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.«

Diese Regelungen korrespondieren sowohl mit der UN-Charta der Kinderrechte als auch mit der in der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII) 2021 umgesetzten Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Aus dieser Vorschrift geht jedoch wenig dazu hervor, wie ein Mündel diese hier beschriebenen Rechte wahrnehmen kann. Stattdessen wird darin deutlich, welche Pflichten Vormund:innen haben, diese Rechte zu gewähren. Im Alltag als Mündel steht beispielsweise die Möglichkeit, das Recht auf die Achtung des eigenen Willens oder auf Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten einzulösen, einer von Verwaltungs- und Fachkräfte- und (Pflege-)Elternlogiken bestimmten Praxis gegenüber.

Die Pflegefamilie als stationäre Hilfe zur Erziehung hat in der Vorbereitung auf die Reform besondere Aufmerksamkeit erhalten. Gestärkt wurden die Möglichkeit von Pflegeeltern, eine ehrenamtliche Vormundschaft für das bei ihnen aufwachsende Kind zu übernehmen, sowie der Vorrang ehrenamtlicher Vormundschaft bei der Bestellung als Vormund:in (Fritsche 2022; Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. und Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e. V. 2022). Die Übernahme der Vormundschaft

angeordnet ist oder war, selbst nicht. Vielmehr trägt der Rechtsbegriff zur Sprachlosigkeit im Rechtsverhältnis des Unter-Vormundschaft-Stehens bei. Eine Auseinandersetzung mit den Rechtsbegriffen für minderjährige Personen steht bisher aus.

durch Pflegeeltern ist allerdings nicht die Regel. Daher obliegen die Alltagssorge (§ 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB)⁵ und die Personensorge⁶ bei Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien aufwachsen, häufig verschiedenen Menschen.

Aufwachsen in Vollzeitpflege

Die Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie wird im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan) im Zusammenwirken von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls abweichend den Eltern sowie in altersangemessener Art und Weise dem jungen Menschen geregelt. Der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder alltagssprachlich dem Aufwachsen in einer Pflegefamilie wird dabei zugeschrieben, durch die verbindliche und auf Dauer ausgelegte Form des Zusammenlebens besonders zuträglich für das Aufwachsen junger Menschen zu sein (vgl. SenBildJugSport 2004). Für Pflegefamilien ist es prägend, dass ihr Familienleben für Fachkräfte inklusive einer die Vormundschaft innehabenden Person öffentlich ist, dass sie als nicht biologisch begründete Familie vielschichtig zusammengesetzt sind und dass es besonders wichtig ist, sie im *Doing-Pflege-Family* zu beraten und zu begleiten (vgl. Helming 2011; Eßer/Köngeter 2012; Ehlke 2020a). Auf negative Weise wird dies in der Aufarbeitung der Gewalt deutlich, die im Wissen und mit Unterstützung von Verwaltung, Fachkräften und Wissenschaft in Pflegefamilien an Pflegekindern ausgeübt wurde (vgl. Baader et al. 2024).

Der Rahmen für das Aufwachsen in einer Pflegefamilie wird – so zumindest die rechtliche Vorgabe – gemeinsam von allen Beteiligten in der Hilfeplanung erarbeitet und festgelegt.⁷ Individuell wird ein Pflegevertrag

5 »Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben« (§ 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB).

6 Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge für das Kind bis zum abgeschlossenen 18. Lebensjahr obliegt (§ 7 Abs. 1.5 SGB VIII). Die Personensorge wird durch die leiblichen Eltern ausgeübt oder als Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft ausgestaltet sein (§ 1773 BGB).

7 In der Ausführung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) wird neben der Planung individueller Hilfen nach §36 SGB VIII der Prozess der Gesamt-Hilfeplanung nach § 80 SGB VIII als Steuerungsinstrument dazu benannt, dem verfassungsrechtlichen Begriff der gleichwertigen Lebensverhältnisse (Art. 72 Abs. 2 GG) gerecht zu werden. Hilfen sollen bundesweit nach gleichen Standards geplant und dabei

zwischen dem zuständigen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (alltagssprachlich: »Jugendamt«) und den Pflegeeltern geschlossen. Neben der Dauer des Pflegeverhältnisses und den Gründen, die zu einer Kündigung führen können, sind im Vertrag auch »die Verabredungen zu Kontakten mit der Herkunftsfamilie und sonstige Verpflichtungen der Pflegeeltern niederzulegen« (SenBildJugSport 2004: 9). Pflegefamilien sind demnach als »soziale Familien mit delegierten Aufgaben auf Zeit« (Scheiwe et al. 2016: 5) angelegt. Sind Eltern vorhanden und leben diese in Deutschland, so sind ihnen parallel zur Versorgung des Kindes außerhalb der Familie Beratung und Unterstützung zur Förderung der Beziehung mit dem Kind anzubieten (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Ziel der im SGB VIII geregelten Hilfen zur Erziehung ist neben der direkten Verbesserung der Situation des Kindes immer auch eine »Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie« (§ 33 SGB VIII), um eine Möglichkeit zur Rückführung in die Herkunftsfamilie zu gewährleisten. Unterdessen hat »fast die Hälfte der Pflegekinder (47 %)« bzw. jungen Menschen

»in ihrem Leben bereits vor der Platzierung in einer Pflegefamilie mindestens einen Wechsel der Bezugspersonen erlebt [...]. Bei der Detailbetrachtung werden deutliche Hinweise auf einen nicht unerheblichen Anteil vorangegangener Fremdunterbringungen sichtbar« (Santen/Pluto/Peucker 2019: 66).

Wechsel aus der Pflegefamilie – sowohl zurück in die Herkunftsfamilie als auch in andere Formen stationärer Hilfen – sind häufig.⁸ Kontakte zur Her-

an den individuellen Bedarfen des jungen Menschen ausgerichtet werden. Zugleich wird mit der Gesamt-Hilfeplanung die Allokation der für die Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Ressourcen gesteuert. Die bundesweiten Ausgaben für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe steigen kontinuierlich und bilden nach der Kindertagesbetreuung den zweitgrößten Posten (vgl. Olszenka/Meiner-Teubner 2023). Dabei sind die Leistungen, die für die Pflegeeltern aufgebracht werden müssen – neben dem Sachaufwand werden auch die Kosten zur Erziehung und damit der zeitliche Einsatz, das pädagogische Engagement und die erzieherische Leistung abgedeckt (vgl. Deutscher Verein, 2024) – die kostengünstigste Form der Fremdunterbringung.

- 8 »Die Hälfte der Platzierungen wird gem. Hilfeplan (50 %) und 2 % der Pflegeverhältnisse werden durch eine Adoption beendet. Ein höheres Alter des Kindes bei Beginn der Platzierung und Hilfestützungsgründe, die auf (Verhaltens-)Probleme des Pflegekindes verweisen, gehen mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit mit einer Beendigung der Platzierung gem. Hilfeplan einher« (Santen/Pluto/Peukert 2019: 66).

kunfts familie zu erhalten oder andere Formen stabiler sozialer Netzwerke zu etablieren, bildet daher eine wesentliche Aufgabe in der Begleitung des Aufwachsens in stationärer Jugendhilfe (vgl. McLaren 2024; Dubiski/Stahlmann 2022; Ehlke 2020a). Spätestens mit dem Ende der Hilfgewährung ist das Pflegefamilienverhältnis in seiner rechtlich geregelten Form beendet, das heißt bei Erreichen der Volljährigkeit oder der Vollendung des 21. Lebensjahres, in Ausnahmen mit Vollendung des 27. Lebensjahres (§41 SGB VIII). Pflegeeltern haben keine sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den jungen Erwachsenen. Stehen Pflegefamilien nach dem Ende des Pflegevertrags den jungen Menschen weiter zur Seite, handelt es sich aus sozialrechtlicher Perspektive um eine unentgeltliche ehrenamtliche Leistung, auf die kein Anspruch erhoben werden kann (vgl. Ehlke 2020b). Dies gilt auch, wenn junge Menschen in eine andere Pflegeform wechseln, aber weiterhin Kontakt zur Pflegefamilie halten (vgl. Bundesforum Vormundschaft und Pflegerschaft e. V. 2022). Gefordert wird, einen sozialrechtlichen Status des *Leaving Care* im Rahmen der Begriffsbestimmungen in § 7 SGB VIII zu etablieren. Damit würde anerkannt, dass junge Menschen, die im Rahmen einer Hilfeplanung in Fremdunterbringung aufgewachsen sind, auch mit Erreichen der Volljährigkeit bei der Beantragung von sozialrechtlichen Leistungen – wie der Bundesausbildungsförderung (BAföG) – nicht auf die Mitwirkung der Herkunftseltern zählen können (vgl. Thomas et al. 2023; Schröer 2024; Overbeck et al. 2024).⁹

Pflegefamilie als Beziehungsvieleck

In der Pflegekinderhilfe treffen Professionelle und Lai:innen aufeinander, die jeweils in unterschiedlicher Weise für diese Form der Fremdunterbringung zuständig oder von deren Auswirkungen betroffen sind. Menschen, die nicht

9 Zu den Herausforderungen junger Erwachsener im Umgang mit unterhaltspflichtigen Elternteilen siehe auch Gaillinger (2022). Im Vergleich zu anderen jungen Erwachsenen kommt für junge Menschen nach stationären Hilfen erschwerend der Umstand hinzu, dass sie durch eine staatliche Intervention aus der Familie genommen wurden, auf deren Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit (z.B. bei der Abgabe einer Einkommenserklärung) sie mit der Volljährigkeit wieder angewiesen sind. Ausführlicher erörtert wurde die Möglichkeit einer ergänzenden Begriffsbestimmung »Careleaver« im § 7 Abs. 1 SGB VIII in der 68. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 5. Juni 2024 durch Laurette Rasch (Careleaver e. V.) und Josef Koch (bis 2024 Geschäftsführer der IGfH).

Teil der Pflegefamilie sind, haben den gesetzlichen Auftrag, Fragen des Alltags und des Aufwachsens der jungen Menschen und damit auch den Alltag der gesamten Pflegefamilie mitzubestimmen. Während einerseits die besondere Bedeutung eines überschaubaren familiären Lebens als förderlich herausgestellt wird, kann andererseits der hoheitliche Schutzauftrag des Jugendamtes bereits eine Ursache dafür darstellen, dass dieses überschaubare Leben nicht zustande kommt.

Bei der Frage, welcher Ort des Aufwachsens für einen jungen Menschen geeignet ist, gilt: »Hauptbezugspunkt ist das Kindeswohl« (Kostka 2023: 17). Weder die Familie, in die ein junger Mensch – möglicherweise mit Geschwistern – hineingeboren wird, noch die aufnehmende Pflegefamilie einschließlich weiterer in ihr lebender Kinder, noch das System der Kinder- und Jugendhilfe¹⁰ können dabei als kohärent handelnde Einheiten begriffen werden. Historisch gewachsene Organisationsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch die Gesamtplanung der Pflegekinderhilfe als ressourcengünstige Maßnahme mit häufig entsprechend gering ausgestatteten Begleit- und Unterstützungsstrukturen können zu Interessenkonflikten und Missverständnissen der Beteiligten führen (vgl. Santen/Pluto/Peukert 2019). Das Zusammenwirken der Herkunftseltern mit Kindern und Jugendlichen, dem Jugendamt und gegebenenfalls Vormund:innen sowie Pflegeeltern ist von »sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen« geprägt, »gerade in Bezug auf Freiwilligkeit und Zwang und damit auf die Machtverhältnisse« (Kostka 2023: 26). In diesem Zusammenhang gilt es, die unterschiedlichen Positionen der (Pflege-)Eltern im Blick zu behalten:

»Pflegeeltern als Gruppe weisen einen relativ guten Organisationsgrad auf und sind in der Lage, ihre Interessen im Fachdiskurs zur Geltung zu bringen. Die Herkunftseltern sind dagegen nicht organisiert und auf Unterstützung aus dem politischen Raum oder der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe angewiesen.« (Santen/Pluto/Peukert 2019: 17)

Zudem ist der Organisationsgrad junger Menschen, die in stationären Hilfen aufwachsen, nach wie vor gering und berührt nur in Ansätzen die speziellen Fragen der Pflegekinderhilfe (vgl. Demant/Klückmann 2024; Loh 2022; Rasch/Careleaver e.V. 2023).

10 Beispielsweise der Allgemeine Sozialdienst und der Pflegekinderdienst im Jugendamt, freie Träger oder ein:e Vormund:in.

Für junge Menschen, die in einer Pflegefamilie aufwachsen, bildet ein Beziehungsvieleck – bestehend aus Familienangehörigen verschiedener Familien und Fachkräften unterschiedlicher Professionen – sowie dessen alltagspraktische Gestaltung die Lebensrealität, in der sie sich orientieren müssen (Gassmann 2010, zitiert nach Santen/Pluto/Peukert 2019: 16). Die Vielzahl der Positionen im Beziehungsvieleck sowie insbesondere das Verständnis der jungen Menschen davon, wer alles jenseits rechtlicher Regelungen zu ihrer Familie gehört, verweisen auf die hohe Relevanz einer Hinwendung zum *Doing Relationship*, bei dem es »weniger um rollenförmige Mitgliedschaften geht als vielmehr um die Einbindung in soziale Beziehungen und Rituale oder eben um die erfahrene soziale Unterstützung« (Ehlke 2020a: 165).¹¹ Neben den bereits benannten Akteur:innen bilden Vormund:innen eine weitere Position im Beziehungsvieleck Pflegefamilie.

Mündelwerden durch Bestellung einer Vormundschaft

Für die jungen Menschen bedeutet der Übergang zum Rechtsstatus eines Mündels, dass nicht die Eltern alle Entscheidungen des Lebens für sie und mit ihnen treffen können und dürfen. Eine Vormundschaft wird vom Familiengericht bestellt, wenn leibliche Eltern beispielsweise durch Krankheit oder Tod ausfallen, wenn Eltern von minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten nicht mit ihnen in Deutschland, sondern im Ausland leben, oder wenn Eltern bei fehlender Erziehungsfähigkeit das Sorgerecht entzogen wird (vgl. § 1773 ff. BGB). Dokumentiert wird dieser Vorgang in der Bestellsurkunde (vgl. § 168b FamFG).

In vielen Fällen bestehen eine Vormundschaft und andere Kontakte mit der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Hilfesystemen schon vor der Inobhutnahme des Kindes, etwa bei Kindern minderjähriger alleinerziehender Mütter (vgl. Dittmann/Schäfer 2019). Die Feststellung fehlender Erziehungsfähigkeit und der Entzug des Sorgerechts gehen aber »auf Kosten eines systematischen Ausbaus soziostruktureller und sozialräumlicher Unterstützungsleistungen, die geeignet sind, präventiv die fehlenden Ressourcen zu kompensieren« (Dittmann/Schäfer 2019: 19; vgl. Kostka 2022). Die Übernahme

11 Der Aufbau von *Life Long Links*, also tragfähigen intergenerationalen und auf Zeit angelegten Beziehungen von Menschen mit Erfahrungen in der Fremdunterbringung, wird in der Kinder- und Jugendhilfepraxis in Deutschland bisher kaum thematisiert.

der Vormundschaft soll sich an der bestmöglichen Passung aus der Perspektive der jungen Menschen orientieren und kann durch Vertreter:innen des Jugendamts (›Amtsvormund:innen‹) oder Vormundschaftsvereinen, durch Einzelberufsvormund:innen oder durch ehrenamtliche Vormund:innen erfolgen (§ 1774 BGB). Den Vorrang hat dabei die ehrenamtliche Vormundschaft (§ 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB). In Form eines Rechtsgutachtens wurden die rechtliche Stärkung und die damit verbundene Anerkennung sozialer Elternschaft von Pflegeeltern im Kontext der sogenannten Pflegekinderhilfe diskutiert (vgl. Bundesforum Vormundschaft und Pflegerschaft e. V./Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e. V. 2022: 27 f.). Die Begründung des Reformbedarfs fußte dabei in erster Linie auf dem Argument, eine »dauerhafte Sicherung der gewachsenen und tragfähigen Bindungen des Pflegekindes in seiner sozialen Familie« (Scheiwe et al. 2016: 11) herzustellen, um erneute Beziehungsabbrüche zu vermeiden (ebd.: 11). Diese Argumentation folgt neben einer Rechtsdogmatik, die vorsieht, dass Einschränkungen des Elternrechtes ausdrücklich nur zum Schutz des Kindeswohles möglich sind (ebd.: 12), auch der Tatsache, dass mit dem Inkrafttreten des SGB VIII im Jahre 1991 ausschließlich die Eltern und nicht die jungen Menschen einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung haben (ebd.: 23). Vormundschaft wird »einerseits durch die Organisations- und Finanzierungsstruktur« als »Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfe« beschrieben, »andererseits ist sie in ihrer elterlichen Funktion zugleich Adressatin der Kinder- und Jugendhilfe und damit ihr Gegenüber« (Katzenstein et al. 2021: 12).

Pflegeeltern übernehmen durch den Abschluss des Pflegevertrags lediglich die Alltagssorge für das Kind. Während von Eltern wie Kindern, »verzahnt mit der weiteren Verwandtschaft wie Geschwistern, Großeltern, Tanten, Onkel etc.« (ebd.: 20), eine Form emotionaler Verbundenheit und (sozialrechtlicher) Verantwortungsübernahme erwartet wird, ist im Kontrast dazu der Bezug zur erweiterten Herkunftsfamilie im Recht und in der Rechtsauslegung der Vormundschaft nicht entsprechend abgebildet. Obgleich Vormund:innen Aufgabenbereiche ausfüllen, die unter das elterliche Sorgerecht fallen, haben sie häufig keine einer Eltern-Kind-Beziehung vergleichbare soziale Beziehung zu den unter Vormundschaft stehenden jungen Menschen oder deren erweiterter Familie (ebd.: 14 f.). Vielmehr wird »die Erziehung insofern aus einer Position des ›Außen‹ [begleitet] und knüpft dabei sinnvollerweise vor allem an der Erziehung der Hauptbezugspersonen an – anders als Eltern also nicht an den eigenen Erziehungsvorstellungen« (ebd.: 16). Auch vor diesem Hintergrund wurde das Recht der Pflegeeltern, eine ehrenamtliche Vormundschaft für

bei ihnen aufwachsende Kinder und Jugendliche zu übernehmen, durch das im Jahr 2023 in Kraft getretene reformierte Vormundschaftsrecht gestärkt. Nur im Falle einer Bestellung als Vormund:in haben Pflegeeltern allerdings auch das Recht, die Personensorge vollständig auszuüben (vgl. Fritsche 2022). Pflegeeltern bleiben gemeinsam mit den jungen Menschen und den zuständigen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zur regelmäßigen Hilfeplanung verpflichtet. Alle Vormund:innen unterliegen bei ihrer Tätigkeit einer ständigen Berichterstattungs- und Aufsichtspflicht durch das Familiengericht. Die Berichte sollen Angaben zu Erziehung, Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung, Finanzen, besonderen Vorkommnissen, Zukunftsplanung und Kontakten des jungen Menschen enthalten. Sie sollen auf Basis von in der Regel monatlichem Kontakt des:der Vormund:in mit dem jungen Menschen entstehen. Auch das Familiengericht hat neben der Beratung und Beaufsichtigung der Vormund:innen den gesetzlichen Auftrag, regelmäßig – in der Regel einmal pro Jahr – mit dem Kind bzw. dem:r Jugendlichen in Kontakt zu treten. Damit kann das Familiengericht als weiterer Teil des Beziehungsvielecks betrachtet werden.

Junge Menschen, die in einer Pflegefamilie aufwachsen, erkennen oft das Besondere ihrer Familienkonstellation. Dennoch verfügen sie meist nur über geringe Kenntnisse und Ressourcen, um die für sie geltenden Vorschriften im Zusammenhang mit der Vormundschaft und ihrer Position als Mündel zu erfassen. Der Mangel an Informationen und Ansprechpersonen in der Kinder- und Jugendhilfe wurde beispielsweise im Rahmen eines Hearings mit jungen Menschen, Eltern, Pflegeeltern und Fachpolitiker:innen im Deutschen Bundestag thematisiert (vgl. IGfH 2023). Nicht alle Entscheidungen, die von Vormund:innen getroffen werden, sind aus Perspektive junger Menschen nachvollziehbar oder in ihrem Sinne. Als eine Aufgabe der Vormundschaft wird daher auch der Auftrag formuliert,

»zu dokumentieren, an welcher Stelle dem jungen Menschen [durch den/die Vormund:in z.B. im Rahmen der Hilfeplanung] Unrecht getan wurde und welche Gründe dazu führen, dessen Position zu übergehen und eine andere Entscheidung zu seinem Wohl zu treffen. Grundlegend ist, dass dies sorgfältig zu begründen und zu dokumentieren ist, damit der junge Mensch dies auch später noch nachvollziehen kann« (Kröger/Schröer 2021: 35).

Diskutiert wird dies erstens unter dem Aspekt der Verpflichtung, junge Menschen an Entscheidungen zu beteiligen, die ihr eigenes Leben betreffen.

Zweitens ist die Fragestellung zentral, wie bei Entscheidungen, die gegen den Wunsch und Willen des jungen Menschen getroffen werden, zu verfahren sei. Dieser Hinweis auf die Bedeutung der Dokumentation von vormundschaftlicher Arbeit korrespondiert mit einer Praxis, in der Entscheidungen zum Wohle des Kindes zumindest im Nachhinein nur selten vollständig nachvollziehbar sind. Bislang ist es für die jungen Menschen schwierig – oder jedenfalls nicht üblich –, Einsicht in die über sie geführten Akten zu bekommen¹².

Damit Kinder und Jugendliche ihre Rolle im Rechtsverhältnis der Vormundschaft – das heißt als Mündel – ausfüllen können, sind Bedingungen erforderlich, unter denen sie ihre Rechte kennen und sie in der Lage sind, diese aktiv anzusprechen und einzufordern. Sind solche Rahmenbedingungen nicht gegeben, kann dies die Wahrnehmung erzeugen, dass unbestimmte, nicht greifbare oder übermächtige Gegenüber Macht über das eigene Leben ausüben.

Die folgenden Ausführungen widmen sich der Frage, wie junge Menschen ihre Situation innerhalb einer rechtlichen Vormundschaft verstehen, damit praktisch umgehen und mit welchen Wünschen und Hoffnungen die intergenerationale Sorge in Vormundschaftsverhältnissen verbunden ist.

Empirische Einblicke in die Erfahrungen junger Menschen mit Vormundschaft

Im Projekt »Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten«¹³ sind zwischen Juni und November 2021 13 Pflegekinder in Interviews zu Wort gekommen, die teilweise bereits volljährig waren und bis zu ihrem 18. Geburtstag unter Vormundschaft standen (vgl. Rasch 2022a, b). Der Aufruf zur Teilnahme wurde sowohl über einzelne Pflegekinderdienste als auch über die Selbstvertretung Careleaver

12 Zur Fristverlängerung für die Aktenaufbewahrung im Zusammenhang mit dem Gesetz der Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern siehe: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/DIJuF-Synopse_Aenderungen_SGB_VIII_KKG_durch_Gesetz_zur_Staerkung_der_Strukturen_gegen_sexuelle_Gewalt_an_Kindern_23.4.2025.pdf.

13 Durchgeführt vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. und vom Bundesjugendministerium (BMFSFJ) gefördert.

e.V. und den Verteiler des Kompetenzzentrums Pflegekinder geteilt. Alle Teilnehmenden meldeten sich unter der Voraussetzung, über eigene Erfahrung mit Vormundschaft in einer Pflegefamilie berichten zu können.

Die interviewten Personen im Alter zwischen 14 und 29 Jahren reflektierten in themenzentrierten Interviews das Pflegekindsein und ihre Erfahrungen mit Vormund:innen. Gefragt wurde, wie der Kontakt mit dem Vormund oder der Vormundin zustande kam, wie die jungen Menschen die Vormundschaft im Alltag erlebten und welche persönliche Vorstellung sie von gelungener Vormundschaft haben. Das Leben vor der stationären Jugendhilfe bzw. die Gründe dafür, dass die Kinder und Jugendlichen in dieser besonderen Form aufwuchsen, waren nicht explizit Inhalt der Interviews. Abhängig vom Lebensmittelpunkt und vom Wunsch der Interviewten fanden die Gespräche entweder digital, in den Privaträumen der jungen Menschen oder in einem Büro statt. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, eine Gesprächsatmosphäre zu vermeiden, die das Abfragen juristischen oder sozialpädagogischen Fachwissens oder von Erfolgen, beispielsweise erreichten Bildungsabschlüssen, nahelegt. Vielmehr bildete die Selbstpositionierung der Autorin dieser Studie als Careleaverin die Vertrauensbasis für ein Sprechen unter Peers (vgl. Farragher et al. 2024; Kelly et al. 2020). Unter der Voraussetzung, dass die Interviewten und die interviewende Person im weiteren Sinne Ähnliches erlebt hatten, musste die Besonderheit ihres Aufwachsens nicht diskutiert werden. Geteiltes Wissen, beispielsweise um die typische Wandfarbe in Jugendämtern oder den Alltag bestimmende Verwaltungsbegriffe, aber auch der Wunsch, es möge folgenden Generationen besser ergehen, entspannte die Interviewsituation.

Die Auswertung der themenzentrierten Interviews (Rosenthal 2005) folgte der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2016). Bezüglich der formalen Qualifikationen der teilnehmenden jungen Menschen lässt sich eine breite Variation zwischen Hochschulabschluss und Schulbesuch mit besonderem Förderbedarf beschreiben. Bis auf eine Person berichteten alle Teilnehmenden von Geschwistern und/oder Pflegegeschwistern. Die Interviewten stammten aus verschiedenen Regionen Deutschlands und unterstanden insofern den Regelungen unterschiedlicher Jugendämter. Einzelne sind als minderjährige unbegleitete Geflüchtete nach Deutschland gekommen und/oder waren von Rassismus betroffen. Einigen der Teilnehmenden wurde ein Grad von Behinderung bescheinigt, oder sie erhielten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit sogenannter seelischer oder drohender seelischer Behinderung (§ 35 a SGB VIII). Das Eintrittsalter der Interviewten in die Jugendhilfe variierte zwischen früher Kindheit und Jugendalter. Während manche bis zur Volljährigkeit in

derselben Pflegefamilien lebten und zu diesen Familienangehörigen auch als Erwachsene noch in gutem Kontakt standen, berichteten andere von Wechseln zwischen verschiedenen Formen der Unterbringung und Kontaktabbrüchen.

Begleitende Angebote waren Aktivitäten für Careleaver im Kompetenzzentrum Pflegekinder, im bundesweiten Netzwerk Careleaver e. V. und vom Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, ein digitales Zusammentreffen aller interessierten Interviewten bei einer für sie angebotenen Präsentation der Ergebnisse und die Beteiligung einzelner Interviewter an einer abschließenden Fachveranstaltung. In einem anschließenden partizipativen Projekt des Kompetenzzentrums Pflegekinder mit dem Titel »Jugendhilfe Nachgefragt« (Behrens 2024) wurden einzelne Aspekte des Systems der Kinder- und Jugendhilfe vertiefend mit jungen Menschen erforscht und die Ergebnisse veröffentlicht.

Im Folgenden werden drei Facetten des Alltags als Mündel vorgestellt: Rollenzuweisungen und das Verständnis des Jugendamts (I), die Rolle familialer Netzwerke (II) sowie Vorstellungen idealer Vormund:innen (III).

Facetten des Alltags als Mündel I: das Jugendamt

»Das Jugendamt« steht in den Interviews *pars pro toto* für die gesamten Kinder- und Jugendhilfestrukturen, einschließlich der Vormundschaft. Es wird in den Erzählungen der jungen Menschen zumeist der Pflegefamilie gegenübergestellt und als undurchschaubare und übermächtige Instanz wahrgenommen sowie als kontrollierend beschrieben. Keiner:m der Interviewten lagen vor dem Interview die Urkunde des für sie bestellten Vormunds oder Auszüge aus den Vormundschaftsakten vor. Nur vereinzelt kann der:die Vormund:in namentlich genannt werden. Kontakte mit Vormund:innen werden im Rückblick häufig so beschrieben, dass Pflegefamilie und Jugendamt sich gegenüberstanden, während die jungen Menschen ihre eigene Situation meist anhand der Vorgaben der Pflegefamilie darstellten. So erzählt Sofia Müller¹⁴:

»Meine Pflegemutter hat dann vorher gesagt: Hey, die kommen heute. Es gibt Kekse, es gibt Kakao und die werden ein bisschen in deinem Leben rumwühlen, aber sei mal ganz nett, die sind nicht böse zu dir. Und dann war das in Ordnung.« (Sofia Müller, 20 Jahre)

14 Alle Interviewten werden hier mit Pseudonymen entlang häufigster Vor- und Nachnamen in Deutschland genannt.

Noah Schmidt beschreibt die Fragen, die ihn im Zusammenhang mit solchen Treffen noch immer beschäftigen:

»Ich hätte gern generell einfach gewusst: Wer sind all diese Menschen und was haben sie für eine Rolle in meinem Leben und warum müssen wir uns jedes halbe Jahr hier hinsetzen? Und ich hab doch 'ne Familie, warum müssen das andere Familien nicht machen? Warum werde ich besonders behandelt?« (Noah Schmidt, 25 Jahre)

Emilia Schneider erinnert sich mit etwas mehr Abstand an die Vorbereitungen, die mit dem Besuch des Jugendamtes im Haushalt der Pflegefamilie einhergingen. In ihrer Beschreibung wirken diese Vorgänge wie eine Inszenierung des »jugendamtsadäquaten« Familienlebens:

»Also eigentlich wurde mir vorher gesagt, was ich sagen soll oder nicht sagen soll. Also es war dann tatsächlich so... so ein Ding von ja so ein Theaterstück. Wir haben vorher das ganze Haus geputzt, alles aufgeräumt, alles so drapiert, dass es irgendwie für das Jugendamt gut aussieht. Und dann gab es ein Gespräch, bei dem immer gesagt wurde, dass alles gut ist. [...] Zum Beispiel, wenn es darum geht, ob ich adäquat versorgt werde oder so, dann sag ... sag nicht, dass du keine Klamotten kriegst, oder sag nicht, dass du das und das nicht darfst, oder sag nicht, dass dein Pflegevater das und das gemacht hat, und dann hab' ich das halt nachgeredet – und das waren dann so die Hilfeplangespräche für mich.« (Emilia Schneider, 29 Jahre)

In den zitierten Ausführungen wird deutlich, welchen Einfluss Pflegeeltern auf die Gestaltung des Kontakts zu außerhalb der Pflegefamilie stehenden Fachkräften haben. Den Interviewten war während der Besuche nicht klar, welche Funktionen die einzelnen Fachkräfte hatten, die die Familiensituation und sie selbst von außen begutachteten. Vormund:innen wurden als nicht abgrenzbarer Teil einer Gruppe von Fachkräften erlebt. Mündel zu sein, bedeutet damit auch, sich in eine zugeschriebene Rolle zu fügen und durch die Umsetzung der Anforderung »Sei mal ganz nett« nicht aufzufallen. Das Hilfeplangespräch als wesentliches Instrument zur Gestaltung und Überprüfung der als stationäre Hilfe angeordneten Unterbringung in der Pflegefamilie wird von den befragten jungen Menschen als beeinflusst durch die Vorgaben der Pflegeeltern dargestellt. Während Sofia Müller den Eingriff in ihr Leben als problematisch beschreibt, ist der fast zehn Jahre älteren Emilia Schneider bewusst, in welchem Zwiespalt zwischen Loyalität gegenüber den Pflegeeltern und eigenen

Wünschen sich das von ihr als »Theaterspielen« beschriebene Gespräch bewegte. Die in den gesetzlichen Regelungen vorgesehene persönliche Bindung von Vormund:innen an ihre Mündel, die durch in der Regel monatliche Kontakte gefördert werden soll, ist in keiner Erzählung erkennbar.

Deutlich wird in den Interviews auch, dass wenige Angebote zur Information über das Besondersein als Pflegekind und Mündel und zur Identifikation mit dieser Besonderheit gemacht werden. Niemand weiß genau, wie ein Mündel sich verhält, vielmehr werden Anweisungen befolgt sowie Beobachtungen von anderen Kindern mit Eltern nachgeahmt oder ausprobiert. Um die eigenen Rechte als Mündel wahrnehmen zu können, fehlen den jungen Erwachsenen grundlegende Informationen über die Vormundschaft sowie über ihre Rechte als Mündel. Fragen dazu, welche Aufgaben die Vormundschaft hat, beantworteten die jungen Erwachsenen anhand in Teilstücken zusammengetragener Kenntnisse und beschreiben, wie sie sich dieses Wissen angeeignet haben. Mündel zu sein kann in diesem Sinne auch bedeuten, sich aktiv Informationen über das Rechtsverhältnis anzueignen und eine eigene Vorstellung des Tätigkeitsfeldes zu entwickeln:

»Also unter anderem wurde mir das von meiner Mutter oder Pflegemutter in dem Fall erklärt oder auch im Internet haben wir mal danach geschaut oder sie [die Vormundin] hat selber mal gesagt, was ihre also, was sie da macht in ihrem Beruf oder in ihrer Arbeit dort. Und wie so das alltägliche Leben dort aussieht, um wie viel Kinder sie sich zum Beispiel kümmert.« (Mia Fischer, 16 Jahre)

Dass Mia Fischer und die Pflegemutter gemeinsam recherchierten, zeigt einerseits, wie die Pflegefamilie zusammenrückt, um sich mit dem Gegenüber – der Vormundschaft – auseinanderzusetzen. Andererseits zeigt es, dass auch bei Pflegeeltern Fragen und Unsicherheiten zum Thema bestehen. Themenfelder, die unmittelbare Auswirkungen auf das Leben der Pflegekinder haben, werden in den Interviews als vormundschaftliche Aufgaben thematisiert. Das betrifft beispielsweise »Arzt-Entscheidungen, finanzielle Entscheidungen« (Matteo Weber, 19 Jahre), aber auch Entscheidungen über den Aufenthaltsort, über Bildungsverläufe oder über den Kontakt zur Herkunftsfamilie. Dabei wird wiederholt über fehlende zeitliche Ressourcen, die hohe Zahl von Fällen, die Vormund:innen betreuen, und das Fehlen einer Vertrauensbeziehung zu Vormund:innen berichtet.

Eine junge Frau beschreibt, welche Strategie sie als Mündel entwickelte, um mit der fehlenden Unterstützung durch ihre Vormundin und die Pflegefamilie umzugehen, und welche Fähigkeiten sie sich aneignete, um sich relevante Informationen zu beschaffen. Hanna Meyer erzählt:

»Ich habe gegoogelt. Ich habe das mitbekommen. Ich krieg das immer so ein bisschen mit, wenn ich in der Schule bin, was die anderen so machen oder ihre Eltern und so. Dann habe ich da eben nachgefragt und das irgendwann mitbekommen. [...] Hätte ich meinen deutschen Pass nicht, hätte ich meine Ausbildung nicht machen können. Wenn man sich das noch überlegt. Das ist doch mein Vormund, die Vertretung meiner Eltern. Die haben kein Interesse gezeigt, was mit mir später werden soll.« (Hanna Meyer, 25 Jahre)

Hanna Meyer berichtet, dass es ihr nur durch eine hohe Eigeninitiative gelungen sei, vor dem vollendeten 18. Lebensjahr die deutsche Staatsbürger:innenschaft zu beantragen, die ihr weitere, für ihr Leben entscheidende Schritte überhaupt erst ermöglichte. Die Anrufung der Vormundschaft als »Vertretung meiner Eltern« ist im Fall der minderjährig unbegleitet nach Deutschland gekommenen Hanna Meyer durch ein positives Bild erziehungsfähiger Eltern geprägt. Mündel zu sein, bedeutete in ihrem Fall, sich so gut wie möglich über bestehende Möglichkeiten und Rechte zu informieren, hellhörig zu sein für die Art, wie andere Eltern ihre Kinder fördern, und auf ein – zumindest auf Anforderung des jungen Menschen – unterstützendes Hilfesystem zugreifen zu können.

Eine fehlende Zusammenarbeit mit Vormund:innen lässt Mündel ihre abhängige Position besonders deutlich erleben. Der sechzehnjährige Leon Wagner spricht wie folgt darüber:

»Im Endeffekt war es halt so, dass mein Vormund nicht gekommen ist, dann nur bei den Hilfeplangesprächen dabei war und sogar bei den letzten zwei Hilfeplangesprächen die komplette Zeit an seinem Handy gechillt hat. Also im Endeffekt kein Input mit reingeleistet hat.« (Leon Wagner, 16 Jahre)

In der Darstellung der eigenen Rolle als desjenigen, der »Input reinleistet«, während der Vormund »an seinem Handy [chillt]«, wird die Unzufriedenheit von Leon Wagner über die Arbeit des für ihn zuständigen Vormunds deutlich. In Hilfeplangesprächen werden lebensentscheidende Themen besprochen – wie in diesem Fall die Unterbringung außerhalb der Pflegefamilie in einer Ein-

richtung – und ihre Folgen für den eigenen Lebensweg. Leon Wagner erlebt seinen Vormund im Alltag vor allem als abwesend und ist umso enttäuschter, dass er in den wenigen Momenten, in denen er ihn trifft, »schillt«. Die Verzweiflung darüber, ausgeliefert zu sein, obwohl er den Mut hatte, eigene Themen anzusprechen, wird deutlich, wenn Leon Wagner seine Gefühle in und nach solchen Gesprächssituationen beschreibt:

»Eigentlich bin ich aus jedem Gespräch irgendwie heulend oder absolut abgefickt rausgegangen oder weißt so: Kann ja irgendwie nicht sein. [...] Ich konnte reden, ich hab' geredet soweit. Das war schon immer so 'ne sag ich Attitude von mir, dass wenn ich was sagen will so, dann sag ich das eigentlich auch. Und ja, ich bin da absolut zu Wort gekommen. Aber 'n Zwölfjähriger oder auch'n Dreizehnjähriger ... (lacht) was ist das so im Endeffekt.« (Leon Wagner, 16 Jahre)

Die sowohl im Kinder- und Jugendhilfe- als auch im Vormundschaftsrecht ausgeführten Antrags-, Beteiligungs- und Anhörungsrechte bleiben für die jungen Menschen unerreichbar, solange ihnen ihre Rechte und die Möglichkeiten zu deren Durchsetzung nicht bekannt und zugänglich sind. Zu Wort zu kommen und gehört zu werden, führt nicht notwendigerweise dazu, dass Fachkräfte im Interesse junger Menschen handeln. Weder werden die jungen Menschen nachvollziehbar in die von ihnen auszufüllende Rolle als Mündel eingewiesen, noch gibt es positive Vorbilder in der Öffentlichkeit, beispielsweise in Kinder- und Jugendmedien. Das Mündelsein wird als eine Rücknahme eigener Bedürfnisse und ein Ausloten der vorhandenen Möglichkeiten beschrieben. Als erwachsene Personen lässt sich diese Zeit häufig nur im eigenen Erinnern und nicht entlang von Aufzeichnungen oder Erzählungen der weiteren Beteiligten wie Pflegeeltern oder gar Vormund:innen nachvollziehen. Konflikte auszutragen, kann im Erleben der Interviewten die Gefahr bedeuten, soziale Netzwerke oder schlicht das Dach über dem Kopf zu verlieren. Entsprechend reflektiert Paul Schulz seine Bemühungen, Konflikte mit seinen Pflegeeltern zu vermeiden. Er hat erlebt, wie der ältere Pflegebruder zum Auszug gezwungen wurde und seine ältere Schwester im Streit gegangen ist. Paul Schulz erinnert sich:

»Ich habe sehr früh gelernt, einfach nicht mehr viel Widerstand zu geben, ja und dann einfach zu wissen, wenn man unzufrieden ist, das eher in sich reinzufressen, weil die Alternative, diesen Konflikt zu starten und diese schlech-

te Atmosphäre dann zu ertragen, war dann doch meistens schlimmer, als das einfach zu schlucken.« (Paul Schulz, 26 Jahre)

Das Einüben einer passiven Rolle kann dabei als Mittel zur Überbrückung bis zur Volljährigkeit und zur Vermeidung von Konflikten dienen, wie Emilia Schneider reflektiert:

»Ich bin halt eine Person, ich, ich halte aus, ich warte ab, hab irgendwie die Jahre gezählt, bis es dann soweit ist, dass ich ausziehen kann.« (Emilia Schneider, 29 Jahre)

Nach dem Ende der Vormundschaft, spätestens mit der Volljährigkeit, besteht formal Selbstständigkeit. Junge Erwachsene sind dennoch auf verschiedene Formen der Unterstützung angewiesen. So müssen sie beispielsweise Kontakt mit der Herkunftsfamilie aufnehmen, wenn sie weitere Sozialleistungen beantragen wollen. Als Careleaver haben sie zugleich häufig noch Kontakt zu der Pflegefamilie, selbst wenn die Vormundschaft und das Hilfeverhältnis beendet sind.

Facetten des Alltags als Mündel II: familiäre Netzwerke und Vormundschaft

In den Interviews kommt wiederholt der Wunsch nach Kontakt zu weiteren Angehörigen der Herkunftsfamilie zur Sprache, so auch in der Erzählung von Emil Weber:

»Ich hatte jetzt das Glück, dass ich mit meinem Bruder zusammen in eine Pflegefamilie kam, was sehr schön war. Aber wir haben uns halt nur einmal im Jahr mit meinen Geschwistern getroffen. [...] Also man hätte mehr Termine ausmachen können, auch als Vormundin, dass sie sich mit einsetzt, dass mehr Termine für diese Geschwister zustande kommen. Wir waren nun mal eine große Familie. Und selbst wenn die Pflegeeltern ... [...] Wir sind ja nun mal die leiblichen Geschwister und da besteht, glaube ich, das Recht, auch die mal zu sehen oder mal eben ein Treffen zu arrangieren.« (Emil Weber, 22 Jahre)

Neben dem an Vormund:innen gerichteten Wunsch nach Ermöglichung von Familienkontakten wird auch das Bedürfnis genannt, dass sie die Pflegeeltern – selbst wenn diese andere Interessen haben – an ihre Pflichten erinnern.

Im geschützten Rahmen der Interviewsituation formulieren die jungen Menschen Kritik an der fehlenden Unterstützung des familialen Netzwerkes und den Wunsch nach Unterstützung durch die Vormundschaft, allerdings sehr zurückhaltend.

Ein Interviewpartner beschreibt seine Vormundin als die Person, welche ihm als Teenager geholfen habe, seinen Vater zu identifizieren und den Kontakt aufzunehmen:

»Also ja, das war so: Meine Mutter hat, nachdem sie verhaftet wurde. Nee warte ... Ich weiß nicht, ob es bei der Verhaftung war oder so. Sie hat aber auf jeden Fall drei Väter angegeben und bei den drei Vätern war mein Vater nicht mal mit dabei und dann irgendwann, wo ich vierzehn, fünfzehn ... [...] Da hat der Orthopäde gesagt, dass die Behinderung nur vererbbar sein kann. Somit hat dann [meine Vormundin] sich sozusagen auf die Suche gemacht. Irgendwann wurde mein Vater ausfindig gemacht. [...] Ich fand es gut, dass mein Vater gesagt hat: Ja, ich möchte den Kontakt. [...] Weil wo die Zeit dann war, wo meine Mutter aus dem Gefängnis wieder entlassen wurde und sich der Kontakt dann wieder abgeschwächt hat und die sich gefühlt gar nicht mehr gemeldet hat, fand ich's dann gut, dass mein Vater in dem Moment da war, weil dann hatte ich sozusagen wieder jemanden.« (Luka Meyer, 19 Jahre)

In Luka Meyers Erleben war die Suche der Vormundin nach dem Vater eine besondere Aufmerksamkeit, die darauf abzielt, ihm durch die Identifikation des Vaters das Gefühl zu nehmen, völlig allein zu sein. Er betrachtet diese Unterstützung hingegen nicht als Teil der Verpflichtung der Vormundin zur Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern. Der Kontakt zum Vater wird als Kompensation für die weggefallene Beziehung zur Mutter beschrieben, der es nach ihrer Haftentlassung ohne die Alltagsstruktur während ihres langjährigen Gefängisaufenthaltes nicht mehr gelingt, den Kontakt zu ihrem in Fremdunterbringung lebenden Sohn zu halten. Andere Lösungen für die beschriebene Situation, beispielsweise die Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung mit der Mutter, werden von Luka Meyer nicht erwähnt. Dass er ein Recht auf familiären Kontakt hat, ist dem jungen Mann nicht bekannt, und er hinterfragt auch nicht, warum der Kontakt zum Vater nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt in seinem Leben hergestellt werden konnte.

Eine andere Erzählung offenbart eine Familienkonstellation, in der es »drei leibliche Geschwister und [...] vier Pflegegeschwister und [...] einen Vater, der [weitere] Kinder hat [...] und einen Vater, der seit der Geburt weg ist«, gibt

(Mila Fischer, 17 Jahre). In diesem Fall fungiert die Vormundin als Schnittstelle im Kontakt mit der weit verzweigten Herkunftsfamilie. Die Vormundin ist für Mila Fischer unentbehrlich, denn ein eigenständiger Kontakt zur Familie ist ihr untersagt. Im Alltag verschiebt sie gemeinsam mit der Schwester immer wieder die Grenzen des Verbots, indem die beiden beispielsweise per Social Media mit ihren Verwandten kommunizieren. Im Austausch mit der Vormundin einzufordern, dass Maßnahmen unternommen werden, um die familiäre Bindung zu stärken, beschreibt Mila Fischer nicht.

Facetten des Alltags als Mündel III: ideale Vormund:innen

Eine Interviewfrage lud die Teilnehmer:innen dazu ein, eine ideale Vormundin oder einen idealen Vormund zu beschreiben. Die von den jungen Menschen geäußerten Wünsche beziehen sich vor allem auf die Form der Beziehungsgestaltung. Emil Weber antwortet alltagspraktisch:

»Einfach so für eine Stunde, zwei Stunden einfach so ein bisschen lockerer Tischtennis spielen oder so. Ja erstmal wirklich dieses Kennenlernen von diesem fremden Erwachsenen, der jetzt dich so in der Hand hat, sag ich jetzt mal.« (Emil Weber, 22 Jahre)

Als ehemaliger Mündel konzentriert sich Emil Weber in seiner Vorstellung auf den Beziehungsaufbau zwischen Vormund und jungem Menschen. Gemeinsames und koordiniertes Tun ist auch für Luka Meyer relevant. Er spricht darüber, dass er als Individuum gesehen werden will:

»Also ich finde, es gibt jetzt keinen festen Aufgabenbereich für jeden. Ich finde, dass das alles im Zusammenspiel sein muss. Weil nur so wird man dann, finde ich, auch als Mensch angesehen. Wenn das alles immer nur über Telefonie und Absprechungen und alles ist, dann merkt man halt: Okay scheiße, ich bin ein Aktenfall oder so.« (Luka Meyer, 19 Jahre)

Sich seiner Rolle als Mündel bewusst zu sein, bedeutet für Luka Meyer auch, deutlich wahrzunehmen, wenn Verantwortung von einer zur anderen Person delegiert wird und er als »Aktenfall« nicht mehr mit am Geschehen beteiligt ist. Trotz aller als konflikthaft beschriebenen Situationen wird Vormundschaft von den jungen Menschen als Möglichkeit dazu benannt, dass eine erwachsene Person parteilich für sie eintritt. Emilia Schneider formuliert:

»Ich als perfekter Vormund ..., ich als perfekter Vormund wäre ... möglichst authentisch. Also Authentizität ist superwichtig, als da irgendwie so'n SGB-VIII-Roboter vor sich zu haben. So ein bisschen also generell losgelöst von diesen strukturellen Restriktionen, die die Jugendhilfe oder das Jugendamt oder der Staat vorgibt, irgendwie so: Du bist ein Kind ... Ich bin dein Vormund ... Rede dir alles von der Seele.« (Emilia Schneider, 29 Jahre)

Sowohl die Vorgaben des SGB VIII als auch die Anforderungen an vormundschaftliche Arbeit werden kontrastiert mit dem Wunsch, nicht nur mit dem:der Vormund:in als Funktionsträger:in, sondern mit einem Menschen statt einem »SGB-VIII-Roboter« in Beziehung zu treten. Eine Vormundschaft, die authentisch und wohlwollend für anvertraute Kinder oder Jugendliche sorgt, wäre diesen Vorstellungen folgend ideal.

Fazit: Wege zu mehr Teilhabe und Transparenz für junge Menschen im Rechtsstatus ›Mündel‹

Die Perspektive der Mündel im Beziehungsvieleck der komplexen und sozial-rechtlich nicht nachhaltig wirksamen Konstruktion Pflegefamilie zeigt Handlungs- und Gestaltungsspielräume sowie entsprechende Bedarfe im Umgang mit institutionalisiertem und normiertem Recht in der alltäglichen Praxis auf.

Eingangs wurde gezeigt, dass mit Pierre Bourdieu (1987) der Unterschied von »naked exercise of power« zu rechtlichen Entscheidungen darin besteht, dass Entscheidungen im Rechtsverhältnis als notwendige Interpretation der Vorschriften geltend gemacht werden können. Entscheidungen zu treffen, ohne sich den unter Vormundschaft gestellten jungen Menschen zu erklären, führt zu als Machtausübung erlebtem Verhalten durch Erwachsene, statt sich in als gemeinsames Wirken gerahmter ›complicity‹ aufzulösen. Im Erleben der jungen Menschen wird der Kontakt zu Vormund:innen vor allem durch die Wünsche und Bedarfe der Pflegeeltern geprägt. Darüber hinaus spielt bestenfalls das Wohlwollen der Person, die die Vormundschaft innehat, gegenüber dem Mündel eine Rolle – und bisweilen die eigene Findigkeit im Umgang mit dem Jugendamt und seinen Hilfsangeboten. Die jungen Menschen argumentieren beispielsweise nicht damit, dass sie ein Recht auf Kontakt mit den Eltern haben und dass Vormund:innen verpflichtet sind, mit den Eltern zusammenzuarbeiten.

Die vormundschaftliche Unterstützung kann vor dem Hintergrund eines erweiterten Verständnisses von Familie oder darüber hinausgehendem *Doing Relationship* bei diesem Wunsch nach Kontakt zu Geschwistern oder anderen Familienmitgliedern ansetzen und unterstützend den Aufbau und die Absicherung von sozialen Netzwerken begleiten. Als Vormund:in wünschen sich die jungen Menschen eine Person, die von ihnen zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen und Bedarfe herangezogen werden kann. Den hier Interviewten war meist nicht einmal bekannt, wessen Mündel sie waren. Diesem Widerspruch kann durch den mit der Reform des Vormundschaftsrechts gestärkten Rechtsanspruch auf Beteiligung begegnet werden.

Der Umgang mit dem Rechtsstatus eines Mündels in Pflegefamilien kann zudem exemplarisch dafür stehen, wie Kinder und Jugendliche ihre Ansprüche mit den für sie jeweils relevanten Erwachsenen aushandeln. Sowohl Pflegeeltern und Vormund:innen als auch die rahmenden Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe benötigen Bedingungen, die ausreichend zeitliche Ressourcen für vertrauensvolle, sorgende Beziehungen und damit für Aushandlungen ermöglichen. Das *Doing Pflegefamilie* ist dabei als intergenerationale Herstellungsleistung sehr unterschiedlicher Akteur:innen im Beziehungsviereck zu betrachten, zu der neben dem Mündel auch der:die Vormund:in und die erweiterte Herkunftsfamilie gehören. Es gilt, diese Herstellungsleistungen immer wieder sichtbar, nachvollziehbar, hinterfragbar und gestaltbar zu machen, damit Kinder und Jugendliche ihre Handlungsspielräume jenseits des ohnmächtigen Aushaltens der Entscheidungen Erwachsener erkennen und nutzen können.

Wer Kinder oder Jugendliche durch Vormundschaft rechtlich vertritt, muss ihnen als Vertrauensperson zur Verfügung stehen. Rechte der Pflegeeltern, der Herkunftseltern und anderer Familienangehöriger müssen mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen ausbalanciert werden, damit die parteiliche Unterstützung der jungen Menschen gelingen kann. Jungen Menschen also den sogenannten Mündeln muss der im Vormundschaftsrecht festgelegte Rahmen in verständlicher Weise vermittelt werden. Zudem müssen die für sie getroffene Entscheidungen auch im Erwachsenenalter nachvollziehbar sein. Um ihre Mitwirkung (>complicity<) zu erreichen, müssen sie an der Auslegung und Anpassung rechtlicher Regelungen beteiligt werden.

Literatur

- Baader, Meike S./Böttcher, Nastassia L./Ehlke, Carolin/Oppermann, Carolin/Schröder, Julia/Schröer, Wolfgang (2024): ERGEBNISBERICHT »Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes«, Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. <https://hilpub.uni-hildesheim.de/handle/ubhi/16897>
- Behrens, Katrin (2024): Wer, wie, was – der, die, das – wieso, weshalb, warum? Ein Projekt darüber, dass Fragenstellen der Anfang von Beteiligung sein kann. https://jugendhilfe-nachgefragt.de/wp-content/uploads/2024/05/Artikel_Wer-wie-was_Katrin-Behrens_PFAD_1_2024.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Binder/Hannah, Achterfeld/Susanne, Lohse/Katharina (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.) (2024): Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft – Expertise, Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. https://vormundschaft.net/assets/uploads/2024/07/Expertise_Sozialdatenschutz-im-Kontext-ehrenamtliche-r-Vormundschaft.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Bourdieu, Pierre (1987): »The Force of Law: Toward a Sociology of the Juridical Field«, in: Hastings Law Journal 38, S. 805–853.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2023): Empfehlungen zur Hilfeplanung. <https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/empfehlungen-bag-landesjugendamt-hilfeplanung/> [Zugriff: 12.12.2025].
- Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. (2022): 7 Thesen zur Zusammenarbeit zwischen Pflegekindern, Pflegeeltern und Vormund*innen. https://vormundschaft.net/assets/uploads/2022/10/7_Thesen_Einzelseiten_221029.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. und Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e. V. (Hg.) (2022): Die große Vormundschaftsrechtsreform. Ein Materialienband für die Praxis. https://vormundschaft.net/assets/uploads/2021/12/Bundesforum_Materialienband_Webversion.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Demant, Marie/Klückmann, Diana (2024): »Careleaver e. V.«, in: Michael Macsenae/Klaus Esser/Eckhart Knab/Stephan Hiller/Daniel Kieslinger (Hg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung, Freiburg: Lambertus, S. 181–187.

- Deutscher Verein (2023): Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2024. https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2023/dv-18-23_pauschalbeitraege-vollzeitpflege.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Dittmann, Andrea/Schäfer, Dirk (2019): Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe. Zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, Frankfurt am Main: IGfH. www.perspektive-institut.de/wp-content/uploads/2019/12/dittmann_schaefer_zusammenarbeit-mit-eltern-in-der-pflegekinderhilfe_2019.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Dubiski, Judith/Stahlmann, Anne (2022): Vormundschaften und Herkunftsfamilien. Gesamtbericht, Frankfurt am Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. https://www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/veroeffentlichungen/downloads/VoHe_Abschlussbericht_digital.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Emond, Ruth/Eßer, Florian/Schäfer, Max/Buncombe, Miriam/Burns, Andrew/Lucas, Sian/Magee, Karl (2025): »Finding Traces of Everyday Life in Unusual Places: Looking beyond Case Files in German and Scottish Residential Child Care«, in: *European Journal of Social Work* 28, S. 1214–1226. <https://doi.org/10.1080/13691457.2024.2411283>.
- Ehlke, Carolin (2020a): »Care Leaver aus Pflegefamilien. Soziale Beziehungen und Zugehörigkeiten im Übergang aus Pflegefamilien ins Erwachsenenleben«, in: *Sozial Extra* 44, S. 163–166. <https://doi.org/10.1007/s12054-020-00281-8>.
- Ehlke, Carolin (2020b): *Care Leaver aus Pflegefamilien*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Eßer, Florian/Köngeter, Stefan (2012): »Doing Family in der Heimerziehung. Familialität als professionelle Deutungsressource«, in: *Sozial Extra* 36, S. 37–40. <https://doi.org/10.1007/s12054-012-0084-9>.
- Farragher, Róisín/Göbbels-Koch, Petra/Horn, John Paul/Smith, Annie (2024): »Care foundations: making care central in research with care-experienced people«, in: Samuel Keller/Inger Oterholm/Veronika Paulsen/Adrian D. van Breda (Hg.): *Living on the Edge. Innovative Research on Leaving Care and Transitions to Adulthood*, Bristol: Policy Press, S. 148–166. <https://doi.org/10.56687/9781447366317-013>.

- Fritsche, Miriam (2022): Jugendumt und ehrenamtliche Vormundschaft – Förderung und Kooperation. Eine Orientierungshilfe für die Praxis. Heidelberg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. www.vormundschaft.net/assets/uploads/2022/12/Orientierungshilfe_Foerderung-ehrenamtlicher-Vormundschaft_Bundesforum.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Gaillinger, Felix (2022): Um den Unterhalt kämpfen! Junge Volljährige im Rechtsstreit gegen ihre Väter, München: utzverlag. <https://doi.org/10.5771/9783831677078>.
- Helming, Elisabeth (2011): »Die Pflegefamilie als Gestaltungsleistung«, in: Heinz Kindler/Elisabeth Helming/Thomas Meysen/Karin Jurczyk (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe, München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 226–261.
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) (2023): Listen to us! Einblicke in die »Pflegekinderhilfe«. Hearing mit jungen Menschen, Eltern, Pflegeeltern und Fachpolitiker*innen im Deutschen Bundestag. Dokumentation des Hearings am 27. November 2023 im Deutschen Bundestag, Frankfurt am Main: IGfH.
- Katzenstein, Henriette/Meysen, Thomas/Urban-Stahl, Ulrike (2021): »Recht und Sozialpädagogik: Vormundschaft im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe«, in: Stefan Wedermann/Henriette Katzenstein/Jacqueline Kauermann-Walter/Katharina Lohse/Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hg.): Vormundschaft: Sozialpädagogischer Auftrag – Rechtliche Rahmung – Ausgestaltung in der Praxis, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 12–30. <https://doi.org/10.5771/9783802956065-12>.
- Kelly, Berni/Friel, Seana/McShane, Theresa/Pinkerton, John/Gilligan, Eithne (2020): »I haven't read it, I've lived it!« The benefits and challenges of peer research with young people leaving care«, in: Qualitative Social Work 19, S. 108–124. 4.
- Kostka, Kerima (2023): Arbeit mit Eltern in den Hilfen zur Erziehung, Weinheim: Beltz Juventa.
- Kröger, Stephanie/Schröer, Wolfgang (2021): »Rechte der jungen Menschen als Ausgangsbasis für die Vormundschaft«, in: Stefan Wedermann/Henriette Katzenstein/Jacqueline Kauermann-Walter/Katharina Lohse/Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hg.): Vormundschaft: Sozialpädagogischer Auftrag – Rechtliche Rahmung – Ausgestaltung in der Praxis, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag, S. 31–50. <https://doi.org/10.5771/9783802956065-31>

- Kuckartz, Udo (2016): *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Loh, Robin (2022): »Der Careleaver e.V. bringt Erfahrungen und Positionen zur Selbstvertretung ein«, in: BVkE-Info 3, S. 5–6. https://www.jvj-nrw.de/media/filer_public/42/09/42094a30-bd4b-4bf4-b417-9ac8bbefco4b/bvke-info_3_2022.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- McLaren, Helen/Patmisari, Emi/Jones, Michelle/Teekens, Kate/Brunes, Hanne (2024): »Keeping Siblings in Care Connected: Improving Relationship Stability via the Mockingbird Family Model«, in: *Australian Social Work* 77, S. 486–499. <https://doi.org/10.1080/0312407X.2024.2347618>
- Nybell, Lynn M. (2013): »Locating ›youth voice‹: Considering the contexts of speaking in foster care«, in: *Children and Youth Services Review* 35, S. 1227–1235. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2013.04.009>
- Olszenka, Ninja/Meiner-Teubner, Christiane (2023): »Erneuter Ausgabenanstieg in der Kinder- und Jugendhilfe«, in: *KomDat* 26, S. 16–18. <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/komdat/ausgabe/komdat-02-03/2023>.
- Overbeck, Melanie/Meysen, Thomas/Osterland, Christine/Schröer, Wolfgang (2024): Status »Care Leaver*in« sozialrechtlich absichern. https://careleaver.de/wp-content/uploads/2024/01/Rechtsstatus-Leaving-Care-gesetzliche-Regelungen_januar2024.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Pilz, Nastasja/Wohlfarth, Nora (2017): »Vormundschafts- und Pflegschaftsakten«, in: *Südwestdeutsche Archivalienkunde*. <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/akten/inhaltliche-unterscheidung/vormundschaftsakten> [Zugriff: 12.12.2025].
- Rasch, Laurette (2022a): »Danke, dass ihr uns eine Stimme gebt!« Perspektiven von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Vormundschaft. Qualitative Interviews mit 13 (ehemaligen) Pflegekindern. <https://kompetenzzentrum-pflegekinder.de/wp-content/uploads/2022/07/Danke-dass-ihr-uns-eine-Stimme-gebt-Projektbericht-zu-Vormundschaft.pdf> [Zugriff: 12.12.2025].
- Rasch, Laurette (2022b): »§ 4a SGB VIII und seine Bedeutung für Care Leaver*innen«, in: *Forum Jugendhilfe* 3, S. 25–31.
- Rasch, Laurette/Careleaver e. V. (2023): »›Immer diese Widersprüche‹ – Kommentar des selbstorganisierten Zusammenschlusses zur Selbstvertretung Careleaver e.V. zur Reform des §4a SGB VIII im Jahr 2021«, in: *Forum Kritische Psychologie*, S. 177–189.

- Rosenthal, Gabriele (2005): »Die Biographie im Kontext der Familien- und Gesellschaftsgeschichte«, in: Bettina Völter/Bettina Dausien/Helma Lutz/Gabriele Rosenthal (Hg.): Biographieforschung im Diskurs, Wiesbaden: Springer VS, S. 46–64. https://doi.org/10.1007/978-3-663-09432-6_3
- Santen, Eric van/Pluto, Liane/Peucker, Christian (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven: Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabewahrnehmung sowie Inanspruchnahme, Weinheim: Beltz Juventa.
- Scheiwe, Kirsten/Schuler-Harms, Margarete/Walper, Sabine/Fegert, Jörg M. (2016): Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. www.bmfsfj.de/resource/blob/76080/882dd907f94fd183472d6cac5dbcd0ee/gutachten-pflegefamilien-beirat-data.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Schröer, Wolfgang (2024): »Warum ein sozialrechtlicher Status ›Careleaver*‹ ein wichtiger sozialpolitischer Schritt für die jungen Menschen und die Kinder- und Jugendhilfe ist!«, in: Forum Erziehungshilfen, S. 29–32. <https://doi.org/10.3262/FOE2406029>
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (SenBildJugSport) (2004): Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege), Berlin.
- Socha, Ingo (2023): Vormundschaft und Pflegschaft in der Rechtspraxis. Das neue Recht ab 1.1.2023, Bielefeld: Gieseking.
- Thomas, Severine/Schröer, Wolfgang/Koch, Josef/Möller, Tabea (2023): »Rechtsstatus Leaving Care‹ etablieren und verwirklichen«, in: Sozial Extra 47, S. 101–104. <https://doi.org/10.1007/s12054-023-00578-4>

Zwischen reproduktiven Normen und neuen Lebensformen

Zur rechtlichen Herstellung geschlechtsbezogener Elternschaften am Beispiel Österreichs

Veronika Simetzberger

Einleitung

Die Vorstellung, dass Familienbeziehungen auf biologischen Abstammungsverhältnissen beruhen (vgl. Fineman 1992; Margaria 2020: 232 f.; Padavic/Butterfield 2011; Peukert et al. 2020), verschleiert ihre rechtliche Herstellung. Diese Naturalisierung der Beziehungen beruht auf dem Argument der generativen Weitergabe genetischer Attribute. Das bedeutet, dass Elternschaft an die vermutete genetische Verwandtschaft mit dem Kind geknüpft wird (ebd.).

Die naturalisierte Auffassung, Elternschaft ergebe sich durch biologische Abstammungsbeziehungen, verstellt jedoch den Blick auf die (rechtliche) Herstellung dieser Beziehungen und die vielfältigen Möglichkeiten der Herstellungsprozesse (vgl. Jurczyk 2018: 143). Genetische Verwandtschaft innerhalb von Familien ist aufgrund neuer Methoden der Fortpflanzungsmedizin nicht mehr in dem Ausmaß gegeben, wie traditionelle Idealvorstellungen von Vater-Mutter-Kind-Familien propagieren. Die sich wandelnden Praktiken der Familienwerdung machen es notwendig, die sozialen und rechtlichen Bezeichnungen für Elternteile zu reflektieren und möglicherweise anzupassen. Dazu muss zunächst nicht nur festgestellt werden, für welche an der Familienwerdung beteiligten Personen überhaupt Bezeichnungen existieren, sondern auch, wie diese in Relation zu den traditionellen Begriffen stehen.

In diesem Zusammenhang gilt es, Widersprüche und Zusammenhänge zwischen rechtlichen Bestimmungen und der alltäglichen Lebenspraxis von Individuen zu erkennen. Ist nur eine Frau, die geboren hat, rechtlich als Mutter zu bezeichnen? Oder gibt es andere Grundlagen für die rechtliche

Anerkennung von Mutterschaft? Muss eine Mutter eine Frau sein? Und wie werden Männer genannt, die geboren haben? Ist das jeweilige soziale Geschlecht oder die potenzielle Reproduktionsfähigkeit ausschlaggebend für die jeweilige Elternschaft? Von diesen Fragen geleitet, werden nachfolgend die rechtlichen Bezeichnungen von Elternteilen in Österreich untersucht, deren Elternschaft nicht auf der konventionellen Vorstellung der *sexual family* (vgl. Fineman 2009) beruht.

Neben alltagsweltlichen Praktiken und Prozessen stellen rechtliche Aspekte der Herstellung von Elternschaft einen vernachlässigten Forschungsgegenstand dar. Hinsichtlich der Frage, welche Erwachsenen einem Kind als Eltern zugewiesen werden, sind im Alltagsverständnis noch immer tradierte Vorstellungen darüber vorherrschend, die Geschlecht, Reproduktionsfähigkeit und Elternrolle kongruent setzen (vgl. dazu etwa Dionisius 2020: 82; Irigaray 1979: 106; Margaria 2019: 14, 2020: 232 f.). Die Geschlechtsbezogenheit der Elternrollen fällt dabei ebenso auf, wie die naturalisierte Paarkonzeption der Elternschaft (vgl. Fineman 2009). Finemans Konzept der *sexual family* verdeutlicht diese konventionelle Auffassung der naturalisierten Familienbeziehungen (vgl. ebd.). Als Grundlage einer Familie wird ein heterosexuelles Paar angesehen, dessen Geschlechtsverkehr zu einem mit beiden genetisch verwandten Kind führt. In der Logik dieses Ideals der Familienwerdung nimmt nach der Geburt des Kindes anschließend dieses Paar die sozialen Elternrollen wahr (vgl. ebd.). Konkret bedeutet das, dass sich Elternschaft angelehnt an traditionell geschlechtsbezogene Reproduktionsfähigkeiten orientiert.

Der Rechtswissenschaftlerin Alice Margaria folgend, wird *konventionelle Vaterschaft* als Elternkategorie für Männer verstanden, die darauf beruht, dass das Kind durch den Samen des beteiligten Mannes entstand, sodass zwischen dem Kind und seinem Vater eine genetische Verbindung besteht (Margaria 2019: 14). Zusätzlich wird eine heterosexuelle Ehe oder eine eheähnliche Beziehung¹ zu der Mutter des Kindes vermutet und davon ausgegangen, dass der Vater die Mutter und das Kind finanziell versorgen wird (ebd.). Die Mutter ist im konventionellen Verständnis hingegen die Frau, die das von ihr geborene Kind umsorgt (Peukert et al. 2020). Mutter- und Vaterschaft werden demgemäß aus einer heterosexuellen Reproduktionslogik abgeleitet (vgl. ebd.: 61).

1 Als eheähnliche Beziehung wird im österreichischen Recht eine dauerhafte, umfassende Partnerschaft verstanden (ErlRV 216 BIGNR 18. GP: 16).

Die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung sowie die tatsächlichen Lebensrealitäten von Familien stellen sich jedoch deutlich diverser dar (vgl. Peukert et al. 2020; Teschlade et al. 2020: 16 ff.). Das wirft die Frage nach der rechtlichen Gestaltung und dem diesbezüglichen Reformbedarf auf. Nicht nur die Pluralisierung der Möglichkeiten, eine Familie herzustellen, beispielsweise durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung, sondern auch die Pluralisierung der Familienkonzepte über konventionelle Ideale hinaus stellen das Recht vor Herausforderungen und offenbaren die (rechtlichen) Konstruktionsprozesse bei der Herstellung von Elternschaft. Die Konfrontation mit tatsächlich gelebten Familienformen strapaziert konventionelle Idealvorstellungen. Davon abweichende Formen müssen entweder in die bestehenden Ideale integriert oder bewusst ignoriert und ausgeschlossen werden (vgl. dazu Warner 1991). Konventionelle Rechtsnormen können in weiterer Folge nicht auf herkömmliche Weise angewandt werden² (vgl. Peukert et al. 2020: 63, 65). Auch das Recht muss sich zu diesem Spannungsverhältnis konventioneller Gesetze, neuer Lebensformen und Familienherstellungspraktiken verhalten.³ Rechtsnormen können einerseits ausgedehnt werden, um neue Formen der Eltern-Kind-Beziehung darin aufzunehmen, wie es beispielsweise bei der Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare geschah. Alternativ kann sich das Gesetz vor Lebensrealitäten verschließen, die es nicht vorhersah, und die betroffenen Personen von Rechten und Pflichten durch Nichtanerkennung ihres Status ausschließen. Das individuelle Erleben und der Versuch, Anerkennung vor Gericht einzuklagen, können als performative Akte innerhalb subjektiver Handlungsspielräume verstanden werden, die alltagsweltliche Formen der Lebensführung sichtbar machen, um ein gegenüber diesen Lebensformen noch verschlossenes Gesetz anzupassen (vgl. dazu Stoll 2020). Anhand eines Fallbeispiels wird nun das Spannungsverhältnis zwischen konventionellen Normen des Abstammungsrechts und modernen Lebensrealitäten illustriert, bevor ein Überblick über den Beitrag gegeben wird.

Der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EMGR) judizierte Fall konfrontiert die konventionelle Idealvorstellung der Kongruenz von

-
- 2 Peukert et al. sprechen von einem »Bruch des Nexus zwischen Sexualität und Fortpflanzung sowie der (De-) Naturalisierung von Verwandtschaft, Familie und Elternschaft durch die Nutzung von Reproduktionstechnologien« (Peukert et al. 2020: 65).
 - 3 Zur beispielhaften Aufzählung einiger beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ergangener Fälle diesbezüglich s. Gerichtsurteile im Literaturverzeichnis.

Elternschaftsbezeichnung, Geschlechtsidentität und Reproduktionsfähigkeit. Aufgrund der Ähnlichkeit der rechtlichen Regelungen zur Elternschaft in Deutschland und Österreich kann dieser deutsche Fall exemplarisch herangezogen werden, um die Problematik in Österreich darzulegen. Primäre Bezugsnorm des Rechtsstreits war die (in beiden Ländern geltenden) Norm »Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat« (§ 143 ABGB und § 1591 BGB [D]); (BGH⁴ [D], 06.09.2017 XII ZB 660/14). Der Fall betrifft die Eltern-Kind-Zuordnung eines Kindes, das von einem Mann, genannt O.H., geboren wurde.⁵ O.H. wurde durch eine Samenspende schwanger und gebar im Januar 2013 sein Kind. Bei der Ausstellung der Geburtsurkunde beantragte er, als Vater angegeben zu werden. Seinen Forderungen folgend, entspräche der Status der Mutterschaft nicht dem sozialen Leben seines Kindes und nicht der Rolle, die er lebe (EGMR 04.04.2023, O.H./G.H. gegen Deutschland: 91). Sein Antrag wurde mit Bezug auf die Norm »Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat« abgelehnt (EGMR 04.04.2023, O.H./G.H. gegen Deutschland). O.H.s Auffassung weist auf sein Verständnis von Mutterschaft als einer weiblichen Kategorie hin. Dem steht die im Urteil fraglich gewordene Geschlechtsbezogenheit der rechtlichen Mutterschaft jedoch entgegen. Sind Mutterschaft und Vaterschaft im Recht geschlechtsbezogen konzipiert? Und wie verhandeln Individuen ihre Lebensrealitäten, wenn Gesetze Elternschaft nicht oder anders geschlechtsbezogen konzipieren, als das in individuellen Alltagspraxen der Fall ist?

Die Entscheidung des EGMR dient als Denkanstoß und Illustration, um die Dringlichkeit zu verdeutlichen, (konventionelle) Verständnisse von Elternschaft im Recht zukunftstauglich zu gestalten. Nicht nur für Deutschland, sondern auch für Österreich und andere Länder stellen sich, aufgrund vergleichbarer Regelungen, Fragen, die die Bezeichnungen von Elternteilen betreffen.⁶

4 Bundesgerichtshof (D).

5 Solche Fälle sind möglich, da bei einem Wechsel des Geschlechts seit 2011 in Deutschland Sterilität nicht mehr als Voraussetzung für die Änderung des Geschlechtseintrages gefordert ist (BVerfG [D], Beschluss des Ersten Senats 11.01.2011, 1 BvR 3295/07). In Österreich ist seit 2009 Sterilisation keine Bedingung mehr für eine Geschlechtsänderung (vgl. VfGH 03.12.2009, B 1973/08; VwGH 27.02.2009, 2008/17/0054 = VwSlg 17640 A/2009).

6 Zum rechtstheoretischen Diskurs s. bspw. Brown 2023; Margaria 2024; Murphey et al. 2023.

Angestoßen von diesem Fall als Beispiel für die Inkongruenzen zwischen tatsächlichem Lebensalltag und rechtlichem Ideal, versteht sich die nachfolgende Untersuchung als interdisziplinäre Analyse von Elternschaft im österreichischen Recht. Der Beitrag beleuchtet insbesondere die rechtlichen Möglichkeiten zur Herstellung von Elternschaft und damit einhergehend die in gerichtlichen Entscheidungen vorgebrachten Argumente für oder gegen die Anwendung bestimmter geschlechtsbezogener Formen von rechtlicher Elternschaft. Im Zentrum steht eine kritische Auseinandersetzung mit der potenziellen Geschlechtsbezogenheit von Elternschaften, die aus einer interdisziplinären, jedoch primär rechtstheoretischen Perspektive beleuchtet wird.

Zunächst wird untersucht, wie Elternschaft sowohl entlang des traditionellen Konzepts der *sexual family* als auch unabhängig davon hergestellt und gestaltet werden kann, wobei auch analysiert wird, inwiefern das österreichische Recht diese unterschiedlichen Formen von Familie überhaupt berücksichtigt (2). Daran anschließend folgt eine Untersuchung der Bezeichnungen für die jeweiligen Elternteile (3), und es wird die Schaffung einer neuen und vermeintlich geschlechtsneutralen Elternkategorie für Personen, die sich der konventionellen Familienlogik entziehen, hinsichtlich der Frage analysiert, ob diese auf alle Elternteile unabhängig von ihrem Geschlecht angewandt werden könnte (4). In diesem Rahmen wird ein Bezug zu Praktiken der (un/gendered) Elternbezeichnung und Lebensgestaltung im Alltag hergestellt (4). Abschließend wird resümiert, inwiefern die bestehenden Elternschaftsbezeichnungen LGBTQIA*-Personen begegnen, und überlegt, welche Alternativen es geben könnte, um das Recht inklusiver zu gestalten (5).

Die Herstellung von Elternschaft im österreichischen Recht

Dieses Kapitel klärt, wer in Österreich Elternteil werden kann und wie diese Elternschaft rechtlich begründet wird. Dafür werden die drei bestehenden rechtlichen Elternschaftsbezeichnungen und ihre Entstehungsmöglichkeiten nachgezeichnet. Außerdem wird untersucht, ob diese einzelnen Kategorien im Recht geschlechtsbezogen konzipiert werden, wobei diese Frage zunächst im Kontext heterosexueller Elternbeziehungen untersucht wird. Erst anschließend wird erörtert, wie Elternschaften abgesehen vom konventionellen Modell der *sexual family* (Fineman 2009) hergestellt werden können.

Die Herstellung rechtlicher Elternschaften durch konventionelle Praktiken

Im konventionellen Verständnis, so wurde bereits dargelegt, resultiert Mutterschaft aus der Geburt und Vaterschaft aus der Samengabe durch Geschlechtsverkehr mit der Mutter. Die rechtlichen Grundlagen sind hingegen etwas differenzierter.

Mutterschaft durch Geburt

Mater semper certa est ist ein Grundsatz, der eine vermeintliche Evidenz offenlegt und die Mutterschaft an den Akt des Gebärens knüpft. Es bedarf für den Zuspruch der rechtlichen Mutterschaft in Österreich und Deutschland ebenso wenig eines vorhergehenden oder nachträglichen Anerkennungsaktes. »Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat«, so lautet § 143 ABGB.

Das bedeutet, dass Mutterschaft auf dem vermeintlich feststellbaren Phänomen des Geborenhabens beruht. Auf Basis der Geburt wird Mutterschaft rechtlich institutionalisiert und als natürlich begründet dargestellt (vgl. Rich 2021: lxi; Teschlade et al. 2020: 11). So wird der körperlich-biologische Prozess des Gebärens kulturell eingewoben und gesellschaftlich als Grundlage für Mutterschaft gedeutet. Mutterschaft könnte jedoch beispielsweise auch an die Person übertragen werden, deren Eizellen verwendet werden oder die sich um das Kind kümmern wird (vgl. etwa Margaria 2020: 233 f.; Peukert et al. 2020: 73 f.). Als weiteres Kriterium verlangt diese Norm, dass eine Mutter eine Frau ist, wodurch die Elternschaftsbezeichnung konventionell geschlechtsbezogen konzipiert wird.

Vaterschaft durch Ehe, Anerkennung oder genetische Verwandtschaft?

Auch die Regelung zur Vaterschaft verlangt ihrem Wortlaut nach einen »Mann« und ist dadurch geschlechtlich festgelegt (§ 144 Abs. 1 ABGB). Im Gegensatz zur Mutterschaft scheint die Herstellung der Vaterschaft für den Gesetzgeber insgesamt variabler zu sein, was sich in der Vielfalt der Grundlagen widerspiegelt. Vaterschaft resultiert dem Gesetz folgend nicht alleine aus einer *natürlichen/biologischen* Gegebenheit, sondern bedarf zusätzlicher Institutionalierungsakte, die die Konstruktion der rechtlichen Elternschaft verdeutlichen.

Vaterschaft wird lediglich dann vergleichbar zur Mutterschaft automatisch zugesprochen, wenn der Mann mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt

verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft verbunden ist⁷ (§ 144 Abs. 1 Z. 1 ABGB). Nach diesem Gesetz ist immer der Ehemann einer Gebärenden der Vater des Kindes, unabhängig davon, ob eine genetische Beziehung zwischen ihm und dem Kind besteht. Die Vermutung der ehelichen Treue ist für diese Konzeption von grundlegender Relevanz. Im konventionellen Verständnis von Elternschaft wird davon ausgegangen, dass beide Eltern mit dem Kind genetisch verwandt sind (vgl. Margaria 2019: 13 f.). Im Fall des Ehemanns wird dementsprechend vermutet, dass er der genetische Vater des Kindes ist und einer väterlichen Sorgspflicht nachkommen wird (ebd.). Ihren historischen Ursprung nimmt diese Norm jedoch entgegen der durch die Ehe suggerierten Sicherheit in der eigentlichen *Unsicherheit* der Vaterschaft (vgl. O'Brien 1981a: 32, 1981b: 154). Bereits im römischen Recht wurde versucht, rechtliche Sicherheit über die biologisch unsicheren Abstammungsverhältnisse herzustellen, um das Privateigentum des *pater familias* zu sichern. Erst seit der Entwicklung von DNA-Tests kann die genetische Abstammung des Kindes vom samengebenden Vater nachgewiesen werden (vgl. Haller 2022: 133 f.).

Unabhängig vom Bestehen eines die Vaterschaft konstituierenden Eheinstituts, kann Vaterschaft durch einen rechtlichen Anerkennungsakt hergestellt werden (§ 144 Abs. 1 Z. 2 in Verbindung mit § 145 ABGB). Dieses Vorgehen kommt beispielsweise bei Männern zum Tragen, die weder in einer Ehe noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben, aber ein rechtliches Vaterschaftsverhältnis begründen möchten. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Willensbekundung. Wie bei der Ehe wird die tatsächliche genetische Abstammung nicht überprüft. Anders stellt es sich bei der dritten Möglichkeit für die Begründung rechtlicher Vaterschaft dar (§ 148 ABGB). Diese erfolgt über eine gerichtliche Feststellung und orientiert sich an der genetischen Abstammung, sofern das Kind nicht durch Samenspende entstand (vgl. Barth et al. 2022; Deixler-Hübner 2023: Randziffer 1). Im Fall medizinisch oder nicht-medizinisch unterstützter Fortpflanzung mit dem Samen eines Spenders ist der Mann Vater, der dieser Form der Fortpflanzung zugestimmt hat (§ 148 Abs. 3–5 ABGB in Verbindung mit § 152a ABGB). Dafür sind die Ehe, Notariatsakte oder andere Formen der Willensäußerung und Zustimmung zur Spende und zur Verwendung ausschlaggebend. Diese Rechtsakte wären im Fall einer gerichtlichen Feststellung grundlegend für die Vaterschaft (§ 144 Abs. 1 ABGB;

7 Und nicht vor mehr als 300 Tagen vor der Geburt verstorben ist. Die Norm kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Kind vor oder außerhalb der Ehe gezeugt wurde (vgl. Fischer-Czermak 2018: Z. 2).

§ 148 Abs. 3–5 ABGB; § 8 FMedG; § 13 FMedG). Für die Vaterschaft bedeutet das, dass im Fall einer Spende erneut nicht auf die genetische Abstammung, sondern auf das ursprünglich intendierte Sorgeverhältnis des Mannes zum Kind abgestellt wird.

Reproduktionsbiologische Tatsachen wie die Samengabe sind für die Vaterschaft folglich nicht in demselben Maß begründend, wie es bei der an die Geburt anknüpfenden Mutterschaft der Fall ist. Das Prinzip *mater semper certa est* verweist auf die Verwendung einer vermeintlich *natürlichen* Grundlage als feststellbare Tatsache für die Herstellung rechtlicher Mutterschaft. Eine äquivalent feststellbare Tatsache, die als Grundlage für die rechtliche Vaterschaft dient, gibt es nicht. Die genetische Abstammung wird lediglich im Streitfall rechtlich überprüft. Daraus resultiert, dass für die Vaterschaftsherstellung zwei Grundlagen bestehen. Die erste stellt sich in einer konventionellen Auffassung von Vaterschaft als Idee und Ideal dar. Es handelt sich um die Vermutung der genetischen Abstammung vom Vater (vgl. Margaria 2019: 13 f.). Vermutet wird sie deshalb, weil die genetische Abstammung unsicher ist und nicht überprüft wird. Auf Basis dieser Erkenntnis kann als zweite Grundlage für die Vaterschaft die Intention, die Vaterschaft wahrzunehmen, gesehen werden, die sich unter dem Deckmantel der genetischen Abstammung aufgrund von Ehe oder Anerkennung institutionalisiert (vgl. Voithofer 2016: 425).

Zusammenfassend gesagt, zeigen sich Unterschiede zwischen der rechtlichen Zuerkennung von Mutterschaft und der von Vaterschaft. Während Mutterschaft in Österreich und Deutschland durch die biologisch-leibliche Geburt begründet und auf diese Weise naturalisiert wird, benötigt Vaterschaft zur Begründung zusätzliche, institutionalisierende Akte, weil der Verweis auf eine körperliche Praxis der Samengabe nicht als ausreichend gilt. Beide Definitionen von Elternschaft basieren jedoch auch auf sozialen Konstruktionen: Es bedarf der rechtlichen Anerkennung »auch da, wo Elternschaft scheinbar ›biologisch‹ und ›natürlich‹ ist« (Peukert et al. 2020: 74).

Weitere Möglichkeiten der Herstellung rechtlicher Elternschaften jenseits konventioneller Praktiken

Eine weitere Möglichkeit der Familienherstellung im österreichischen Recht ist eine Adoption, die als Formalakt die Familie institutionalisiert. Darüber hinaus wird Elternschaft immer häufiger mit reproduktionsmedizinischer Assistenz begründet, die durch das Fortpflanzungsmedizinrecht geregelt ist

(FMedRÄG 2015; vgl. Imrie et al. 2019). Beide Weisen, eine Familie herzustellen, widersprechen dem konventionellen Ideal der *sexual family* (Fineman 2009). Im Fall der reproduktionsmedizinischen Assistenz mit gespendeten Ei- oder Samenzellen wird das konventionelle Verständnis ebenso strapaziert wie bei der Adoption. Dadurch stellt sich einerseits erneut die Frage nach der Grundlage von Elternschaft. Andererseits erweitert sich der Personenkreis, der Familie herstellen und leben kann. Das wirft die Frage auf, ob es neuer Elternbezeichnungen bedarf, oder ob Vater- und Mutterschaftsbezeichnungen angewandt werden können. Im Fall von nicht heteronormativen Paaren verschärft sich die Frage nach der Anwendbarkeit der konventionellen Bezeichnungen. Nachfolgend werden zunächst die Möglichkeiten dargestellt, die die Schaffung einer Elternbeziehung erlauben. Im nachfolgenden Unterkapitel werden die Bezeichnungen der so entstandenen Elternschaften untersucht.

Adoption

Mit der Adoption wurde eine Möglichkeit geschaffen, rechtliche Familienverhältnisse unabhängig von tatsächlichen oder vermuteten biologischen Tatsachen zu begründen. Die Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare war eine Erweiterung von Familienkonzepten jenseits der *sexual family* (Fineman 2009). Anstoß für diese Entwicklung gab eine Verurteilung Österreichs durch den EGMR 2013. Dadurch geriet der österreichische Gesetzgeber unter Handlungszwang, zumindest die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare zuzulassen (EGMR 19.02.2013, X. u.a. gegen Österreich). Begründet wurde das bis dahin bestehende Verbot damit, dass die Adoption durch eine:n gleichgeschlechtliche:n Partner:in die Verbindung zum leiblichen Elternteil mit demselben Geschlecht auflösen würde (§ 182 Abs. 2 ABGB in der Fassung BGBl I 1960/58).⁸ Bei einer Adoption durch die Partnerin der Mutter würde die Partnerin die erst bestehende Mutterschaft ersetzen und das Kind hätte wieder nur eine Mutter: die Partnerin der zuvor rechtlich anerkannten Mutter (EGMR 19.02.2013, X. u.a. gegen Österreich). Diese Argumentation folgt der konventionellen und heterosexuellen Logik der *sexual family* (Fineman 2009), nach der ein Kind nur *eine* Mutter und *einen* Vater haben kann (ebd.; siehe dazu auch Brown 2023: 13; Teschlade et al. 2020: 11). Diesem Ideal folgend wollte der österreichische Gesetzgeber, so seine Argumentation, verhindern, dass ein

8 Mit einer Novellierung wurde die Regelung des Ersatzes des leiblichen Elternteils durch den Adoptivelternteil mit demselben Geschlecht geändert (KindNamRÄG 2013).

Kind zwei rechtliche Mütter (oder zwei rechtliche Väter) haben kann (EGMR 19.02.2013, X. u.a. gegen Österreich). Im Urteil wird zudem geäußert, dass es im Interesse des Kindes wäre, zwei Elternteile verschiedenen Geschlechts zu haben (ebd.). Inkohärenterweise war die Adoption durch einen einzelnen Erwachsenen hingegen möglich (ebd.). Adoptierte eine erwachsene Person, die in einer gleichgeschlechtlichen, eingetragenen Partnerschaft lebte, ein Kind, brauchte sie dafür lediglich die Zustimmung der:des Partners:in (ebd.). Der EGMR stellte fest, dass »zwar de facto-Familien existieren, die auf einem gleichgeschlechtlichen Paar gründen, diesen aber die Möglichkeit verwehrt werde, rechtliche Anerkennung und rechtlichen Schutz zu erlangen« (ebd.). Die von gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern tatsächlich gelebte Alltagspraxis als Familie stand also einer rechtlichen Anerkennung diametral gegenüber. Der mangelnde rechtliche Schutz für diese Familienformen war für den EGMR ausschlaggebend, den Staat zu verurteilen. Auf dieses Urteil reagierte der Gesetzgeber mit dem Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 (BGBl I 2013/179). Die Stiefkindadoption stand nunmehr Ehepartner:innen und Personen in gleichgeschlechtlichen, eingetragenen Partner:innenschaften frei. Nach einer weiteren Verurteilung durch den Verfassungsgerichtshof 2014 (VfGH 11.12.2014, G 119–120/2014-12) wurde auch die gemeinsame Adoption für alle Paare geöffnet.

Medizinisch unterstützte Fortpflanzung

Neben den Änderungen zur Adoption unterlief das österreichische Recht auch Anpassungen im Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG 1992; FMedRÄG 2015). War es erst ausschließlich heterosexuellen Paaren erlaubt, medizinisch unterstützte Fortpflanzung zu beanspruchen, steht diese seit 2015 auch gleichgeschlechtlichen Frauenpaaren offen. Einzelpersonen ist der Zugang nach wie vor verwehrt, was darüber begründet wird, dass »Kindern nicht von vornherein nur ein Elternteil zur Verfügung stehen soll« (ErlRV⁹ 445 BlgNR 25. GP 1). Abgesehen von Fragen nach den anspruchsberechtigten Personengruppen reguliert das Fortpflanzungsmedizingesetz auch die Formen der zulässigen Herstellung von Eltern-Kind-Beziehungen. Beispielsweise sind in Österreich Eizell- und Samenspende legitimierte Verfahren für die Anerkennung von Elternschaft, während Leihmutterschaft nach wie vor verboten ist (§ 143 ABGB; ErläutRV 445 BlgNR 25. GP 1; vgl. dazu Schoditsch 2024).

9 Erläuterungen zur Regierungsvorlage.

Auffallend ist die weitergeführte Orientierung am naturalisierten Familienmodell. Die Anerkennung der Person, die für die Elternschaft geeignet ist, orientiert sich also weiterhin am konventionellen Ideal der *sexual family* (Fineman 2009). Die Bedingung einer *stabilen* Paar-Liebesbeziehung für die Familienherstellung ist für das Recht nach wie vor grundlegend (vgl. ErlRV 216 BlgNR 18. GP 11 f.; Flatscher-Thöni et al. 2019: 5; VfGH 06.12.2021, G 247/2021; siehe dazu auch Fineman 2009: 4). Auf dieser Grundlage aufbauend, werden weitere Bedingungen für die vermeintlich auf Natürlichkeit beruhende Anerkennung von Elternschaft, wie Schwangerschaft oder Samengabe, artifiziell hergestellt, was in weiterer Folge verschiedene Rechtswirkungen, wie beispielsweise Mutterschaft durch Geburt, mit sich bringt. Zusätzlich werden vom Recht Anerkennungsakte in Form von Notariatsakten oder anderen Zustimmungserklärungen gefordert, um die Elternschaft herzustellen (§ 8 FMedG). Es handelt sich folglich um eine Verwobenheit artifizieller und formeller Herstellungspraktiken, um Grundlagen für Elternschaft herzustellen, die natürlich erscheinen sollen, es aber faktisch nicht sind.

Bezeichnungen für Eltern: Mutter, Vater, Elternteil...?

Elternschaftsbezeichnungen bei Adoptionen

Wie bereits dargestellt wurde, nennt der Gesetzgeber die adoptierende Frau ›Mutter‹ und ersetzt mit ihr die leibliche Mutter, weil beide dasselbe Geschlecht haben. Im Adoptivrecht definiert der Gesetzgeber das Geschlecht über das reproduktive Potenzial und orientiert die jeweilige Elternschaft daran.¹⁰ Dabei ist jedoch gleichgültig, ob die Adoptivmutter tatsächlich gebären kann. Demzufolge wäre es schlüssig, auch bei der Partnerin der Mutter die Bezeichnung ›Mutter‹ zu verwenden. Für die rechtliche Mutterschaft würde zwar das Element des tatsächlichen Geborenhabens fehlen, im Fall einer Adoption mit heterosexuellen Eltern ist dies jedoch ebenfalls nicht hinderlich, um eine adoptierende Frau als Mutter zu bezeichnen. Auf diese Weise konnten die Elternschaftsbezeichnungen bei Adoptionen mit heterosexuellen

10 Er spricht auch in anderen Rechtsbereichen vom »Uterus der Frau«: Uterus haben und Frau-Sein werden kongruent gedacht. Nie ist die Sprache vom Uterus einer Person oder eines Mannes (siehe dazu § 1 FMedG). Ebenso ist der Nexus zwischen Geburt und Frau-sein in § 143 ABGB ein Hinweis für diese Kongruenz der Definition.

Eltern mit wenig Aufwand in die heterosexuelle, konventionelle Familienlogik integriert und im Analogieschluss auf die jeweiligen Elternteile angewandt werden. Dadurch wurde der Anschein erweckt, dass die Mutterschaft auf einer Geburt basieren würde, obwohl dieses Kriterium im Fall der Adoption nicht erfüllt ist. Frausein und Gebärfähigkeit wurden so weiterhin quasi-kongruent hergestellt. Es wurde dafür eine neue rechtliche Grundlage geschaffen, die sich in einem Formalakt manifestierte und als quasi-biologische Legitimation dargestellt wurde. Die Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare strapazierte sodann das heterosexuelle Ideal und erforderte rechtlichen Handlungsbedarf, um die rechtliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partner:innen zu gewährleisten.

Auf diese Lücke reagierte der Gesetzgeber 2013 mit der Einführung der Bezeichnung Wahlelternteil auf Geburtsurkunden (PStG-DV 2013 in der Fassung BGBl II 2013/324). 2015 erfolgte eine weitere Änderung der Bezeichnung zu *Elternteil* (PStG-DV 2013 in der Fassung BGBl II 2015/33). So lauten in der Geburtsurkunde des Kindes seither die Bezeichnungen: *Mutter/Elternteil* und *Vater/Elternteil*. Die Partnerin einer Mutter ist in der Geburtsurkunde in die Spalte *Vater/Elternteil* einzutragen. Gegen diese Bezeichnung wehrte sich im Fall S.W. gegen Österreich eine in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebende cis* Frau, die in der Geburtsurkunde des von ihr adoptierten Kindes, welches das leibliche Kind ihrer Partnerin ist, auch als Mutter eingetragen werden wollte (EGMR, 06.09.2022, S.W. u.a. gegen Österreich). Ihr Antrag auf eine Geburtsurkunde, in der beide Frauen als *Mütter* angegeben werden, wurde abgelehnt¹¹ (vgl. VwSlg 19259/A/2015; VfGH 28.09.2015, E1146/2015 unveröffentlicht; siehe auch EGMR, 06.09.2022, S.W. u.a. gegen Österreich Z. 20). Wenn die Frau nicht geboren habe, könne sie rechtlich nicht als Mutter gelten und sei in die Spalte *Vater/Elternteil* einzutragen (ebd.). So argumentierte auch der Verwaltungsgerichtshof:

»Die Erstrevisionswerberin sei nicht die leibliche Mutter der Zweitrevisionswerberin, sondern deren zweiter Elternteil. Ihr Name könne daher nicht in die Rubrik ›Mutter‹ eingetragen werden, sondern nur in die Rubrik ›Elternteil‹. Dass diese Rubrik zusätzlich mit der *geschlechtsspezifischen Bezeichnung* ›Vater‹ [Hervorh. d. Autorin] versehen sei, ändere nichts daran, dass das zu verwendende Formular für die Eintragung des Namens der Erstrevisi-

11 Zur Auseinandersetzung mit der »richtigen Mutter« siehe Peukert 2020.

onswerberin keine andere Möglichkeit offen lasse.« (VwGH 15.12.2015, Ro 2015/01/0011; VwSlg 19259 A/2015)

Die Partnerin einer Mutter konnte mangels Geburt offenbar nicht Mutter genannt werden, obwohl sie wie bei der Adoption das Geschlecht hätte, dem diese reproduktive Potenzialität unterstellt wird. Aber auch der Begriff der Vaterschaft wurde nicht verwendet, weil dieser *geschlechtsspezifisch* sei (VwGH 15.12.2015, Ro 2015/01/0011; VwSlg 19259 A/2015). Abgesehen von dem deutlich werdenden Nexus zwischen Geburt und Mutterschaft wird deutlich, dass Vaterschaft geschlechtsbezogen für Männer verwendet wird und Elternschaft für Frauen, die dieselben Kriterien erfüllen.

Elternschaftsbezeichnungen im Rahmen des Fortpflanzungsmedizinrechts: Die Schaffung einer neuen Kategorie

Ähnlich verhält es sich im Rahmen des Fortpflanzungsmedizinrechts. Mit der Öffnung von 2015, die den Zugang gleichgeschlechtlicher Frauenpaare zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung erlaubt, wurde eine weitere Elternkategorie geschaffen. Der *andere Elternteil* wurde als dritte Option in das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen (§ 144 Abs. 2 ABGB; vgl. Auer 2022: 441). Diese neue Bezeichnung stellt nun eine vermeintlich geschlechtsneutrale Elternbezeichnung dar. Sie ist auf »die Frau oder andere Person« (§ 144 Abs. 2 ABGB) anzuwenden, die dieselben Voraussetzungen erfüllt, wie der Vater gemäß diesem Gesetz (§ 144 Abs. 1 ABGB). Mit der Bedingung, dieselben Voraussetzungen zu erfüllen, stellen sich jedoch einerseits Fragen sowohl nach der Notwendigkeit als auch nach der Adäquanz der neuen Elternbezeichnung, andererseits aber auch nach ihrer Relation zu den bisher etablierten Bezeichnungen und deren jeweilige Geschlechtsbezogenheit.

Un/Doing Gendered Parenthood im österreichischen Recht

Elternteil als geschlechtsneutrale Bezeichnung für alle?

Die Frage nach der Geschlechtsbezogenheit der einzelnen Elternschaftskategorien kann nicht für alle Kategorien einheitlich beantwortet werden. Auf Basis des Dargestellten zeigt sich, dass Vaterschaft im österreichischen Recht bisher geschlechtsbezogen konzipiert wurde. Einerseits verlangt die

Norm ein männliches Geschlecht. Andererseits wurde im Rahmen des Urteils ausgesprochen, dass Vaterschaft geschlechtsbezogen zu verstehen sei (VwGH 15.12.2015, Ro 2015/01/0011; VwSlg 19259 A/2015).

Obwohl die Norm zur Mutterschaft ebenfalls geschlechtsbezogen formuliert ist, zeigt ein Rückblick auf den Fall von O.H. aus Deutschland, dass das deutsche Gericht Mutterschaft nicht geschlechtsbezogen konzipierte und O.H. – einem Mann – Mutterschaft zusprach. Er erhielt dementsprechend eine Elternschaftsbezeichnung, die seinem Verständnis nach nicht seinem sozialen Geschlecht entsprach, und wünschte sich deshalb, als Vater eingetragen zu werden. Das wurde ihm verwehrt, weil er keine der geforderten Bedingungen, also weder Ehe mit der Mutter noch Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft, erfüllte (EGMR 04.04.2023, O.H./G.H. gegen Deutschland).¹² Stattdessen wurde seine Reproduktionsfähigkeit als relevantes Kriterium für die Zuordnung zu einer geschlechtsbezogenen Elternkategorie bewertet und ihm, weil er ein Kind geboren hatte, Mutterschaft zugesprochen, obwohl er die Bedingung, Frau zu sein, nicht erfüllte. Das bedeutet, dass die Norm flexibel im Sinne von ›Mutter ist der Mann/die Person, der/die das Kind geboren hat‹, ausgelegt wurde. Das Tatsache der Geburt wurde als signifikant für die Anwendung der Norm gewertet, das Frausein hingegen als irrelevant. Mutterschaft steht somit in einem Spannungsfeld zwischen Weiblichkeit oder Nicht-Weiblichkeit und Geschlechtsneutralität (vgl. dazu Fineman 1992). Wie in einem anderen Fall aus dem Vereinigten Königreich mit derselben Fragestellung geurteilt wurde, handle es sich im Fall eines gebärenden trans* Mannes um eine *männliche Mutter* (*High Court of Justice [UK], 25.09.2019, R [on the application of TT] gegen The Registrar General for England and Wales and others: 141*). Dem folgend ist Mutterschaft in Deutschland und dem Vereinigten Königreich keine geschlechtsbezogene Elternschaftskategorie.

Es wäre gut möglich, dass in Österreich in einem vergleichbaren Fall ebenso entschieden würde. Aufgrund mangelnder Judikatur lässt sich dies vorerst nur vermuten. Mutterschaft würde dann auch in Österreich an das Element der Geburt anknüpfen und unabhängig vom Geschlecht konzipiert werden. Demgegenüber wird Vaterschaft (im österreichischen Recht) geschlechtsbezogen konzipiert, mit der Begründung, dass nur Männer Väter sein können (vgl. VwGH 15.12.2015, Ro 2015/01/0011; VwSlg 19259 A/2015). Erfüllt eine Frau

12 Margaria bezeichnet die Vergabe von Elternschaftsbezeichnungen, die sich nicht mit dem sozialen Geschlecht der Person decken, sondern auf ihre reproduktive Fähigkeit beziehen, als *gender mis-alignment* (vgl. Margaria 2024: 179 ff.).

oder nicht männliche Person dieselben Kriterien wie ein Mann, wird sie zum *anderen Elternteil* (§ 144 Abs. 2 ABGB) im Rahmen des Fortpflanzungsmedizingesetzes oder zum *Elternteil* im Rahmen einer Adoption (§ 54 PStG 2013 und § 2 PStG-DV 2013). Hier scheinen sich Unterschiede aufzutun, die das geschlechtsbezogene Verständnis der jeweiligen Elternkategorien betreffen. Während Vaterschaft geschlechtsbezogen verstanden wird, ist Mutterschaft zumindest in Urteilen anderer Länder, die sich auf dasselbe Prinzip der Mutterschaft aufgrund von Geburt berufen, geschlechtsneutral.

Diese Feststellung wirft die Frage nach der Geschlechtsbezogenheit des *anderen Elternteils* auf. Wäre *anderer Elternteil* ein geschlechtsneutraler Term, wäre er auf alle Geschlechter anzuwenden, die bestimmte Bedingungen erfüllen (§ 144 Abs. 2 ABGB). Frauen werden zum (*anderen*) *Elternteil*, wenn sie die eingetragene oder verheiratete Partnerin einer rechtlichen Mutter sind.¹³ Männer in juristischem Sinn erhalten die Bezeichnung Väter, sofern sie dieselben Bedingungen wie die Partnerinnen von Müttern erfüllen. Lebt ein Vater im rechtlichen Sinn, in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung, wird sein Partner im Fall einer Adoption jedoch ebenfalls zum *Elternteil*, weil es bereits einen Vater gibt und Mutterschaft nur nach einer Geburt oder für eine Frau in heterosexuellen Beziehungen vergeben wird. Die Bezeichnung *Elternteil* gibt es dementsprechend lediglich in gleichgeschlechtlichen Beziehungen. Heterosexuelle Paare bleiben in der Logik von Vater-Mutter-Kind. Das Gesetz konzipiert somit einen Konnex zwischen der elterlichen Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung. Der Begriff *Elternteil* wirkt zwar geschlechtsneutral und könnte theoretisch auf alle Geschlechter angewandt werden. Dies gilt in der Praxis jedoch nur, wenn heteronormative Reproduktionslogiken nicht angewandt werden können. Die Elternbezeichnung hängt folglich von der sexuellen Orientierung der Eltern zueinander ab, obwohl Abstammungsverhältnisse vertikal zwischen Elternteil und Kind wirken. Hier finden sich Unterschiede aufgrund der sexuellen Orientierung, die aus der konventionellen Denkweise resultieren, Geschlecht, Reproduktionsfähigkeit und soziale Elternrolle wären kongruent. Auf diese Weise werden Familienbilder (re-)produziert, die an Geschlechterbinarität und Heteronormativität festhalten und Abweichungen davon werden mithilfe von speziellen Regeln als ›anders‹ klassifiziert (vgl. Schreiner 2018).

13 Wäre dieselbe Frau in einer heterosexuellen Beziehung, wäre sie Mutter.

Alltagsweltliche Herstellung von geschlechtsbezogener Elternschaft: *Un/Doing Gendered Parenthood*

Alltagsweltlich weisen die Argumente O.H.s aus dem Urteil darauf hin, dass er seine Elternrolle nicht im Einklang mit seiner reproduktiven Fähigkeit versteht. Vielmehr verdeutlichen seine Aussagen die Produktion einer geschlechtsbezogenen Elternschaft, die sich an seinem männlichen (sozialen) Geschlecht orientiert. *Doing Fatherhood* trotz Gebärens – damit queert er die heteronormative Logik des Abstammungsrechts.

Die vorgestellten Beispiele deuten eine Relevanz für Individuen an, geschlechtsbezogene Elternbezeichnungen zu erhalten, die sich mit ihrem sozialen Geschlecht decken (EGMR 04.04.2023, O.H./G.H. gegen Deutschland; EGMR, 06.09.2022, S.W. u.a. gegen Österreich).¹⁴ Die Soziologinnen Irene Padavic und Jonniann Butterfield argumentierten auf Basis ihrer Untersuchung lesbischer Co-Elternschaften jedoch, dass nicht einfach angenommen werden kann, dass eine Frau eine Mutter sein möchte (vgl. Padavic/Butterfield 2011: 177). Die Herstellung der eigenen Elternidentität stellt sich mangels Begrifflichkeiten jenseits von Mutter- und Vaterschaft subjektiv als Herausforderung dar und vollzieht sich abseits und entlang heteronormativer Familienideale (vgl. Padavic/Butterfield 2011: 177, 192; siehe auch EGMR 04.04.2023, O.H./G.H. gegen Deutschland; EGMR, 06.09.2022, EGMR, 06.09.2022, S.W. u.a. gegen Österreich; Goldberg/Allen 2022: 382; Peukert et al 2020: 64; Stoll 2020: 98 ff.; Teschlade et al. 2020: 11 f., 17 f.).

Inwiefern subjektive Ansprüche und Vorstellungen gegenüber Müttern und Vätern hinsichtlich der eigenen Identitätsfindung Einfluss haben, ist jedoch zumindest teilweise von heterosexuellen Konventionen beeinflusst. Dabei spielen auch geschlechtsbezogene Konzepte von Care und Gender eine Rolle (vgl. dazu Riegraf 2019; Thiessen 2019: 1145 f.). Es zeigt sich, dass geschlechtsbezogene Elternschaftskonzepte zum Teil mit unterschiedlichen Care-Ansprüchen in Zusammenhang gebracht werden. Im Fall von Freddy McConnell im Vereinigten Königreich kontestierten die Gerichte eine Verbindung zwischen der ihm zugesprochenen Mutterschaft und der Fürsorge für das Kind (Court of Appeal [UK], 29.04.2020, R [McConnell and YY] gegen

14 Auch im medial bekannt gewordenen Fall von Freddy McConnell, der ebenso wie O.H. seine Kinder selbst geboren hatte und gegen seinen Willen als Mutter eingetragen wurde, wird die geschlechtliche Komponente der Elternschaft deutlich (Court of Appeal [UK], 29.04.2020, R [McConnell and YY] gegen Registrar General).

Registrar General: 3; vgl. auch EGMR 04.04.2023, O.H./G.H. gegen Deutschland: 73). Der Mutter wird nach dem *Children Act* automatisch, ohne weitere Dokumente oder Registrierungsprozesse, die alleinige Sorge um das Kind zugeteilt (ebd.). Diesem Privileg wohnt ein Imperativ inne, der der Mutter aufgrund von Geburt auferlegt, sich um das Kind zu kümmern (Riegraf 2019: 765 f.).

Gesetze, die Mutterschaft und Care miteinander verknüpfen, reproduzieren traditionelle Geschlechterrollen, die auf naturalisierenden Legitimationen beruhen (vgl. Riegraf 2019: 764). Geburt und Care können folglich als Schlüsselkonzepte der Mutterschaft verstanden werden, die wiederum das Verständnis von Weiblichkeit reproduzieren und ein Bild der fürsorglichen Mutter transportieren (vgl. dazu Badinter 1981; Riegraf 2019). Die Rolle der Mutter kann jedoch gleichermaßen einem Mann zugeschrieben werden, der geboren hat (vgl. EGMR 04.04.2023, O.H./G.H. gegen Deutschland; EGMR, 06.09.2022, EGMR, 06.09.2022, S.W. u.a. gegen Österreich; Court of Appeal [UK], 29.04.2020, R [McConnell and YY] gegen Registrar General). Gleichzeitig könnte eine andere Bezeichnung für ihn genutzt werden, die nicht im selben Ausmaß geschlechtsbezogen verstanden wird. Für dieses Vorhaben wäre es, insbesondere im Fall der Mutterschaft hilfreich, terminologisch die biologistisch-determinierte Mutterschaft von der sozialen, nicht auf Geburt beruhenden Mutterschaft zu unterscheiden.

Denn alltagsweltliche und rechtliche Herstellungen von Familienbeziehungen unterscheiden sich hinsichtlich der geschlechtsbezogenen Elternrollen. Während das Recht weiterhin an konventionellen Vorstellungen festhält, pluralisieren und queeren sich die alltäglichen Elternpraxen, wodurch eine Loslösung von Care und Gender sowie eine Loslösung von biologistischen Grundlagen und geschlechtsbezogenen Elternschaften im Kontext der Familie gelebt wird. Alltagsweltlich ist das Familienleben bereits pluralisiert, rechtlich verankert wurde das bisher nur partiell. Das heißt: Subjektiv sind bereits Familienkonstellationen hergestellt, die zugleich durch ihre Nicht-Anerkennung in juristischer Hinsicht unsichtbar bleiben. Die mitunter rechtlichen Forderungen der betroffenen Familien(mitglieder) nach Anerkennung, so konnte gezeigt werden, beeinflussen als performative Akte die Konzeption geschlechtsbezogener Elternrollen und wirken auf diese Weise auf die Herstellung von Familienbildern durch rechtliche Institutionen ein.

Fazit und Ausblick

Zusammenfassend gesagt, wird deutlich, dass das österreichische Recht drei verschiedene Elternschaftskategorien kennt, die auf unterschiedlichen Grundlagen beruhen und unterschiedlich stark geschlechtsbezogen konzipiert werden. Während rechtliche Mutterschaft an das Faktum des Geborenhabens anknüpft und nicht an das Geschlecht, ist bei Vaterschaft vielmehr das Geschlecht und das jeweilige Verhältnis zur Mutter ausschlaggebend. Die Konstruktion von Elternschaft wird anhand der Vaterschaft besonders deutlich. Wie gezeigt wurde, erstreckt sich diese Herstellung von Elternschaft jedoch auf alle Elternkategorien, wobei unterschiedliche Konstruktionsprozesse auf unterschiedlich Weise und in unterschiedlichem Umfang sichtbar werden. Diese Sichtbarkeit der Konstruktion von Vaterschaft auf Basis multipler Grundlagen verdeutlicht ein Potenzial, diverse Anknüpfungspunkte für Elternschaften zu finden. Diese Anknüpfungspunkte können wiederum auf Eltern- und Familienformen jenseits heteronormativer Idealkonstrukte ausgedehnt werden.

Die dritte Elternkategorie des österreichischen Rechts offenbart ebenfalls Herstellungsprozesse, betrifft jedoch Familienformen, die sich dem konventionellen Ideal entziehen. Die Vermutung, die dritte Kategorie *Elternteil* wäre geschlechtsneutral, wurde widerlegt. Sie kann nämlich nicht auf Männer in heterosexuellen Beziehungen angewandt werden. Für alle anderen Geschlechter, die die Kriterien für die Vaterschaft erfüllen, aber keine heterosexuellen Männer sind, ist diese Bezeichnung jedoch anzuwenden. Daraus folgt, dass die Bezeichnung *Elternteil* weniger an das Geschlecht als an die sexuelle Orientierung der Elternteile zueinander gebunden wird.

Wenngleich dieses Vorgehen hinsichtlich Inklusivität und Gleichbehandlung kritisch zu betrachten ist, bestehen aus queerer Perspektive jedoch auch konstruktive Anschlussmöglichkeiten. Die Einführung dieser Bezeichnung ermöglicht, dass Frauen nicht als Väter bezeichnet werden müssen, und eröffnet vielleicht auch die Möglichkeit für Trans*-Männer, nach einer Geburt nicht als Mütter bezeichnet zu werden. Außerdem könnten Bezeichnungen wie *Elternteil* auf rechtlicher Ebene einer gesellschaftlichen Geschlechtsbezogenheit von Elternschaftskonzepten entgegenwirken und individuellen Herstellungsprozessen von Elternschaft auch jenseits von heteronormativen Idealen Raum geben (siehe dazu Brown 2023: 18; Margaria 2024: 190 ff.; Murphey/Parks 2023: 592). Wird *Elternteil*, wie in Österreich, jedoch dafür verwendet, zwischen heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen Elternbeziehungen zu differenzie-

ren, werden heteronormative Ideale fortgeführt und die Integration gleichgeschlechtlicher Familienformen in diese Logik forciert.

Ein Fortführen von Mutter- und Vaterschaftsbezeichnungen für heterosexuelle Paare im Recht, wenn LGBTQAI+ Personen *Elternteil* genannt werden, ließe sich nur noch über das Festklammern an einer hegemonialen heterosexuellen Logik erklären und könnte eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung (gemäß Artikel 14 EMRK¹⁵) darstellen. Das (österreichische) Recht steht in einem Spannungsverhältnis zwischen tradierten Vorstellungen und gesellschaftlicher Pluralisierung. Die zunehmend stärkere rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher und trans* Eltern ist ein wichtiger Schritt in Richtung eines inklusiveren Familienrechts, doch sind weitere Anpassungen erforderlich, um die Kluft zwischen rechtlichen Normen und gelebter Realität zu schließen. Für dieses Vorhaben ist es von Relevanz, auch die alltagsweltlichen Praktiken der Elternschaft stärker zu berücksichtigen. Studien zeigen, dass Eltern ihre Identität nicht notwendigerweise an konventionellen Kategorien orientieren, sondern neue Begriffe und Rollen für sich finden (vgl. Padvic/Butterfield 2011). Die rechtliche Anerkennung nicht heteronormativer Elternmodelle ohne Rückgriffe auf geschlechtsbezogene oder reproduktionsbezogene Bezeichnungen könnte nicht nur die soziale Realität besser abbilden, sondern auch den rechtlichen Schutz für diverse Familienformen stärken.

Rechtlich wären jedenfalls Bezeichnungen wünschenswert, die dem Geschlechtsverständnis von Individuen nicht entgegenstehen (vgl. Rachinger 2023; Voithofer 2022). Eine mögliche Herangehensweise, um den sozialen Realitäten Rechnung zu tragen, wäre die vollständige Abkehr von geschlechtsbezogenen Elternschaftsbegriffen hin zu einer einheitlichen Bezeichnung, die für alle Eltern unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer reproduktiven Leistung gilt. Dafür könnte sich das Recht an einem Verständnis von Familie orientieren, das fürsorgende Beziehungen als zentrale Kriterien anerkennt (vgl. Margaria 2024; Fineman 2009; Thiessen 2019). Ein geschlechtsneutrales Abstammungsrecht wäre damit nicht nur eine rechtliche Anpassung, sondern auch ein symbolischer Schritt hin zur Wertschätzung elterlicher Care-Arbeit (ebd.).

Eine weitere mögliche Reform wäre die Auflösung der normativen Verbindung zwischen Geburt und Mutterschaft. Stattdessen könnte eine Unterscheidung zwischen biologischer und sozialer Mutterschaft vorgenommen werden (vgl. Fineman 1992; Rich 2021). Auch diese Differenzierung könnte

15 Europäische Menschenrechtskonvention.

dazu beitragen, Elternschaft als eine gelebte Beziehung anzuerkennen, die sich aus füreinander geleisteter Fürsorge ergibt, wobei die rechtliche Anerkennung Gebärender aufrecht bleibt. Welche Elternbezeichnungen Familien dann konkret wählen und leben, entzieht sich folglich staatlicher Regulierungsmaßnahmen. Der Vorteil dieser Variante ist, dass die Bezeichnungen entsprechend der Vielfältigkeit der Familienpraxen individuell ausgehandelt werden können (vgl. dazu Foucault 2019: 131 ff.; Goldberg/Allen 2022; Padavic/Butterfield 2011: 177, 192).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass alle Formen der Elternschaft im Recht konstruiert werden und ihre Grundlagen sowie ihre jeweilige Geschlechtsbezogenheit auch anders konzipiert werden könnten. Auf dieser Erkenntnis aufbauend, eröffnet sich ein Raum für Alternativen rechtlicher Elternschaft. Bei Schaffung solcher Alternativen sollte reflektiert werden, wie Elternschaften zukünftig rechtlich begründet und bezeichnet werden könnten, ohne auf Ideale Bezug zu nehmen, die heteronormative Idealvorstellungen reproduzieren und weitere Formen gelebter Elternschaften exkludieren, sie also vor dem Recht unsichtbar und ungeschützt machen. Denn unabhängig von rechtlicher Anerkennung existieren vielfältige Familienformen (vgl. dazu die bereits zitierten Fälle: Court of Appeal [UK], 29.04.2020, R [McConnell and YY; EGMR 04.04.2023, O.H./G.H. gegen Deutschland; EGMR, 06.09.2022, S.W. u.a. gegen Österreich), die entweder rechtlich nicht anerkannt werden oder sich normativen Ansprüchen fügen müssen und ihre Lebenspraxis zumindest formell verändern müssen, um rechtliche Sicherheit zu erhalten.

Literatur

- Auer, Helena (2022): »Erkennbarkeit des gleichgeschlechtlichen Adoptiveltern-teils in Geburtsurkunde des Kindes«, in: Newsletter Menschenrechte 5, S. 441 vom 07.12.2022. <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.ENnlmr20220510> [Zugriff: 26.02.2024].
- Badinter, Elisabeth (1981): Die Mutterliebe, München: Piper.
- Barth, Peter/Dokalik, Dietmar/Potyka, Matthias (2022): »§ 148 ABGB. Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft«, in: ABGB. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (MTK), Wien: Manz.
- Bourdieu, Pierre (1970): »Der Habitus als Vermittler zwischen Struktur und Praxis«, in: Pierre Bourdieu (Hg.), Zur Soziologie der symbolischen Formen, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 125–158.

- Brown, Alan (2023): »Trans (legal) parenthood and the gender of legal parenthood«, in: *Legal Studies*, S. 1–18. <https://doi.org/10.1017/lst.2023.27>
- Butler, Judith (2021): *Das Unbehagen der Geschlechter*, Berlin: Suhrkamp.
- Deixler-Hübner, Astrid (2023): »§ 148 ABGB«, in: Andreas Kletečka/Martin Schauer (Hg.), *ABGB-ON Kommentar*, Wien: Manz.
- Dionisius, Sarah (2020): »Zwischen trans Empowerment und Cisnormativität: leibliches Elternwerden in Grenzbereichen«, in: Almut Peukert/Julia Teschlade/Christine Wimbauer/Mona Motakef/Elisabeth Holzleithner (Hg.), *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 77–91. <https://doi.org/10.2307/j.ctv15r56vn.7>
- Fineman, Martha A. (1992): »The Neutered Mother«, in: *Emory Legal Studies Research Paper* 12–203, S. 653–669. <https://ssrn.com/abstract=2061099> [Zugriff: 13.01.2024].
- Fineman, Martha A. (2009): »The Sexual Family«, in: *Emory Public Law Research Paper* 09–74, S. 1–30. <https://ssrn.com/abstract=1516635> [Zugriff: 02.02.2024].
- Fischer-Czermak, Constanze (2018): »§ 144 ABGB«, in: Andreas Kletečka/Martin Schauer (Hg.), *ABGB-ON*, Wien: Manz.
- Flatscher-Thöni, Magdalena/Voithofer, Caroline/Böttcher, Bettina (2019): »Medizinisch unterstützte Fortpflanzung«, in: Caroline Voithofer/Magdalena Flatscher-Thöni (Hg.), *Fortpflanzungsmedizin, In-vitro-Fertilisations-Fonds-Gesetz*, Wien: Verlag Österreich. S. 55–79.
- Foucault, Michel (2019): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goldberg, Abbie E./Allen, Katherine R. (2022): »I’m Not Just the Nonbiological Parent: Encountering, Strategizing, and Resisting Asymmetry and Invalidation in Genetic/Gestational Parent Status Among LGBTQ Parents«, in: *Journal of Family Nursing* 28, S. 381–395. <https://doi.org/10.1177/10748407221123062>
- Haller, Lisa Y. (2022): »Eltern-Kind-Zuordnung«, in: Lisa Y. Haller/Alicia Schlender (Hg.), *Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 131–144. <https://doi.org/10.2307/j.ctv25c4z9b.12>
- Imrie, Susan/Jadva, Vasanti/Fishel, Simon/Golombok, Susan (2019): »Families Created by Egg Donation: Parent-Child Relationship Quality in Infancy«, in: *Child Development* 90, S. 1333–1349. <https://doi.org/10.1111/cdev.13124>
- Irigaray, Luce (1979): *Das Geschlecht, das nicht eins ist*, Berlin: Merve Verlag.

- Jurczyk, Karin (2018): »Familie als Herstellungsleistung. Elternschaft als Überforderung«, in: Kerstin Jergus/Jens O. Krüger/Anna Roch (Hg.), Elternschaft zwischen Projekt und Projektion. Aktuelle Perspektiven der Elternforschung, Wiesbaden: Springer VS, S. 143–166. https://doi.org/10.1007/978-3-658-15005-1_7
- Lenger, Alexander/Schneickert, Christian/Schumacher, Florian (2013): »Pierre Bourdieus Konzeption des Habitus«, in: Alexander Lenger/Christian Schneickert/Florian Schumacher (Hg.), Pierre Bourdieus Konzeption des Habitus, Wiesbaden: Springer VS, S. 13–41. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18669-6_1
- Margaria, Alice (2019): *The Construction of Fatherhood. The Jurisprudence of the European Court of Human Rights*, Cambridge: Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/9781108566193>
- Margaria, Alice (2020): »Trans Men Giving Birth and Reflections on Fatherhood: What to Expect?«, in: *International Journal of Law, Policy and The Family* 34, S. 225–246. <https://doi.org/10.1093/lawfam/ebaa007>
- Margaria, Alice (2024): »Trans(forming) Fatherhood? European Legal Approaches to ›Seahorse Fatherhood‹«, in: Konrad Duden/Denise Wiedemann (Hg.), *Changing Families, Changing Family Law in Europe*, Cambridge: Intersentia, S. 177–194.
- Murphey, Timothy E./Parks, Jennifer A. (2023): »Degendering Parents on Birth Certificates«, in: *Perspectives in Biology and Medicine* 66, S. 579–594. <https://doi.org/10.1353/pbm.2023.a909728>
- O'Brien, Mary (1981a): *The Politics of Reproduction*, Boston: Routledge & Kegan Paul.
- O'Brien, Mary (1981b): »Feminist Theory and Dialectical Logic«, in: *Signs* 7, S. 144–157. <https://doi.org/10.1086/493866>
- Padavic, Irene/Butterfield, Jonniann (2011): »Mothers, Fathers and ›Mathers‹: Negotiating a Lesbian Co-parental Identity«, in: *Gender and Society* 25, S. 176–196. <https://doi.org/10.1177/0891243211399278>
- Peukert, Almut/Teschlade, Julia/Motakef, Mona/Wimbauer, Christine (2020): »›Richtige Mütter und Schattengestalten‹: Zur reproduktionstechnologischen und alltagsweltlichen Herstellung von Elternschaft«, in: Almut Peukert/Julia Teschlade/Christine Wimbauer/Mona Motakef/Elisabeth Holzleithner (Hg.), *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 60–76. <https://doi.org/10.2307/j.ctv15r56vn.6>

- Rachinger, Felicitas (2023): »Abstammungsrecht im Umbruch«, in: *juridikum* 1, S. 17–20. <https://doi.org/10.33196/juridikum202301001601>
- Rich, Adrienne (2021): *Of Woman Born. Motherhood as Experience & Institution*, New York: W. W. Norton & Company.
- Riegraf, Birgit (2019): »Care, Care-Arbeit und Geschlecht: gesellschaftliche Veränderungen und theoretische Auseinandersetzungen«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Wiesbaden: Springer VS, S. 763–772. https://doi.org/10.1007/978-3-658-12496-0_172
- Schoditsch, Thomas (2024): »Leihmutterschaft in Österreich?«, in: *Zeitschrift für Familien- und Elternrecht* 1, S. 4. <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LIefz20240103> [Zugriff: 26.01.2024].
- Schreiner, Ute (2018): »Geschlecht und Abstammungsrecht«, in: *juridikum* 4, S. 456–466. <https://doi.org/10.33196/juridikum201804045601>
- Sigusch, Volkmar (2005): *Neosexualitäten: Über den kulturellen Wandel von Liebe und Perversion*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Stoll, Jennifer (2020): »Becoming trans* parents: Überlegungen zu einer neo-materialistischen Konzeptualisierung von den (Un-)Möglichkeiten, Eltern zu werden«, in: Almut Peukert/Julia Teschlade/Christine Wimbauer/Mona Motakef/Elisabeth Holzleithner (Hg.), *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 92–107. <https://doi.org/10.2307/j.ctv15r56vn.8>
- Teschlade, Julia/Peukert, Almut/Wimbauer, Christine/Motakef, Mona/Holzleithner, Elisabeth (2020): »Einleitung: Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit. Eine Einleitung«, in: Almut Peukert/Julia Teschlade/Christine Wimbauer/Mona Motakef/Elisabeth Holzleithner (Hg.), *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 9–27. <https://doi.org/10.2307/j.ctv15r56vn.3>
- Thiessen, Barbara (2019): »Mutterschaft: zwischen (Re-)Naturalisierung und Diskursivierung von Gender und Care«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Wiesbaden: Springer VS, S. 1141–1149. https://doi.org/10.1007/978-3-658-12496-0_64
- Voithofer, Caroline (2016): »Eltern-Kind-Verhältnisse im Spannungsfeld geneitischer und sozialer Beziehungen: Ein Streifzug durch das österreichische Familienrecht«, in: *FamPra.ch* 2, S. 422–435.

- Voithofer, Caroline (2022): »Die Chance für ein zukunftstaugliches Abstammungsrecht«, in: Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht 6, S. 282–286.
- Warner, Michael (1991): »Introduction: Fear of a Queer Planet«, in: Social Text 29, S. 3–17. <http://www.jstor.org/stable/466295>

Rechtsquellen

Gerichtsurteile

- BGH (D), 06.09.2017, XII ZB 660/14.
- BVerfG, Beschluss des Ersten Senats 11.01.2011, 1 BvR 3295/07.
- EGMR 19.02.2013, X. u. a. gegen Österreich, 19010/07.
- EGMR, 06.09.2022, S.W. u. a. gegen Österreich, 1928/19.
- EGMR 04.04.2023, O.H./G.H. gegen Deutschland, 53568/18 und 54741/18.
- High Court of Justice (UK), 25.09.2019, R (on the application of TT) gegen The Registrar General for England and Wales and others, FD18F00035. <https://www.judiciary.uk/judgments/r-on-the-application-of-tt-v-the-registrar-general-for-england-and-wales-and-others/> [Zugriff: 26.01.2024].
- VfGH 03.12.2009, B 1973/08.
- VfGH 11.12.2014, G 119–120/2014–12.
- VfGH 28.09.2015, E1146/2015, unveröffentlicht.
- VfGH 06.12.2021, G 247/2021.
- VwGH 27.02.2009, 2008/17/0054 = VwSlg 17640 A/2009.
- VwGH 15.12.2015, Ro 2015/01/0011 = VwSlg 19259 A/2015.

Gesetze und Erläuterungen

- ABGB: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Stammfassung JGS 1811/946 (sofern nicht anders angegeben in der aktuellen Fassung BGBl I 2023/180).
- AdRÄG 2013: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 – AdRÄG 2013), Stammfassung BGBl I 2013/179.
- BGB (D): Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, Stammfassung BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), in der Fassung Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

- EMRK: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Stammfassung BGBl 1958/210 in der Fassung BGBl III 1998/30.
- ErlRV 216: Erläuterungen zur Regierungsvorlage 216 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 18. Gesetzperiode.
- ErlRV 445: Erläuterungen zur Regierungsvorlage 445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates 25. Gesetzperiode.
- FMedG 1992: Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen werden (Fortpflanzungsmedizingesetz – FMedG), Stammfassung BGBl 1992/376.
- FMedRÄG 2015: Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gentechnikgesetz und das IVF-Fonds-Gesetz geändert werden (Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 – FMedRÄG 2015), Stammfassung BGBl I 2015/35, in der Fassung BGBl I 2018/37.
- KindNamRÄG 2013: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungs-agentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und das Namensänderungsgesetz geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 – KindNamRÄG 2013), Stammfassung BGBl I 2013/15.
- PStG: Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013), Stammfassung BGBl I 2013/16, in der Fassung BGBl I 2023/181.
- PStG-DV 2013: Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Personenstandsgesetzes 2013 (Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 – PStG-DV 2013)), Stammfassung BGBl II 2013/324; idF.

Sorge vor dem Recht, mit dem Recht und jenseits des Rechts

Un/Doing Family im Archiv

Eine Lesenotiz zu »Familiäre Konflikte. Die ›Lettres de cachet‹« von Arlette Farge und Michel Foucault

Maya Halatcheva-Trapp

Es wird gestritten, geschlagen, laut geschrien und leise verraten, es wird gedroht, verwünscht, geflucht und geflohen, es wird zu viel getrunken, der Hausrat wird verspielt, das Ehebett verkauft, es wird gestohlen, getäuscht und enttäuscht. Das sind Szenen des Alltags von Ehefrauen und Ehemännern, von Kindern und Eltern im Paris des 18. Jahrhunderts, Szenen, die sich im Verborgenen der Familien abspielen und doch öffentlich beobachtet und besprochen werden, Szenen, die auf Öffentlichkeit angewiesen sind, um ein Geheimnis bleiben zu dürfen.

Um das paradoxe Spiel von Geheimnis und Öffentlichkeit dreht sich das Buch »Familiäre Konflikte« von Arlette Farge und Michel Foucault aus dem Jahr 1989. In diesem Buch geben Farge und Foucault Aktendokumente aus den Archiven der Bastille¹ heraus und rekonstruieren die Praxis der *Lettres de cachet*: eine Praxis des Umgangs mit Familienstreitigkeiten, die darin bestand, dass Familienmitglieder ihre Angehörigen vom König ›heimlich‹ einsperren ließen, um ein öffentliches Gerichtsverfahren zu vermeiden. Das Familiengeheimnis, der Grund der Einsperrung, konnte dadurch gewahrt und die Ehre der Familie gerettet werden (ebd.: 281).² Das Buch zeigt auf eine eindrückliche Art und

1 Die Archive der Bastille werden in der Pariser Bibliotheque de l'Arsenal aufbewahrt. Die im Buch veröffentlichten Aktendokumente sind im Verlauf von dreißig Jahren, zwischen 1728 und 1758, entstanden und bilden den Datenkorpus von Farge und Foucault (1989: 21).

2 Ursprünglich war ein *Lettre de cachet* (versiegelter Brief) eine vom König erlassene Anordnung, Menschen mit einer hohen gesellschaftlichen Position zu inhaftieren, die in königliche Ungnade gefallen waren. Auch hatten die *Lettres de cachet* die Funktion, Gerichtsurteile zu bestätigen, zu vervollständigen oder zu verschärfen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts trat jedoch eine neue Entwicklung ein: Sie wurden vermehrt im

Weise, wie eng die Praxis des Rechts mit dem »Doing und Undoing Family« (Jurczyk 2020) verflochten ist. In der Anwendung der *Lettres de cachet*, im Schreiben, Bitten und Bekennen, wird Familie als ein dynamisches und ambivalentes Beziehungsgefüge hervorgebracht, in dem Emotionen, Moral und Recht einander durchdringen.

Die Aktendokumente sind im Buch personenbezogen gruppiert und alphabetisch geordnet. Unter einer Überschrift, die den Namen der einzusperrenden Person trägt, sind die dazugehörigen Anträge auf Festsetzung, Aussagen von Zeug:innen sowie die Korrespondenz zwischen den Familien und den inhaftierten Angehörigen abgedruckt. Dieses Archivmaterial steht im Zentrum des Buchs. Als weiteres Archivmaterial, wenn auch weniger umfangreich, sind die Antworten auf die Anträge vorhanden, verfasst von den Polizeikommissaren, die im Namen des Königs agierten.

Die französische Historikerin Arlette Farge ist spezialisiert auf die Geschichte des Alltags im Frankreich des 18. Jahrhunderts, in den Archiven ist sie zu Hause. Michel Foucault hatte bereits in seinem Text »Das Leben der infamen Menschen« mit diesen Akten gearbeitet.³ Beide, Farge und Foucault, teilen die Leidenschaft für Archive, für den Gebrauch von Wörtern und die Ästhetik der Sprache.⁴ Sie sind fasziniert davon, dass gewöhnliche, fast banale Familienangelegenheiten seitenweise die Archive füllen und ins Visier der königlichen Macht geraten sind:

»This material is absolutely fascinating because it is so ordinary. These are lives of no account. The everyday lives of people who are having family trou-

Kontext von Familienangelegenheiten eingesetzt (Farge 2015: 26; Farge/Foucault 1989: 17). Ausführlich zur Geschichte und Praxis der *Lettres de cachet* als ein Instrument zur sozialen Kontrolle vgl. Strayer (1992).

- 3 Zur Einordnung der *Lettres de cachet* im Werk von Michel Foucault vgl. Rocha (2012).
- 4 »Was das Schreiben betrifft, so hat Foucault oft seine Vorliebe erwähnt, die Wörter zu streicheln. Sein Standpunkt war: Es ist manchmal so langweilig, Philosophie zu lesen, warum sich nicht das Glück des Schreibens und das Glück des Lesens gewähren?«, äußert Arlette Farge in einem Interview (vgl. Deslypper/Dreux 2016: 193). Vgl. auch Arlette Farges Essay »Der Geschmack des Archivs« (2018) über die Ästhetik der Archivarbeit sowie Michel Foucaults Text »Das Leben der infamen Menschen« (2001: 7), wo er seine Herangehensweise wie folgt begründet: »Der Auswahl [...] liegt keine bedeutendere Regel zugrunde als mein Geschmack, mein Vergnügen, eine Rührung, das Lachen, die Überraschung, ein gewisser Schauer oder sonst ein Gefühl, dessen Intensität ich jetzt, da der erste Moment der Entdeckung vorüber ist, nur noch schwerlich rechtfertigen könnte.«

bles, husbands and wives, violence and poverty, sexual misconduct, the little miseries of existence. That's what fascinated Foucault: what is the king doing there?» (Farge 2015: 26)⁵

Wer sind die Akteur:innen in diesen Dramen des Alltags? Das sind in erster Linie die Familien: »Familien, die den Beschluss gefasst hatten, sich dem König in ihrer Zerrissenheit zu präsentieren und dabei zugleich eine Intimität preiszugeben, in der sich Tragisches und Lächerliches ständig vermischen« (Farge/Foucault 1989: 23). In den Archivdokumenten lesen wir die Beschwerden von Ehefrauen und Ehemännern, die seit drei, zwölf oder zwanzig Jahren verheiratet sind und den König um die Festsetzung ihrer Partner:innen bitten.⁶ Die Ehe selbst: ein »Unglück« (ebd.: 84). Die Vorwürfe: Ausschweifungen, Trunksucht, liederliches Verhalten und lasterhaftes Leben, Morddrohungen und Vergiftungsversuche. Diese Dokumente sind im ersten Kapitel des Buchs unter der Überschrift »Streit zwischen Eheleuten« (ebd.: 25) sortiert und kommentiert. Neben Paarkonflikten halten die Akten auch Konflikte zwischen den Generationen fest. Ihnen ist das zweite Kapitel gewidmet, das unter der Überschrift »Eltern und Kinder« steht (ebd.: 125). Das Kapitel handelt von Kindern und Jugendlichen, die sich herumtreiben, von Töchtern, die in nicht ehelichen Paarbeziehungen leben, und Söhnen, die als Lehrlinge versagen. Themen wie elterliche Autorität, Erbschaft und Unabhängigkeitsdrang in der Adoleszenz durchziehen ebenfalls die Dokumente. Besondere Beachtung in den Kommentaren von Farge und Foucault findet hier die elterliche Moral.

Neben den Familienmitgliedern ist auch das soziale Umfeld in die Praxis der *Lettres de cachet* involviert. Nachbar:innen, Ärzte, Pfarrer und Vermieter:innen bezeugen die Delikte und bekräftigen mit ihren schriftlichen Aussagen die Anträge auf Einsperrung, um die Chance zu erhöhen, dass letztere vom König tatsächlich angeordnet wird. Für Farge und Foucault ist die Präsenz und die

5 Aus der Perspektive von Arlette Farge verlief die Zusammenarbeit mit Michel Foucault ohne große Meinungsunterschiede und ohne feste Zuständigkeiten, wobei das Kapitel »Streit zwischen Eheleuten« überwiegend von Farge und das Kapitel »Eltern und Kinder« überwiegend von Foucault bearbeitet worden sei (Rocha 2012: 196 f.). Sich selbst bezeichnet Farge als »Foucaultianerin« (Deslypper/Dreux 2016: 192) und die Begegnung mit Foucault als unerwartet aufgrund des Altersunterschieds und der Tatsache, dass sie nicht an seinem Seminar beteiligt gewesen sei (ebd.).

6 Das Verfahren der *Lettres de cachet* unterschied zwischen wohlhabenden und ärmeren Familien. Während erstere ihre Bittschriften direkt an den König richteten, adressierten zweitere sie an den Generalleutnant der Polizei (Farge/Foucault 1989: 19).

Bedeutsamkeit des sozialen Umfeldes ein Indiz dafür, »wie weit entfernt die Familie von der Intimität ist« (ebd.: 280).

Eine tragende Rolle in der Praxis der *Lettres de cachet* spielen die von den Familien engagierten Schreiber. Die meisten Anträge stammen aus ihrer Feder. Die Schreiber verliehen den Anträgen die richtige Form, »damit die Allmacht sie eines Blickes würdigt« (ebd.: 279). Als Autoren bleiben sie jedoch in den Akten unsichtbar. Von ihnen erfahren wir aus den Kommentaren von Farge und Foucault im dritten und letzten Kapitel »Wenn man an den König schreibt...« (ebd.: 269), insbesondere im Abschnitt »Darstellungsweise und Geheimnis« (ebd.: 278). Die vor der Öffentlichkeit zu wahren Geheimnisse darzustellen – das Paradoxe an der Tätigkeit der Schreiber – beherrschten Letztere und bedienten sich dabei »einer kunstvollen, beschwörenden oder unterwürfig bittenden Sprache« (ebd.: 279). Sie notierten die Erzählungen der Bittsteller:innen, die meistens selbst nicht schreiben konnten, in einem mündlichen Stil, schmückten sie mit kleinsten Details aus dem Alltag aus und kreierten eindrucksvolle Geschichten, um die königliche Aufmerksamkeit zu erwecken (Farge 2015: 26). So lesen wir im Antrag eines Ehemannes, er sei »gezwungen [...], mit einer Frau zusammenzuleben, die tausendmal schlimmer ist als die wildesten, grausamsten Tiger und Löwen« (Farge/Foucault 1989: 75). Auffallend ist, dass die Anträge ein und demselben Muster folgten. Anfang und Ende ähneln sich, dazwischen Chroniken von alltäglichem Leid und Zerrüttung. Farge und Foucault bemerken, in den »vorgeschriebenen, fast rituellen Stil dringen Ungeduld, Wut, Leidenschaft und Groll ein« (ebd.: 278). Aufgrund dieser Typiken und Regelmäßigkeiten sind die Aktendokumente für Farge und Foucault »keine ›spontanen‹ Zeugnisse, sondern verhältnismäßig komplexe Äußerungen, in denen von den Privatleuten und der Obrigkeit die gängigen Vorstellungen von gutem und schlechtem Betragen festgelegt werden« (ebd.: 278).

Manche Familiengeschichten erstrecken sich über das gesamte Buch und kommen in mehreren Abschnitten vor, sodass im Verlauf der Lektüre Namen und Familien wiederzuerkennen sind – wie ein Puzzle, das sich beim Lesen Seite für Seite vervollständigt. Wir blättern nach vorne und wieder zurück, um uns zu vergewissern, dass es die Schwiegermutter oder der Ehemann ist, der oder die zu der einen oder anderen Familie gehört, von der wir schon mal gelesen haben. Dieses »emphatische Theater des Alltäglichen«, wie Foucault (2001: 27) an anderer Stelle schreibt, erinnert an die familiensoziologische Forschung von Jean-Claude Kaufmann. In der Studie »Schmutzige Wäsche« (1994) etwa schreibt Kaufmann, dass im Mittelpunkt von Beziehungskonflik-

ten »Kleinkriege« (ebd.: 248) stehen: »Kleinkriege, das heißt Konflikte um Gegenstände, die dem außenstehenden Beobachter albern und lächerlich erscheinen, nehmen oftmals im Beziehungsleben einen bedeutenden Platz ein« (ebd.).

Die Inhaber und Vertreter der Macht sind ebenfalls Akteure in der Praxis der *Lettres de cachet*. Farge und Foucault beschreiben die Willkür des polizeilichen Vorgehens. Die mit den Ermittlungen beauftragten Kommissare sammelten die Beweise zufällig und beliebig auf der Straße, verkürzten das Prozedere und ließen die königlichen Orders in Eigenverantwortung vollstrecken, ohne ihr Eintreffen erst abzuwarten (ebd.: 19). Alle Protagonist:innen in den »familiären Konflikten« – der König, seine Vertreter, die Familien und ihr Umfeld – konstituieren gemeinsam eine Praxis der Herstellung von privater und öffentlicher Ordnung jenseits der regulären Gerichtsbarkeit, widersprüchlich, willkürlich und undurchsichtig. Farge und Foucault nennen die Praxis der *Lettres de cachet* eine »Rechtsprechung [...], die keine ist« (ebd.: 13).

Warum wandten sich die Familien nicht wie vorgesehen an die Justiz, sondern an den König? Wie konnten die *Lettres de cachet* zu einer etablierten Praxis werden? Dies erläutern Farge und Foucault im dritten Kapitel des Buchs, das ausschließlich Analysen und keine Aktendokumente mehr beinhaltet. Hier schildern Farge und Foucault die Besonderheiten der damaligen Gerichtsverfahren, die langsam, teuer, auf Öffentlichkeit und Sichtbarkeit ausgerichtet waren und die Angeklagten das Ansehen und die Ehre kosteten (ebd.: 281).⁷

Die ordentliche Justiz im 18. Jahrhundert »verbannt, brandmarkt oder peinigt die Leiber« (ebd.: 283, vgl. auch Foucault 2024). In der Praxis der *Lettres de cachet* hingegen erfolgte die Einsperrung »heimlich« und galt deshalb als ein Zeichen der königlichen Güte und Gunst. Der »König als Beschützer und Richter über das Tun der Familien« (ebd.: 275) erteilte keine Strafen, sondern verfügte disziplinarische Maßnahmen und tat dies außerhalb des eh schon überforderten und lückenhaften Rechtssystems. Die Einsperrung als disziplinarisches Verfahren zielte darauf, in den Angeklagten Reue zu erwecken. Die eigenen Fehler zu bereuen, bedeutete, die Schuld zu sühnen und die verlorene Ehre – die eigene und die der Familie – zurückzugewinnen (ebd.: 282). Dieser Prozess, in dem Reue und Ehre miteinander verknüpft sind, wurde durch das Geständnis in Gang gesetzt:

7 Zur Verbreitung der Praxis der *Lettres de cachet* in Familienangelegenheiten hat auch der Umstand beigetragen, dass letztere für die Justiz von einer zu geringen Bedeutung waren (Farge/Foucault 1989: 273).

»So ist die Bittschrift zu einer Art Produktionsstätte der Wahrheit aus sich selbst heraus geworden: Man muss, und zwar früher als die anderen, bekennen, welches Vergehen den Familienverband belastet, um unter allen Umständen zu vermeiden, dass man selbst eines Tages durch die Justiz schuldig gesprochen wird.« (ebd.)

Das Geständnis war zugleich ein Akt des Verrats. Indem die Familien ihre Angehörigen denunzierten, wurden sie zu Komplizinnen und zu Subjekten der Macht. Sie handelten als »spontane Agenten der öffentlichen Ordnung« (ebd.: 274), eigneten sich polizeiliche Praktiken an und setzten sie ein, um die Machtverhältnisse in der eigenen Familie zu definieren. Hier liegt für Farge und Foucault die Relevanz der *Lettres de cachet*: Sie veranschaulichen, wie Macht »als ein komplexes Beziehungsgeflecht« (ebd.: 274) funktionieren und die Alltagserfahrungen der Einzelnen durchdringen kann. Familie wird dabei zu einem Ort der Intimität und Kontrolle, der Sorge und Disziplinierung, der Zuweisung und des Entzugs von Verantwortung.

»Familiäre Konflikte« dokumentiert eine soziohistorisch spezifische Form von *Un/Doing Family*, die ihre besonderen Züge durch die Umgehung des Rechts gewinnt. Das Recht fungiert jedoch nicht lediglich als ein Mechanismus der Kontrolle, dem es mit allen Mitteln zu entkommen gilt. Es stellt zugleich eine Bühne bereit, auf der Alltag hergestellt und Familie fortdauernd vollzogen wird – durch eine Vielzahl an Akteur:innen, die nach Recht jenseits des institutionellen Rechts suchen.

Literatur

- Deslypper, Camille/Dreux, Guy (2016): »Das Wort als Ereignis. Ein Gespräch mit Arlette Farge«, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 27, S. 191–197.
- Farge, Arlette (2018 [1989]): Der Geschmack des Archivs, 2. Auflage, Göttingen: Wallstein.
- Farge, Arlette (2015): »On the Perception of the Intolerable«, in: François Caillat (Hg.), Foucault Against Himself, Vancouver: Arsenal Pulp Press, S. 21–29.
- Farge, Arlette/Foucault, Michel (1989 [1982]): Familiäre Konflikte: Die »Lettres de cachet«. Aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Foucault, Michel (2001 [1977]): Das Leben der infamen Menschen, Berlin: Merve.
- Foucault, Michel (2024 [1975]): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Jurczyk, Karin (Hg.) (2020): Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kaufmann, Jean-Claude (1994): Schmutzige Wäsche. Zur ehelichen Konstruktion von Alltag, Konstanz: UVK.
- Rocha, Leon A. (2012): »That Dazzling, Momentary Wake« of the *lettre de cachet*: The Problem of Experience in Foucault's Practice of History«, in: Robbie Duschinsky/Leon A. Rocha (Hg.), Foucault, the Family and Politics, Hampshire/New York: Palgrave Macmillan, S. 189–219. https://doi.org/10.1057/9781137291288_10
- Strayer, Brian E. (1992): *Lettres de cachet* and Social Control in the *Ancien Régime*, 1659–1789, New York: Peter Lang.

»Sämtliche Haushaltstätigkeiten, sogar die Bügelarbeiten«

Zur Verhandlung von familialen Praktiken der Sorge im Zuge von Scheidungen nach dem Schuldprinzip

Viktoria Parisot

Einleitung

Während in den meisten europäischen Ländern Scheidungen nach dem Schuldprinzip¹ im Laufe der letzten Jahrzehnte abgeschafft wurden (vgl. Kreyenfeld/Trappe 2020, Antokolskaia 2016), sind Verschuldensscheidungen in Österreich (in Deutschland bis zur Abschaffung unter »Schuldscheidungen« bekannt) aktuell Bestandteil des Ehegesetzes (vgl. §49 EheG; Marschall 2016 und 2012; Zartler 2013). Im Zuge von Scheidungen nach Paragraph 49 des österreichischen Ehegesetzes² kann jemand

»Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann« (§49 EheG).

Insofern müssen Ehepartner:innen im Zuge von Verschuldensscheidungen konkret begründen, weshalb die Ehe durch das Verschulden des:der anderen Ehepartners:in zerrüttet wurde. Weil Praktiken der Sorge wesentlicher Bestandteil der ehelichen Pflichten sind, entscheidet das Gericht in einer solchen

1 In der Bundesrepublik Deutschland wurde Scheidungen nach dem Schuldprinzip beispielsweise mit 1. Jänner 1977 aus dem Gesetz entfernt und durch Scheidungen nach dem Zerrüttungsprinzip ersetzt (vgl. Löhnig 2019).

2 Stand: April 2025.

Scheidung darüber, ob Sorgepraktiken den ehelichen Pflichten entsprechend geleistet wurden oder nicht. Verschuldensscheidungen sind damit einer jener gesellschaftlichen Orte, an denen argumentativ um die Anerkennung von geleisteten Sorgepraktiken gerungen wird.

Die Verschuldensscheidung wird damit nicht nur im Ehegesetz genannt, sondern ist im Sinne einer praxeologischen Perspektive auf Recht (Parisot et al. 2021: Abs. 43) wesentlicher Bestandteil von familialen Praktiken. Recht verstehe ich hier »über den engeren Bereich von Gesetzestexten hinaus[,] als Praxis und Diskurs« (Binder 2021: 207), durch die ich »die alltäglichen Deutungen und Bedeutungen geltenden Rechts« (ebd.) in den Blick nehme. Aus der Perspektive eines *law in action* erzeugt die Verschuldensscheidung also spezifische »Beziehungen zwischen menschlichen und nicht-menschlichen Entitäten und Dingen, setzt Prozeduren und Handlungsketten in Gang und stiftet Begründungswie Kritikzusammenhänge« (Binder 2021: 208). Diese Beziehungen, Prozeduren und Handlungsketten wirken im Zuge von Verschuldensscheidungen als konkrete Rechtspraxis, sowie gleichzeitig als konkrete familiale Praxis: beispielsweise wenn Ehepartner:innen eine Klage nach dem oben genannten §49 gegeneinander einbringen und darin die vorangegangenen Praktiken in ihrer Ehe als »Eheverfehlung« (§49 EheG) des:der jeweils anderen beschreiben, oder wenn sie vom Gericht im Sinne der vorgesehenen Verfahrensführung über die Geschehnisse in ihrer Ehe befragt und ihre Erzählungen dann durch das Gericht protokolliert werden. Familiale Praktiken und rechtliche Praktiken können dabei nicht trennscharf abgegrenzt werden, sondern werden im Zuge eines »Troubling Families« (Parisot et al. 2021: Abs. 21; Morgan 2019b: 2233 ff.; Ribbens McCarthy et al. 2019: 2212) miteinander verschränkt, wie ich im Abschnitt zum theoretischen Hintergrund ausführen werde.

Ausgehend von einer kritischen Perspektive auf das Recht, das »nie nur in the books«, sondern »immer auch in life« (Baer/Elsuni 2021: 297) existiert, knüpft der vorliegende Beitrag³ an die seit Jahrzehnten anhaltenden gesellschaftspolitischen, sozialwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Diskurse zur Verschuldensscheidung an (vgl. Wucherer 2022; Bendall 2020; Black 2019; Carbone 2019, Morgan 2019a; Antokolskaia 2016; Marschall 2016, 2012; Adams/Coltrane 2007; Ellman/Lohr 1997; Parkman 1992).

3 Dieser Beitrag basiert auf meiner Forschung im Projekt »Doing Divorce: Scheidungsprozesse vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart«, die von 2019–2023 im Rahmen eines DOC-team-Stipendiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gefördert wurde.

Im Folgenden kläre ich das Verhältnis der Verschuldensscheidung zu Praktiken der Sorge, die das Zentrum meines Beitrags darstellen. Dabei beziehe ich mich auf Autor:innen, die sich mit der Verschuldensscheidung beschäftigt haben, und stelle deren Argumente in Bezug auf die (Nicht-)Sinnhaftigkeit der Verschuldensscheidung in den Vordergrund. Im Anschluss stelle ich den praxeologischen Zugang meiner Forschung dar. Ich gehe dann darauf ein, mit welchen Methoden ich die Ergebnisse des vorliegenden Beitrags erarbeitet habe. Ich frage danach, welche Praktiken der Sorge in Scheidungsakten von Verschuldensscheidungen eingebracht werden, an wen diese Praktiken der Sorge adressiert sind und wie sie in den Akten des Prozesses verhandelt und problematisiert werden.

Anhand der qualitativen Analyse von 29 Scheidungsakten rekonstruiere ich jene Praktiken, die dadurch, dass sie in das Verfahren eingebracht werden, als vor Gericht verhandelbar qualifiziert werden. Diese sind ein starker Verweis darauf, welche Sorgepraktiken im rechtlich gerahmten Konzept der Ehe als erwünscht gelten. Sie sind damit ein Spiegel dessen, welche rechtlichen und gesellschaftlichen Normvorstellungen es über Sorgepraktiken in Familien gibt. Die Ergebnisse werden durch diskursive Positions-Maps grafisch unterstützt. In den verschiedenen diskursiven Positionen zu Sorgepraktiken, deren Bestimmung ein Ergebnis meiner Forschung zum gesellschaftlich-normativen und rechtlichen Konzept der Ehe ist (siehe auch Parisot 2021), sind die verschiedenen Adressat:innen von Sorge in der Ehe (z. B. relevante Andere) abgebildet. Außerdem ist in den diskursiven Positionen die Verhandlung darüber abgebildet, welche Sorgepraktiken innerhalb der Ehe (nicht) geleistet wurden. Im Fazit argumentiere ich, dass Praktiken der Sorge immer vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Abwertung und systematischen Entthematisierung (Winker 2015: 16) von Sorge interpretiert werden müssen.

Praktiken der Sorge im Kontext der Verschuldensscheidung

Im Rahmen von Verschuldensscheidungen nach Paragraph 49 werden im Gesetz die wichtigsten Eheverfehlungen aufgezählt. Als schwere Eheverfehlungen werden Ehebruch, körperliche Gewalt und schweres seelisches Leid genannt. Darüber hinaus kann »die schuldhafte Nichterfüllung der aus diesem Vertrag [der Ehe – Anmerkung der Verfasserin] erfließenden Pflichten« (Marshall 2016: 231) als Eheverfehlung beklagt werden: Die Partner:innen sind einander zur umfassenden Lebensgemeinschaft, zur Treue, zur anständigen Be-

gegnung und zum Beistand verpflichtet (vgl. §90 ABGB). Sie sollen dabei »die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten« (§91, Abs. 1 ABGB). Sorgepraktiken sind damit zentraler Gegenstand der Verhandlungen in Verschuldensscheidungen, in welchen die Erfüllung der oben genannten Pflichten in der Ehe thematisiert wird. Denn daran, wie weit diese Pflichten erfüllt wurden, wird auch der Anteil des Verschuldens der Ehepartner:innen an der Zerrüttung der Ehe gemessen.

In den Gerichtsverhandlungen werden sehr persönliche und private Lebensbereiche thematisiert. Diese Tatsache wird von Kritiker:innen der Verschuldensscheidung als nicht mehr zeitgemäßes »Schmutzwäschewaschen« (Wucherer 2022: 1175) angesehen, das zu einer Verlängerung der emotional belastenden Situation und – aufgrund der intensiven Diskussion der konfliktreichen Bereiche – zu längeren Verfahren führt (Ellman/Lohr 1997: 772). Weiters argumentieren Kritiker:innen, dass die Verfahren durch die Thematisierung von persönlichen Lebensbereichen die Privatsphäre der Partner:innen verletzen (Black 2019: 334). Demgegenüber steht der Ansatz, Emotionen als legitimen und unauflösbaren Teil von Rechtspraktiken zu begreifen (Abrams/Keren 2010: 2004, 2053 f.) und die Verschuldensscheidung als Ort zu sehen, an dem diese in strukturierter Form verhandelt werden können (Bendall 2020: 347 f., 361). Emotionen sind aus dieser Perspektive in den Rechtspraktiken »a public rather than just a private phenomenon« (Grossi 2015: 58) – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass alles, was als privat oder öffentlich gerahmt wird, das Ergebnis von Machtstrukturen ist und eng mit feministischen Kämpfen um den Wert von Sorge verbunden ist (Armstrong 2016: 53 f., 57).

Der Schuldausspruch zur Scheidung ist darüber hinaus mit dem Anspruch auf nachehelichen Unterhalt sowie mit pensionsrechtlichen Ansprüchen verknüpft (§§66–69a EheG). In der komplexen Gesetzeslage zeigt sich: Je geringer das Verschulden von Partner:innen an der Scheidung ist (schuldlos, gleichteilig, überwiegend, alleinig), desto besser stehen unter Berücksichtigung von beispielsweise Alter, bisheriger Berufstätigkeit, Arbeitsmarktlage und Betreuungspflichten die Chancen auf nachehelichen Unterhalt (Deixler-Hübner 2016: 114 f.). Obwohl in Österreich der überwiegende Teil aller Scheidungen im Einvernehmen erfolgt (2022: 85 %) (Statistik Austria 2024a) und daher die Scheidung ohne Schuldausspruch endet, wird das potenzielle Verschulden, so argumentieren Befürworter:innen der Verschuldensscheidung, in Unterhaltsverhandlungen zu einvernehmlichen Scheidungsvergleichen

»eingepreist« (Marschall 2016: 231). Die gänzliche Abschaffung des Verschuldensprinzips hätte daher für jene Partner:innen, die ihre ehelichen Pflichten »getreulich erfüllt« (ebd.) haben, eine deutlich schlechtere Rechtsposition in diesen Verhandlungen zur Folge. Der:dem jeweils anderen würde die Abschaffung des Verschuldensprinzips es hingegen erleichtern, den Ehevertrag unkompliziert aufzulösen (ebd.).

Die Datenlage zeigt, dass bei verschiedengeschlechtlichen Paaren überwiegend Männern das alleinige Verschulden zugesprochen wird: Im Jahr 2022 war das in 51 Prozent aller Scheidungen mit Schuldausspruch der Fall. Frauen trugen zu 12 Prozent das alleinige Verschulden und 37 Prozent der Verschuldensscheidungen endeten mit gleichzeitigem Verschulden der Partner:innen (Statistik Austria 2024b). Die Verschuldensscheidung – die in den überwiegend einvernehmlichen Scheidungen ohnehin als latente Verhandlungsbasis und nicht als tatsächlich realisierte Praxis präsent ist – stärkt nach der Argumentation von Befürworter:innen der Verschuldensscheidung in der konkreten Rechtspraxis also die Position von Frauen in Scheidungsverhandlungen. Damit stärkt sie überwiegend jene Partner:innen, die vor dem Hintergrund einer sehr ungleichen Verteilung von Sorgearbeit den größten Teil der unbezahlten Arbeit leisten⁴ (Statistik Austria 2023: 87 f.), nach Scheidungen kurz- und langfristig finanziell vulnerabler sind und deutlich mehr sozioökonomische Nachteile erfahren (vgl. Kapelle/Baxter 2021; Mortelmans 2020; Ralley/Sweeny 2020; Bayaz-Ozturk et al. 2018; Leopold 2018). Österreich, so lässt sich festhalten, ist ein konservativer Wohlfahrtsstaat mit sequenzieller Vereinbarkeitspolitik⁵ (Österle/Heitzmann 2020: 26, 33; Mairhuber 2014: 184) und einer ungleichen Verteilung von Sorgearbeit entlang der Geschlechterdifferenz. Vor diesem Hintergrund stellen Verschuldensscheidungen eine Arena dar, in der die Aushandlung von Sorgepraktiken in Familien juristisch, familial und im öffentlichen Diskurs relevant gemacht wird.

4 Beispielsweise wenden Frauen unter 65 Jahren, die in Haushalten mit Kindern leben, durchschnittlich doppelt so viel Zeit für unbezahlte Arbeit auf wie Männer in Haushalten mit Kindern (Statistik Austria 2023: 87 f.).

5 Modell, in dem hauptsächlich Mütter nach der Geburt von Kindern Sorgearbeit leisten und erst relativ spät auf Teilzeitbasis wieder in die Erwerbsarbeit einsteigen.

Theoretischer Hintergrund

Gerade weil Sorgepraktiken so explizit als eheliche Pflicht genannt werden, wurde dieser Untersuchung ein offener Begriff von Sorgepraktiken zugrunde gelegt. In Anlehnung an einen materiell-semiotischen Begriff von Sorge, der fluide konzipiert und je nach Praktik in seiner Bedeutung veränderlich ist sowie erst Form annimmt, indem er zu anderen Praktiken und Entitäten in Beziehung gesetzt wird (Klostermann et al. 2022: 4), konnten verschiedene Formen der Sorgepraktiken durch die Analyse sichtbar gemacht werden. Daran anknüpfend fand in weiteren Analysezyklen ein Sorgebegriff Eingang, der Sorge als Praxis versteht, »that includes everything that we do to maintain, continue, and repair our ›world‹ so that we can live in it as well as possible. That world includes our bodies, our selves, and our environment« (Fisher/Tronto 1990: 40).

Daran anschließend orientiert sich das dieser Forschung zugrundeliegende Verständnis von Familien an einer praxeologischen Perspektive. In diesem Sinne ist Familie etwas, das Individuen tun und nicht etwas, das sie haben. Der Begriff Familie schließt demnach Praktiken der Neutralisierung, Auflösung und Herstellung von Familie ein (Jurczyk 2020: 10). Diese Praxis schlägt sich in Scheidungsakten als Daten nieder, die als »Repräsentation von darin verschränkten Praktiken« (Parisot et al. 2021: Abs. 39), also familialen und rechtlichen Praktiken, befragt werden können. Eine Verschuldensscheidung vor Gericht ist in diesem Verständnis also auch eine Form, ›Familie zu tun‹. Dieses familiale Tun – etwas ins Verfahren einzubringen und darüber zu verhandeln – erhält durch den Einsatz des Familienrechts eine besondere Normativität: Sie ist jener Punkt, an dem eine Familie bzw. deren familiale Praktiken so problematisiert werden, dass sie einer rechtlichen Intervention durch den Staat unterzogen werden. Damit werden sie auch zu einer Rechtspraxis. Das Geschehen vor Gericht kann aus einer praxeologischen Perspektive als »Troubling Families« (Morgan 2019b: 2233 ff.; Ribbens McCarthy et al. 2019: 2212) gefasst werden: als Prozess, in dem familiale Praktiken eingebracht, verhandelt und unter ganz bestimmten Voraussetzungen problematisiert werden (Ribbens McCarthy et al. 2019: 2212; vgl. Parisot 2021).

Methode und Daten

Die Untersuchung erfolgte im Rahmen einer qualitativen Analyse von 29 erstinstanzlichen, streitigen Akten von Verschuldensscheidungen nach Paragraph 49 (17 Akten aus dem Zeitraum 2014–2016, 12 Akten aus 2000–2004) von verschiedengeschlechtlichen Paaren⁶ aus ganz Österreich⁷. Alle Akten wurden in Form von Fallskizzen aufbereitet, um im Anschluss zyklisch Dokumente aus den Akten für die genauere Analyse auszuwählen. Die ausgewählten Dokumente sind Medien, die vorrangig von den Sichtweisen der Partner:innen (meist in Zusammenarbeit mit ihren Anwält:innen) zeugen. Das sind beispielsweise Klagen, die Verhandlung vorbereitende Schriftsätze oder Protokolle von Anhörungen der Partner:innen. Die Klagen sowie die vorbereitenden Schriftsätze sind teilweise aus der Ich-Perspektive geschrieben, teilweise aber auch in der dritten Person, obwohl die Verfasser:innen über sich selbst sprechen. Zur Einordnung der Zitate im Ergebnisteil ist wichtig, dass daher manchmal erst durch die Benennung des Dokuments wie »Stellungnahme Roland, Fall 45, 2001«⁸ erkennbar wird, wer hier über wen »spricht«. Zu den Anhörungen der Partner:innen muss bedacht werden, dass die Fragen des Gerichts meistens nicht protokolliert werden, sondern eine Erzählung aus der Ich-Perspektive der Partner:innen erzeugt wird, indem sie von Richter:innen in ein Diktiergerät gesprochen wird. In den daraus entstehenden Transkripten wird daher nicht immer klar, was zuvor gefragt wurde. Die Daten enthalten außerdem in allen Fällen des Samples zwei verschiedene Narrative dessen, was innerhalb der Ehe passiert ist. Eine Einschätzung darüber, welches Narrativ glaubhaft(er) ist, nehme ich im Rahmen der Forschung nicht vor.

Eine Analyse der Dokumente wurde sowohl von mir allein als auch in Interpretationsgruppen vorgenommen. In der Datenanalyse verwendete ich Elemente der »trans-sequentiellen Analytik« (Scheffer 2015: 224) und der Situationsanalyse (vgl. Clarke 2012, 2015, 2018).

Der Fokus der Untersuchung liegt auf den Praktiken der Sorge, die von den Ehepartner:innen in die Scheidungsverhandlung eingebracht wurden. In der

6 Da die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in Österreich erst 2019 eingeführt wurde, sind die Fallzahlen streitiger Scheidungen von gleichgeschlechtlichen Paaren zu gering, um eine anonyme Analyse zu gewährleisten.

7 Ausführlich zur Erhebung der Akten siehe Parisot et al. (2021).

8 Alle in den dargestellten Zitaten genannten Personen wurden pseudonymisiert.

Analyse der Argumentationen zu Praktiken der Sorge in Stellungnahmen, Klagen und Einvernahmen in den Scheidungsakten zeigten sich verschiedene diskursive Positionen zum Thema Sorge, die sich in Positions-Maps (Clarke 2012: 165 f.) darstellen lassen. Ziel ist, »wichtig erscheinende[n] Positionen, die in den Diskursen eingenommen werden, zu verdeutlichen« (ebd.: 234). Vorauszuschicken ist daher, dass das analytische Vokabular zur Beschreibung dieser Positionen im Diskurs (beispielsweise »gewollt erfüllt«) eine bestimmte, im juristischen Kontext als gültig gedeutete, ideelle Position im Diskurs zu Sorgepraktiken beschreibt. »Gewollt erfüllt« bedeutet also eben nicht, dass die involvierten Ehepartner:innen eine Sorgepraktik tatsächlich erfüllt hatten. Denn Scheidungsakten geben keine direkten Einblicke in das Eheleben, sind jedoch als Artefakte wichtiger Teil der familialen Praxis (Arni 2004: 15). Es geht also nicht darum, was einmal in einer Ehe tatsächlich stattfand, sondern darum, wie die Sorgepraktiken vor Gericht dargestellt werden. Diese diskursive Darstellung lässt Rückschlüsse darauf zu, welche Praktiken der Sorge eingebracht werden, an wen diese Praktiken adressiert sein sollten und wie Praktiken der Sorge diskursiv verhandelt und problematisiert werden, damit sie im Scheidungsverfahren eine als gültig erachtete Erzählung darstellen.

Verhandelte Praktiken der Sorge

Zur Frage, welche Praktiken der Sorge von Ehepartner:innen im Zuge einer Scheidung eingebracht wurden und an wen diese Praktiken adressiert waren, zeigte sich in den empirischen Ergebnissen, dass Partner:innen Praktiken der Sorge wie beispielsweise Wäschewaschen, Bügeln, Aufräumen, Kochen oder Einkaufen, in den Scheidungsverfahren thematisierten. Aber auch Emotionsarbeit (vgl. Hochschild 1979), wie beispielsweise das Bemühen um freundlichen und interessierten Umgang miteinander, wurde als zentrale Praktik verhandelt. Sorgepraktiken sollten, so wurde in den diskursiven Positionen der Verhandlungsbeteiligten erkennbar, nicht nur an 1) relevante Andere (vgl. Finch 2007; Fisher/Tronto 1990) adressiert sein, sondern 2) im Sinne von Selbstsorge (vgl. Rau 2020; Fisher/Tronto 1990) auch an das Selbst. Des Weiteren fanden sich im Datenmaterial Sorgepraktiken für 3) Gemeinschaften im Sinne des Umfelds, für das gesorgt wird (vgl. Fisher/Tronto 1990). Diese drei Entitäten konkurrierten miteinander um Sorge. In meiner Analyse wurde deutlich, dass Sorge sowohl eine begrenzte Ressource als auch eine gerichtete Praktik darstellt.

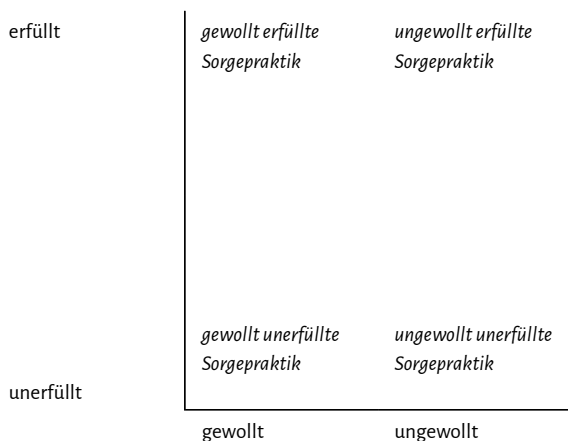
Die Frage, wie Praktiken der Sorge von Ehepartner:innen im Zuge einer Scheidung verhandelt und problematisiert wurden, wird durch diese Untersuchung so beantwortet, dass die diskursiven Positionen zu Praktiken der Sorge in zwei Dimensionen unterscheidbar waren.

Erstens zeigte sich eine Dimension, in der die Partner:innen darstellten, wie gewollt oder ungewollt sie eine Sorgepraktik erbracht hatten (horizontale Achse), wobei der Wille auch auf die Absichtlichkeit hindeuten soll. Auf diese Weise äußerten sich die Partner:innen auch dazu, wer dafür verantwortlich war, dass eine Sorgepraktik geleistet wurde oder nicht.

Eine zweite Dimension zeigte, wie erfüllt oder nicht erfüllt eine Sorgepraktik dargestellt wurde (vertikale Achse). Diese Dimension wurde in den Gerichtsverhandlungen von der binären Vorstellung getragen, dass Sorgepraktiken von Individuen entweder gänzlich erfüllt werden oder eben nicht. Das deutet darauf hin, dass eine diskursive Zuspitzung der Positionen eine für die Verhandlungspartner:innen hilfreiche Praxis war.

Aus den beiden Dimensionen ergaben sich vier diskursive Positionen. Die folgende Grafik zeigt die Positions-Map (ab hier auch »Map«), in der die diskursiven Positionen zu Praktiken der Sorge dargestellt sind.

Abbildung 1: Positions-Map zu Praktiken der Sorge im Überblick

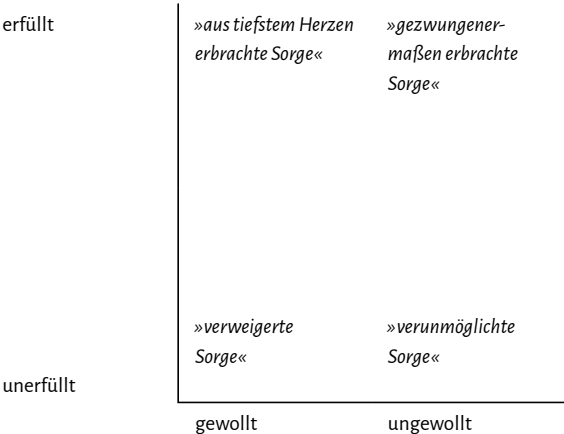


Diese Positionen existieren für alle drei Entitäten (relevante Andere, das Selbst und Gemeinschaften), welche als Adressat:innen für Sorge dargestellt werden. Die diskursiven Positionen für die drei Entitäten sind daher jeweils in einer eigenen Map illustriert und werden in den folgenden Abschnitten beschrieben.

Praktiken der Sorge für relevante Andere

Die Sorge für relevante Andere (vgl. Finch 2007; Fisher/Tronto 1990: 40) stellt den größten Teil der in den Akten beschriebenen Sorgepraktiken dar. Sorgepraktiken für Partner:innen, eigene Kinder sowie Stiefkinder waren zentraler Aushandlungsgegenstand der Verschuldensscheidungsverfahren. Die Sorgetätigkeiten schlossen aber beispielsweise auch die erweiterte Verwandtschaft ein. So waren etwa auch Ex-Schwäger:innen oder Schwiegereltern Adressat:innen von Sorgepraktiken, die in den Beschreibungen vorkamen und damit als relevante Andere klassifiziert wurden.

Abbildung 2: Positions-Map zu Praktiken der Sorge für relevante Andere



Im Folgenden beschreibe ich nun die vier empirischen, diskursiven Positionen zu Praktiken der Sorge für relevante Andere. Diese vier Positionen – »aus tiefstem Herzen erbrachte Sorge«, »gezwungenermaßen erbrachte Sor-

ge«, »verweigerte Sorge« und »verunmöglichte Sorge« – werden mit Zitaten aus den Akten illustriert.

»Aus tiefstem Herzen erbrachte Sorge« zeigte sich in den Daten als wesentliche diskursive Position in der Darstellung von Sorge für relevante Andere. Um die eigene Leistung hervorzuheben, unterstrich die Person, die sich dazu äußerte, mit wieviel Überzeugung sie die Sorgepraktik geleistet hatte. Die Partner:innen verwendeten im Kontext des Gerichtsverfahrens ein Vokabular, das mit Emotionsarbeit (vgl. Hochschild 1979) verknüpft ist und auf ein bürgerliches Verständnis von Sorge hinweist. Ein Beispiel für die Darstellung von »aus tiefstem Herzen erbrachter Sorge« ist die Erzählung von und über Edeltraud, die ihre geleistete Sorge detailreich beschrieb.

»Die beklagte Partei [...] kümmerte sich aus aufrichtiger Überzeugung und tiefsten Herzen [...] um dessen drei Kinder aus erster Ehe. Die beklagte Partei war Ersatzmutter, Köchin, Organisatorin, Ratgeberin, Freundin für die Kinder, Kindermädchen, Haushaltshilfe.«
(Klagebeantwortung Edeltraud, Fall 15, 2016)⁹

Um die eigenen Sorgeleistungen möglichst als erfüllt darzustellen, zählten die Ehepartner:innen diese einzeln auf. Das wurde einerseits in Rollen in Analogie zu Erwerbsarbeit gemacht – wie oben Köchin oder Kindermädchen – und andererseits wählten die Partner:innen Darstellungen, die sich auf konkrete Praktiken bezogen. So beschrieb im folgenden Beispiel ein Ehemann dem Gericht, welche »gezwungenermaßen erbrachte Sorge« er leisten musste, was die eben genannte diskursive Position illustriert.

»Der Kläger musste, obwohl er Vollzeit berufstätig war, praktisch den gesamten Haushalt erledigen, was soweit ging, dass er am Ende der Beziehung sämtliche Haushaltstätigkeiten, sogar die Bügelarbeiten, für die Beklagte, seinen Sohn und für sich selbst erledigte. Er kaufte sämtliche Nahrungsmittel ein, kümmerte sich um die Haushaltsarbeiten, wie Staubsaugen, Wäsche waschen, Kochen, Bügeln, eben alles, was in einem Haushalt anfällt. Die Beklagte verhielt sich nur noch lethargisch.«
(Ehescheidungsklage Manuel, Fall 21, 2015)

In dieser Darstellung von ungewollt erbrachten, einzelnen Tätigkeiten machte Manuel Sorgepraktiken sichtbar, die ansonsten in »allem, was in einem Haus-

9 Tipp- und Rechtschreibfehler wurden aus den Originalzitaten übernommen.

halt anfällt« verschwunden wären, unterstrich seine eigene Leistung und hob hervor, dass seine Partnerin seiner Ansicht keine entsprechende Leistung erbrachte. Darüber hinaus betonte er auch, für wen er die Wäsche gebügelt hatte, und unterstrich damit nicht nur, dass es sich dabei um die persönliche Kleidung seiner Partnerin handelte, sondern wies auch mit empörtem Unterton darauf hin, dass er Bügelarbeiten eigentlich im Aufgabenbereich seiner Partnerin gesehen hatte. Hier zeigt sich die (vergeschlechtlichte) Normativität dessen, wer innerhalb einer Familie welche Sorgetätigkeiten für wen leisten sollte. Vor dem Hintergrund gesellschaftlich abgewerteter Sorge stellte die Genauigkeit, mit der Partner:innen beschrieben, was alles sie getan hatten, außerdem den Versuch dar, diese Praktiken als Leistung darzustellen. Die Analogien und Bezugnahmen auf Erwerbsarbeit, die die Partner:innen verwendeten, zeigen, dass und wie sie versuchten, ihre Sorge im Rahmen der Scheidungsverhandlungen aufzuwerten und für die Verhandlung als gültige Leistungen darzustellen.

Außerdem umfassten die Akten Verhandlungen zu unerfüllten Praktiken, die als diskursive Position der »verweigten Sorge« beschrieben werden können: Sorgepraktiken, die von einem:einer Partner:in erwartet wurden, aber von dem:der anderen nicht geleistet wurden. Das waren Sorgepraktiken, die vor allem in den Bereich der Emotionsarbeit fielen und die den Umgang der Partner:innen miteinander beschrieben. Dabei wurde von Harald beklagt, dass »Zärtlichkeiten, Umarmungen und freundliche Umgangsformen« (Ehescheidungsklage Harald, Fall 12, 2015) eingestellt worden wären, oder von Roland, dass sich seine Partnerin nicht über das neu angeschaffte Auto gefreut, »nicht einmal reagiert und sich das Auto kaum angeschaut« (Stellungnahme Roland, Fall 45, 2001) hätte. Die beiden Partner hoben dabei hervor, dass diese Sorgepraktiken von ihren Partner:innen absichtlich vernachlässigt oder verweigert worden waren. In wenigen Fällen beschrieb ein:eine Partner:in selbst, dass er oder sie eigene Sorgepraktiken verweigert habe. Solche Beschreibungen rahmten die Partner:innen dann (in juristischer Terminologie) als »Reaktionshandlung«, wie Lisa es im folgenden Beispiel tat:

»[w]enn unser Verhältnis besser ist, dann koche ich und kümmere mich auch darum, den Tisch zu decken und die Wäsche zu waschen, aber manchmal, wenn eben unser Verhältnis nicht gut ist [...] dann mache ich eben nichts im Haushalt.« (Eilvernahme Lisa, Fall 12, 2016)

Richter:innen bezogen Reaktionshandlungen in den Urteilen nicht oder nur in geringeren Teilen in das Verschulden mit ein; es erwies sich für die Partner:innen also als strategisch sinnvoll, unerfüllte Praktiken als Reaktionshandlung darzustellen.

In der diskursiven Position »verunmöglichter Sorge« stellten die Partner:innen jene Praktiken dar, die ein:eine Partner:in aus Gründen, auf die er oder sie keinen Einfluss hatte, nicht erfüllen konnte: Man selbst hätte sorgen wollen, aber nicht können. Beispielsweise verknüpfte Cornelia die Erkenntnis, dass ihr Partner eine Beziehung mit einer anderen Frau habe, diskursiv damit, dass sie sich einem Aufenthalt in der Psychiatrie habe unterziehen müssen, der »schließlich eine Obsorgeübertragung hinsichtlich unseres Sohnes an den Kläger zur Folge hatte.« (Stellungnahme Cornelia, Fall 6, 2016). Die Ausübung der Obsorge¹⁰ war ihr also aus Gründen verunmöglicht, die in ihrer Erzählung ein momentanes »Nicht-Können« vermittelten. Zusätzlich begann sie ihre Argumentationskette bei bewusst gesetzten Handlungen ihres Partners und führte damit die Tatsache, dass sie sich nicht um den Sohn kümmern konnte, auf die Eheverfehlung ihres Partners zurück.

Zusammenfassend zeigten sich Erkrankungen oder belastende Ereignisse als am ehesten akzeptierter Grund, Sorgepraktiken, zu denen sich die Partner:innen aufgrund internalisierter Normen eigentlich verpflichtet gefühlt hatten, nicht zu erfüllen. Zusätzlich stärkte es die eigene Position, wenn sich unerfüllte Praktiken der Sorge in der Argumentation auf eine Handlung des:der Partners:in zurückführen ließen. In der überdeutlichen Ausformulierung, welche Sorge genau für wen geleistet wurde, wurde einerseits die Schwierigkeit sichtbar, Sorgepraktiken überhaupt als Leistung darzustellen. Andererseits zeigte sie, dass Sorge eine Richtung hat, nämlich bestimmte Entitäten als Adressat:innen vorsieht. Diese Entitäten konkurrierten miteinander um mögliche Sorge, wie im Verhältnis zu Selbstsorge sichtbar wurde, die im nächsten Abschnitt beschrieben wird.

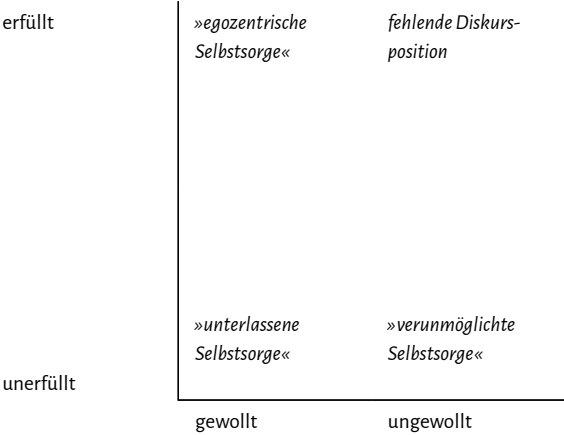
Praktiken der Selbstsorge

In den Verhandlungen zeigte sich, dass ein wesentlicher Teil der in Bezug auf die Ehe verhandelten Sorgepraktiken dem Selbst als Adressaten (vgl. Rau 2020; Fisher/Tronto 1990: 40) gewidmet wurde. Im Diskurs zu Selbstsorgepraktiken

10 In Deutschland »Sorgerecht« oder »Elterliche Sorge«.

bezogen sich die Ehepartner:innen häufig auf Form, Zustand oder Erscheinung der Körper der:des jeweils anderen. Die diskursiven Positionen in den Aushandlungen ließen auf einen legitimierten, diskursiven Zugriff auf den Körper des:der anderen Partners:in schließen. Partner:innen beanspruchten für sich also ein normatives Mitspracherecht darüber, wie der Körper des:der anderen gepflegt oder verändert werden durfte.

Abbildung 3: Positions-Map zu Selbstsorge



In der empirischen Analyse wurden drei diskursive Positionen zu Praktiken der Selbstsorge erkennbar. Diese drei Positionen – »egozentrische Selbstsorge«, »unterlassene Selbstsorge« und »verunmöglichte Selbstsorge« – werden im Folgenden dargestellt.

Als »egozentrische Selbstsorge« stellten die Partner:innen vor allem diejenige Selbstsorge dar, die dem Körper gewidmet ist. Selbstsorge wurde in dieser Position als gegenüber dem:der anderen Partner:in abweisendes Verhalten beschrieben, wie in der folgenden Einvernahme:

»Die Klägerin hat [...] wenig gemeinsame Freizeit mit mir verbracht. Am Samstag war für die Klägerin Einkaufstag, das heißt, Lebensmittel und auch Bekleidung, am Sonntag widmete sie sich der Schönheitspflege.« (Einvernahme Eric, Fall 60, 2003).

Abgesehen davon, dass Eric hier Selbstsorge mit der Sorge für Andere (Einkäufe) diskursiv gleichsetzt, rahmt er hier *hands-on*-Selbstsorge, wie Schönheitspflege oder Einkäufe seiner Partnerin, als eine Art egoistisches Freizeitverhalten, das mit Sorgepraktiken für ihn, nämlich gemeinsam Freizeit zu verbringen, konkurrierte. Eine ähnliche Darstellung von Selbstsorge brachten Partner:innen in Bezug auf das Besuchen von Fitnessstudios (»Schlankheitswahn« Klage Roman, Fall 24, 2001), Schönheitskliniken oder Selbsterfahrungsseminaren ein. Im normativen Widerspruch dazu standen jene Fälle, in denen Partner:innen beklagten, dass sich die:der andere nicht um sich selbst gekümmert hätte und deswegen zu einem:einer unattraktiven Partner:in geworden sei.

Als »unterlassene Selbstsorge« wurden Praktiken dargestellt, die einen Deutungsspielraum in Bezug auf den Grund für mangelhafte Selbstsorge zuließen. Die Partner:innen, Anwält:innen und Richter:innen stellten also in dieser diskursiven Position die Frage im Mittelpunkt, wie sehr jemand dafür verantwortlich gemacht werden konnte, wenn er oder sie Selbstsorge unterließ, oder womöglich sogar absichtlich unterließ, um den oder die andere auf diese Weise zu kränken oder zu verärgern. Psychische Probleme sowie der Wille, diese Probleme anzuerkennen und behandeln zu lassen, betrachteten sie als zentrales Thema in den Aushandlungen darüber, welche Unterlassung legitim sei.

»Nein nach diesem Suizid-Versuch hat es keine Therapie gegeben. Ich habe dem Beklagten geraten, eine entsprechende psychotherapeutische Therapie durchzuführen. Er hat darauf nur gesagt ›ich habe kein Problem‹.«
(Einvernahme Birgit, Fall 43, 2015)

Unterlassene Selbstsorge lässt sich in den untersuchten Äußerungen auch als absichtliche Verweigerung von Selbstsorge deuten, wie im folgenden Zitat über die Gewichtszunahme einer Partnerin, über die ihr Partner Manuel vom Gericht befragt wurde.

»Das war auch die Zeit, wo sie starke Fressattacken hatte und sehr zugenommen hat. [...] Ich gehe nicht davon aus, dass sie absichtlich zugenommen hat, um mich zu ärgern.« (Einvernahme Manuel, Fall 21, 2015)

Auch wenn der Befragte hier eben nicht davon ausging, dass seine Partnerin absichtlich zugenommen hatte, um ihn zu ärgern, so zeigt das Protokoll der Einvernahme, dass diese Annahme in der Befragung für eine Möglichkeit ge-

halten wurde, denn andernfalls wäre eine potenzielle Absicht überhaupt nicht thematisiert worden. Unklar bleibt in diesem Fall, wie im obigen Abschnitt zu den Daten ausgeführt, ob die Richterin hier nach einer solchen Absicht fragte, oder ob Manuel diese Möglichkeit selbst in die Einvernahme einbrachte.

Eine weitere diskursive Position zu nicht erfüllter Selbstsorge war »verunmöglichte Selbstsorge«. Diese war häufig die Darstellung der Gegenseite zur oben genannten Position von unterlassener Selbstsorge: Während Erika meinte, ihr Mann hätte gewollt »seine Körperpflege vernachlässigt« und schaue »einfach nicht mehr auf sich« (Einvernahme Erika, Fall 10, 2016), stellte ihr Partner Matthias die Situation umgekehrt so dar, dass er sich »Friseur und neue Kleidung [...] nicht leisten« (Einvernahme Matthias, Fall 10, 2016) habe können. Damit diskutierte er die Unterlassung von Körperpraktiken auf einer weniger individualisierten Ebene, indem er sie mit seiner ökonomischen Situation in Zusammenhang brachte.

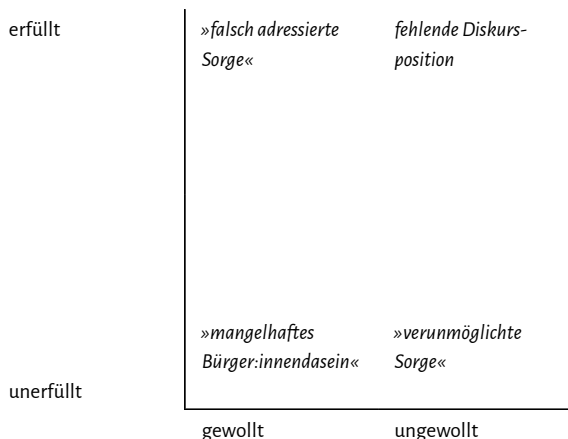
Zusammenfassend ist festzustellen, dass die diskursiven Positionen zu Selbstsorge im Hintergrund von einem normativen Standard getragen werden, der von Partner:innen fordert, gesundheitlich fit und attraktiv zu sein. Dieses Ideal bestand in den Daten so weit, als es nicht mit der Sorge für Andere zu stark konkurrierte und damit als egoistisch gedeutet werden konnte. Die Funktion von Selbstsorge beschrieben Partner:innen also implizit so, dass Selbstsorge in erster Linie zu einer möglichst effizient funktionierenden Beitragsgemeinschaft (der Ehe) mit arbeits- und sorgefähigen Individuen beitragen sollte.

Sorge für Gemeinschaften

Als dritte Entität, die als Adressat:in von Praktiken der Sorge verhandelt wurde, zeigten sich Gemeinschaften im Sinne eines Umfelds, für das gesorgt wird (Fisher/Tronto 1990: 40). Dabei formulierten die Partner:innen meist nicht manifest aus, für wen diese Sorge geleistet wurde, die Entität wurde aber implizit durch die dargestellten Sorgepraktiken erkennbar. In den diskursiven Positionen zu Praktiken der Sorge für die Gemeinschaft zeigte sich das normative Bild einer Sorge, die sich als von »ordentlichen Bürger:innen geleistet« beschreiben lässt.

Auch hier zeigten sich in den Akten drei diskursive Positionen. Diese drei Positionen – »falsch adressierte Sorge«, »mangelhaftes Bürger:innendasein« und »verunmöglichte Sorge« – illustriere ich im Folgenden.

Abbildung 4: Positions-Map zu Praktiken der Sorge für die Gemeinschaft



Die Partner:innen problematisierten Praktiken der Sorge für die Gemeinschaft, wenn sie als »falsch adressiert« dargestellt wurden. Die jeweilige Gemeinschaft deuteten sie dabei als illegitime Adressatin für Sorge. Beispielsweise problematisierte Karoline, dass ihr Partner seine Mutter, die in einem Land in Westafrika lebte, finanziell unterstützte. Dabei deutete sie seine Mutter durch die Betonung ihres Wohnorts und ihrer kulturellen Herkunft von einer relevanten Anderen zu einer Angehörigen einer nicht zu priorisierenden Gemeinschaft um:

»Außerdem hat er versprochen, dass er sein Geld nicht mehr in [Land in Westafrika] zur Mutter schicken wird. Für den Fall der Nichteinhaltung der Vereinbarung, wurde bereits angekündigt, dass die Klägerin die Scheidung begehren wird.« (Klage Karoline, Fall 52, 2015)

In einem anderen Fall beklagte sich ein Partner über die Unterstützung seiner Partnerin an eine politische Community an ihrem Arbeitsplatz, indem er diese Community als einer radikalen Partei angehörig beschrieb. Auf diese Weise stellte er die Community als der Unterstützung der Partnerin nicht würdig dar.

Als »mangelhaftes Bürger:innendasein« wurde jene Sorge dargestellt, die von den Partner:innen als nicht erwartungs- oder ordnungsgemäß erfüllt gedeutet wurde. In dieser Diskursposition beschrieben Partner:innen

beispielsweise, dass ihre Partner:innen mit Migrationsbiografie die Sprache einer konstruierten österreichischen Mehrheitsgesellschaft nicht ausreichend gelernt hätten. Dabei brachten sie absolvierte Sprachniveaus ein, welche auch als staatlicher Maßstab für die Aufenthaltsberechtigung dienen. Damit erzeugten sie eine diskursive Verknüpfung zu einseitigen und rassistischen Diskursen zur Integration, also Diskursen, in denen Integration von Migrant:innen geleistet werden muss und nicht von Aufnahmegesellschaften.

»Es ist so, dass der Beklagte den Kurs B1 auch schon einmal absolviert hat. Es war aber klar nach dem Kurs, dass er die Prüfung nicht schaffen wird [...] Über dem Pflichtminimum, also den Kursen, hat der Beklagte sprachlich nichts geleistet.« (Eilvernahme Karoline, Fall 52, 2015)

In einem Fall betonte eine Partnerin, dass sich ihr Partner nicht bemüht habe, in seiner Freizeit zur Dorfgemeinschaft beizutragen. In anderen Fällen deuteten Partner:innen es als defizitär, dass der:die jeweils andere Steuern nicht ordnungsgemäß an das Finanzamt gezahlt hätte, das in dieser Perspektive auch eine stellvertretende Funktion für eine zu versorgende Gemeinschaft hat.

Außerdem zeigte sich in den Daten die diskursive Position von »verunmöglichter Sorge«. Dazu zählte jene von den Partner:innen beschriebene Sorge für Gemeinschaften, die sie als nicht erfüllt beschrieben. Die Nicht-Erfüllung begründeten sie dabei damit, dass die Sorge nicht geleistet werden konnte, obwohl man sie hätte leisten wollen. Im oben genannten Fall verteidigte sich der Ehepartner beispielsweise damit, dass er die Deutschkurse aus ökonomischen Gründen nicht habe absolvieren können. Zusammenfassend zeigen die hier thematisierten Sorgepraktiken für Gemeinschaften, dass eine als homogen gedeutete österreichische Gesamtgesellschaft, für welche finanziell, sozial oder in Form von Bildung Sorge getragen werden sollte, in den untersuchten Scheidungsverfahren die normative Hintergrundfolie für die erwähnten Gemeinschaften darstellte.

Fazit

Meine Analyse von 29 Akten aus Verschuldensscheidungen zur Frage, welche Praktiken der Sorge von Ehepartner:innen im Zuge einer Scheidung argumentativ eingebracht werden und an wen diese Sorgepraktiken adressiert

sind, zeigte, dass die Partner:innen bestimmte Sorgepraktiken in der Ehe, wie Einkaufen, Wäsche waschen, das Bemühen um Freundlichkeit, aber auch finanzielle Unterstützung, als zentrale Argumente in die Verhandlung einbrachten. Die Partner:innen rahmten verschiedene Entitäten als Adressat:innen dieser Sorgepraktiken: relevante Andere, aber auch das Selbst sowie Gemeinschaften. All diese Entitäten konkurrierten miteinander um mögliche geleistete Sorge und erfuhren dabei Priorisierung oder Unterordnung. Sorge wird damit in Scheidungen sehr detailreich als eine begrenzte Ressource, aber auch als eine gerichtete Praktik sichtbar.

Betrachtet man, wie Praktiken der Sorge von Ehepartner:innen im Zuge einer Scheidung verhandelt und problematisiert werden, zeigt sich, dass sie Sorgepraktiken als gewollt oder ungewollt geleistet deuten. Die Ehepartner:innen thematisierten Sorge in den Verfahren außerdem unter dem Aspekt ihrer Erfüllung oder Nicht-Erfüllung. Damit wurden Sorgepraktiken als individuelle Leistung und Entscheidung dargestellt und weniger als etwas, das mit gesellschaftlichen Bedingungen und Voraussetzungen dafür zusammenhängt. Die Darstellungen der Partner:innen zur Sorge für Andere lassen sich vor dem Hintergrund gesellschaftlich abgewerteter und entthematisierter Sorge als Versuch deuten, Sorgepraktiken aufzuwerten und zu thematisieren, indem die Partner:innen sie mit großer Genauigkeit darstellten sowie Analogien zu Erwerbsarbeit herstellten. Selbstsorge wurde in den analysierten Scheidungsakten vom normativen Standard von fitten, arbeits- und sorgefähigen Körpern getragen. Sie war dabei nur so weit als zulässig dargestellt, als sie die Sorge für andere, wie für Partner:innen oder Kinder, nicht einschränkte. In Bezug auf Sorgepraktiken die an Gemeinschaften adressiert sind, zeigte meine Analyse, dass hier vor allem eine als homogen konstruierte, österreichische Mehrheitsgesellschaft als legitime Adressatin dieser Sorgepraktiken dargestellt wurde. Die Verhandlungen fanden vor dem Hintergrund eines bürgerlichen normativen Standards statt. Es zeigt sich also das Idealbild einer Sorge, die als von ›ordentlichen Bürger:innen geleistet‹ verstanden wird. Die Verhandlung von (Selbst-)Sorgepraktiken als individualisierte Leistung, die der Herstellung von arbeits- und sorgefähigen Körpern und Individuen dient, verweist außerdem auf ein neoliberales Verständnis von individueller Verantwortung für Sorge und Selbstsorge in den Verhandlungen bei Gericht.

Im Zuge meiner Forschung wurde im Sinne eines *law in action* deutlich, dass Sorgepraktiken durch ihre Thematisierung im offiziellen Kontext des gerichtlichen Scheidungsverfahrens aus dem privaten, gesellschaftlich weitgehend unsichtbaren Kontext herausgehoben werden. Es wird damit nach-

vollziehbar, wie im Zuge der Auflösung oder Veränderung von Partner:innen-schaften über Sorgepraktiken verhandelt wird. Weiters wird thematisiert, ob die jeweils andere Person in der Ehe Verantwortung für Sorgearbeit übernommen hatte oder nicht. Dabei werden im Zuge von Verschuldensscheidungen auch jene Nachteile rechtlich sichtbar und verhandelbar, die durch Sorgearbeit im Lebenslauf entstehen und die mit dem Recht auf nachehelichen Unterhalt verknüpft sind.

Deutschland wies im Vergleich zu Österreich ähnliche rechtliche Ausgangspunkte und gesellschaftliche Diskurse in Bezug auf Scheidungen und nachehelichen Unterhalt auf, jedoch wurde das Verschuldensprinzip im Jahr 1977 durch das Zerrüttungsprinzip abgelöst. Dort zeigt sich heute, dass die Eliminierung des Schuldprinzips in Bezug auf das nacheheliche Unterhaltsrecht aktuell »das wirtschaftliche Risiko des Scheiterns einer Ehe mit Kindern einseitig dem Ehegatten auf[ge]bürdet, der um der Kinder willen seine Erwerbsarbeit vermindert oder (zeitweise) aufgibt, in der Regel also [von] der Ehefrau« (Löhnig 2019: 12). Im Lichte eines konservativen Wohlfahrtsstaates wie Österreich, in dem eine Gleichverteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zwischen Geschlechtern wünschenswert, aber lange nicht umgesetzt ist, stellt sich also die Frage, wie die immer wieder diskutierten Reformbestrebungen zur Neufassung, Überarbeitung oder Abschaffung des Verschuldensprinzips (Bundeskanzleramt 2020: 24) dem Umstand dieser ökonomischen Ungleichverteilung ausreichend Rechnung tragen können.

Verschuldensscheidungen sind einer jener Orte, in denen im Zusammenwirken von rechtlichen und familialen Akteur:innen offiziell um die Anerkennung von gesellschaftlich abgewerteter und entthematisierter Sorge gerungen werden kann. Praktiken der Sorge werden als wesentlicher Bestandteil des gesetzlichen Konzepts der Ehe thematisiert, und es wird ein Raum geschaffen, Sorge als Grundlage von Gesellschaft anzuerkennen und in der öffentlichen Diskussion präsent zu machen.

Literatur

- ABGB. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch §§66-69a; §§90-91. <https://www.ris.bka.gv.at/default.aspx> [Zugriff: 4.4.2024].
- Abrams, Kathryn/Keren, Hila (2010): »Who's Afraid of Law and the Emotions«, in: Minnesota Law Review 94, S. 1997–2074.

- Adams, Michele/Coltrane, Scott (2007): »Framing divorce reform: Media, morality, and the politics of family«, in: *Family Process* 46, S. 17–34. <https://doi.org/10.1111/j.1545-5300.2006.00189.x>
- Amato, Paul R. (2010): »Research on Divorce: Continuing Trends and New Developments«, in: *Journal of Marriage and Family* 72, S. 650–666. <https://doi.org/10.1111/j.1741-3737.2010.00723.x>
- Antokolskaia, Masha (2016): »Divorce Law in a European Perspective«, in: Jens M. Scherpe (Hg.), *European Family Law*, Cheltenham: Edward Elgar Publishing.
- Armstrong, Pat (2016): »Restructuring Public and Private: Women's Paid and Unpaid Work«, in: Susan B. Boyd (Hg.), *Challenging the Public/Private Divide: Feminism, Law, and Public Policy*, Toronto: University of Toronto Press, S. 37–61.
- Arni, Caroline (2004): *Entzweiungen: die Krise der Ehe um 1900*, Köln: Böhlau.
- Baer, Susanne/Elsuni, Sarah (2021): »Feministische Rechtstheorien«, in: Eric Hilgendorf/Jan C. Joerden (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 296–303. https://doi.org/10.1007/978-3-476-05639-9_42
- Bayaz-Ozturk, Gulgun/Burkhauser, Richard V./Couch, Kenneth A./Hauser, Richard (2018): »The Effects of Union Dissolution on the Economic Resources of Men and Women«, in: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 680, S. 235–258. <https://doi.org/10.1177/0002716218793608>
- Bendall, Charlotte (2020): »Should We Welcome an End to the ›Blame Game‹? Reflecting on Experiences of Civil Partnership Dissolution«, in: *Journal of Divorce & Remarriage* 61, S. 344–365. <https://doi.org/10.1080/10502556.2019.1699371>
- Binder, Beate (2021): »Law in Action aus einer Geschlechterperspektive. Felder und Diskussionen der feministischen empirischen Rechtsforschung«, in: *Feministische Studien* 39, S. 202–224. <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0028>
- Black, Gillian (2019): »Protecting Privacy in Divorce Actions: Article 8 and the Need for Law Reform«, in: *Edinburgh Law Review* 23, S. 332–359. <https://doi.org/10.3366/elr.2019.0572>
- Bundeskanzleramt (2020): »Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024«, Wien.
- Carbone, June (2019): »What Do Women Really Want? Economics, Justice, and the Market for Intimate Relationships.«, in: Martha Fineman/Terence Dougherty (Hg.), *Feminism Confronts Homo Economicus*, Ithaca, New

- York: Cornell University Press, S. 405–422. <https://doi.org/10.7591/9781501724077-023>
- Clarke, Adele E. (2012): Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Post-modern Turn, Wiesbaden: Springer VS.
- Clarke, Adele E./Frieese, Carrie/Washburn, Rachel (2015): Situational Analysis in Practice: Mapping Research with Grounded Theory, Abingdon/New York: Routledge.
- Clarke, Adele E./Frieese, Carrie/Washburn, Rachel (2018): Situational Analysis: Grounded Theory after the Interpretative Turn, Thousand Oaks: SAGE.
- Deixler-Hübner, Astrid (2016): Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft: Rechtliche Folgen der Ehescheidung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft, Wien: Orac.
- EheG. Ehegesetz §49. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999_125_1/1999_125_1.pdf.
- Ellman, Ira/Lohr, Sharon (1997): »Marriage as Contract, Opportunistic Violence, and Other Bad Arguments for Fault Divorce«, in: University of Illinois Law Review 3, S. 719–772.
- Finch, Janet (2007): »Displaying Families«, in: Sociology 41, S. 65–81. <https://doi.org/10.1177/0038038507072284>
- Fisher, Bernice/Tronto, Joan (1990): »Toward a Feminist Theory of Caring«, in: Emily K. Abel/Margaret K. Nelson (Hg.), Circles of care. Work and identity in women's lives, New York: State University of New York Press, S. 35–62.
- Grossi, Renata (2015): »Understanding law and emotion«, in: Emotion Review 7, S. 55–60. <https://doi.org/10.1177/1754073914545792>
- Hochschild, Arlie R. (1979). »Emotion Work, Feeling Rules, and Social Structure«, in: American Journal of Sociology 85, S. 551–575. <https://doi.org/10.1086/227049>
- Jurczyk, Karin (2020): »Einführung«, in: Karin Jurczyk (Hg.), Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen, Weinheim: Beltz Juventa, S. 7–25.
- Kapelle, Nicole/Baxter, Janeen (2021): »Marital Dissolution and Personal Wealth: Examining Gendered Trends across the Dissolution Process«, in: Journal of Marriage and Family 83, S. 243–259. <https://doi.org/10.1111/jomf.12707>
- Klostermann, Janna/Funk, Laura/Symonds-Brown, Holly/Cherba, Maria/Ceci, Christine/Armstrong, Pat/Pols, Jeanette (2022): »The Problems with Care: A Feminist Care Scholar Retrospective«, in: Societies 12, S. 1–12. <https://doi.org/10.3390/soc12020052>

- Kreyenfeld, Michaela/Trappe, Heike (2020): »Introduction: Parental Life Courses after Separation and Divorce in Europe«, in: Michaela Kreyenfeld/Heike Trappe (Hg.), *Parental Life Courses after Separation and Divorce in Europe*, Cham: Springer, S. 3–21. https://doi.org/10.1007/978-3-030-44575-1_1
- Leopold, Thomas (2018): »Gender Differences in the Consequences of Divorce. A Study of Multiple Outcomes«, in: *Demography* 55, S. 769–797. <https://doi.org/10.1007/s13524-018-0667-6>
- Löhnig, Martin (2019): »Einleitung: Scheidung ohne Schuld?« in: Martin Löhnig (Hg.), *Scheidung ohne Schuld? Genese und Auswirkungen der Eherechtsreform 1977*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 1–16. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-158349-0>
- Maihuber, Ingrid (2014): »Vereinbarkeitsprobleme mit Zukunft? Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung und Angehörigenpflege in Österreich.«, in: Brigitte Aulenbacher/Maria Dammayr (Hg.), *Für sich und andere sorgen. Krise und Zukunft von Care in der modernen Gesellschaft*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 183–193.
- Marschall, Norbert (2012): »Das Verschuldensprinzip im heutigen österreichischen Ehescheidungsrecht«, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 1, S. 219–232. <https://doi.org/10.1553/BRGOE2012-1s219>
- Marschall, Norbert (2016): »Das Verschuldensprinzip. Ein wichtiger Baustein des österreichischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts«, in: *iFamZ* 4, S. 228–233.
- Morgan, Polly (2019a): »The public tragedy of the Owens' divorce«, in: *Journal of Social Welfare and Family Law* 41, S. 100–102. <https://doi.org/10.1080/09649069.2019.1554797>
- Morgan, David H. J. (2019b): »Family Troubles, Troubling Families, and Family Practices«, in: *Journal of Family Issues* 40, S. 2225–2238. <https://doi.org/10.1177/0192513X19848799>
- Österle, August/Heitzmann, Karin (2020): »Austification in Welfare System Change? An Analysis of Welfare System Developments in Austria Between 1998 and 2018«, in: Sonja Blum/Johanna Kuhlmann/Klaus Schubert (Hg.), *Routledge Handbook of European Welfare Systems*, London: Routledge, S. 21–37. <https://doi.org/10.4324/9780429290510-2>
- Parisot, Viktoria (2021): »Performing the Bad Marriage? The Transition from a Troubled to a Troubling Family in the Course of Fault Divorce in the 21st Century«, in: *Social Sciences* 10. <https://doi.org/10.3390/socsci10120464>

- Parisot, Viktoria/Zuccato-Doutlik, Marlies/Zartler, Ulrike (2021): »Gerichtsakten als Daten soziologischer Familienforschung: Methodologie und Methode für ein noch wenig erschlossenes Datenmaterial«, in: *Forum Qualitative Sozialforschung* 22. <http://dx.doi.org/10.17169/fqs-22.3.3649>
- Parkman, Allen M. (1992): *No-Fault Divorce. What Went Wrong?*, Abingdon/New York: Routledge.
- Raley, Kelly/Sweeney, Megan M. (2020): »Divorce, Repartnering, and Stepfamilies: A Decade in Review«, in: *Journal of Marriage and Family* 82, S. 81–99. <https://doi.org/10.1111/jomf.12651>.
- Rau, Alexandra (2020): »Selbstsorge und Geschlecht im neoliberalen Post-Wohlfahrtsstaat«, in: Karina Becker/Kristina Binner/Fabienne Décieux (Hg.), *Gespannte Arbeits- und Geschlechterverhältnisse im Marktkapitalismus*, Wiesbaden: Springer VS, S. 149–169. https://doi.org/10.1007/978-3-658-22315-1_8
- Ribbens McCarthy, Jane/Gillies, Val/Hooper, Carol-Ann (2019): »'Family Troubles' and 'Troubling Families': Opening Up Fertile Ground«, in: *Journal of Family Issues* 40, S. 2207–2224. <https://doi.org/10.1177/0192513X19870047>
- Scheffer, Thomas (2015): »Diskurspraxis in Recht und Politik. Trans-Sequentialität und die Analyse rechtsförmiger Verfahren«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 35, S. 223–244. <https://doi.org/10.1515/zfrs-2015-0204>
- Statistik Austria (2023): *Zeitverwendung 2021/22. Ergebnisse der Zeitverwendungserhebung*. https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/ZV_E_2021-22_barrierefrei.pdf [Zugriff: 27.03.2024].
- Statistik Austria (2024a): *Ehescheidungen und Auflösungen von eingetragenen Partner:innenschaften*. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/ehen-und-eingetragene-partnerinnenschaften/ehescheidungen-und-aufloesungen-von-eingetragenen-partnerinnenschaften> [Zugriff: 10.04.2024].
- Statistik Austria (2024b): *Berechnung in STATcube zu Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften*.
- Winker, Gabriele (2015): *Care Revolution. Schritte in eine solidarische Gesellschaft*, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839430408>
- Wucherer, Barbara (2022): »Warum das Verschuldensprinzip im Scheidungsrecht weder sach- noch zeitgemäß ist«, in: *Österreichische Jurist:innenzeitung* 161, S. 1173–1178.
- Zartler, Ulrike (2013): »Austria«, in: Robert E. Emery (Hg.), *Cultural Sociology of Divorce: An Encyclopedia*, Thousand Oaks: Sage, S. 112–114.

Queering the Crisis

Fragile Ver/Ordnungen und fürsorgliche Widerständigkeit queerer Communities in (post-)pandemischen Erzählungen

Sascha Sistenich

»Auch diese Regelung zu zwei Haushalten hab ich abgelehnt, weil's einfach nicht realistisch ist und die Lebensrealität von vielen Menschen nicht sieht, vor allem von jungen Menschen, von jugendlichen Personen, von queeren Personen, oder die Lebensrealität von Leuten, die in WGs leben, in verschiedenen Beziehungen sind.« (Interview Mert Februar 2024)

Die weltweite Corona-Pandemie beeinflusste ab 2020 das Leben vieler Menschen und ihre Umwelt. Die dabei gemachten Erfahrungen offenbarten im Bruch der alltäglichen Ordnungen die »Fragilität sozialer Konstruktionen«, wie es der Historiker Thomas Mergel (2015: 10) als allgemeines Merkmal für Krisen formuliert. So zeigte sich sowohl in den Alltagswelten und Narrativen der Corona-Pandemie als auch in den staatlichen Kontaktbeschränkungen, dass einige sozial konstruierte Ordnungen aufrechterhalten blieben oder sogar rechtlich institutionalisiert wurden, während von ihnen abweichende Lebensentwürfe wenig bis keine Beachtung in den staatlichen Rechtsverordnungen in Form des Infektionsschutzgesetzes fanden. Ebenso wurde im Brennglas der Krise deutlich, an welchen Stellen Widerständigkeit gegen eben diese sozialen Ordnungen entstand, der mit entsprechenden alltäglichen Praktiken der Krisenbewältigung einherging. Dabei ging es nicht nur um das eigene Ansteckungsrisiko und das individuelle Wohlergehen, sondern auch um Formen kollektiver Solidarität. Die genauere Betrachtung dieser Prozesse wirft ein Licht auf die Verstärkung gesellschaftlicher Ungleichheiten, insbesondere bei bereits vor der Pandemie marginalisierten Personen (vgl. Schnepf/Probst 2020; Trott 2020).

Der Fokus des Beitrags liegt auf der Analyse queerer und von der Pandemie geprägter Alltagswelten. »Queer« umfasst zum einen den Themenkomplex von Sexualitäten und Geschlechtlichkeiten im Sinne eines »open mesh of possibilities, gaps, overlaps, dissonances and resonances, lapses and excesses of meaning when the constituent elements of anyone's gender, of anyone's sexuality aren't made (or can't be made) to signify monolithically« (Sedgwick 2013: 8). Zum anderen bietet sich das Konzept »queer« als Analysekategorie an, die gleichsam Dimensionen adressiert, die mit Konzepten von Geschlecht und Sexualität nicht gänzlich erfasst werden, wie etwa »the ways that race, ethnicity, postcolonial nationality criss-cross with these and other identity-constituting, identity-fracturing discourses« (ebd.). Die Queerforscherin Annamarie Jagose betont folgerichtig, dass eine klare Bedeutungsfixierung des Begriffs nicht immer möglich ist, »denn gerade die Unbestimmtheit, die Elastizität ist ihm wesentlich« (Jagose 2021: 13).

Der Beitrag folgt der Frage, wie die Corona-Pandemie und die Maßnahmen der Bundesregierung in Deutschland ein demokratisches Recht auf soziale Teilhabe queerer Menschen beeinflusste und wie sich dadurch und darüber hinaus die familialen, biologischen oder wahlverwandtschaftlichen sowie romantischen, sexuellen und freund:innenschaftlichen Beziehungen¹ queerer Menschen veränderten. Es geht also darum, wie queere Lebensweisen und demokratische Rechtsstrukturen – hier konkret entlang der rechtlichen Corona-Verordnungen des Infektionsschutzgesetzes in Deutschland im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 – zusammengedacht werden können.²

Mein Forschungsinteresse ergibt sich aus der sozialen Marginalisierung queerer Menschen während der Corona-Pandemie. Gerade queere Menschen sind häufig von einer fortschreitenden neoliberalen Entsicherung der Reproduktion betroffen (vgl. Laufenberg 2012; Moreira 2016; Roseneil 2004; Roseneil/Budgeon 2004). Sie leben oft früh allein und seltener in Form der

1 Diese Beziehungsmodi sind nicht als streng voneinander getrennte Kategorien zu sehen. In der Analyse wird deutlich, dass es zwischen den meisten Modi, in Beziehung zu treten, Überschneidungen gibt, die unter anderem kontextuell und temporär beeinflusst sein können.

2 Ich verfolge nicht das Ziel, Identitätspolitiken und Bewältigungsstrategien der Pandemie herauszustellen, die sodann als genuin queere Distinktionsmerkmale argumentiert werden könnten, sondern vielmehr, die intersektionale Verflechtung verschiedener Machtstrukturen in queeren Alltagswelten zu beleuchten, die durch die Pandemie verstärkt wurde. Der Begriff »queer« ist insofern auch als eine kontextuelle Rahmung zu verstehen.

›traditionellen‹ Kleinfamilie, da sie Verwandtschaft, Paarbeziehungen, Beziehungsmodelle, Familie und andere bedeutsame soziale Bindungen entgegen normativen Verhältnissen neu und anders aushandeln (vgl. Moreira 2016; Roseneil 2004; Roseneil/Budgeon 2004). Auf staatlicher, rechtlicher und ökonomischer Ebene werden Arbeit und Leben in neoliberalen Gesellschaftsformen trotz einer zunehmenden Flexibilisierung von Familienverhältnissen weiterhin an der Reproduktion cis-hetero, monogam lebender und tendenziell verheirateter Paare ausgerichtet. Dies führt dazu, dass queere Personen und Familien einhergehend mit der politischen Re-Familialisierung eher in sozial marginalisierte Positionen rücken (vgl. Hines/Santos 2018; Moreira 2018; Nay 2019).

Queere Familien fasse ich als eine erweiterte care-zentrierte Familienform mit Akteur:innen und Beziehungen auf, die über die Kernfamilie hinausreichen, und zwar unabhängig von Elternschaft. Im Sinne einer Wahlfamilie rücken bei diesem erweiterten Verständnis vor allem freund:innen- und nachbar:innenschaftliche Netzwerke sowie der eigene, oft gemeinschaftlich mit anderen, nicht verwandten Menschen bewohnte Haushalt in den Fokus.³ Den Begriff der ›Wahlfamilie‹ prägt vor allem die Anthropologin Kath Weston mit ihrer Ethnografie der Alltagswelten schwuler und lesbischer Menschen der späten 1980er Jahre in der San Francisco Bay Area (Weston 1991). Er findet bis heute sowohl Verwendung im akademischen Kontext wie auch als Selbstbeschreibung für »family groups constructed by choice rather than by biological or legal (bio-legal) ties. Chosen family implies an alternative formulation that subverts, rejects, or overrides bio-legal classifications assumed to be definitive within an American paradigm of kinship« (Jackson Levin et al. 2020: 1).

Wahlfamilien konstituieren einen neuen Raum für nicht-normative Nahumfelder oder »Communities of Care« (vgl. Laufenberg 2014), also Gemeinschaften, in denen Menschen füreinander sorgen, um in organisierter Form ein ›gutes Leben‹ aller anzustreben (vgl. Zängl 2023). Solche Formen von Care

3 In diesem Zusammenhang ist, wie auch die Sozialwissenschaftlerin Martina Heitkötter schreibt, »[n]icht jede Freundin oder jeder Nachbar [...] zur Familie zu zählen, auch wenn er bzw. sie an der einen oder anderen Stelle Fürsorge leistet« (Heitkötter 2020: 253 f.). Vielmehr ist von Bedeutung, dass die jeweilige Gruppe von Personen sich als wechselseitig unterstützendes, auf Verbindlichkeit angelegtes Sorgenetzwerk definiert. Da das Recht nur zwischen Familie, abstammungsrechtlicher Eltern-Kind-Zuordnung und Verwandtschaft unterscheidet, also stark auf biologistischen Abstammungsverhältnissen aufbaut, finden in der aktuellen Gesetzgebung wahlverwandtschaftliche Beziehungen keine Berücksichtigung (vgl. ebd.: 256).

definieren die Geschlechterforscherinnen Berenice Fisher und Joan Tronto »as a species activity that includes everything we do to maintain, continue, and repair our ›world‹ so that we can live in it as well as possible. That world includes our bodies, our selves, and our environment, all of which we seek to interweave in a complex, life-sustaining web« (1990: 40, Hervorhebung im Original). Care bezieht sich dabei auf das Verantwortungsbewusstsein in Beziehungen und Ökonomien von Menschen und Umwelt mit all ihren Verstrickungen und Abhängigkeiten unter Berücksichtigung der Vulnerabilität Einzelner und der Fragilität von Gesellschaften (vgl. Bayramoğlu/Castro Varela 2021; Chatzidakis et al. 2020; Puig de la Bellacasa 2017).

Die Grundlage dieses Beitrags bildet das empirische Material meines ethnografischen Dissertationsprojekts zu Präfigurationen queeren solidarisch-für_sorglichen Zusammenlebens im Kontext von queeren Alltagswelten und queerfeministischem Aktivismus. Die Auswahl der ersten Interviewpartner:innen fand über einen Aufruf queerer Institutionen und Organisationen auf Instagram statt. In einer mehrmonatigen Vertrauensarbeit erhielt ich Zugang zu queeren und aktivistischen Kollektiven und Räumen (beispielsweise Wohngemeinschaften und öffentlichen Räumen, wie ehrenamtlich geführten Kulturräumen oder Cafés) in deutschen Großstädten, sowie zu weiteren Interviewpartner:innen. Zwischen November 2021 und Januar 2025, also überwiegend in größerer zeitlicher Distanz zu den Lockdowns, führte ich 48 qualitative Interviews (vgl. Schmidt-Lauber 2007: 170) u.a. zu Care-Beziehungen während und nach der Pandemie. In diesem Beitrag beziehe ich mich exemplarisch auf die Interviews mit vier Personen. Dabei ziehen sich die Erzählungen der trans Person Mert aufgrund der Dichte und Präzision des Materials paradigmatisch durch alle Kapitel des Beitrags. Die Interviews fanden zum Teil online, zum Teil offline in öffentlichen Cafés und den Wohnungen der Interviewpartner:innen statt und dauerten zwischen 40 und 110 Minuten.⁴

4 Für den Zugang zum Feld, die Datenerhebung und vor allem die dargestellten Interviewsituationen war und ist meine eigene (solidarische) Positioniertheit im Feld als queerer Forscher und Aktivist in den verschiedenen Kollektiven und queeren Communities von großer Bedeutung. Insgesamt führte ich 48 Interviews mit 20 Personen und drei aktivistischen Gruppen, von denen drei einmalig und alle anderen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr mehrmalig interviewt wurden. Begleitend dazu fanden teilnehmende Beobachtungen ab Frühjahr 2022 sowie ab Sommer 2024 Auswertungs- und Utopie-Workshops statt.

Im Folgenden werden zunächst die rechtlichen und alltagsweltlichen Rahmungen der Corona-Pandemie und die sich daraus ergebenden spezifischen Bedingungen, denen queere Menschen in dieser Zeit ausgesetzt waren, erläutert. Anschließend untersuche ich das Zusammenspiel von Rechts- und Lebenswirklichkeit in queeren pandemischen Alltagswelten. Entlang der paradigmatischen Kategorien *Queering Family*, *Queering Knowledge* und *Queering Sex* zeige ich Praktiken queeren Widerstands gegen die Rechtswirklichkeit im Sinne eines ›Un-Doing‹ oder ›Queering Law‹ (vgl. Beger et al. 2000; Olson/Schillings 2017). Die Analyse zeigt, wie die Akteur:innen Gegenstrategien zur normativen Orientierung der Corona-Verordnungen an der ›traditionellen‹ Kleinfamilie und monogamen (sexuellen) Beziehungen entwarfen. Zudem stellten sie die Produktion normativen Corona-Wissens in Frage, welches in medialen Öffentlichkeiten und in der rechtlichen Regulierung des Pandemiegeschehens produziert wurde, ohne dass dabei Erfahrungen von vor allem schwulen Männern in der Aids-Epidemie berücksichtigt wurden. Abschließend gebe ich einen Ausblick auf die in den erhobenen Daten erkennbaren queeren Zukunftsentwürfe, die – vor allem im Rückblick auf die Pandemie – ein solidarisches Zusammenleben in den Mittelpunkt rücken.

Queere Perspektiven auf die Corona-Pandemie

Die Soziolog:innen Mike Laufenberg und Susanne Schultz halten fest, dass während der Corona-Pandemie kaum eine private Institution in solchem Maße öffentliche Aufmerksamkeit erhielt wie der traditionelle Familienhaushalt (vgl. Laufenberg/Schultz 2021: 77). Verschiedene Tageszeitungen fassten den Beschluss vom 22. März 2020, der besagte, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum »nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet« sei (Bundesregierung 2020a), so auf, dass Treffen von mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit verboten seien, mit Ausnahme von (Klein-)Familien und Menschen, die in einem Haushalt leben (vgl. Tagesspiegel 2020; Zeit Online 2020). Die Corona-Pandemie bestärkte also mitunter die Vorstellung und die Konstruktion der bio-legalen Kernfamilie als der zentralen Instanz von Care-Arrangements und -politiken. Um eine Ausbreitung des Virus zu vermeiden und so die Reproduktionskraft aufrechtzuerhalten, sollten sich die Menschen in die so definierte Kernfamilie zurückziehen (vgl. Goetzke/Müssig 2020). So argumentieren Laufenberg und Schultz, dass sich durch den Fokus auf den Haushalt und

die (Bio-)Familie in der öffentlichen Debatte familistische und nationalistische Tendenzen verstärkten (vgl. Laufenberg/Schultz 2021: 92).

Diese Tendenzen festigten »traditionelle« Care-Modelle und eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung sowie das Bild der cis-heterosexuellen, monogamen Vater-Mutter-Kind-Familie. In den Corona-Verordnungen wurde die Situation Allein- oder Getrenntlebender und Alleinerziehender, Lohnarbeitender in Care-Berufen, transnationaler Familien oder queerer Menschen nicht hinreichend berücksichtigt, was wiederum Ungleichheitsstrukturen und Ausbeutungsverhältnisse förderte (vgl. ebd.: 93). Diese familistische Perspektive zeigte sich auch an den Lockerungen der Kontaktbeschränkungen für Weihnachten 2020, die Treffen von »vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen« (Bundesregierung 2020b) ermöglichten. Als heteronormative Kernfamilie adressierte die Bundesregierung »Personen zuzüglich Kinder im Alter bis 14 Jahre aus dem engsten Familienkreis, also Ehegatten, Lebenspartner[n] und Partner[n] einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft« (ebd.). Erweitert wurde die Kernfamilie um »Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweiligen Haushaltsangehörige« (ebd.). Mit diesen Lockerungen verstärkte die Bundesregierung den sozialen Ausschluss von Personen in nicht-verwandtschaftlichen Konstellationen, die ohnehin und auch bereits vor der Pandemie von Marginalisierungen betroffen waren.⁵ Queere Personen, deren Nahbeziehungen primär von Wahlfamilien, Freund:innenschaften oder anderen *Communities of Care* geprägt waren, exkludierte diese Rahmung der Corona-Verordnungen.

Krisenpolitische Entscheidungen, wie die Fokussierung auf Kernfamilien oder die Schließung von öffentlichen Community-Räumen während der Pandemie, produzierten laut dem Geschlechterforscher und Philosophen Ben Trott die Notwendigkeit, alternative Krisenpraktiken auszubilden. Er beschreibt die Herausforderungen queerer Menschen in Räumen der Community in Berlin durch die Pandemie und den damit verbundenen Wegfall von freund:innenschaftlichen und alternativen Care-Netzwerken in Bars, Clubs und anderen sozialen Räumen und in ihrem Umfeld (vgl. Trott 2020: 88). Die sozialen und finanziellen Krisen von Community-Räumen setzen sich fort bis

5 Deutlich wird hier auch eine Ungleichbehandlung auf der Grundlage von Religion oder von Personen, die Weihnachten nicht feiern. Ebenso werden Personen, bei denen die bio-legale Kernfamilie kein sicheres Umfeld darstellt, nicht beachtet und gegebenenfalls gewaltvollen Umgebungen und konflikthaften Familienbeziehungen auf kleinem Wohnraum überlassen.

in die Gegenwart, sodass die betroffenen Menschen aus diesem Krisenerleben fortgehend Bewältigungsstrategien produzieren, wie die nachfolgende Analyse erkennen lässt.

Queer(ing) Crisis

Wie zeigt der Blick auf die Alltagspraktiken queerer Menschen nun, auf welche Weise gesellschaftliche Teilhabe durch das Zusammenspiel von Ansprüchen des Rechts auf normative Geltung und sozial gelebter Wirklichkeit während der Corona-Pandemie ermöglicht oder verunmöglicht wurde (vgl. Teschlade et al. 2023: 87 f.)? ›Queering‹ als aktive Dekonstruktion »einer bürgerlichen Normalitätsfiktion vermeintlich apolitischer Natürlichkeiten« (Gaillinger/Klaß 2024: 4) – und zwar über Bezüge auf Geschlechtlichkeiten und Sexualitäten hinausgehend – zeigt nicht nur Störmomente der gesellschaftlichen Ordnung. Das Konzept des Queerings wird in der Analyse für die Flexibilisierung und dekonstruierende Perspektivierung sowie die Demontage und Entmachtung von »normativ und normalisierend operierende[n] Regime[n]« (Paul/Tietz 2016: 11) wie der Familie, der Wissensproduktion, in sexuellen Beziehungen und Praktiken sowie der Rechtspraxis in der Krise verwendet. Es dient daher auch dazu, produktive Brüche zu erzeugen, in denen Neues entstehen und Zukunftsimaginationen wachsen können (vgl. Ahmed 2006).

Die Notwendigkeit widerständiger und fürsorglicher Praktiken als Strategien des Überlebens und zum Aufbau von Resilienz zeigten bereits die Communities of Care schwuler, lesbischer und trans* Personen während der Aids-Epidemie der 1980er Jahre (vgl. Laufenberg 2014: 325 ff.; Trott 2020). Diese Zeit, die eine historische Zäsur in der queeren Geschichte darstellt, störte in ähnlicher Weise wie die Corona-Pandemie die gesellschaftliche Ordnung, nur dass die Corona-Pandemie viele Bevölkerungsgruppen betraf. Gleichzeitig intervenierten die normierenden Corona-Verordnungen verstärkt in queere Lebenswelten und hemmten die Krisenbewältigung.

Die folgende Analyse von exemplarisch ausgewählten biografischen Corona-Erzählungen zeigt die widerständigen und subversiven Praktiken queerer Menschen in deutschen Großstädten im Umgang mit den gesetzlichen Ordnungen. Die Erzählungen zeigen zudem unterschiedliche Sphären queeren Alltags: Leben in einer Wohngemeinschaft, alleinlebend sowie das Zusammenleben als Partner:innen einer konsensuell nicht-monogamen Beziehung. Dadurch eröffnet die Analyse einen Raum für Aushandlungsprozesse unklarer

Grenzverläufe im Sinne eines ›Queering Law‹, das heißt das Queeren, Aufbrechen und Umdeuten des Rechts bzw. der Rechtspraxis, wodurch gezeigt wird, welche gesellschaftlichen, normierenden, ausschließenden und moralisierenden Mechanismen in der Rechtspraxis wirksam werden (vgl. Beger et al. 2000; Olson/Schillings 2017). In den Erzählungen lassen sich Kollektivierungs- und Solidarisierungsprozesse erkennen. Dabei sind die Grenzen zwischen Befolgen und Nicht-Befolgen staatlicher Vorgaben nicht immer klar. Die Narrationen zeigen, dass die Akteur:innen stets individuelle Umgangsweisen mit diesen Vorgaben fanden, die auf das eigene Wohlbefinden fokussiert waren, gleichzeitig aber auch Wohlbefinden und Risiko aller Betroffenen berücksichtigten. Die Akteur:innen waren und sind sich der Folgen einer Covid 19-Infektion bewusst und besorgt wegen des Ansteckungsrisikos. So praktizierten sie eine fürsorgliche Solidarität im Sinne Trontos (2013) und gemäß dem Appell der Bundesregierung und gingen dabei über eine ›Solidarität durch Abstand und Isolation‹ hinaus. Zudem sind in den retrospektiven Erzählungen nachhaltige Auswirkungen der Pandemie auf die Einschreibungen von Zugehörigkeit und Krisenbewältigung im Alltag zu erkennen.

Queering Family

Mert⁶ lernte ich im Sommer 2023 in einem queeren Kollektiv kennen. Seitdem treffe ich Mert regelmäßig in aktivistischen Kontexten und queeren Räumen. Nach einigen Gesprächen über meine Forschung führten wir das erste Interview im Februar 2024 in einer kleinen, verwinkelten Kneipe, die uns Ruhe für das Gespräch bot, bei dem wir unter anderem auch über das Erleben der Pandemie sprachen. Mert ist zum Zeitpunkt des Interviews Anfang 30, weiß, queer und trans*. Mert nutzt keine Pronomen und wohnte während der Pandemie in einer queeren Wohngemeinschaft (WG) mit etwa zehn Personen. Die Coronazeit beschreibt Mert im Interview rückblickend vor allem als »absurd«

6 Alle Personen wurden im kollaborativen Forschungsprozess auf ihren Wunsch anonymisiert oder pseudonymisiert. In queeren Forschungsfeldern ist es besonders wichtig, Machtstrukturen zu hinterfragen und die Personen bei der Wahl der verwendeten Namen einzubeziehen, da sie möglicherweise einen Namenswechsel in ihren Biografien durchlebt haben (vgl. Sistench 2022). Zudem führe ich Kurzbeschreibungen an, die die Interviewten selbst auswählten, und verwende die von ihnen gewählten Pronomen.

und »konflikthaft« (Interview Mert 2024). Da sich im März 2020 ein:e Mitbewohner:in im europäischen Ausland befand, waren sich die Bewohner:innen der WG wegen des plötzlichen Lockdowns unsicher, ob sie:er in die WG würde zurückkommen können. Die Bewohner:innen der WG hatten Angst vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus, da die Infektionslage in anderen europäischen Ländern bereits fortgeschrittener war als in Deutschland. Gleichzeitig hatten Personen trotz der Größe der WG Angst aufgrund der Kontaktbeschränkungen zu vereinsamen. Von dieser Angst motiviert zog eine Person zu Beginn der Pandemie aus der WG aus und zu ihrer Beziehungsperson, weil diese auf die Ängste »gut reagieren konnte« (Interview Mert 2024). Die persönlichen Wege der Krisenbewältigung zeigen den Konflikt zwischen staatlichen Zuschreibungen von familialer Zugehörigkeit und Beziehungsstatus, die Mert wie folgt erklärt:

»Und es gab verschiedene Perspektiven, wie wir damit umgehen, wem wir was glauben. Weil die eine Person, die im Ausland war, auch ganz klar gesagt hat: ›Leute, was da grad passiert, ist irgendwie auch ziemlich krass und ziemlich weird. Weil wir grade in super vielen Freiheiten eingeschränkt werden, mit wem wir uns treffen können, wer zählt zu wem, Familie, Partner:innen.« Und zu der Zeit war es so, dass viele bei uns in der WG Partner:innen hatten. Eigentlich alle, bis auf eine Person. [...] Und da war auch schon so eine Sorge von: ›Hey, was ist, wenn ihr euch alle zu euren Partner:innen zurückzieht, ist halt voll schwer für mich.« Und das haben wir aber eigentlich ganz gut hingekriegt, dass wir so viel zusammen waren. Niemand von uns war jemals irgendwie so richtig einsam, weil wir da viel zusammen gemacht haben.« (Interview Mert 2024)

In Merts retrospektiver Erzählung lässt sich erkennen, dass die Corona-Verordnungen sowohl familiales und freund:innenschaftliches Care als auch Aspekte der Beziehung beeinflussten. Mert erzählt, wie die Personen der WG versuchten, aufeinander einzugehen, Gefühle und Bedürfnisse zu verstehen und ihnen mit Kompromissen gerecht zu werden. Diese Art, als queeres gemeinschaftliches Unterstützungsnetzwerk zusammen zu wohnen und zu agieren, ist der Politikwissenschaftlerin Martina Heitkötter folgend »eine alternative, kollektive Form der aktiven Gestaltung und Bewältigung biographischer wie alltäglicher Herausforderungen« (Heitkötter 2020: 266). Solche alltagsweltlichen Wohnpraktiken dienen – nicht nur in queeren Zusammenhängen – der Akkumulation sozialen Kapitals (Bourdieu 1983: 191) und sind

auf das Teilen des Alltags mit vielen Menschen als Wahlfamilie und Community ausgerichtet. Mert erzählt von regelmäßigen WG-Plena, die während der Pandemie zur transparenten und bedürfnisorientierten Kommunikation der Wohngemeinschaft beitrugen. In solchen Krisenbewältigungsprozessen institutionalisieren sich Kommunikation und Sorgebeziehungen, anders als in traditionellen Kernfamilien, in »vielfältigen koordinierenden und organisatorischen Abstimmungsprozessen« (vgl. ebd.: 267).

Parallel dazu lösten sich aufgrund der rechtlichen Verordnungen Beziehungen temporär oder endgültig auf. Die Soziologin Andrea Newerla (2022: 103) stellt vor allem »Prozesse der Exklusivierung« durch die Kontaktbeschränkungen in der Pandemie fest: »Die durch die Pandemie notwendig gewordene Reduktion physisch-naher Kontakte bewegt Menschen dazu, sich zu entscheiden, mit wem sie physische Nähe teilen wollen (und mit wem nicht mehr oder noch nicht)« (ebd.). Die Person, die sich im Ausland befand, fährt Mert fort, kritisierte, dass die Verordnungen in Deutschland Zuschreibungen von Familie hervorbrachten, die beispielsweise die Mitbewohnenden der WG oder queere Partner:innenschaften ausschlossen. Trotz des hohen sozialen Kapitals existierte auch in der WG eine Angst vor Vereinsamung und vor Restriktionen, die gegen die Gemeinschaft und die Zugehörigkeit zueinander gerichtet wären. Jedoch konnte ihnen die WG durch eine intensive Auseinandersetzung mit Fürsorglichkeit, Solidarität und reziproken Gefühlen der Verpflichtung entgegenwirken und so den Bedürfnissen aller entgegenkommen. Es wird deutlich, dass Zugehörigkeit insbesondere für marginalisierte Personen einen hohen Stellenwert hat, aber durch die Verordnungen der Bundesregierung und die offizielle Fokussierung auf »traditionelle Familien« fragil wurde. Mert erzählt von einer emotionalen Verbundenheit der Wohngemeinschaft, was nahelegt, dass in ihr familienähnliche Beziehungen bestehen, und damit die Vorstellung der bio-legalen und heterosexuellen Kernfamilie »durchqueert«. Mert beschreibt die Pandemie als eine Zeit, die dazu anregte, neu über das Konzept »Familie« nachzudenken:

»Wir haben das zusammen ziemlich gut hingekriegt, irgendwie war's auch wie meine Familie. Weil ich bis zu dem Zeitpunkt eigentlich immer ein- oder zweimal im Jahr bei meiner Familie war. Aber durch Corona war ich, glaub ich, über ein Jahr lang nicht mehr bei meiner Herkunftsfamilie. Das war richtig gut, weil ich dadurch mich und meine, sagen wir mal: wahre Wahlfamilie um mich herum, nochmal gecheckt hab, wer das so für mich ist und wie

man gut füreinander aufpassen kann. Und das war richtig schön.«
(Interview Mert 2024)

Die geografische Entfernung zur Herkunftsfamilie und die Schwierigkeit, während der Pandemie zu reisen, machten Mert bewusst, welche Personen Teil des persönlichen fürsorglichen Umfelds waren. Vor allem Strukturen, die eine Zukunftsvorsorge von Care- und Zugehörigkeitsbedürfnissen gewährleisten, machen für Mert Familie aus. Dies erfuhr Mert in der WG als »wahrere Wahlfamilie« (Interview Mert 2024). In Situationen, die zu gesteigerter Verletzbarkeit führen, wie beispielsweise eine Pandemie, kann durch das soziale Kapital innerhalb der Wahlfamilie auf verbindliche und fürsorgliche Unterstützungsnetzwerke zurückgegriffen werden.

Ähnliche Formen der Fürsorge und Sicherheit durch wahlverwandtschaftliche Verhältnisse zeigen sich auch bei Linda und Bob, die ich seit 2023 regelmäßig bei queeren Veranstaltungen und gemeinsamen Verabredungen treffe. Linda ist nicht-binär, Ende zwanzig, nutzt keine Pronomen, geht zum Zeitpunkt des Interviews keiner Lohnarbeit nach und engagiert sich ehrenamtlich bei verschiedenen queeren und linken Veranstaltungen und Vereinen. Bob ist transmännlich, weiß, Mitte 20 und nutzt er/ihm-Pronomen. Er ist Studienabbrecher und fängt 2024 eine Ausbildung an. Bei einem unserer Interviews Anfang 2024 in meiner Wohnung erzählen mir Linda und Bob, dass sie seit mehreren Jahren eine konsensuell nicht-monogame Beziehung führen und sich vor der Pandemie kennengelernt hatten. Zunächst führten sie eine Fernbeziehung, bis sie kurz nach Beginn des Lockdowns in eine gemeinsame Wohnung zogen. Aufgrund von Lindas Zugehörigkeit zur Risikogruppe schränkten beide ihre Kontakte stark ein, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten. Durch diese Exklusivierung waren Linda und Bob trotz konsensuell nicht-monogamer Beziehung zunächst die einzigen Bezugspersonen füreinander. In dem Interview erzählen sie, dass sie dadurch motiviert waren zusammenzuziehen. Um sich gegenseitig besser absichern und soziales Kapital⁷ fixieren zu können, entschieden sie sich zudem dazu zu heiraten. Das Bedürfnis nach

7 Vor allem in Großstädten mit höheren Mietpreisen spielt häufig auch ökonomisches Kapital eine wichtige Rolle für Vorhaben wie das gemeinschaftliche Wohnen oder die rechtliche Fixierung durch die Ehe. Dieser Aspekt wurde von meinen Interviewpartner:innen jedoch nicht explizit thematisiert. Aus diesem Grund lege ich hier nur einen Fokus auf soziales Kapital.

sozialer Absicherung wurde vor allem deutlich, als Linda mehrmals krank war und ins Krankenhaus musste:

Linda: »Ja, wir waren uns beide einig, dass wir eigentlich noch nicht heiraten wollen. Und dann waren wir halt so, ja, es würde schon Sinn machen, weil du leider in dieser Gesellschaft als Partner:in keinerlei Rechte hast, außer du hast ein Stück Papier, wo draufsteht, dass ihr Partner:innen seid [...].«

Bob: »Ja genau, ich denke, wenn irgendeinem von uns beiden was passiert wäre. Und die andere Person würde, glaub ich, richtig scheiße dastehen, wenn man so gar keine offizielle Verbundenheit quasi hat. Weil die sechs Jahre, die wir zusammen waren zu dem Zeitpunkt, sind ja jeglichen Ämtern dann komplett egal [...].«

Linda: »Ja vor allem, wenn man in einem Jahr 1000-mal krank ist, dann denkt man sich halt auch so: Ja ok, was ist jetzt in Zukunft, wenn ich einen Unfall habe, mir irgendwas passiert, und dann kann dein Partner dich nicht erreichen und darf nicht kommen. Oder wenn [die] Pandemie jetzt wieder schlimmer wird, es gab ja auch die Zeit, wo nur Angehörige einen sehen durften, und weiß ich nicht, was für Rechte dann Bob gehabt hätte. Wahrscheinlich keine. Ich meine, unsere Familien wohnen ja auch beide nicht hier. Also wir haben dann einfach Pech.«

(Interview Linda und Bob 2024)

Im Gespräch mit Linda und Bob wird das komplizierte Verhältnis von Wahlfamilie und der rechtlichen Konstruktion von familialen Sorgeverpflichtungen und -rechten deutlich. Im Verhalten Lindas und Bobs zeigt sich ein Queering insbesondere der Institution Ehe, da sie diese nicht als (heteronormative) Strategie eines monogam-romantisch-sexuellen Absicherns schließen, sondern vielmehr zur Sicherung sozialen Kapitals. Weil während der Corona-Pandemie in Krankenhäusern das Besuchsrecht eingeschränkt wurde, entschlossen sich die beiden, zu heiraten, um die im Interview erwähnte Verletzlichkeit und das höhere Gesundheitsrisiko bewältigen zu können. Neben der Absicherung von Unterstützungsnetzwerken ist daran erkennbar, dass durch das Pandemiegeschehen das Zusammenziehen und die Hochzeit als (normative) Schritte in einer Beziehung beschleunigt wurden (vgl. Copulsky/Hammack 2023). Ähnlich wie bei Mert sehen sich Linda und Bob als Wahlfamilie, selbst wenn beide auch Verbindungen zur Herkunftsfamilie haben. Durch die geografische Distanz zu dieser sind jedoch die Wahlfamilie und

das nahe Umfeld von größerer Bedeutung für eine gesetzliche Absicherung. Gleichzeitig beschränkt sich diese Absicherung nur auf zwei Personen – die anderen sexuellen und romantischen Partner:innen von Linda und Bob können keine vergleichbaren Entscheidungen zur Absicherung treffen. In diesem Queering der Ehe zeigen sich weitere Reibungsflächen zwischen Ansprüchen des Rechts auf normative Geltung und dem gelebten und gestalteten Alltag und daraus abgeleiteten Bedürfnissen.

Die Schwierigkeiten, gesetzliche Regelungen in der Pandemie mit der Lebensrealität von Alleinlebenden und Menschen, deren sozialer Zusammenhang in erster Linie ihr freund:innenschaftliches Umfeld ist, zeigen sich im Interview mit Ben. Als schwuler cis Mann, Mitte 30 und in einer Nicht-Akademiker:innen-Familie aufgewachsen, arbeitet er in der Kommunikationsbranche, lebt allein in einer deutschen Großstadt und nutzt er/ihm-Pronomen. Seit Ende 2021 führen wir regelmäßige Interviews, meist in seiner Wohnung. Im August 2022 sprachen wir darüber, wie er als alleinwohnender Single die Pandemie erlebte. Dabei wurde deutlich, dass für ihn die Grenze zwischen dem Einhalten von Regeln, so zum Beispiel von Zeitfenstern oder Gruppengrößen, und dem Überschreiten dieser Regeln fließend war. Er veranstaltete mehrmals im Jahr Netzwerkveranstaltungen, für die er Getränke besorgte, ein Buffet vorbereitete und Namensschilder für meist mehr als 30 Freund:innen, Wahl- und biologisch Verwandte bastelte. Gemeinsam erholen sich die größtenteils queeren Menschen an Neujahr oder am ersten Mai von der vorherigen Nacht mit deftigem Essen und alkoholfreien Getränken oder schmücken vor Weihnachten gemeinsam den Weihnachtsbaum. Ben reproduziert so durch sich regelmäßig wiederholende Ereignisse nicht nur für sich soziales Kapital, sondern vernetzt darüber hinaus auch weitere Personen miteinander. Die Pandemie erschwerte für ihn die Planung, weil sie ihm abverlangte, nach flexiblen Lösungen zu suchen, um die Corona-Verordnungen mit möglichst vielen Menschen einzuhalten und dabei den Spielraum innerhalb der gesetzten Grenzen zu nutzen:

»Also alle meine Leute waren hier um halb neun immer gehalten, das Haus zu verlassen. [...] Gleichzeitig hab ich ALLE Regeln immer ausgereizt. Also, Time-Slots mit zehn Personen und Testung und Gewinnspiel für das beste Selfie mit einem Test und Abscannen von Impfbefreiungen und so.«

(Interview Ben 2022)

Ben entwickelte kreative Spiele, die den staatlichen Testregularien zum größten Teil folgten, gleichzeitig aber auch, nämlich mit zeitlichen Abständen, Treffen von mehr als zehn Personen zuließen. Diese Strategien zeigen, dass Recht in queeren Alltagswelten (und darüber hinaus) nicht immer streng schematisch Anwendung findet, da sich die sozialen Umfeldler nicht auf die traditionelle Kleinfamilie reduzieren lassen. Die Corona-Verordnungen schlossen Personen von der gesellschaftlichen Teilhabe aus, die allein oder in nicht-normativen Beziehungen und Umfeldern lebten. So zeigen sich bei Ben zum einen, dass er die Risiken einer Covid-19-Infektion ernstnahm, als er sich darum sorgte, sich und andere nicht anzustecken. Zum anderen werden in seiner Erzählung Widerständigkeiten in queeren Alltagswelten und Auseinandersetzungen rechtlicher Normierungen sichtbar, die auf Erfahrungswissen beruhen und eigenen Vorstellungen von verantwortungsbewusstem Handeln folgen.

Queering Knowledge

Besonders deutlich wird die Aushandlung von Wissen in Merts Erzählung. Retrospektiv ist es Mert unangenehm, die Verordnungen (und damit die Regulierungen des Alltags) nicht noch stärker hinterfragt zu haben. Mert bezieht sich dabei in besonderem Maße auf kollektivierte Wissen durch die Erfahrungen der queeren Communities während der sogenannten Aids-Krise der 1980er Jahre. Zum Zeitpunkt der Pandemie arbeitete Mert mit queeren Personen und insbesondere schwulen cis Männern, die die Aids-Epidemie miterlebt hatten und in der Corona-Pandemie auf ihr inkorporiertes Erfahrungswissen zurückgreifen konnten. Durch diese transgenerationale Wissensreproduktion und -vermittlung in Form von Erzählungen fand ein Prozess der Selbst-Responsibilisierung statt. Hier konfligierten verschiedene Wissensformen miteinander, die in einer Annäherung an ethische Forderungen nach verantwortlichem oder solidarischem Handeln in gesellschaftlichen Kontexten zusammenwirkten und gleichzeitig nicht klar entlang der gesetzlichen Rahmungen verliefen. Merts Erzählung zeigt die Krisenhaftigkeit und Unsicherheit, mit denen sowohl Mert als auch die Gesetzgebung umzugehen hatten, und die damit einhergehende temporär wechselhafte Informationslage zum Infektionsgeschehen. Im folgenden Interviewausschnitt werden Merts Unsicherheiten und Abwägungen zwischen politischem Wissen, aktivistischem Wissen, Erfahrungswissen- sowie Rechtswissen deutlich.

»Ich fühlte mich einfach sehr manipulierbar, irgendwie, und so weich, wie auf dem offenen Meer, und ich lass mich so treiben und ich weiß nicht, wo ich stehe, weil ich meine bisher sehr festen [...] Orientierungshilfen, mein politischer roter Faden oder meine Prinzipien, die haben irgendwie nicht mehr funktioniert in den Situationen [...] Das lag ja schon daran, dass es eine gewisse Realität gab, also, dass es eine Krankheit gibt, über die man wenig weiß und es keine alternativen Wissensquellen gab, außer die, die vom Staat zur Verfügung gestellt wurden. Zumindest zu der Zeit nicht. Und es war so ein sehr ungewohntes Gefühl, sich auf den Staat verlassen zu MÜSSEN, weil ich in dem Moment nichts anderes tun konnte, oder nichts gesehen hab, was ich hätte tun können, außer mich auf mein sonstiges Erfahrungswissen zu berufen. Ich hab zu der Zeit auf jeden Fall grade noch das Buch ›Die Kapsel‹ von Martin Reichert gelesen. Da gehts um Traumaerfahrung von schwulen Männern in Westdeutschland zu Zeiten der Aids-Epidemie. Und das war für mich sehr krass, weil es so viele Parallelen gab zu so staatlichen restriktiven Vorgehensweisen. [...] Und daraus hab ich am Anfang gelernt, aber ich hab das sehr schnell vergessen, das heißt, meine Orientierungshilfen haben nicht funktioniert, weil ich in einer besonderen Situation war und ich überfordert war, glaub ich. Und eigentlich hab ich auch sehr viel aus der Aids-Epidemie gelernt. Ich hab ja in der Zeit in einer Struktur gearbeitet, die viel weiß über Schuld und Scham in Bezug auf Krankheit, und das war krass, und das war gut für mich, in einer Struktur zu arbeiten mit Personen, die es selber kennen, weil sie selber in der Zeit gelebt haben, selber HIV-positiv sind und das in dieser Zeit miterlebt haben, was es bedeutet, irgendwie von der Gesellschaft verantwortlich gemacht zu werden oder von einzelnen Personen, wie man mit Krankheiten und Schuldzuweisungen umgeht. Das war für mich sehr gut, und ich glaub, wenn ich diesen Einfluss nicht gehabt hätte, wär ich irgendwann völlig in so einem ›Niemanden mehr treffen, du bist so unverantwortlich‹ ausgeartet. Das ist zum Glück für mich nicht passiert.«
(Interview Mert 2024)

Das kurzfristige Krisenmanagement der Bundesregierung und die mit ihm eingeführten rechtlichen Verordnungen zugunsten des breit definierten Allgemeinwohls waren aufgrund der geringen Datenlage über das Corona-Virus im ständigen Wandel. Mert differenziert diese Form des Umgangs mit der pandemischen Lage, indem Mert ihm weitere Wissensquellen und Erfahrungsschätze gegenüberstellt. So adressiert Mert ferner das historische gemeinschaftliche Erfahrungswissen (vgl. Vigh 2007: 19) der queeren und insbesondere der schwulen Communities durch die Aids-Epidemie der 1980er Jahre. Soziolog:in und Queerforscher:in Sabine Hark (2021: 80) beschreibt

die Aids-Krise als das »Ergebnis von Staatsversagen und staatlich forcierten Nekropolitiken«. Zwar ist, wie Ben Trott (2020: 88) erläutert, die Corona-Pandemie mit der Aids-Krise nicht gleichzusetzen: Insbesondere hinsichtlich einer sozialen Stigmatisierung und dem Wirken von Regierungen und Wissenschaft ist die Corona-Pandemie anders einzuordnen. Gleichzeitig lässt sich, wie Merts Beispiel verdeutlicht, in queeren Communities ein besonders reflektierter Umgang mit historischen Erfahrungen von Stigmatisierung aufgrund von Krankheit und mit Ängsten, weil queere öffentliche Räume nicht mehr zugänglich sind, feststellen. Mert hebt hervor, dass eben diese Erfahrung sowie die Notwendigkeit und das Potenzial von Community-Strukturen in der Corona-Pandemie durch die Regierung nicht berücksichtigt wurden. Ähnlich wie Mert kritisiert auch Trott in Bezug auf die Corona-Pandemie, dass durch wegfallende (queere) Austauschorte Unwohlsein und Unsicherheit entstehen (vgl. ebd.).

Im Gegensatz zu Positionen von »Coronaleugner:innen« und »Querdenker:innen« beruht Merts Position auf queerem Erfahrungswissen und auf kollektiven Praktiken queerer bzw. schwuler Communities. Mert priorisiert solidarische sowie gemeinwohlorientierte und machtkritische Handlungsprinzipien, die sowohl auf einer Kritik der staatlichen Regulierung als auch auf Verantwortungsbewusstsein im Handeln basieren.

Queering Sex

Solch ein Verantwortungsbewusstsein und ein solidarisches Miteinander prägten queere Alltagswelten bereits vor der Corona-Pandemie (vgl. Muñoz 2009). Das Zusammenspiel von Widerständigkeit und (Wieder-)Aneignung spielt für die oft durch Sexualität stigmatisierten queeren Communities eine große Rolle (vgl. Laufenberg 2014). Beispielsweise für schwule cis Männer, die durch die Aids-Epidemie bis heute noch oft auf ihre sexuelle Promiskuität reduziert werden, spielen alternative Praktiken in sexuellen Beziehungen bei der Bekämpfung der Weiterverbreitung einer HIV-Infektion eine wichtige Rolle (vgl. Chatzidakis et al. 2020: 40 f.; Crimp 1987). Queerer Sex und sexuelle Beziehungen sind ein oft vernachlässigter und tabuisierter Aspekt von Fürsorglichkeit. Körperliche Nähe und sexuelles Begehren stellen zentrale Themen in queeren sexuellen, romantischen aber teilweise auch freund:innenschaftlichen oder wahlverwandschaftlichen Beziehungen dar. Durch die (historischen) Verstrickungen von Stigmatisierung, Krankheit und Schuld

in nicht-normativen sexuellen Beziehungen wirft queerer Sex immer wieder Fragen nach verantwortungsvollem und solidarischem Handeln auf. Diese Effekte wurden in der Corona-Pandemie verstärkt und gaben Sex eine weitere Dimension der Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus. Durch die Schließung öffentlicher Cruising-Orte, wie Sexsaunen, das Verbot von Sexpartys, die Einschränkung von Möglichkeiten, sich in öffentlichen Parks zu treffen, sowie das Verbot von Sexarbeit wurde durch die Corona-Verordnungen insbesondere queerer Sex unsichtbar, weniger zugänglich und weniger sicher (vgl. Gilges/Hofstetter 2020).

So betont auch Mert, dass es wichtig sei, die sexuelle Lebensrealität queerer Menschen ernst zu nehmen, um der Pandemie entgegenzuwirken, da sich das Infektionsgeschehen ansonsten eher in das Private verschiebe und dort nur schwer regulierbar sei. Queerer Sex finde ohnehin statt. Für viele queere Menschen nehmen Sex oder Orte, an denen sexuelle Beziehungen entstehen können, einen hohen Stellenwert im Alltag ein, um Zugehörigkeit und soziales Kapital aufzubauen (vgl. Crimp 1987; Muñoz 2009; Trott 2020). Aus diesem Grund lohnt der Blick auf sexuelle Beziehungen während der Pandemie, in der sich neue, subversive Praktiken entwickelten. Ben, der ehrenamtlich Beratung zu sexueller Gesundheit in schwulen Sexsaunen und auf Sexpartys anbietet, erzählt von einer Zunahme von Unsicherheit, Einsamkeit und Gewalt der Klienten, mit denen er während der Schließungen über ein »Community-Phone« Kontakt hatte. Zudem veränderte er wie Mert das Datingverhalten. Während Ben während des ersten Lockdowns nur noch einen »Sexbuddy« traf, um das Ansteckungsrisiko gering zu halten, verzichtete Mert gänzlich auf Sexdates. Solche Praktiken beschreiben auch die Kultur- und Sozialanthropolog:innen Max Schnepf und Ursula Probst (2020) sowie Andrea Newerla (2022) als unter queeren Menschen verbreitete Reaktion auf die restriktiven Corona-Verordnungen. Mert begann im Laufe der Pandemie wieder, Menschen für Sex zu treffen, was zu bisher ungewohnten Abwägungsprozessen aufgrund des Ansteckungsrisikos und der Kontaktbeschränkungen in der WG führte. Mert entschied sich, die sexuellen Beziehungen zu professionalisieren und Sexarbeit nachzugehen, obwohl dies zu diesem Zeitpunkt rechtlich verboten war. Mert führt aus:

»Und ich hab dann irgendwann die Entscheidung getroffen, [...] so Escort zu machen, also Sexarbeit. Und hab dann damit angefangen. 2021, also noch in so Lockdownzeiten. Und dann kam ich mir so sehr verbrecherisch vor, weil ich irgendwie dann so während Corona dann auch noch illegal Sexarbeit ge-

macht hab. [...] Und das war auf jeden Fall eine spannende Erfahrung, auch so mit den Typen da zu schreiben. Und da hab ich noch mal gemerkt, wie krass das sein muss, also es gab ja ein Sexarbeitsverbot während Corona, wenn das so mein Hauptfinanzierungspunkt gewesen wär, weiß ich gar nicht, was ich gemacht hätte. Und mir war wichtig, dass die Leute, die ich treffe, einen Umgang mit Corona haben, der verantwortungsvoll ist. Also dieses Wort ›Verantwortung‹ war schon auch sehr groß. Was ich irgendwie absurd und witzig finde, weil irgendwie in so einer als unmoralisch aufgeladenen Aktivität dann auf einmal so was Moralisches für mich wichtig war. Obwohl: Ich selber find ja Sexarbeit nicht unmoralisch, aber –.« (Interview Mert 2024)

Mert entschied sich während der Pandemie, das punktuell subversive Potenzial von Sexarbeit zu nutzen. Dadurch rückt aber auch Merts Verantwortung für die eigene Gesundheit und die der anderen in den Fokus. Nur wenn das Risiko Merts Einschätzung nach gering genug war, zum Beispiel durch die Verwendung von Corona-Tests, zog Mert Sexdates oder Sexarbeit in Betracht, gerade auch, um die Mitbewohner:innen vor Ansteckungen zu schützen. Und auch Ben schützte sich selbst und sein Umfeld durch die Beschränkung auf einen einzigen sexuellen Kontakt. Er wollte das Ansteckungsrisiko dadurch gering halten. Für Mert und Ben erfüllt Sex selbstfürsorgliche Aspekte, jedoch denken Mert und Ben dabei auch das soziale Umfeld fürsorglich mit (vgl. Puig de la Bellacasa 2017: 71).

Post-Pandemische Alltagswelten und queere Utopien – Ausblick

Die Analyse (post)pandemischer Erzählungen queerer Menschen verdeutlicht den Blick auf die sich krisenbedingt verschiebenden sozialen Ordnungen, insbesondere durch die Verstrickungen der oft als dichotom beschriebenen Sphären des ›Privaten‹ und des ›Öffentlichen‹ (vgl. Newerla 2022). Die Analyse zeigt zugleich, dass soziale Ungleichheiten sich in der Pandemie verstärkten. Vor allem marginalisierte Gruppen waren durch die Corona-Verordnungen mit Reibungen zwischen der Lebenswirklichkeit und den rechtlichen Geltungsansprüchen konfrontiert und dadurch gezwungen, überlebensnotwendige Bewältigungsstrategien zu entwickeln, die in Grauzonen und außerhalb der Verordnungen umgesetzt wurden. Wie dieser Beitrag zeigt, greifen queere Personen in Krisenzeiten verstärkt auf ›Communities of Care‹ zurück, um fürsorgliche Strukturen sowie Zugehörigkeit und soziale Teilhabe

herzustellen. Weil Corona-Proteste durch populistische und politisch rechte Interessen vereinnahmt wurden sowie wegen der hohen Ansteckungsgefahr stellten sie als öffentliche und enge Zusammenkünfte kein geeignetes solidarisch-demokratisches Mittel dar, marginalisierte Positionen zu artikulieren. Widerständigkeit, so zeigte ich, drückten meine Interviewpartner:innen stattdessen durch das Ausreizen und Überschreiten der Verordnungen aus, wobei sie solidarische und gesundheitlich aus ihrer Sicht unbedenkliche Kontexte berücksichtigten. Ich stellte fest, dass sich viele queere Menschen insbesondere in Krisenzeiten verstärkt auf Beziehungen außerhalb von bio-legalen, biologisch-verwandtschaftlichen Strukturen beziehen (vgl. Weston 1991). In der Reibung mit der Rechtsordnung bringen queere Menschen alternative, teils subversive Praktiken hervor, um – angelehnt an den Kulturosoziologen Pierre Bourdieu – soziales Kapital zu akkumulieren (vgl. Bradway/Freeman 2022).⁸ Hierbei wird besonders deutlich, dass durch das Aufbrechen und Hinterfragen von normativen biologisch-familialen (Beziehungs-)Strukturen die angenommene Linearität zwischen biologischen Abhängigkeiten mit subjektiven Bedürfnissen und politischen Positionen verqueert wird. Für queere Menschen stehen subversive Selbstermächtigung und Responsibilisierung im Zentrum ihrer sozialen Zukunftsentwürfe eines solidarischen Miteinanders.

In der Pandemie wurde das geltende Recht vor allem an gesellschaftlich normativen Vorstellungen und medizinisch virologischem Wissen ausgerichtet. Doch nicht berücksichtigt wurde, dass in den queeren Communities bereits ein umfangreiches Wissen vorhanden war, das queere Communities seit Beginn der Aids-Epidemie gesammelt hatten. Diese hegemoniale Wissensordnung führte zu einer erneuten und weiteren Marginalisierung queerer Personen. Auch hier zeichnet sich ab, dass und wie die Verantwortung ins Private verschoben wurde und Menschen subversive Strategien entlang unscharfer Grenzen zwischen Rechtsgehorsamkeit und -ablehnung entwickelten.

Eine besondere Rolle spielte queerer Sex in der Aushandlung von Recht, Zugehörigkeit und solidarischem Miteinander während der Pandemie. Die Analyse zeigt, dass während der Schließungen öffentlicher Cruising-Räume und wegen der Kontaktbeschränkungen neue Formen sexueller Beziehungen

8 Dies betrifft nicht nur queere Personen, sondern auch andere marginalisierte Personengruppen, wie beispielsweise transnationale Familien, Wohngemeinschaften und alternative Wohnprojekte oder -kommunen sowie Alleinlebende.

und fürsorgliche Praktiken von Safer Sex gefunden wurden, um verantwortungsvolle Begegnungen zu ermöglichen. Ich konnte zeigen, dass insbesondere in queeren Alltagswelten während der Coronapandemie komplexe Verhältnisse von Rechts- und Lebenswirklichkeit existierten, die oftmals eine Selbstresponsibilisierung sowie kollektivierte Care-Praktiken zur Sicherung von sozialem Kapital im Privaten hervorbrachten. Die Pandemie produzierte vielfältige Krisenbewältigungsstrategien, die sowohl ein Überdenken normativer Strukturen von familialen und verwandtschaftlichen Beziehungen und Wissensaushandlung wie auch sexueller Beziehungen erforderten. Gleichzeitig konnten queere Communities auf historisches, kollektivierte Krisenwissen und auf Krisenpraktiken zurückgreifen oder diese während der Pandemie im Alltag reproduzieren. Die Krisensituation erwies sich somit als für eine Gesellschaftsanalyse produktive Phase, um weiterführende Überlegungen anzustellen und Rechtsverhältnisse zu reformulieren, *Communities of Care* und Solidarität zu schaffen. In der Krise entstanden neue Weisen des ›Miteinanderlebens‹ und ›Füreinander Sorgens‹ als Formen der ›Selbstregierung‹ (vgl. Laufenberg 2014: 332). Darin zeigten sich Potenziale einer Neuordnung gesellschaftlicher Normen. In ihrem queeren Alltag präfigurieren Menschen Praktiken einer solidarisch-fürsorglichen Utopie und berücksichtigen dabei auch die Fragilität gesellschaftlicher Ordnungen.

Literatur

- Ahmed, Sara (2006): *Queer Phenomenology. Orientations, Objects, Others*, Durham: Duke University Press. <https://doi.org/10.1515/9780822388074>
- Bayramoğlu, Yener/Castro Varela, María do Mar (2021): *Post/pandemisches Leben. Eine neue Theorie der Fragilität*, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.14361/9783839459386>
- Beger, Nico J./Baer, Susanne/de Silva, Angela (2000): »Recht und Rechte. Zwischen legaler Anerkennung und kulturell-politischer ›Revolution‹«, in: qu aestio (Hg.): *Queering-Demokratie. Sexuelle Politiken*. Unter Mitarbeit von Nico J. Beger, Sabine Hark, Antke Engel, Corinna Genschel und Eva Schäfer, Berlin: Querverlag, S. 182–208.
- Bourdieu, Pierre (1983): »Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital«, in: Reinhard Kreckel (Hg.): *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen: Schwartz, S. 183–198.

- Bradway, Tyler/Freeman, Elizabeth (2022): »Introduction. Kincoherence/ Kin-aesthetics/ Kinematics«, in: Tyler Bradway/Elizabeth Freeman (Hg.): *Queer kinship. Race, sex, belonging, form*, Durham: Duke University Press, S. 1–24. <https://doi.org/10.2307/j.ctv2vr9cnp.4>
- Bundesregierung (2020a): »Besprechung von Bundeskanzlerin Merkel mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zum Coronavirus«, in: Bundesregierung, 22. März. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992798/1733226/d1abd72b7073991584d48db842f4b0f3/2020-03-22-streaming-merkel-bundeslaender-gebaerdensprache-ausschiftung-dat a.pdf?download=1> [Zugriff: 12.12.2025].
- Bundesregierung (2020b): »Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020«, in: Bundesregierung, 13. Dezember. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1827366/69441fb68435a7199b3d3a89bff2coe6/2020-12-13-beschluss-mpk-data.pdf> [Zugriff: 12.12.2025].
- Chatzidakis, Andreas/Hakim, Jamie/Littler, Jo/Rottenberg, Catherine/Segal, Lynne (2020): *The care manifesto. The politics of interdependence*, London/ New York: Verso.
- Copulsky, Daniel/Hammack, Phillip L. (2023): »Consensual Nonmonogamous Relationships During the COVID-19 Pandemic«, in: *Sexualities* 28, S. 699–723. <https://doi.org/10.1177/13634607231212809>
- Crimp, Douglas (1987): »How to Have Promiscuity in an Epidemic«, in: *October* 43, S. 237–271. <https://doi.org/10.2307/3397576>
- Fisher, Berenice/Tronto, Joan (1990): »Towards a feminist theory of caring«, in: Emily K. Abel/Margaret K. Nelson (Hg.): *Circles of Care: Work and identity in women's lives*, Albany/New York: State University of New York Press, S. 35–62.
- Gaillinger, Felix/Klaß, Anna (2024): »(Wieder) über Klasse sprechen. Zur Einführung«, in: Felix Gaillinger/Anna Klaß (Hg.): *Ethnografisch Forschen mit Klasse. Diskussionsbeiträge zur Produktion und Erfahrung einer vernachlässigten Strukturkategorie. Reihe Kulturanthropologie Notizen* 86, S. 2–24. <https://doi.org/10.21248/ka-notizen.86.52>
- Gilges, Giovanna/Hofstetter, Joana Lilli (2020): »Sexarbeit und Corona: Die Pandemie als Druckmittel der Verdrängung«, in: *blog interdisziplinäre geschlechterforschung vom 07. Oktober*. www.gender-blog.de/beitrag/sexarbeit-corona/ [Zugriff: 12.12.2025].

- Goetzke, Louka Maju/Müssig, Magdalena (2020): »Familismus in der Corona-krise«, in: Hypothesen vom 24. Juni. <https://soziologieblog.hypothesen.org/13599> [Zugriff: 12.12.2025].
- Hark, Sabine (2021): Gemeinschaft der Ungewählten. Umriss eines politischen Ethos der Kohabitation: ein Essay, Berlin: Suhrkamp.
- Heitkötter, Martina (2020): »Gemeinschaftliches Wohnen – Doing Family in erweiterten Familiennetzwerken?«, in: Karin Jurczyk (Hg.): Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen, Weinheim: Beltz Juventa, S. 253–273.
- Hines, Sally/Santos, Ana Cristina (2018): »Trans* policy, politics and research: The UK and Portugal«, in: Critical Social Policy 38, S. 35–56. <https://doi.org/10.1177/0261018317732880>
- Jackson Levin, Nina/Kattari, Shanna K./Piellusch, Emily K./Watson, Erica (2020): »We Just Take Care of Each Other«: Navigating »Chosen Family« in the Context of Health, Illness, and the Mutual Provision of Care amongst Queer and Transgender Young Adults«, in: International Journal of Environmental Research and Public Health 17, S. 7346. <https://doi.org/10.3390/ijerph17197346>
- Jagose, Annamaria (2021): Queer Theory. Eine Einführung, Berlin: Querverlag.
- Laufenberg, Mike (2012): »Communities of Care. Queere Politiken der Reproduktion«, in: LuXemburg Gesellschaftsanalyse und linke Praxis 4, S. 96–101.
- Laufenberg, Mike (2014): Sexualität und Biomacht. Vom Sicherheitsdispositiv zur Politik der Sorge, Bielefeld: transcript.
- Laufenberg, Mike/Schultz, Susanne (2021): »The Pandemic State of Care: Care Familialism and Care Nationalism in the COVID-19-Crisis. The Case of Germany«, in: Historical Social Research 46, S. 72–99.
- Mergel, Thomas (2012): »Einleitung: Krisen als Wahrnehmungsfänomene«, in: Thomas Mergel (Hg.): Krisen verstehen. Historische und kulturwissenschaftliche Annäherungen, Frankfurt am Main: Campus, S. 9–24.
- Moreira, Luciana (2016): »Queering Spanish Families: Friendship as a Transgressive Network among Lesbians«, in: Mirjana Stošić/Stanimir Panayotov (Hg.): Proceedings from the Summer School for Sexualities, Cultures and Politics 2015, Belgrade: IPAK.Center, S. 65–73.
- Moreira, Luciana (2018): »Queer Motherhood: Challenging Heteronormative Rules beyond the Assimilationist/Radical Binary«, in: Journal of International Women's Studies 19, S. 14–28.

- Muñoz, José Esteban (2009): *Cruising Utopia. The Then and There of Queer Futurity*, New York: New York University Press.
- Nay, Yv E. (2019): »Die heterosexuelle Familie als Norm. Das heteronormative Regime der rechtlichen Regulierung gleichgeschlechtlicher Elternschaft«, in: *Sozial Extra* 43, S. 372–375. <https://doi.org/10.1007/s12054-019-00224-y>
- Newerla, Andrea (2022): »Intime Beziehungen und physische Nähe im Covid-19 Krisenkontext: Über Coronogamie, Dating und pragmatische Lösungen«, in: Kornelia Hahn/Andreas Langenohl (Hg.): »Öffentliches Leben«. Gesellschaftsdiagnose Covid-19, Wiesbaden: Springer VS, S. 99–130. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37440-2_5
- Olson, Greta/Schillings, Sonja (2017): »On Un-Doing Law«, in: *On_Culture. The Open Journal for the Study of Culture* 3, S. 1–11.
- Paul, Barbara/Tietz, Lüder (2016): »Queer as ...: Verhandlungen von Praxen, Wissen und Politiken«, in: Barbara Paul/Lüder Tietz (Hg.): *Queer as ... – Kritische Heteronormativitätsforschung aus interdisziplinärer Perspektive*. Unter Mitarbeit von Caroline Schubarth, Bielefeld: transcript, S. 7–24. <https://doi.org/10.14361/9783839432495-002>
- Puig de la Bellacasa, María (2017): *Matters of Care. Speculative Ethics in More Than Human Worlds*, Minneapolis/London: University of Minnesota Press.
- Roseneil, Sasha (2004): »Why we should Care about Friends: An Argument for Queering the Care Imaginary in Social Policy«, in: *Social Policy & Society* 3, S. 409–419. <https://doi.org/10.1017/S1474746404002039>
- Roseneil, Sasha/Budgeon, Shelley (2004): »Cultures of Intimacy and Care beyond ›the Family‹: Personal Life and Social Change in the Early 21st Century«, in: *Current Sociology* 52, S. 135–159. <https://doi.org/10.1177/0011392104041798>
- Schmidt-Lauber, Brigitta (2007): Das qualitative Interview oder. Die Kunst des Reden-Lassens, in: Silke Götsch und Albrecht Lehmann (Hg.): *Methoden der Volkskunde: Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie*, Berlin: Reimer, S. 169–188.
- Schnepf, Max/Probst, Ursula (2020): »Thinking Sex in Times of Corona: A Conversation«, in: *Somatosphere* vom 06.07.2020. <https://somatosphere.com/2020/thinking-sex-in-times-of-corona-a-conversation.html/> [Zugriff: 12.12.2025].
- Sedgwick, Eve Kosofsky (2013): »Queer and Now«, in: Donald Hall/Annamarie Jagose (Hg.): *The Routledge Queer Studies Reader*, Oxon, Abingdon/New York: Routledge, S. 3–17.

- Sistenich, Sascha (2022): »Geschlechtliche Vielfalt und Nichtbinarität in wissenschaftlichen Texten«, in: *Hamburger Journal für Kulturanthropologie* 15, S. 73–86.
- Tagesspiegel (2020): Kontaktsperre wegen Coronavirus. Das ist nun verboten, das ist noch erlaubt, in: *Tagesspiegel* vom 24.03.2020. <https://www.tagesspiegel.de/politik/kontaktsperre-wegen-coronavirus-das-ist-nun-verbote-n-das-ist-noch-erlaubt/25670712.html> [Zugriff: 12.12.2025].
- Teschlade, Julia/Motakef, Mona/Wimbauer, Christine/Mobers, Lena (2023): »Rechtlicher Wandel im Schnecken tempo: LGBTQ*-Familien zwischen Gleichstellung und Heteronormativität«, in: *Leviathan* 51, S. 85–113. <https://doi.org/10.5771/0340-0425-2023-1-85>
- The Combahee River Collective (1997): *A Black Feminist Statement*, in: Linda Nicholson (Hg.): *The Second Wave. A Reader in Feminist Theory*, Abingdon/New York: Routledge, S. 63–70.
- Tronto, Joan C. (2013): *Caring Democracy. Markets, Equality, and Justice*, New York: New York University Press.
- Trott, Ben (2020): »Queer Berlin and the Covid-19 Crisis: A Politics of Contact and Ethics of Care«, in: *Interface: A Journal for and About Social Movements*. <https://www.interfacejournal.net/wp-content/uploads/2020/07/Interface-12-1-Trott.pdf> [Zugriff: 12.12.2025].
- Vigh, Henrik (2007): *Navigating Terrains of War. Youth and Soldiering in Guinea Bissau*, New York: Berghahn.
- Weston, Kath (1991): *Families we choose. Lesbians, gays, kinship*, New York: Columbia University Press.
- Zängl, Peter (2023): »Was ist eine Caring Community?«, in: Robert Sempach, Christoph Steinebach und Peter Zängl (Hg.), *Care schafft Community – Community braucht Care*, Wiesbaden: Springer VS, S. 3–24. https://doi.org/10.1007/978-3-658-32554-1_1
- Zeit Online (2020): Ausgangsbeschränkungen. Können wir zu Ostern einen Ausflug machen?, in: *Zeit Online* vom 01.04.2020. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-03/ausgangssperren-coronavirus-deutschland-social-distancing-quarantaene-ansteckung-faq> [Zugriff: 12.12.2025].

(Un-)Rechtsvorstellungen, Gewaltfantasien und vigilante Fürsorge

Die rächende Mutter als kulturelle Figur in empirischen Rachegeschichten

Manuel Bolz

Einführung: Rache als subjektive Alltagspraxis. Zur Konstruktion eines rächenden Selbst in der Gegenwart

Mein Beitrag stellt ausgewählte Erzähl-, Argumentations- und Rationalisierungsstrategien von Niklas, einem 26-jährigen queeren Studenten aus Berlin, und seiner 53-jährigen Mutter Helena vor. Verhandelt werden die Rolle von Rachefantasien in der narrativen Bewältigung und innerfamiliären Aufarbeitung von Niklas' Vergewaltigung nach der angestoßenen Ermittlung und dem Gerichtsprozess, der dazu führte, dass der Täter zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde.¹ Aufgezeigt wird, wie Rachefantasien von Niklas abgelehnt, jedoch von seiner Mutter imaginiert wurden. Die Rachege Gedanken werden von Helena nicht in die Tat umgesetzt, bleiben also spekulativ.

Ich frage danach, wie Rache als subjektive Alltagspraxis in der Sorgebeziehung zwischen Mutter und Sohn verhandelt wird. Als Grundlage dienen die Racheerzählungen von Helena und Niklas. Rache wird in den Erzählungen vor allem als Gewaltfantasie und Vorstellung von Vigilantismus² (gegen-

-
- 1 Die beiden Interviewpartner:innen wurden anonymisiert. Sie haben ihre Pseudonyme selbst ausgewählt, da dies in der Forschungspraxis eine Form von Handlungsmacht darstellen kann. Ich möchte mich an dieser Stelle bei Helena und Niklas für ihr Vertrauen und ihre Offenheit mir gegenüber bedanken.
 - 2 Vigilantismus bezeichnet individuelle und kollektive Formen nicht- bzw. gegenstaatlichen Handelns, in dem die Durchsetzung eigener Vorstellungen von (Un-)Recht, Macht und Bestrafung im Vordergrund steht und staatliche Gewaltmonopole abgelehnt, ersetzt oder verbessert werden sollen (zur Einführung vgl. Kowalewski 2002: 426 ff.).

staatlichem Handeln) sichtbar, die die assoziationsstarke Figur der rächenden Mutter hervorbringt. Diese Figur stellt zum einen eine kulturelle Repräsentationsform mit identitätsstiftenden, emotionalisierenden und aktivierenden Handlungspotenzialen dar, zum anderen wird sie durch den narrativen Rückgriff meiner Interviewpartner:innen zu einer kulturellen Referenzfolie, Projektionsfläche und Umschreibungsformel für eigene Handlungen (vgl. Bolz 2021a und die Beiträge in Künzel/Bolz 2024).³

In den Erzählungen verknüpfen meine Gesprächspartner:innen Helena und Niklas die Erfahrungen von sexualisierter Gewalt und das durch diese Gewalt erlittene Unrecht mit imaginiert und praktizierter Rache. Die Argumentationsstrategien, Fremd- und Selbstdeutungen knüpfen an bestehende kulturelle Vorlagen und Erzähltraditionen des Genres *Rape and Revenge* an. Neben den Medialisierungen bzw. medialen Repräsentationen sind Erzählungen über Rache und sexualisierte Gewalt in der Gegenwart vor allem in psychopathologisierende, geschlechtsspezifische und selbstermächtigende Diskurse eingebettet. Rache kann demnach Coping-Strategie, strafrechtliches Motiv (Selbstjustiz) und kulturelles Deutungsmuster zugleich sein (vgl. Künzel 2024). Der Fokus auf die tradierte und narrativ-vermittelte Figur bietet demnach einen konzeptionellen Zugriff, um Rachewissen in der Gegenwart sichtbar, greifbar und demnach analysierbar zu machen.

Ausgangspunkt meines Beitrages ist ein offenes Verständnis von Rache, das sowohl Deutungen von Momenten »wilder Rache« (vgl. Jacoby 1984) als auch ihre sozialen, symbolischen und kommunikativen Dimensionen berücksichtigt (vgl. Bernhardt 2021: 112 f., 130). Der Philosoph und Kulturwissenschaftler Fabian Bernhardt sieht Rache als Effekt menschlicher Verletzlichkeit und verortet sie an der Schnittstelle von Handeln und Erleiden. Rache zeichnet sich durch eine bereits in die Praxis eingeschriebene zeitliche Abfolge – die Unrechtserfahrung, die Vergemeinschaftung der Erfahrung, die Rachefantasie

3 In der sozial- und kulturwissenschaftlichen Emotionsforschung wurde bereits sehr früh versucht, das Verhältnis zwischen dem individuellen Fühlen und den Einflüssen gesellschaftlicher Kontexte auf das Erleben, Erfahren und Erzählen von Gefühlen, Emotionen und Affekten zu theoretisieren, beispielsweise mit Konzepten wie »feeling rules« (Hochschild 1979: 563), »emotional regimes« (Reddy 2001: 49 f.) oder »structure of feelings« (vgl. Lindner 2003: 183 f., orientiert am Kulturtheoretiker Raymond Williams). Mit dem Zugriff auf Sozialfiguren als Formen kultureller Repräsentation versuche ich, die Dichotomie Individuum-Struktur aufzuweichen. Erzählungen über Gewalt verweisen im Besonderen auf Praxis-Struktur-Fragen (vgl. Reckwitz 2016a: 61 ff.; siehe die Weiterentwicklung für biografischen Alltagserzählungen bei Wundrak 2017).

und -praktik – aus sowie durch eine affektive und eine normative Dimension (vgl. ebd.: 65 f., 76 f.). Rache bedingt spezifische Erzählleitlinien (vgl. Lehmann 1983: 17 ff.; Rüegger 2019), das heißt, sie bedingt die Chronologie erzählter Ereignisse, ferner Akteur:innen (Rächer:innen und Gerächte) und Beziehungsnetze (Verletzung, Emanzipation, Genugtuung). Rache wird in diesem Sinne nicht mehr als die Konsequenz einer defizitären Affektkontrolle, als Indikator für eine Form vormodernen Rechtsempfindens oder als Merkmal spezifischer sozialer Gruppen (Stichwort ›Rachegesellschaften‹, vgl. Isak 2007) gedeutet, sondern als (narrative) Herstellungsleistung, die Vorstellungen von Recht und Unrecht thematisiert. Bernhardt betont, dass Rache vor allem im sozialen Nahbereich, wie in der Familie, auftreten kann (vgl. Bernhardt 2021: 130). Diese Dimensionen prägen auch die Rachegeschichten von Helena und Niklas.

Im Folgenden skizziere ich Mann-Mann-Vergewaltigungen als gesellschaftliches Problemfeld und gehe auf damit verbundene methodische Herausforderungen ein. Im Anschluss stelle ich, ausgehend von Helena und Niklas' Erzählungen, ausgewählte Theoretisierungsversuche und Analyseperspektiven zur Figur der rächenden Mutter vor. Die subjektiven Vorstellungen von (Un-)Recht werden anschließend im familialen Gefüge eingeordnet. Der Beitrag endet mit einem Ausblick für das Feld der Rache- und Emotionsforschung und die theoretischen Ansätze der Figuren- und Figurationsanalyse.

Mann-Mann-Vergewaltigungen: Gesellschaftliche Problematisierung und methodische Herausforderungen

Der Ausgangspunkt dieses Beitrags sind zwei getrennt voneinander geführte, mehrstündige leitfadengestützte Interviews mit narrativen Anteilen sowie mehrere informelle Gespräche, die ich in den Jahren 2020 und 2021 mit Niklas und Helena geführt sowie aufgezeichnet oder mithilfe von Gedächtnisprotokollen dokumentiert habe. Das empirische Material wurde im Kontext meiner empirisch-kulturwissenschaftlichen Masterarbeit zu biografischen Rachegeschichten erhoben. Der Rechtsprozess ist drei Jahre her. Er wird in den Gesprächen retrospektiv rekonstruiert und vergegenwärtigt. Meine beiden Interviewpartner:innen Helena und Niklas sprechen über (Un-)Rechtserfahrungen, Rachefantasien und Gewaltvorstellungen. Ihre Erzählungen stehen exemplarisch für Rachevorstellungen und damit auch Rachefigurationen in der Gegen-

wart. Besonders die Figur der rächenden Mutter werde ich in diesem Beitrag genauer herausarbeiten.

Niklas wurde im Sommer 2016 von einem Mann circa Mitte 30 vor einer Gay-Bar in Berlin angesprochen. Daraus entwickelte sich ein freundschaftliches Verhältnis. Die Freundschaft kippte jedoch nach ein paar Monaten, als der Mann Niklas gegenüber fordernd wurde, ihn bedrängte und ihm, seiner Familie und seinen Freund:innen drohte. Niklas begann, Verabredungen abzusagen und Kontaktversuche abzublocken. Aus Angst vor seinen Drohungen traf sich Niklas im Dezember 2019 dann dennoch mit dem späteren Täter. In einer belebten Gegend lockte der Täter Niklas unter dem Vorwand eines klärenden Gesprächs in den leerstehenden Keller einer Bäckerei. Dort wurde er von dem Mann, der sich später als ein vorbestrafter Serientäter herausstellte und bereits eine neunjährige Gefängnisstrafe abgesessen hatte, mit einem Messer bedroht und vergewaltigt. Der Täter ließ ihn gehen. Niklas fuhr nach Hause. Er vertraute sich einer engen Freundin sowie seiner Mutter an und stellte am nächsten Tag eine Strafanzeige.

Auf die Straftat folgten Polizeibesuche, mehrstündige Zeugenaussagen sowie ein Gerichtsprozess. Der Täter erhielt eine Haftstrafe in Höhe von elf Jahren mit Option auf eine anschließende Sicherungsverwahrung, gerade auch, weil der Täter bereits wegen derselben Tat vorbestraft war.

Es ist wichtig zu reflektieren, dass im Gegensatz zu den meisten Verurteilungen von Mann-Frau-Vergewaltigungen die jetzige Verurteilung ein hohes Strafmaß darstellt (vgl. Smaus 2014).

Niklas begab sich kurz nach der Vergewaltigung in eine mehrwöchige stationäre psychiatrische Behandlung und in eine Traumatherapie. Niklas' Mutter nahm ebenfalls eine Therapie in Anspruch.

Mit dem Fokus auf eine Mann-Mann-Vergewaltigung thematisiert meine Argumentation eine spezifische Form sexualisierter Gewalt. Während beispielsweise Formen sexualisierter Belästigung und die Vergewaltigung von Frauen durch Männer seit einigen Jahren durch die #MeToo-Proteste in medialen und gesellschaftspolitischen Diskursen stärker sichtbar geworden sind, werden Mann-Mann-Vergewaltigungen in diesen Diskursen bisher nur punktuell sichtbar. Auch wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Gewaltphänomen sind nach wie vor rar. Sexualisierte Gewalt an Männern ist alltäglich und kann in verschiedenen Formen auftreten (vgl. Cohen 2014; Mezey/King 2000). Vor allem Vergewaltigungen von Männern durch Männer sind sowohl gesellschaftlich als auch institutionell wie zum Beispiel im Justizwesen stark tabuisiert und stigmatisiert (vgl. McMullen 1990; O'Bri-

en 2011; Hogg 2018). Männliche Betroffene sexualisierter Gewalt vermeiden es häufig, das Erlebte offen anzusprechen, da es für sie mit großer Scham verbunden ist und die Vergegenwärtigung der Gewalterfahrung retraumatisierend wirken kann (vgl. Scarce 1997). Gründe dafür sind, dass zum einen in der Gesellschaft nur selten offen mit dem Thema umgegangen wird und dass zum anderen hegemoniale, cis-heteronormative Männlichkeitsvorstellungen, wie beispielsweise von ›Stärke‹, die Institutionen, Alltagsdeutungen und Bilderwelten durchdringen.

Gegenwärtig werden sie auch als *toxic masculinity* beschrieben (vgl. Urwin 2017). Mann-Mann-Vergewaltigungen werden häufig mit Schwäche, Passivität und mit Homosexualität verbunden. Oft sind sie auch mit der Vorstellung von Kindern und Jugendlichen als Betroffenen, mit Kriegs-, Militär- und Gefängniskontexten oder dem Kontext von Kirchen, Internaten oder Kinderheimen verknüpft.

Das Fehlen einer differenzierten gesellschaftlichen Auseinandersetzung durch empirische Forschung fördert die Bildung von Mythen über Mann-Mann-Vergewaltigungen (vgl. Turchik/Edwards 2012; Walfield 2021). Diese Leerstelle führt für die Betroffenen – auch aufgrund von Sozialisierungsprozessen und normierten Geschlechterordnungen – zu Verharmlosung und Schweigen. Häufig entstehen psychosomatische und psychosoziale Folgen (vgl. Sivakumaran 2005; Tewksbury 2007; Abdullah-Khan 2008). Obwohl Betroffenenvertretungen das Thema vermehrt in der Öffentlichkeit sichtbar machen, existieren keine systematischen Erhebungen. So ist die Kriminalstatistik lückenhaft und die Dunkelziffer von Mann-Mann-Vergewaltigungen und Vergewaltigungsversuchen wie auch bei anderen Formen der sexualisierten Gewalt sehr hoch, da viele Betroffene die Straftat nicht zur Anzeige bringen (vgl. NSVRC o. A.).

Vor diesem Hintergrund ist es mir ein besonderes Anliegen, im Kontext von Niklas' biografischer Geschichte auf die Wirkmacht gesellschaftsstruktureller Kontexte hinzuweisen, welche die sozialen und vor allem juristischen Umgangsweisen mit der Erfahrung sexualisierter Gewalt prägen. Die verschiedenen Muster, nach denen sexualisierte Gewalt bewertet wird, bedingen den Sozialpsychologinnen Kathy Doherty und Irina Anderson zufolge eine »hierarchy of suffering« (Doherty/Anderson 2004: 85). Sie beobachten, dass Menschen aufgrund der vorherrschenden geschlechtsspezifischen Normierungen die Heterosexualität von männlichen Betroffenen sexualisierter Gewalt infrage stellen. Reflektiert werden sollte außerdem, dass die Homose-

xualität der Täter beinahe automatisch angenommen wird, wenn Jungen oder Männer die Betroffenen sind.

Ergänzt man diese Beobachtung um Perspektiven auf Macht, Gewalt und Geschlecht, wie sie die Kriminologin Gerlinda Smaus (2003, 2020) einnimmt, so können Mann-Mann-Vergewaltigungen als soziale Herstellungsform männlicher Ordnungen in patriarchalen Strukturen verstanden werden (siehe dazu auch Mardorossian 2024). Diese Perspektive kann auch auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Die Praktik, retrospektiv über Gewalt zu sprechen, vergangene Erfahrungen sexualisierter Gewalt durch die Verbalisierung zu vergegenwärtigen und sie mit Racheimaginationen zu verknüpfen, kann in meiner Lesart auf bestehende gesellschaftliche Machtbeziehungen und demnach Ordnungssysteme aufmerksam machen, zu einer stärkeren Sichtbarkeit der Thematik im öffentlichen Diskurs beitragen sowie verhärteten gesellschaftlichen Strukturen und institutionellen Setzungen entgegenwirken.

Die biografischen Erzählungen von Niklas und Helena repräsentieren aus meiner Sicht Erfahrungs- und Rachewissen. Das Material zeigt, wie die biografischen Erzählungen von Helena und Niklas auf überindividuelle emotionale und moralische Anrufungen in Diskursen über sexualisierte Gewalt und Rache hinweisen. Das heißt, in ihren Wahrnehmungen werden soziale Bedingungen, in denen Menschen das Gefühl von Rache kennen und Rache üben wollen, als Handlungserwartungen sichtbar, argumentativ mit ihrem Alter, ihrem Geschlecht oder ihrer Sexualität verknüpft. Die subjektiven Erfahrungen und Erzählungen von Helena und Niklas sind also auch durch das jeweilige gesellschaftliche Gefüge, das sie hervorbringt, geprägt, in diesem Fall beispielsweise von einer *Rape Culture* und ihrem Spektrum an physischer, psychischer, emotionaler oder symbolischer Gewalt.

Dieser gesellschaftliche Kontext wirft methodische Fragen auf. Insbesondere in Forschungsfeldern, die sich mit gewaltvollen Themen auseinandersetzen, bedarf es einer Sensibilisierung für forschungsethische Herausforderungen. Zu diesen Herausforderungen gehört in meinem Fall eine Reflexion über die Erforschbarkeit von Gewalterfahrungen und -fantasien im Allgemeinen sowie über die Grenzen des ethnografischen Verstehens im Speziellen (vgl. Schiffauer 2002: 240 ff.). Das Herausarbeiten von sozialem Sinn aus dem empirischen Material ist, so der Soziologe Stefan Hirschauer, häufig durch eine »Schweigsamkeit des Sozialen« (Hirschauer 2001: 436 ff.) bedingt. Zudem muss bedacht werden, dass das biografische Sprechen und das wissenschaftliche Schreiben über Gewalt als textuelle Repräsentationsformen selbst

gewaltvoll sind (vgl. Schwerdtner 2021: 30). Denn Sprache kreiert Wirklichkeit und entfaltet Wirkmacht. Das Sprechen und Schreiben über sexualisierte Gewalterfahrungen ist damit immer auch mit Selbst- und Fremdregulierungen verbunden: Nicht alle gewalterfahrenen / gewalterfahrenden Akteur:innen sehen sich in der Lage, (in Interviews) darüber sprechen zu können und zu wollen (vgl. ebd.: 41 f.). Das wiederholte Erzählen von Gewalterfahrungen kann retraumatisierend wirken und Verdrängungen vergegenwärtigen (vgl. von Felden 2023). Gleichzeitig setzt das Sprechen über sexualisierte Gewalt und Rache Vertrauen voraus. Zum einen verdeutlicht dieser Aspekt, dass die Forschungspraxis immer auch eine Form der Emotions- und Beziehungsarbeit selbst darstellt.⁴ Im Kontext von Niklas' und Helenas Äußerungen wird ersichtlich, dass sie bereits mehrfach über die erlittene Gewalt und über Rached Gedanken gesprochen haben, beispielsweise in Zeugenbefragungen oder im Gerichtsprozess. Zum anderen zeigt diese Dynamik, dass das Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Forscher:innen und Beforschten ein stetiges Austarieren moralischer Grenzen darstellt. Die Kulturanthropologin Laura Gozzer theoretisiert diese Dynamiken in der Forschungspraxis mit dem Konzept der »relationalen Ethiken« (vgl. Gozzer 2022).

Das Sprechen über Gewalt wurde nicht nur von den Akteur:innen selbst beeinflusst, sondern auch von mir, dem Kulturwissenschaftler als adressiertem Gegenüber, von der Gesprächsatmosphäre, durch den Ort des Gesprächs, wie Cafés, öffentliche Plätze, Parks und den eigenen Wohnraum, sowie von der Gesprächsform (analog und digital). Helena und Niklas führten einige Teile der erzählten Handlungen sehr detailliert, andere nur grob aus. Ebenso veränderte sich ihr Tonfall von eher zurückhaltend, leise und langsam bis hin zu wütend, laut und in Rage. Es wird deutlich: Das Forschen über Unrechts- und Rachegefühle führt dazu, dass die Forschenden involviert werden und sich mit eigenen Gefühlen und Emotionen auseinandersetzen müssen (vgl. Davies 2010). Dies war vor allem dann herausfordernd, wenn beispielsweise die angemessene Balance zwischen Nähe-Distanz-Verhältnis und empathisch-zugewandter Haltung trotz der teilweise entgegengesetzten Moralvorstellungen und Posi-

4 Insbesondere im Kontext gewaltvoller Felder ist ein verantwortungsvolles Forschungsdatenmanagement unabdingbar. Hier stellen sich Fragen danach, wo die Audioaufnahmen und Transkriptionen nachhaltig und sicher gespeichert sind, wer Zugriff zu den zum Teil strafrechtlich relevanten Informationen des Tathergangs besitzt und ob beispielsweise Persönlichkeitsprofile rekonstruiert werden können.

tionierungen zu Gewalterfahrungen und -fantasien, wie beispielsweise zu den artikulierten Tötungsfantasien, austariert werden musste.

Das empirische Material beinhaltet mehrstündige Interviews über eine Vergewaltigung sowie ihre familiäre und juristische Aufarbeitung. Ich ließ die Interviews mehrere Monate ruhen, um Abstand zu den intensiven Gesprächen zu gewinnen. Denn diese erlebte ich mit Bedrückung, Wut und Fassungslosigkeit, mit schwitzigen Händen, stockendem Atem und Frustration über Gewaltformen und Ungleichheiten. Auch lehnte ich das Angebot ab, mir die bei der Vergewaltigung getragenen Kleidungsstücke (T-Shirt, Hose, Unterhose, Socken) anzuschauen, die im Gerichtsprozess Beweismittel darstellten und nun in einer Plastiktüte unter Niklas Bett lagen. Ich stelle nicht in Frage, dass diese Kleidungsstücke mit Bedeutung aufgeladen sind. Jedoch lösten die Gegenstände in mir zum einen Unbehagen und Unwohlsein aus. Zum anderen wollte ich der ohnehin in Forschungsfeldern um Sex, Gender and Crime bestehenden Gefahr ausweichen, voyeuristische Blickregime – *spectatorship* (vgl. Murray 1975) und *misery porn* (vgl. Ortner 2016: 62, 65) – zu (re)produzieren. Daher hielt ich mich zurück, um eine gewisse wissenschaftliche und professionelle Distanz zu wahren.

Obwohl die transdisziplinäre wissenschaftliche Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt unterschiedliche Deutungen und Theoretisierungsversuche formuliert hat, wird deutlich, dass sich in gesellschaftlichen, juristischen und popkulturellen Diskursen historisch-gewachsene Erzähltraditionen, Formationen und diskursive Problematisierungsformen für weibliche Betroffene existieren, diese bei Mann-Mann-Vergewaltigungen jedoch nach wie vor weniger präsent sind (vgl. Javaid 2018: 1 f.). Es existieren hier also Leerstellen. Männlichen Betroffenen fällt es aufgrund bestehender gesellschaftlicher Strukturen und Logiken schwer, mit ihren Gewalt- und Unrechtserfahrungen umzugehen, oder sie greifen auf Narrative zurück (vgl. Weiss 2008).

Racheerzählungen können als eine spezifische Narrationsform verstanden werden, mit der erlebten Unrechtserfahrung umzugehen oder sie zu bewältigen sowie Vorstellungen von Handlungsmacht, Widerständigkeit und Selbstermächtigung zu artikulieren. In meinem Fallbeispiel, das ich im Folgenden vorstellen werde, beeinflusst die Rache das innerfamiliäre Mutter-Sohn-Verhältnis, insbesondere die imaginierte Rache bei Helena im Medium der Gewaltfantasie, die das normierte Recht und den physischen Raum des Legalen überschreitet und sich in mentalen Bildern manifestiert. Die Analyse der Erzählungen von Helena und Niklas erlaubt zum einen Rückschlüsse über die

gemeinsame (narrative) Bewältigung einer als gewaltvoll wahrgenommenen Krisensituation. Zum anderen ist Rache sozialer Ausgangs- und Bezugspunkt einer innerfamiliären Identitäts-, Emotions-, Beziehungs- und Biografiearbeit (vgl. Hochschild 1979: 561; Lucius-Hoene 2010: 152 ff.). Durch das Aufeinanderprallen von institutionellen und normierend wirkenden Rechtsstrukturen mit den Akteur:innen, die Anerkennung suchen und Gerechtigkeit in der familiären Sorgearbeit herstellen, können emotionalisierende Rechtskonflikte entstehen (vgl. Gaillinger 2024). In solchen Rechtskonflikten werden verletz- bare Subjekte konstruiert, die sich durch die affektive Anrufung mobilisieren, um ihre Anliegen durchzusetzen. Mein Fallbeispiel kann dahingehend gedeutet werden, dass die imaginierte Rache von Helena auf einen von ihr empfundenen Rechtskonflikt hinweist. Dieser mobilisiert sie aufgrund der Nähe und der Intensität – ihr Sohn wurde vergewaltigt – sodass sie bereit ist, Gewalt auszuüben, um den Täter über die Verurteilung hinaus eigenmächtig zu bestrafen und ihren Sohn zu schützen.

Dies ist insbesondere in der Abgrenzung (Distinktion) wichtig: Denn Niklas betonte mir gegenüber mehrfach, von Polizist:innen, Richter:innen und Therapeut:innen sowie seiner Mutter mit der Erwartung konfrontiert worden zu sein, nach der Tat selbst Rachegefühle entwickeln zu müssen. Diese Erwartungen verweisen auf soziale und moralische (Be-)Wertungen der Tat. Rachegefühle habe er jedoch bis heute nicht entwickelt. Helena hingegen, die als rächende Mutter auftritt, aber diese soziale und kulturelle Rolle von Niklas auch zugeschrieben bekommt, hat das getan. Wie können diese Dynamiken verstanden werden?

Zur kulturellen Figur der rächenden Mutter: Felder, Formen und Funktionen empirisch erkundet

Ein analytischer Zugang zum Verständnis der sozialen Dynamiken von Rache ermöglicht es auch, Referenzen auf Sozialfiguren, Figurationsprozesse und Figurenarrangements als kulturelle Repräsentationsformen herzustellen.⁵ Die Kulturwissenschaftler:innen Johannes Moser und Johanna Rolshoven beobachten die Präsenz kultureller Figuren in medialen Diskursen, in der

5 Für eine Operationalisierung des Konzepts im Fachkontext Kulturanthropologie vgl. Chakkalakal (2021), Ege/Wietschorke (2014, 2023) sowie in der Sozialwissenschaft Moebius/Schroer (2010) und Moser/Schlechtriemen (2018).

Populärkultur und politischen Diskussionen. Kulturelle Figuren sind »Überzeichnungen« (2014: 3 f.) und »Verdichtungen« (ebd.). Moser und Rolshoven fragen nach den analytischen Potenzialen von Sozialfiguren für eine »kritische Gesellschaftsanalyse« (ebd.). Eine zentrale Chance des Konzeptes der kulturellen Figur sehen sie darin, Umschreibungen »von Menschen [...] in ihren Besonderheiten gerecht zu werden« (ebd.). Sozialfiguren bzw. kulturelle Figuren stellen demnach »Kunstgriffe[n] der Typisierung« (ebd.) bei gleichzeitiger Sensibilisierung für eine »Stereotypisierung« (ebd.) und für »vorurteilsbeladene Verdichtungen von Vorstellungen« (ebd.) dar, das heißt für Verkürzungen und damit eine Reduktion von Komplexität. Figuren sind Träger:innen von Bedeutung und Aushandlungsfeld von Zugehörigkeiten und Zuschreibungen. Im Kontext von Rache Geschichten sollte mitgedacht werden, dass Sozialfiguren nicht nur sprachliche Manifestationen darstellen, sondern auch als visuelle Repräsentationsformen wirken, nämlich sogenannte »Visiotype« (ebd.), die auf »soziale Makroordnungen« (ebd.) verweisen und »kontingente gesellschaftliche Entwicklungen« fassbar machen können (ebd.). Mein Fokus liegt auf der Figur der rächenden Mutter, die in den Erzählungen von Helena und Niklas implizit präsent ist, und deren Analyse Rückschlüsse über erzählte Rache, vigilante Fürsorge, Unrechtsvorstellungen und Gewaltfantasien geben kann. Die rächende Mutter stellt in meiner Lesart keine starre Figur dar, sondern ich verstehe sie als eine tradierte, durch Alltagserzählungen, gesellschaftliche Diskurse, mediale und populärkulturelle Repräsentationsformen geprägte kulturelle Vorlage, deren Erscheinungs- und Ausdrucksform je nach sozialen Kontexten variieren kann. Die Figur ist ein Bezugspunkt in den narrativen Rache-Konstruktionen von Helena und Niklas. In der empirischen Wirklichkeit erhalten Figuren wie die rächende Mutter zeit-, ort- und kontextspezifische Zuschreibungen.

Ich zeige im Folgenden, wie Niklas und Helena auf diese Vorlage zurückgreifen. Es sind vor allem die Ambivalenzen in der Figur selbst, die ausschlaggebend für ihre Wirkmacht sind. In meinem Fallbeispiel sind es Dimensionen von familialer Fürsorge (Care) und Gewalt (Rache), die zusammenwirken, anstatt sich gegenseitig auszuschließen: Rache vereint, so zeigt es Helenas Haltung zur Rache und ihre Vorstellung davon, ein Mutter-Sein und (emotionale) Care-Work.⁶ Denn während Niklas die an ihn herangetragene Erwartung,

6 Neben der von mir fokussierten rächenden Figur existiert ein breites Spektrum an anderen kulturellen Figuren, die Mutter-Sein und Care-Work gesellschaftlich verhandeln (und oftmals Stereotypisierungen darstellen und sexuell aufgeladen sind), wie die »al-

nach der Erfahrung sexualisierter Gewalt ein Bedürfnis nach Rache entwickeln zu müssen, ablehnt, imaginiert seine Mutter sie laut eigener Aussage stellvertretend für ihn, indem sie beispielsweise einen Auftragsmörder engagieren möchte, der Niklas' Täter töten soll. Privat versucht Niklas, sich diesem Thema zu entziehen. Seine Mutter Helena hingegen möchte die durch die Vergewaltigung entstandene Scham, die Hilflosigkeit und die Belastung ihres Sohnes auffangen. In der Erzählung erhält die Rachepraxis eine soziale Funktion im Sinne der Denkfigur einer emotionalen Übertragung.⁷ Trotz der Verurteilung des Täters ist es Helena ein Anliegen, Leerstellen in der juristischen Auseinandersetzung mit der Vergewaltigung bzw. mit deren Folgen auch generell sichtbar zu machen und dadurch männlichen Opfern von sexualisierter Gewalt in Zukunft bessere Bedingungen in der Aufarbeitung zu ermöglichen (pädagogische Funktion, vgl. Künzel 2024).

Außerdem wollte Helena ihren Sohn emotional, moralisch und sozial entlasten, indem sie Rache als eine Bewältigungsstrategie anerkennt und sich stellvertretend für ihren Sohn rächt (psychologische Funktion). Zum anderen hielt sie das Gerichtsurteil – trotz des hohen Strafmaßes für den Täter – für unangemessen. Sie äußerte Ängste darüber, was mit Niklas passieren würde, wenn der Täter aus der Haft entlassen werden sollte, und würde dem gerne entgegenwirken (vigilante Funktion). Helenas eher pessimistische Erzählhaltung ist von der Wahrnehmung einer düsteren Zukunft für ihren Sohn Niklas geprägt, da das Gewaltereignis ihn nach wie vor im Alltag psychisch belastet, der Täter nach dem Verbüßen seiner Haftstrafe – einem antizipierten Punkt in mittelfristiger Zukunft – aus dem Gefängnis entlassen wird und anschließend wieder freier agieren und in Helenas Augen eine erneute Gefahr für ihren Sohn darstellen könnte, beispielsweise indem er Gegen-Rache nimmt.

Es wird deutlich: Diese vielfältigen Funktionen und Deutungen von Rache existieren nebeneinander und beanspruchen Gültigkeit. Die von mir untersuchten Erzählungen geben also weniger Rückschlüsse über das Wesen und

leinerziehende Mutter«, die »Rabenmutter«, die »Milf«, die »Teenie-Mutter«, die »Glucke«, die »Helikopter-Mutter«, die »Almond-Mom« oder die »Laissez-faire-Mutter«, um nur einige Beispiele zu nennen.

7 Das Phänomen der Rache ist in europäischen Kontexten eher negativ assoziiert. Ich möchte den Blick dafür öffnen, dass Rache sozial verbindend bzw. vergemeinschaftend wirken kann, Akteur:innen sich durch sie zueinander in Beziehung setzen und dass Rache biographisches Erzählen prägen kann (vgl. Bolz 2021b).

die Ursprünge von Rache, sondern sie zeigen soziale Umgangsformen und kulturelle Deutungen.

Mütterliche Rache: weibliche Wut, vigilante Fürsorge?

Niklas betont bereits beim Einstieg in unser Gespräch, dass die Idee der Rache sowohl von seiner Mutter verkörpert als auch in therapeutischen Settings als gültige und sinnstiftende Option an ihn herangetragen wurde: »Also in dieser Geschichte geht es um Rachegefühle, aber nicht [...] von mir, allerdings ist das so ein bisschen das Paradoxon« (ebd.: 2). Auch an einer anderen Stelle betont er: »Rache wurde relativ häufig von mir erwartet, aber dafür haben das andere Akteure in meinem familiären Kreis verspürt und wollten damit hantieren« (ebd.: 2 f.). Später resümiert er: »Also mit Rache kann ich mich nicht identifizieren, was das angeht, und alle Leute haben das immer von mir erwartet oder die Frage war immer [...]. ›Was hältst du jetzt von dem so?‹« (ebd.: 24). Denn für Niklas ist Rache »auch ganz doll und stark medial reproduziert« (ebd.: 37), das heißt diskursiv aufgeladen.

In den Gesprächen mit Niklas und Helena zeigt sich, wie Rache als Form einer innerfamiliären, nicht monetär entlohnenden Sorgearbeit verhandelt wird, die auf eher bürgerlichen Vorstellungen vom Mutter-Sein fußt (vgl. Binder/Hess 2019: 13 ff.). Nach Niklas' sozialwissenschaftlich inspirierter Einschätzung wird in »Strukturen wie Familie« Sorgearbeit häufig »dann so einer Mutter zugesprochen: Wie ›Oh, ich muss mich um mein Kind kümmern, und ich muss es schützen und sowas‹« (Interview Niklas 2020: 16), so auch in dem vorliegenden Fall. Er führt aus:

»Die sind, egal welche Jahre der Emanzipation durch Pubertät und so vorangegangen sind, waren die auf einmal alle zunichte, und Mutter war so am Start und hat rumtelefoniert. Hat mich so ein bisschen gepflegt [...]. Und dann auch gleichzeitig noch einen Auftragsmörder organisiert.«

(Interview Niklas 2020: 16)

Niklas beschreibt, dass er nach der Tat erneut bei seiner Mutter einzog und dort wohnte. Sie kümmerte sich zwar um ihn (was er zu schätzen weiß), bevorundete ihn jedoch auch teilweise, indem sie ihm Handlungsmöglichkeiten vorschlug und durchsetzen möchte. Diese für ihn bereits seit längerem einsetzende ungewohnte Beziehungskonstellation zwischen ihm und seiner Mutter irritierte ihn. Zu den von artikulierten Rachepraktiken Helenas gehörte bei-

spielsweise das Verteilen von Flugblättern, die auf die Gefahr durch den Täter aufmerksam machen sollten. Allerdings kannte Helena nur den Namen des Täters und wusste nicht, wie er aussah.

An einer anderen Stelle zeigt sich, wie Helena Skepsis und Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen und ihren Strukturen der juristischen Aufarbeitung ausbildete. Niklas nahm die offen artikuliert Kritik seiner Mutter an den juristischen Strukturen wahr. Er führte aus:

»Ich hatte so eine Opferanwältin, mit der sich dann Mutter [...] angelegt hat oder sich nicht richtig repräsentiert gefühlt hat, weil so ein Prozess ist ja ein sehr dumpfes Unterfangen. Wo [...] aufs Tunlichste versucht wird, Emotionen runterzureduzieren, und Mutter war das, glaube ich, alles nicht emotional genug. Sie wollte Rache [...].« (Interview Niklas 2020: 20)

Die Beziehungen zwischen Helena, der Polizei und dem Gericht war spannungsgeladen. So habe sich Helena laut Niklas »auch sehr schnell mit den[en] verkracht« (ebd.) und war »sofort in ihrem Mutterfurienstatus« (ebd.). Damit spielt Niklas auf die römischen Rachegöttinnen (Furien) an, also aus der Antike überlieferten Rachefiguren, die er für das Verhalten seiner Mutter Helena als Vergleich heranzieht.

Niklas selbst »hatte da trotzdem nicht so die Energie für diese Wut [...] auf die Polizei« (ebd.). Laut ihm habe seine Mutter ihn als »missverstandenen kleinen Jungen« (ebd.: 24) und demnach in einer Opferrolle gesehen. Diese wahrgenommene Positionszuschreibung führte in der Argumentationslogik von Niklas dazu, dass seine Mutter die wahrgenommenen Emotionen transformierte. Niklas führt aus:

»Diese Wut auf diese Strukturen in den Berliner Gerichten oder diese Lahmarschigkeit [...]. Die hat sie dann tatsächlich auch in etwas Positives umgewandelt. Ich glaube, das war eine sehr produktive Rache im Nachhinein.« (ebd.: 20)

Die Wut von Helena kam jedoch nicht plötzlich, sondern entwickelte sich mit der Zeit. Sie erinnert sich: Nach Niklas' Anruf in jener Nacht der Vergewaltigung sei sie »amokgelaufen [...] vor Sorge und Angst« (Interview Helena 2020: 1 f.) um ihren Sohn. Sie wollte erst einmal sicher gehen, »dass er auf die Beine kommt«, ihn »unterstützen« und ihm »helfen« (ebd.: 10), um danach auszuloten, wie sie den Täter über die Haft hinaus eigenmächtig bestrafen könnte:

»Und als es Niklas besser ging [...] bisschen körperlich besser, ein bisschen ansprechbar und mehr Wissen hatte [...] und dann kam natürlich die Rache: ›Was hat derjenige meinem Sohn angetan und wie kann er nur?‹ Und vor allen Dingen war es damals noch so, da habe ich bei einem Sozialverband gearbeitet, und der war ungefähr 100 Meter von dem Ort entfernt, wo es passiert ist. Und [...] ich habe richtig Rachepläne geschmiedet. Ich musste ja auch immer dort hin und habe auch gehofft, dass ich ihn treffe« (ebd.: 2).

Helena beschrieb Handlungsketten, die sie emotional aufwühlten. Die von ihr wahrgenommene Machtlosigkeit führte dazu, dass sie Rechtsgefühle ausbildete und ›Rechtspraktiken‹ (vgl. Reckwitz 2016b: 169 f.) mit subversivem Charakter imaginierte, die sie mobilisierten. Auch an einer anderen Stelle rekapituliert sie:

»Anfangen von der Nacht, als Niklas angerufen hat. Wo ich nichts tun konnte. Dann bei der Kriminalpolizei, dass sie nichts tun. Und dann nachher auch noch mal so eine Ohnmacht, dass Niklas [...] sich mit dem Menschen auseinandersetzt. Und ich solche Angst hatte.« (Interview Helena 2020: 23)

Helena wollte, »diesem Menschen was Böses an[zu]tun. Ich hatte aber auch kein Bild von ihm. Ich wusste ja nicht mal, wie er aussah. Ich habe mir überlegt, dass ich auch in diese Kneipen gehen kann, dort um die Ecke« (ebd.: 3). Die von seiner Mutter (imaginierten) vigilanten Praktiken werden aber auch von Niklas wahrgenommen:

»Mutter hat überlegt, weil sie sich so missverstanden gefühlt hat von der Polizei, [...] ob sie Flugblätter macht und die in Berlin-Charlottenburg verteilt. Um ihn anzuschwärzen bei dem Arbeitgeber zum Beispiel. Was ja ein bisschen wahnsinnig auch ist. Aber ich glaube, solche Ausnahmesituationen führen auch zu so ein bisschen verrückten Ideen. Sie hat tatsächlich [...] einen ›Auftragsschläger‹ oder ›Mörder‹ gegogoelt [...]. Und hat gesehen, wie einfach das ist.« (Interview Niklas 2020: 20)

Helena hegte vor allem in der ersten Zeit nach der Vergewaltigung Rachege-danken:

»Als der Täter noch nicht gefasst wurde, dass Niklas nirgendwo sein konnte. Dass er so ohnmächtig eigentlich war. Und er konnte nicht hier leben und nicht woanders. Und er hatte einfach nur Angst, dass der Täter das, was er

sagt, eben auch tun würde. Ihn umbringen, wenn er ihn trifft. Und eigentlich wollte ich ihn eher töten. Bevor [er] Niklas tötet [lacht].« (ebd.: 5)

Die Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland rahmt, so lässt sich formulieren, in meinem Fallbeispiel sowohl das Handeln des Täters als auch dasjenige von Helena und Niklas. Nicht-legitimes Rachehandeln – umgangssprachlich als illegale Praktiken beschrieben – ist, je nach Schaden, verboten. Helenas Argumentationsweisen verhandeln daher auch die Grenzen des Sag- und Machbaren vor einem sozialen und juristischen Hintergrund. Im Fall von Niklas lassen sich vigilante Praktiken in Imaginationen von seiner Mutter Helena erkennen – von Verletzen bis Töten (vgl. Schmidt-Lux 2017: 15 ff.). Niklas Mutter entwickelte also Gewaltfantasien gegenüber dem Täter, in denen sie imaginierte, wie sie den Vergewaltiger verletzen und töten würde. Hätte Helena diese Fantasien von Rache in die Tat umgesetzt, wäre das Selbstjustiz gewesen und damit eine Straftat.

Dem Täter gegenüber äußerte sie diese Gewaltfantasien nicht persönlich, da sie bis zum Gerichtstermin nicht gewusst habe, wie er aussieht. Es ist sicher kein Zufall, dass Helena sich primär die physische »Verletzlichkeit« (Bernhardt 2021: 76) des Täters zum Ziel ihrer Rache setzte, um die aus ihrer Sicht permanente Bedrohung für ihren Sohn zu beenden. Helena war sich gewiss bewusst, dass ihre Rachefantasien außerhalb der geltenden Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland liegen und dass tödliche Gewalt keine rechtskonforme Sanktionsmaßnahme darstellt. Eine explizite Bezugnahme auf staatliches Recht fand im Interview und in den informellen Gesprächen jedoch nicht statt. Helena reflektierte auch nicht, dass ihre Handlung, wenn sie sie real ausgeübt hätte, strafrechtliche Konsequenzen gehabt hätte, die auch Niklas' Alltags beeinflussen würden, beispielsweise indem dann Helena für ihren Sohn nicht mehr verfügbar wäre.

Die Rache aus mütterlicher Fürsorge und Angst um das Leben ihres Sohnes wird in Helenas Vorstellung zu einem präventiven Akt. Helena äußert jedoch nicht nur rationalisierte Deutungen: Ganz im Sinne einer (körperlichen) Affektregulierung müssten »die Aggressionen natürlich auch raus« (ebd.: 24). Helena wisse nicht,

»was ich wirklich getan hätte. [...] Ich hatte das oft im Kopf. Wie ist das wirklich, wenn ich zu dem Bäcker gehe und der würde da stehen. Ich wüsste, wie er aussieht. Ich hätte wahrscheinlich sofort gewusst, wer es ist. Ich habe aber niemals jemand dort gesehen, so oft ich da war. Dem ich das irgendwie hät-

te zugetraut. Oder vom Alter, von der Beschreibung her. Vielleicht wäre ich auch einfach erstarrt« (ebd.: 25).

So habe sie sich oft vorgestellt, dass sie dem Vergewaltiger ihres Sohnes »weh tue« (Interview Helena 2020: 25). Sie habe gedanklich »auch mal einen Hammer genommen« bzw. in einen der vielen imaginierten Szenarios »einen Vorschlaghammer in der Tasche« gehabt, um den Täter zu verletzen oder gar zu töten (ebd.: 25 f.). Oder, so formulierte es Niklas pointiert: Seine Mutter wollte den Täter »irgendwie ganz drastisch auch tot sehen. Die wollte die potenzielle Gefahr für ihren jüngsten Sohn eliminieren« (Interview Niklas 2020: 37). Helena möchte den Täter in diesen imaginierten Szenarien mit dem Tod bestrafen, zum einen, um die Vergewaltigung zu rächen, zum anderen, um potenzielle Opfer zu schützen.⁸

Wie lassen sich das Selbst- und Fremdverständnis von Helena und Niklas deuten? Wie können die Wahrnehmungen, Äußerungen und Haltungen Helenas als einer rächenden Mutter, also einer Figur von Wut oder Zorn, interpretiert werden, um die Familienbeziehungen und den Stellenwert von Rachegefühlen und Gefühlen von Recht und Unrecht zu verstehen?

Die Soziologin Ursula Richter untersuchte bereits Anfang der 1990er Jahre verschiedene empirische und fiktionale Formen weiblicher Rache, darunter die Figur der rächenden Mutter. Sie deutet diese Figur als Form weiblicher Selbstbehauptung und als eine Reaktion auf männlich-geprägte kulturelle Normen- und Wertesysteme (vgl. Richter 1991: 68 ff.). Die rächende Mutter ist auch in der gegenwärtigen Populärkultur präsent, beispielsweise in Aktualisierungen, Aneignungen und Adaptionen der *Medea*-Figur aus der griechischen Mythologie oder der fiktionalen Figur Sheel Chaudhary in der indischen Netflix-Serie *Die Rache einer Mutter* aus dem Jahr 2022.

Das Motiv wird darüber hinaus auch in medialen Diskursen aufgegriffen. So geschah es beispielsweise während des Gerichtsverfahrens gegen Marianne Bachmeier, das großes öffentliches Aufsehen erregte. Marianne Bachmeier hatte am 5. Mai 1980 den Vergewaltiger und Mörder ihrer achtjährigen Tochter Anna noch vor seiner Verurteilung im Gerichtsaal erschossen. Die Kultur-

8 In der ethnologischen und rechtshistorischen Racheforschung wurden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Rache, Strafe und Vergeltung herausgearbeitet (vgl. Schlee/Turner 2008): Rache dient in spezifischen kulturellen Kontexten als gesellschaftlich legitimes Strafinstrument bzw. Praktik der legitimen Sanktionierung. Helena verwendet die Begriffe Rache und Strafe teilweise synonym.

wissenschaftlerin Teresa Toth deutet die Rache Marianne Bachmeiers als vigilantes und gegenstaatliches Handeln (vgl. Toth 2021: 25). Toth argumentiert, dass Bachmeier nicht an Stelle oder jenseits des Staates handelte, sondern als ›besserer‹ Staat auftrat (bzw. sich so inszenierte), indem sie die Strafe eigenmächtig von einer Gefängnis- in eine Todesstrafe verwandelte (ebd.: 26). Denn Bachmeier konnte sich sicher sein, dass der Vergewaltiger und Mörder ihrer Tochter verurteilt werden würde. In medialen Bewertungen und Diskussionen erscheint Bachmeier als rächende Mutter, die die Verletzung, die gewaltvolle Ermordung und den Verlust ihrer Tochter vergelten möchte. Toth deutet die Rache als eine Praktik der Vergangenheitsbewältigung und als Versuch, Gerechtigkeit herzustellen (ebd.: 30). Bachmeiers Rache stehe in einem Gegensatz zu einer auf »maximale Gewaltreduzierung abgestellte Moral der bürgerlichen Spätmoderne, die sich unter anderem in einer ausgeklügelten Affektkontrolle und dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit manifestiert« (Bernhardt 2021: 63). Bernhardt nutzt den Fall, um Grundprinzipien von Rache zu formulieren, Prinzipien, die auch für Racheimaginationen gelten. Die Perspektiven lassen sich daher auf Niklas' und Helenas Fall übertragen. In diesem kommt das sogenannte »Verknüpfungsprinzip« (ebd.: 64) zum Tragen, da Helena mithilfe von Rachefantasien das (Gewalt)Ereignis und dessen Konsequenzen zu ordnen versucht. Obwohl Niklas' Täter eine hohe Gefängnisstrafe erhält, ist Helena über die Umgangsweisen mit Niklas seitens der Justiz und den Ermittlungsbehörden vor dem Prozess und währenddessen sowie über das Urteil verärgert. Ihre Rachegefühle begründen sich, so meine Lesart, aus einem starken Unrechtsempfinden, das auf normative und affektive Vorstellungen von Recht und Unrecht verweist.

Mutter-Sohn-Dynamiken: Vorstellungen von Übertragungsverhältnissen und Unrechtsgefühlen

Im empirischen Material sind zum einen die Aushandlungsprozesse zwischen Mutter und Sohn präsent. Zum anderen erscheinen darin Helenas und Niklas' Verständnis von Rache und ihre Vorstellungen von Recht und Unrecht. Ihre persönliche Rechtsauffassung, die Mutter und Sohn in den Interviews vertreten, unterscheidet sich von juristischen Normen und steht dabei teilweise sogar im Gegensatz zu geltendem Recht und Rechtsprechung. Außerdem beschreiben sie in unseren Gesprächen die Positionierungen anderer Familienmitglieder.

Racheerzählungen ermöglichen es, so meine These, zu verstehen, wie Vorstellungen von Recht und Unrecht ihren lebensweltlichen Ausdruck in Gefühlen finden.⁹ Konkret bedeutet dies, individuelle Positionierungen zu den affektiven Seiten von Recht und gegenüber bestehender Rechtsinstitutionen (Gerichte oder Polizei) und damit verbunden also Rechtswahrnehmungen sichtbar zu machen (vgl. Schützeichel 2016). In den von mir untersuchten Racheerzählungen zeigt sich demnach, wie Menschen Recht und Rechtsinstitutionen wahrnehmen und in welcher Weise sie affektiv darauf reagieren.

Denn Rache erhält in den untersuchten Erzählungen ordnende, (re-)aktivierende und produktive Funktionen, beispielsweise in Gestalt von Handlungsmacht der Rächerin oder von punktueller Widerständigkeit. Während dominante Argumentationsweisen der Philosophie und Rechtsgeschichte, aber auch in populären Medien, Rache und Recht lange als entgegengesetzte Pole konstruiert haben, wird in empirischen Wirklichkeiten, wie ich anhand Helenas und Niklas Erzählungen und affektiven Reaktionen aufzuzeigen versuche, Rache als Recht (im Sinne eines Ausgleichs von Unrecht) bzw. Rechtspraktik wirksam. Während diese Deutung für Helena gültig zu sein scheint, lehnt Niklas diese Perspektive eher ab. Er positioniert sich mit dem Verweis darauf, dass er der Judikative vertraue. Rachegegeschichten können einen Zugang zu den Wechselwirkungen von Familie und Recht darstellen. Die *doings* und *sayings* – das *doing law* und das *doing family* – stellen im vorliegenden Fall eine narrative Herstellungsleistung von Wirklichkeiten und Wissen über das Medium ›biografische Geschichte‹ dar. Durch sie werden Umgangsweisen mit Rache, Unrechtserfahrungen sowie Geschlechtervorstellungen biografisch beschreib-, greif- und analysierbar. Die *Doing*-Perspektive bleibt damit kein überindividuelles und abstraktes Konzept, sondern rahmt narrative und imaginierte Wissensformen und Wissensweisen von Rache im Alltag (vgl. Brunnegger 2019; Binder 2021).

In Helenas Erzählungen lassen sich Argumentationsweisen und Strategien erkennen, die Gerechtigkeitsgefühle (vgl. Olson 2023: 23 ff.; siehe auch Bens/Zenker 2017: 11; Bernhardt 2024) (und dadurch auch Unrecht) sowie Helenas (institutionskritische) Haltung zur bestehenden sozialen und rechtlichen Ordnung zeigen. Mit der Kulturwissenschaftlerin Monique Scheer kann die Praxis des Rache-Erzählens, die immer auch moralische Positionierungen und emotionale Rationalisierungen enthält, als »kommunikative Emotionspraktik« (Scheer 2016: 31 ff.) verstanden werden. Bedeutsam ist, dass die

9 Zur Narrativität als ein Grundprinzip von Recht vgl. Rüegger (2019).

Rachegeschichten retrospektiv vermittelte Erfahrungen und Erinnerungen in der Gegenwart darstellen, die bereits durch Auslassungen gekennzeichnet sind. Auch haben Niklas und Helena bereits in anderen Kontexten (Befragungen, Protokollierungen, polizeiliche Befragungen, Gerichtsprozess und Therapie) über den Tathergang, die Folgen sowie die Rachefantasien gesprochen.

Rache wird in den Erzählungen als Konzept genutzt, um Gefühle zu artikulieren. Spezifische Gefühle (Emotionen) und Affekte bekommen so einen erzählerischen Stellenwert, insbesondere diejenigen, die gesellschaftlich eher als negativ und unerwünscht wahrgenommen und bewertet werden, die »ugly feelings« (Ngai 2007: 11) wie beispielsweise Wut, Zorn, Frustration, Angst oder Genugtuung (vgl. Chemaly 2020). Die Erzählinhalte und -formen der Rache-geschichten zeichnen sich durch einen performativen Charakter aus, der die Erzählsituation prägt (vgl. Meyer 2020: 329). Diese bringt das erzählende Ich und das rächende Selbst hervor. Biografische Rachegeschichten sind also als erzählgebunden zu verstehen. Sie verfügen über ein spezifisches Subjektivierungspotenzial (vgl. Bohnsack/Marotzki 1998: 7 ff.; Meyer 2014: 247 f.).

Vor allem in Helenas Äußerungen lassen sich moralische Rechtfertigungen und gewaltspezifische Bewertungsmuster identifizieren. Denn im Kontext der Vergewaltigung ihres Sohnes hält sie physische Gewalt gegen den Täter für eine Lösungsstrategie und empfindet sie als ein machtvolleres und angemessenes Instrument, und zwar nicht nur in der Notwehrsituation, sondern gerade dann, wenn es um die Bestrafung des Mannes geht, der ihren Sohn verletzt hat.

Niklas fühlte sich während des gesamten institutionalisierten Rechtsprozesses nicht ernst genommen. Er führt dies unter anderem auf das fehlende (Erfahrungs-)Wissen der Angehörigen des Gerichts über Mann-Mann-Vergewaltigungen und den aus seiner Sicht defizitären Umgang damit zurück. Während er sich jedoch mit Kritik zurückhielt, artikuliert seine Mutter diese offen. Helena sah ihren Sohn durch die staatlichen Rechtsinstitutionen abgewertet, seine Gewalterfahrungen nicht ausreichend anerkannt und ausgeglichen, das heißt: nicht rechtlich angemessen bestraft. Sein Gefühl, gedemütigt zu werden (vgl. Landwehr 2017: 105 ff.), sei bereits durch die Vergewaltigung selbst entstanden und werde dadurch verstärkt, in welcher Art und Weise das Verbrechen aufgeklärt wurde und wie die Polizei und Justiz dabei mit Niklas' Unrechtserfahrung umgingen. Zwischen Mutter und Sohn besteht eine wirkmächtige Gefühlsbindung, die sich teilweise auch gegen staatlichen Institutionen richtet. Wie die Tat durch Polizei und Gerichte aufgeklärt und geahnt

det wurde, erzeugte in Niklas und Helena auch das Gefühl einer mangelnden Anerkennung von Niklas' Person und eine nicht angemessene Bewertung der Schwere der Gewalttat.

Helena stellte in ihrer Erzählung zwar einen kollektiven Bezug zum Rechtssystem in der Bundesrepublik Deutschland her und bekundete eine gewisse Zugehörigkeit zum Nationalstaat und Verbundenheit mit dieser Vorstellung – im Gespräch als ein Wir-Narrativ erkennbar, das ein nationales *Belonging* (vgl. Pfaff-Czarnecka 2011: 201 f.) konstruiert. Vor allem jedoch war sie enttäuscht davon, wie entindividualisierend im Berliner Justizwesen mit von sexualisierter Gewalt Betroffenen umgegangen wird. Sie fühlte sich als Individuum mit ihrer Geschichte und angesichts der Gewalterfahrung ihres Sohnes von juristischen, städtischen und staatlichen Institutionen nicht wahrgenommen. Ihre Rachedgedanken speisten sich also auch aus der von ihr so empfundenen Verletzung von Rechten als Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland und als Mutter sowie die Rechte ihres Sohnes (z.B. für einen Strafprozess zur Klärung und Sanktionierung der erlittenen Tat). Das betraf ihre emotionale und soziale Verortung im gesellschaftlichen Gefüge. So betonte Helena ihre Frustration und ihren Zorn darüber, wie »unsere Justiz« und »unser Staat [...] mit Menschen umgeht. Und wie man vorverurteilt wird und wie man in Notsituationen sie hängen lässt. Und das war wirklich absolute Wut« (Interview Helena 2020: 2). Hier lassen sich Tendenzen einer gegenstaatlichen und institutionskritischen Positionierung erkennen, die auch Schmidt-Lux (2017) anspricht. Für Helena ist es vor allem die ihrer Meinung nach zu milde Strafe, die Tatsache, dem Justizwesen ausgesetzt zu sein, in dem standardisierte Routinen vorherrschen und individuelle Positionen in der Aufarbeitung der Straftat häufig keinen Platz haben. Diese Kritik ist in Helenas Erzählungen präsent. Gerade deshalb bot Helena Niklas Schutz, unterstütze ihn in der Hilflosigkeit, die sie für ihn empfand, und dabei, die Folgen der Gewalterfahrung zu bewältigen, während sie das Justizwesen und den Polizeiapparat als Institutionen der Beschämung des Opfers wahrnahm.

Helenas Vorstellungen, gegenüber dem Täter Gewalt auszuüben, werden darüber hinaus von der Ohnmacht verstärkt, die sie empfindet, aber nicht einfach so hinnehmen möchte. Sie weiß, dass sie die Tat nicht ungeschehen machen kann und Niklas mit den Konsequenzen leben muss, auch wenn sie versucht, ihn emotional zu entlasten. Helenas Erzählung zeigt, dass Rache eine Verbindung zwischen dem Erleiden von Schmerz, Unrecht und Verletzungen und dem aktiven Handeln herstellt (Bernhard 2021: 67). Denn es ist, so formuliert es Bernhardt mit Rückgriff auf den Ethnologen Marcel Mauss, meist der

Sozialverbund der Familie, der Rache kollektiv ausübt und sich so vor Verletzungen und Bedrohungen von außen schützt (ebd.: 97 f). Rache ist demnach kein individueller oder kollektiver Gegenangriff, mit dem Ziel, ein erlittenes Unrecht auszugleichen und Genugtuung zu schaffen, sondern eine Verteidigungsstrategie im sozialen Nahbereich wie beispielsweise der Familie. Bernhardt versucht die rachebezogene Familiensolidarität wie folgt zu fassen:

»Die rächende Erwiderung resultiert daraus, dass sich eine ursprünglich positive Affektrelation durch einen erlittenen Schmerz in einen negativen Affekt verkehrt. Das Gemeinsame liegt in dem Wert des Bandes, der Unbedingtheit, mit der man bereit ist, nicht nur für sich selbst einzustehen, sondern auch für diejenigen Menschen, die zu einem gehören.« (ebd.: 98)

Im empirischen Material wird die kulturelle Repräsentationsform der rächenden Mutter über das Medium Figur als Inszenierungs- und Erzählstrategie erkennbar und schließt an tradierte Narrative des Heroischen und der Befreiung an (vgl. Tilg/Aurnhammer/Feitscher 2022: o. S.). Helena wird in ihrer Selbstcharakterisierung, aber auch in Niklas' Fremdzuschreibungen zu einer weiblichen Heldin, welche die schwierige Situation alleine meistert und sich durch eine gewisse Stärke auszeichnet. Im Fall von Helena und Niklas ist es daher nicht der Familienverbund – diesen Aspekt werde ich im nächsten Abschnitt noch genauer beleuchten –, sondern nur Helena in ihrer Rolle als Mutter, die ihren Sohn durch die Rache schützen will.¹⁰ In Helenas artikuliertem Selbstverständnis lassen sich Parallelen zu den diskursiven Bewertungen der Mutter, Rächerin und Mörderin Marianne Bachmeier erkennen, die in den 1980er Jahren medial präsent war (vgl. Toth 2021: 29).

Nach der Gewalttat zog Niklas aus seiner Wohngemeinschaft aus und bei seiner Mutter ein. Ganz im Sinne von »shared emotions« (Salmela 2012: 9 ff.) wollte Helena ihrem Sohn den emotionalen Ballast abnehmen. Die Existenz und die fortlaufenden narrativen Umschreibungen eines sozio-biologischen und reziproken Übertragungsverhältnisses zwischen Mutter und Sohn zieht sich wie ein roter Faden durch die Gespräche. Vor allem umgehend nach der Tat: Niklas »ging es echt nicht gut«, er berichtet, er habe »sehr wenig geschlafen [...] war irgendwie zwei Tage mehr oder weniger wach [...] Fieber [...] di-

10 In der Populärkultur hat sich das Motiv und die Figur der female avenger KURSIV herausgebildet: rächende Frauen, vor allem Mütter, die Gewalt an ihren Töchtern rächen und weibliche Allianzen formieren (vgl. Chaudhuri 2024).

cke Pupillen (Interview Niklas 2020: 16). Nach der Tat habe er Angst empfunden, »vor die Tür« (ebd.) zu gehen. Seine Mutter habe in dieser Zeit »alles in die Hand« (ebd.) genommen und mit der Polizei kommuniziert. So spricht Niklas davon, dass seine Mutter ab diesem Zeitpunkt für sein Gefühlsleben »zuständig« gewesen sei, insbesondere für »die Kanalisation von diesen Gefühlen« (ebd.). Niklas berichtet, er habe »dafür überhaupt gar keinen Raum [gehabt]«, da er damals »zu viel Angst hatte« (ebd.). Helena führt an einer Stelle aus: »[I]ch möchte es selber erleben und möchte es Niklas abnehmen.« (Interview Helena 2020: 42). Das Verhältnis zwischen Helena und Niklas und die Vorstellung einer emotionalen Übertragung (weniger in einem dezidiert psychoanalytischen Sinn, sondern eher in einem sozial-reziprozitären Sinn), die sich nach der Tat entwickelte (und die beide Akteur:innen in ihren Erzählungen konstruierten) und sie gewaltvolle Rachefantasien entwickeln ließ, betraf sowohl die soziale Dimension der Beziehung (Mutter-Sohn-Verhältnis) als auch biologistische Dimensionen (die narrative Konstruktion von Verantwortung und Emotionen). Helena spricht über ihre soziale Rolle als Mutter und damit als Stellvertretung ihres Sohnes mit komplementärer Rolle:

»Aber ich fühlte mich auch ganz alleine. Mit meiner Wut und meiner Rache. Und niemand, der mir beisteht. Trotzdem musste ich auch immer Niklas beistehen. [...] Und Niklas hat mir ja auch immer noch mal mehr Wut gegeben, wo ich nicht wusste, wohin [lacht].« (ebd.: 4)

Neben der angesprochenen Potenzierung von übertragenen Emotionen und Gefühlen sind es die Rollenzuweisungen innerhalb der Familie, die brüchig wurden bzw. neu justiert werden mussten:

»Ich glaube, wir sind da sehr doll an unsere Grenzen gegangen, was auch so Kind-Eltern-Beziehung angeht, [...] die auch zwischendurch [...] überschritten wurden. [...] Ich als kleiner sich versteckender Mensch und sie als wütender [...] zorniger Mensch. Ich glaube, sie hatte auch keine Angst. Also ich habe ihr auch gesagt, dass er sie dadurch auch bedroht hatte [...]. Sie hat darüber nachgedacht, fand es aber dann so unrealistisch, dass er ihr irgendwas tun könnte [...].« (Interview Niklas 2020: 42)

Rache wird, so lassen sich die Charakterisierungen Helenas mit der Perspektive des Kulturwissenschaftlers Fabian Bernhardt einordnen, vor allem in (vergeschlechtlichten) Figurationen von Zorn sichtbar, so etwa in der Figur Bat-

mans, des Grafen von Monte Christo oder Marianne Bachmeiers (vgl. Bernhardt 2021: 98, 319 ff.). Helenas bereits beschriebene Emotionen, wie beispielsweise Wut und Zorn, ihre Rachewünsche und -fantasien, waren nach eigener Aussage zum Zeitpunkt des Interviews nicht verschwunden, auch wenn sie nicht mehr die anfängliche Intensität aufwiesen. Sie spielten nach wie vor eine Rolle in der alltäglichen Beziehungsgestaltung mit Niklas, gerade in Helenas Rolle als einer Mutter, deren Sohn eine Gewalttat erlitten hat. Die Rache speist sich daraus, so Helena,

»dass dieser Mensch meinem Jungen irgendwie das ganze Leben kaputt gemacht hat. Das bleibt ja immer hängen. Es gibt so viele Situationen [...], wo es ihm nicht gut geht. Wo er gedanklich wieder damit konfrontiert wird. Und so eine Gewalttat. Und das ist schon, so als Mutter, schrecklich.«

(Interview Helena 2020: 14)

Helena verknüpft Gewaltfantasien, die sie artikuliert, mit der Reflexion grundlegender Fragen nach dem Stellenwert eines Menschenlebens. Ausschlaggebend ist ihre Deutung, dass die Vergewaltigung das Leben von Niklas nachhaltig beschädigt hat und ihm durch die Grenzüberschreitung und Gewalttat ein Teil seiner Integrität genommen wurde (vgl. eine ähnliche Argumentation bei Sanyal 2016). An die Gewaltfantasien anschließend stellte sich Helena oft die Frage, ob der Täter »leben [...] dürfte« (Interview Helena 2020: 24). Helena hätte für den Täter als maximale Bestrafung »die Todesstrafe gewählt« (ebd.: 17). Einige Verhaltensweisen Helenas, die Niklas bei ihr beobachtete, riefen Eindrücke aus seiner Kindheit wach: So sei Helena »manchmal sehr emotional[e]« und weniger die Folgen ihres sozialen Handelns oder die Atmosphäre von Situationen »abschätzend[e]« (Interview Niklas 2020: 10). Ihr Gemütszustand erinnerte ihn an die »damalige[e] Zeit«, in der sie »ein eigenes Gefühl« entwickelt habe, »was Gerechtigkeit angeht. Und wenn das nicht erfüllt wird, dann hat die auch schon mal nach drei Rosé am Familienabend gesagt: ›Todesstrafe finde ich manchmal gar nicht so verkehrt‹« (ebd.: 17). Diese als überemotional empfundenen Äußerungen Helenas werden von Niklas jedoch nicht per se als negativ bewertet. So führt Niklas aus:

»So ein emotional geleiteter Mensch ist das ein bisschen. Was ja auch eigentlich cool ist und sie hat sehr vielen Gefühlen da freien Lauf gegeben, die ich nicht hatte [...] aber sie war auf eine ganz [andere, Anm. Autor] Art und Weise traumatisiert von dieser Ausnahmesituation wie ich [...].« (ebd.: 18)

Niklas' Wahrnehmung und Äußerung zeigt, wie die Gefühlslagen seiner Mutter von ihm in das psychologisierende und soziale Deutungsmuster ›Traumata‹ (vgl. Erdle 1999: 27) eingebettet werden – Gefühlslagen, die Niklas nicht gehemmt, sondern »mental eher geholfen« (Interview Niklas 2020: 17) haben. Psychologisches Wissen spielt in Niklas' Ver- und Bearbeitung der Gewalt-, Grenz- und Krisenerfahrung also eine wichtige Rolle. Mehr noch, hier deutet sich bereits die von Niklas wahrgenommene Perspektive an, dass Helena seine Gefühlslagen für ihn im Sinne eines Übertragungsverhältnisses abfedert.

Zum Stellenwert von Rache in psycho-sozialen Therapiesettings

Sowohl Niklas als auch Helena setzten sich auch in ihren Therapien mit Rachegefühlen und -fantasien auseinander. Aus Niklas' Sicht sind zum Zeitpunkt des Interviews der juristische Prozess (und damit das Öffentlichmachen der Straftat und der Verurteilung) und die institutionelle psychotherapeutische Auseinandersetzung mit der erlebten sexualisierten Gewalt ausreichend. Auch wenn Rache im Allgemeinen als strafrechtliches Motiv anerkannt wird, spielt sie in Niklas' Wahrnehmung, Erfahrung und Deutung keine Rolle. Der juristische Prozess stellt für Niklas keine Rache dar, sondern das Einklagen von persönlichen Rechten sowie das Einfordern von Bestrafung für Straftaten wie grenzüberschreitenden und -verletzenden Vergewaltigungen. Die institutionelle und normative Aufarbeitung steht in Niklas' Wahrnehmung im Gegensatz zu den Rachege Gedanken seiner Mutter, und dass sie stattfindet, ist der Grund dafür, dass Niklas sich von Rache als einer Handlungsoption distanziert. Für Niklas scheint Rache als Handlungskonzept mit kathartischer Funktion nicht sinnvoll, da er den Täter in seinen Gedanken und Erzählungen »entmenschlicht« hat und eher Angst verspürt. So führt er aus:

»Also das ist anscheinend Bestandteil von traumatherapeutischem Vorgehen. Rache [...] oder Wut als normales Gefühl zu etablieren [...]. Und ich sollte den irgendwie auf Übelste beleidigen [...], aber ich konnte es nicht, ich habe es nicht gefühlt. Ich habe einfach bis heute eher Angst vor ihm als Zorn, also er ist immer noch ein Übermensch so. [...] ich habe ihn vielleicht auch so ein bisschen in meinem eigenen Kopf entmenschlicht. Er ist [...] eine alles umfassende, alles durchströmende Bedrohung, die man nicht fassen kann, der man nicht gewachsen ist. Also vor der man sich zu fürchten hat und vor der man auch fliehen müsste.« (Interview Niklas 2020: 23)

Niklas mehrfache Beschreibung des Täters als eines Nicht-Menschen kann als Verweis auf ein in der kulturwissenschaftlichen Kriminalitätsforschung prä-sentes, seit dem 19. Jahrhundert in der Kriminalwissenschaft historisch gewachsenes Deutungsmuster gelesen werden: der Verbrecher als Monster bzw. als Wesen mit monströsen Eigenschaften, die sich sowohl körperlich als auch im sozialen und kulturellen Verhalten zeigen (vgl. Becker 1991, 1995). Solche Vorstellungen können in Erzählungen dazu dienen, Normen und Abweichungen zu markieren und sich selbst von Täter:innen abzugrenzen. Im Fall von Niklas bezieht sich das Monströse, so meine Deutung, auf die Bereitschaft seines Vergewaltigers, andere Menschen zu bedrohen, zu verletzen, zu vergewaltigen, also gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu verstoßen.

Helena hingegen nimmt den Täter als vollwertigen Menschen wahr, den es zu bestrafen gilt – strafrechtlich und institutionell mit den bestehenden Instrumenten, aber auch persönlich durch einen Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit, so wie er es selbst auch bei Niklas getan hat. In ihren Erzählungen und demzufolge auch in ihrer Wahrnehmung wird der Täter auf einem sogenannten Mensch-Monster-Spektrum (vgl. Dzuiban et al. 2021) verortet. Ihre konkrete Einordnung bleibt jedoch uneindeutig. Ob Helena die menschliche Facette des Täters punktuell betont, um ihm einen Grad an Verantwortung und Handlungsmacht zuzuschreiben, anstatt sein Gewalthandeln auf psychologische oder gar biologische Dispositionen zu verkürzen, bleibt unklar. Helena tauschte sich mit Familienangehörigen über ihre Rachevorstellungen aus. Sie berichtet auch, dass sie »das Thema Rache« und das, was sie mit dem Täter »tun würde« mit ihrer »Therapeutin reflektiert« habe (Interview Helena 2020: 33).

In Niklas' Familie positionierten sich nicht nur seine Mutter Helena, sondern auch sein Vater, sein Stiefvater und seine Brüder zur Tat, der Vergewaltigung von Niklas. Wie Positionierungsstrategien, Argumentationsweisen und Abgrenzungen anderer Familienmitglieder aussahen, möchte ich abschließend skizzieren. Niklas' und Helenas Äußerungen sind vor dem Hintergrund des sozialen Gefüges ihrer Familie einzuordnen.

Fehlende Verbündete, keine Allianzen? Zur Rolle von Rache, Emotionen und Geschlecht in Familienbeziehungen

Um die Deutung von Helenas Rachefantasien und die in dieser Figuration wirksamen vergeschlechtlichen und emotionalisierten Zuschreibungen zu verstehen, stelle ich nun zum Schluss den Familienkontext vor. Hierfür frage ich nach den Wahrnehmungen, ethischen Haltungen und Perspektiven anderer Familienmitglieder, nach Bündnissen zwischen Familienmitgliedern und innerfamiliären Reibungsmomenten. In den Erzählungen der Familienmitglieder zeigt sich, dass sie die Gewalttat an Niklas anders deuten als Helena und im Zusammenhang damit auch den Gedanken, Rache zu nehmen, moralisieren und kritisieren. Ich deute die Aushandlungen zwischen Helena, Niklas und anderen Familienmitgliedern als eine Erscheinungsform des *doing family* (vgl. Jurczyk 2014), also als die (narrative) Herstellung und Aushandlung innerfamiliärer Beziehungen, die ebenfalls mit Geschlechterzuschreibungen, Sorge- und Emotionsarbeit verbunden sind. Durch implizite und explizite Bewertungen nehmen die Familienmitglieder zu einer Sinnzuschreibung gegenüber der Figur der rächenden Mutter vor. Sie grenzen sich davon ab, zum ›rächenden (Stief-)Vater‹ oder ›rächenden Bruder‹ zu werden. Zum anderen geben die Bewertungen der Tat Rückschlüsse über narrative Umgangs- und Bewältigungsweisen mit sexualisierter Gewalt im sozialen Nahbereich der Familie.¹¹

Das Selbstverständnis als Mutter und Rächerin aktivierte Helena nicht nur, sondern sie erwartete auch von anderen Familienmitgliedern, mit denen sie sich verbünden wollte, Rache zu fantasieren und diese in die Praxis umzusetzen. So erinnert sich Niklas:

»Zum Beispiel sind meine Eltern [...] getrennt, seit ich vier bin oder so. Und meine Mutter und mein Vater hatten auch nie das beste Verhältnis. Mutter hat sich so ein bisschen missverstanden gefühlt, und ich habe es auch sehr wenigen Leuten erzählt. [...] Ich habe es aber irgendwie nicht meinem Vater erzählt, also warum, wir sehen uns so alle drei Monate mal. Aber meine Mutter hat das meinem Vater erzählt, weil sie so: ›Oh komm!, wir müssen uns jetzt um das gemeinsame Kind kümmern.« (Interview Niklas 2020: 16)

11 In Niklas' Erzählung werden auch andere Beziehungsformen wie Freund:innenschaften für die Bewältigung der Gewalterfahrung angesprochen. So erwähnt er seine beste Freundin, der er sich in der Nacht der Vergewaltigung anvertraute und die ihn durchweg unterstützte.

Helena schilderte ihre elterliche Perspektive: Niklas' Vater hätte kein Interesse daran gehabt, mit ihr »Rachepläne zu schmieden. Ich meine, wir sind lange auseinander, aber trotzdem finde ich, ist es der Vater und der hätte genauso eine Wut haben müssen, wie ich die hatte. So. Und irgendwas tun [...]«. (Interview Helena 2020: 3). Bedeutsam sind die geschlechtsspezifischen Vorstellungen von Rache und der Wunsch, dass sich Niklas' Vater in seiner Rolle als Elternteil solidarisiert. Ob an dieser Stelle von der Verletzung einer »weiblich-mütterlichen Ehre« gesprochen werden kann, die im Kontext von *Rape-and-Revenge*-Erzählungen oftmals diskutiert wird, bleibt unklar (zum Verhältnis von Ehrkonzepten, sexualisierter Gewalt und Rache vgl. Bischoff 2024). Erkennbar ist, dass Helena sich ihrer Position und Rolle als Mutter vergewisserte. Gegenüber Niklas äußerte sein Vater eine Aufforderung zu Gewalt. So erinnert sich Niklas: »Und mein Vater hatte die gleiche Reaktion wie Mutter, nur männlicher [...]. Nämlich: ›Oh, ich komm' einmal rüber und wir verhaue den!‹ [...] ist der eigentlich bescheuert, so« (Interview Niklas 2020: 17). Auch dieses Handlungsangebot lehnte Niklas mit Nachdruck ab. Helena versuchte deshalb, ihren jetzigen Ehemann zu mobilisieren. So führte sie aus: »Ich habe auch meinen Ehemann eigentlich genötigt, dass wir dorthin fahren. Und ihm was antun« (Interview Helena 2020: 2). Sie war enttäuscht, dass ihre Familie sie »immer davon abgehalten« (ebd.) habe, die Gewalt- und Rachefantasien in die Tat umzusetzen. Immer wieder betont sie ihre Willensstärke. Sie hatte »das Gefühl [...] niemand tut irgendwas für Niklas. Also niemand kümmert sich darum, dass irgendwas passiert. Ich muss das selber machen« (ebd.: 9). Aufgrund ihrer Berufstätigkeit in dem Berliner Stadtteil war sie täglich vor Ort und wollte die Chance nutzen, doch auch ihr jetziger Ehemann lehnte Rachepraktiken ab. So erzählt Helena:

»Und da bin ich dann auch immer extra hergelaufen, um zu gucken: ›Könnte er das sein?‹ Ich wusste einfach auch nicht so, wohin mit meiner Wut. Und das Schlimme ist, dass ich niemanden mitnehmen konnte, der mit mir gemeinsam das tut. Mein Mann auch nicht. [...] Aber ich fühlte mich auch ganz alleine. Mit meiner Wut und meiner Rache. Und niemand, der mir beisteht.« (ebd.: 4)

Nicht nur Helenas ehemaliger Partner und ihr jetziger Ehemann standen ihren Gewaltfantasien ablehnend gegenüber, sondern auch ihre beiden anderen Söhne, Niklas' Brüder:

»Ich wollte auch [...] diese Rachedanken mit jemandem teilen, der das mit mir gemeinsam macht. Der das mit mir plant. Und ich habe ja einen älteren Sohn, Florian. Und der hat mich dann immer so ein bisschen auf den Boden der Tatsachen zurückgeholt bzw. ich wollte auch jemanden engagieren, der den tötet. Und habe auch im Internet recherchiert. Und das ist ja überhaupt gar nicht schwierig. Das war mir gar nicht so klar [lacht]. Man muss einfach nur Bargeld in die Hand nehmen und hätte das dann auch über ein Postfach gemacht. Und habe mir das auch gut überlegt [...]. Aber da sagte dann Florian: ›Du hast einen Knall. Willst du wirklich alles aufs Spiel setzen? Du hast es in deinen PC eingegeben. Das kann man nachverfolgen, Mama.«
(ebd.: 2)

In diesen Ausführungen steht die überemotional erscheinende Mutter Helena ihren rational auftretenden Söhnen gegenüber (und reproduziert in dieser Erzählung stereotypisierende Geschlechterbilder). Helena fühlte sich einsam, isoliert und ihrer Gefühlslage nicht anerkannt, auch wenn sie ihre Gedanken mit Familienmitgliedern teilte. In Niklas' Reaktion bzw. in den Reaktionen anderer Familienmitglieder auf Helenas Rachepläne lassen sich ähnlich wie beim Fall Bachmeier Legitimationskonflikte erkennen (vgl. Toth 2021: 33). Helena versuchte, ihr Rechtsempfinden kollektiv durchzusetzen und die Erfolgchancen ihrer Rache zu erhöhen, aber scheiterte damit. Sie zog sich zurück und nutzte unser Gespräch Jahre später für die Reflexion der eigenen Familiendynamiken. Die Frustration war hoch, denn die Ablehnung führte schließlich dazu, dass Helena nicht nur gegenüber dem Täter, sondern auch gegenüber den beiden Vätern Gefühle und Emotionen entwickelte, die sich aufstauten:

»Und ich hatte immer noch so [...] auch eine Wut auf ihn, dass er nicht mit mir zusammen unseren Sohn verteidigt hat und irgendwas getan hat, damit es diesem Menschen schlecht geht. Dem Täter. Ja, und seitdem eigentlich, seitdem das auch raus ist bei mir, ist es auch ein bisschen entspannter.« (ebd.)

Erst ein klärendes Gespräch zwischen WEM? und WEM? entspannte die Situation und bestätigte sie in ihrer Position. Es wurde von Helena, folgt man ihren Äußerungen, als sehr befreiend wahrgenommen: Denn »seit diesem Gespräch«, in dem sie alles »rauslassen konnte und was ich erwartet hätte von einem Vater, dessen Kind sowas passiert ist«, empfindet sie: »Das hat mir geholfen« (ebd.: 4). Die Regulierung ihrer Rachegefühle wirkten für Helenas emotionalen Haushalt, wie sie es umschreibt, regulierend. Nach den dominanten Rachegefühlen empfand sie nun so etwas wie Entspannung.

Abschluss

Ich habe anhand der biografischen Rachegeschichte von Niklas und seiner Mutter Helena gezeigt, wie ein empirisch-kulturwissenschaftlicher Zugang zu *Rape-and-Revenge*-Erzählungen in Form von empirischen Wirklichkeitskonstruktionen und Bedeutungszuschreibungen aussehen kann, und zwar mit Fokus auf die subjektive Rachepraxis in einer Mutter-Sohn-Beziehung und in familiären Konstellationen. Während Niklas und andere Familienmitglieder wie sein Vater, sein Stiefvater und seine beiden Brüder Rache ablehnten, imaginierte seine Mutter Helena Rache auf ganz unterschiedliche Art und Weise, wie einen Auftragsmörder engagieren, Flugblätter verteilen oder den Vergewaltigten physisch verletzen. Sie setzte nichts davon in die Tat um. In ihren eigenen Erzählungen tritt Helena als rächende Mutter auf, eine kulturelle Figur, die Rachenarrationen und -imaginationen implizit strukturiert und ein tradiertes, wirkmächtiges Deutungsmuster in der Gegenwart darstellt. Der narrative Rückgriff auf kulturelle Figuren wie die rächende Mutter bzw. das sich angeeignete Deutungsmuster macht konkrete biografische und lebensweltliche Kontexte sichtbar und hilft, sich ihnen mit einem verstehenden Zugang anzunähern.

Dieser Zugang zeigt, dass es für die Interviewten sinnstiftend und von erheblicher Bedeutung für den Umgang mit der Unrechtserfahrung ist, Gewalt zu thematisieren und Gewaltfantasien auszusprechen. Rachegefühle bzw. Rachefantasien erhalten multiple Funktionen: Sie stellt eine bio-soziale Verbindung zwischen Mutter und Sohn her (soziale Funktion), weist auf juristische Leerstellen in der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und die Pädagogisierung des Täters hin (pädagogische und vigilante Funktion) und wirkt schließlich emotional entlastend und regulierend (psychologische Funktion).

Bezeichnend ist, dass in den biografischen Erzählungen von Helena und Niklas Vorstellungen von Selbstjustiz/Vigilantismus, Gefühle von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit sowie innerfamiliäre Sorgearbeit verhandelt werden, welche auf die soziale und kulturelle Figur der ›rächenden Mutter‹ verweisen. Es sind nicht nur die Erzählinhalte, sondern auch der Akt des Erzählens selbst, der in einer empirisch-kulturwissenschaftlichen Auseinandersetzung Rückschlüsse über Erzählkonventionen, Gefühlserwartungen und Handlungsoptionen liefern kann. Das bedeutet, dass sich Helena und Niklas in einem spezifischen gesellschaftlichen Setting positionieren, in dem Rache und sexualisierte Gewalt moralisiert, emotionalisiert, stigmatisiert und tabuisiert werden. Die Mikroperspektive auf die biografischen

Rachegeschichten erlaubt es, Einflüsse und Prägungen von gesellschaftlichen Strukturen sowie sozialen und rechtlichen Ordnungen auf lebensweltliche Kontexte nachzuzeichnen.

Der Blick auf Sozialfiguren als spezifische kulturelle Repräsentationsformen stellt einen produktiven Zugang dar. Folgt man einem verstehenden und rekonstruierenden Ansatz, lässt sich die Figur der ›rächenden Mutter‹ wie folgt einordnen: Sie taucht in den biografischen Erzählungen als kulturelles Deutungsmuster auf, die das Verhältnis von Mutter-Sein, Rache (in Form einer subjektiven Rachepraxis) und Sorgearbeit thematisieren. Dadurch werden Gewalt und Gewaltfantasien begründet und gerechtfertigt. Auch wenn Sozialfiguren stereotypisierte Verdichtungen sind und einen theoretischen Abstraktionsgrad einfordern, können sie dafür genutzt werden, in biografischen Erzählungen und kulturellen Artefakten Sinnkonstruktionen und diskursive Versatzstücke gesellschaftlicher Selbstverständnisse zu analysieren, beispielsweise den Nexus von Recht, Familie und Sorge.

Weitere Analysen könnten hier ansetzen und vergleichend arbeiten, um verschiedene Rache-Figuren in empirischen Alltagserzählungen, medialen Diskursen und der Populärkultur zu verfolgen und so herauszuarbeiten, wie (tradiertes) Wissen medialisiert, transformiert und archiviert wird.

Literatur

- Abdullah-Khan, Noreen (2008): *Male Rape. The Emergence of a Social and Legal Issue*, New York: Palgrave Macmillan. <https://doi.org/10.1057/9780230227651>
- Bens, Jonas/Zenker, Olaf (2017): »Gerechtigkeitsgefühle. Eine Einführung«, in: Jonas Bens/Olaf Zenker (Hg.), *Gerechtigkeitsgefühle: Zur affektiven und emotionalen Legitimität von Normen*, Bielefeld: transcript, S. 11–36. <https://doi.org/10.1515/9783839436936-001>
- Becker, Peter (1991): »Vom ›Haltlosen‹ zur ›Bestie‹. Das polizeiliche Bild des ›Verbrechers‹ im 19. Jahrhundert«, in: Alf Lüdtke (Hg.), *Sicherheit und Wohlfahrt. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 97–132.
- Becker, Peter (1995): »Der Verbrecher als ›monstruöser Typus‹. Zur kriminologischen Semiotik der Jahrhundertwende«, in: Michael Hagner (Hg.), *Der falsche Körper. Beiträge zu einer Geschichte der Monstrositäten*, Göttingen: Wallstein, S. 147–173.

- Bernhardt, Fabian (2021): *Rache: Über einen blinden Fleck der Moderne*, Berlin: Matthes & Seitz.
- Bernhardt, Fabian (2024): »Emotion und Recht: Über ein schwieriges Verhältnis«, in: Aletta Diefenbach/Veronika Zink (Hg.), *Emotions- und Affektsoziologie*, Berlin: De Gruyter, S. 155–172. <https://doi.org/10.1515/9783110589214-011>
- Binder, Beate/Hess, Sabine (2019): *Politiken der Für_Sorge – Für_Sorge als Politik: Einige einleitende Überlegungen*, in: Beate Binder/Christine Bischoff/Cordula Endter/Sabine Kienitz/Sven Bergmann (Hg.), *Care: Praktiken und Politiken der Fürsorge. Ethnographische und geschlechtertheoretische Perspektiven*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 9–32. <https://doi.org/10.2307/j.ctvg5bt2t.3>
- Binder, Beate (2021): »Law in Action aus einer Geschlechterperspektive. Felder und Diskussionen der feministischen empirischen Rechtsforschung«, in: *Feministische Studien* 39, S. 202–224. <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0028>
- Bischoff, Christine (2024): »Eine Frage der Ehre? Zur Wirkmächtigkeit eines Emotionskonzepts im Kontext von »Rape and Revenge««, in: Christine Künzel und Manuel Bolz (Hg.), *Rape and Revenge. Rache-Kulturen und sexualisierte Gewalt in intermedialer Perspektive*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 235–257. <https://doi.org/10.14220/9783737015721.235>
- Bohnsack, Ralf/Marotzki Winfried (1998): »Einleitung«, in: Ralf Bohnsack/Winfried Marotzki (Hg.): *Biographieforschung und Kulturanalyse: transdisziplinäre Zugänge qualitativer Forschung*, Wiesbaden: Springer VS, S. 7–21. https://doi.org/10.1007/978-3-663-09433-3_1
- Bolz, Manuel (2022a): »»Revenge« as Affective Assemblages? Emotions, Narratives and Social Relationships from Ethnographic Perspectives«, in: *Hamburger Journal für Kulturanthropologie* 14, S. 49–67. <https://journals.sub.uni-hamburg.de/hjk/article/view/1958>
- Bolz, Manuel (2022b): »Rape and Revenge. Ethnografische und kulturtheoretische Annäherungen an Rache-Kulturen und sexualisierte Gewalt«, in: *Hamburger Journal für Kulturanthropologie* 15, S. 357–385. <https://journals.sub.uni-hamburg.de/hjk/article/view/2041>
- Brunnegger, Sandra (2019): »Theorizing Everyday Justice«, in: Sandra Brunnegger (Hg.), *Everyday Justice. Law, Ethnography, Injustice*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 1–29. <https://doi.org/10.1017/9781108763530.001>

- Chakkalakal, Silvy (2021): »Figuration als Poiesis. Macht, Differenz und Ungleichheit in der figuralen Kulturanalyse«, in: Peter Hinrichs/Martina Röthl/Manfred Seifert (Hg.), Theoretische Reflexionen – Perspektiven der Europäischen Ethnologie, Berlin: Reimer, S. 135–152. <https://doi.org/10.5771/9783496030560-135>
- Chaudhuri, Sanchari B. (2024): »Neoliberal Avengeing Moms? Examining Rape-and-Revenge in Bollywood Movies«, in: Christine Künzel und Manuel Bolz (Hg.), Rape and Revenge. Rache-Kulturen und sexualisierte Gewalt in intermedialer Perspektive, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 159–173. <https://doi.org/10.14220/9783737015721.159>
- Chemaly, Soraya (2020): Speak Out! Die Kraft weiblicher Wut, Berlin: Suhrkamp.
- Cohen, Claire (2014): Male Rape is a Feminist Issue. Feminism, Governmentality and Male Rape, New York: Palgrave Macmillan. <https://doi.org/10.1057/9781137035103>
- Davies, James (2010): »Introduction«, in: James Davies/Dimitrina Spencer (Hg.), Emotions in the field. The psychology and anthropology of fieldwork experience, Redwood City: Stanford University Press, S. 1–35.
- Doherty, Kathy/Anderson, Irina (2004): »Making sense of male rape: constructions of gender, sexuality and experience of rape victims«, in: Journal of Community & Applied Social Psychology 14, S. 85–103. <https://doi.org/10.1002/casp.765>
- Dzuiban, Agata/Faust, Winfried/Sekuler, Todd/Bonde, Lina/Çetin, Zülfukar/Nicholls, Emily/Struzik, Justyna (2021): »HIV/AIDS and its Monsters. Negotiating Criminalisation along the Monster-Human Continuum«, in: European Journal of Cultural Studies 25, S. 1047–1065. <https://doi.org/10.1177/13675494211017911>
- Ege, Moritz/Wietschorke, Jens (2014): »Figuren und Figurierungen in der empirischen Kulturanalyse. Methodologische Überlegungen am Beispiel der ›Wiener Typen‹ vom 18. bis zum 20. und des Berliner ›Prolls‹ im 21. Jahrhundert«, in: LiTheS. Zeitschrift für Literatur- und Theatersoziologie 11, S. 16–35.
- Erdle, Birgit R. (1999): »Die Verführung des Parallelen. Zu Übertragungsverhältnissen zwischen Ereignis, Ort und Zitat«, in: Elisabeth Bronfen/Birgit R. Erdle/Sigrid Weigel (Hg.), Trauma. Zwischen Psychoanalyse und kulturellem Deutungsmuster, Köln: Böhlau, S. 27–51.
- Gaillinger, Felix (2024): »Verletzbarkeit im Umgang mit Un/Recht. Überlegungen zur Praxis des Unterhaltskonflikts«, in: Camilla Angeli/Michaela

- Bstieler/Stephanie Schmidt (Hg.), *Schauplätze der Verletzbarkeit. Kritische Perspektiven aus den Geistes- und Sozialwissenschaften*, Berlin: De Gruyter, S. 133–146. <https://doi.org/10.1515/9783110988819-009>
- Gozzer, Laura (2022): *Sich und anderen gerecht werden. Ethische Selbstentwürfe ehrenamtlicher Patinnen und Paten*, Frankfurt am Main: Campus.
- Hirschauer, Stefan (2001): »Ethnographisches Schreiben und die Schweigsamkeit des Sozialen«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 30, S. 429–451. <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2001-0602>
- Hochschild, Arlie R. (1979): »Emotion work, feeling rules, and social structure«, in: *American Journal of Sociology* 85, S. 551–575. <https://doi.org/10.1086/227049>
- Hogg, Charu L. (2018): »Male victims: a blind spot in law«, in: Marysia Zalewski/Paula Drumond/Elisabeth Prugl/Maria Stern (Hg.), *Sexual violence against men in global politics*, Abingdon/New York: Routledge, S. 246–249.
- Isak, Karl (2007): *Die Rache-gesellschaft: Der Rachediskurs in den Printmedien*, Wien: Schönstatt-Verlag.
- Jacoby, Susan (1984): *Wild Justice: The Evolution of Revenge*, New York: Harper Collins.
- Javaid, Aliraza (2018): *Male Rape, Masculinities, and Sexualities. Understanding, Policing, and Overcoming Male Sexual Victimization*, Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-52639-3>
- Jurczyk, Karin (2014): »Familie als Herstellungsleistung. Hintergründe und Konturen einer neuen Perspektive auf Familie«, in: Karin Jurczyk/Andreas Lange/Barbara Thiessen (Hg.), *Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 50–70.
- Kowalewski, David (2002): »Vigilantismus«, in: Wilhelm Heitmeyer und John Hagen (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 426–440. https://doi.org/10.1007/978-3-322-80376-4_18
- Künzel, Christine/Bolz, Manuel (Hg.) (2024): *Rape and Revenge. Rache-Kulturen und sexualisierte Gewalt in intermedialer Perspektive*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Künzel, Christine (2024): »Rape-and-Revenge. Zwischen Selbstjustiz, Coping-Strategie und pädagogischer Mission. Eine Einführung«, in: Christine Künzel/Manuel Bolz (Hg.), *Rape and Revenge. Rache-Kulturen und sexualisierte Gewalt in intermedialer Perspektive*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 11–31 <https://doi.org/10.14220/9783737015721.11>

- Landweer, Hilge (2016): »Ist Sich-gedemütigt-fühlen ein Rechtsgefühl?«, in: Hilge Landweer/Dirk Koppelberg (Hg.), *Recht und Emotionen I. Verkannnte Zusammenhänge*, Baden-Baden: Karl Alber, S. 103–135. <https://doi.org/10.5771/9783495818176-103>
- Lehmann, Albrecht (1983): *Erzählstruktur und Lebenslauf. Autobiographische Untersuchungen*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Lindner, Rolf (2003): »Vom Wesen der Kulturanalyse«, in: *Zeitschrift für Volkskunde* 99, S. 177–187.
- Lucius-Hoene, Gabriele (2010): »Narrative Identitätsarbeit im Interview«, in: Birgit Gries (Hg.): *Subjekt – Identität – Person? Reflexionen zu Biographieforschung*, Wiesbaden: Springer VS, S. 149–170. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92488-5_8
- Mardorossian, Carine M. (2014): *Framing the Rape Victim: Gender and Agency Reconsidered*, New Brunswick: Rutgers University Press.
- McMullen, Richie (1990): *Male Rape. Breaking the silence on the last taboo*, London: Gay Men's Press.
- Meyer, Silke (2014): »Was heißt Erzählen? Die Narrationsanalyse als hermeneutische Methode in der Europäischen Ethnologie«, in: *Zeitschrift für Volkskunde* 110, S. 243–267.
- Meyer, Silke (2020): »Narrativität«, in: Timo Heimerdinger/Markus Tauschek (Hg.), *Kulturtheoretisch argumentieren. Ein Arbeitsbuch*, Stuttgart: utb, S. 294–322.
- Mezey, Gillian C./King, Michael B. (2000): *Male victims of sexual assault*, Oxford: Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oso/9780192629326.001.0001>
- Moebius, Stephan/Schroer, Markus (2010): »Einleitung«, in: Stephan Moebius/Markus Schroer (Hg.): *Diven, Hacker, Spekulant. Sozialfiguren der Gegenwart*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 7–11.
- Moser, Johannes/Rolshoven, Johanna (2014): »Figuren – Editorial«, in: *ku-kuck. Notizen zur Alltagskultur* 2, S. 3–4.
- Moser, Sebastian J./Schlechtriemen, Tobias (2018): »Sozialfiguren – zwischen gesellschaftlicher Erfahrung und soziologischer Diagnose«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 47, S. 164–180. <https://doi.org/10.1515/zfsocz-2018-1011>
- National Sexual Violence Resource Centre (NSVCR) (o. D.): *Understanding Male Socialization, Stigma, and Reactions to Sexual Violence*, in: nsvrc.org, o. D. www.nsvrc.org/working-male-survivors-sexual-violence/Understanding [Zugriff: 12.12.2025].

- Ngai, Sianne (2007): *Ugly Feelings*, Cambridge/London: Harvard University Press.
- O'Brien, Dennis (2011): *Understanding male sexual abuse. Why male victims remain silent*, Bloomington: iUniverse.
- Olson, Greta (2023): »Why Rechtsgefühle? The Turn to Emotion and Affect in Legal Studies«, in: Greta Olson/Thorsten Keiser/Franz Reimer (Hg.), *Feelings about law/justice. The Relevance of Affect to the Development of Law in Pluralistic Legal Cultures*, Baden-Baden: Nomos, S. 17–57. <https://doi.org/10.5771/9783748942603-17>
- Orth, Ulrich (2006): »Feelings of Revenge, Retaliation Motive, and Posttraumatic Stress Reactions in Crime Victims«, in: *Journal of Interpersonal Violence* 21, S. 229–243. <https://doi.org/10.1177/0886260505282286>
- Ortner, Sherry (2016): »Dark anthropology and its others. Theory since the eighties«, in: *HAU. Journal of Ethnographic Theory* 6, S. 47–73. <https://doi.org/10.14318/hau6.1.004>
- Pfaff-Czarnecka, Joanna (2011): »From ›identity‹ to ›belonging‹ in social research: plurality, social boundaries, and the politics of the self«, in: Sarah Albiez/Nelly Castro/Lara Jussen/Eva Youkhana (Hg.), *Ethnicity, Citizenship and Belonging*, Frankfurt am Main/Madrid: Vervuert Verlagsgesellschaft, S. 199–221. <https://doi.org/10.31819/9783954871124-010>
- Reckwitz, Andreas (2016a): »Praktiken und Diskurse. Zur Logik von Praxis-/Diskursformationen«, in: Andreas Reckwitz (Hg.), *Kreativität und soziale Praxis*, Berlin: De Gruyter, S. 49–67. <https://doi.org/10.14361/9783839433454-002>
- Reckwitz, Andreas (2016b): »Praktiken und ihre Affekte. Zur Affektivität des Sozialen«, in: Andreas Reckwitz (Hg.), *Kreativität und soziale Praxis*, Berlin: De Gruyter, S. 163–180. <https://doi.org/10.1515/9783839424049-008>
- Reddy, William M. (2001): *The Navigation of Feeling*, Cambridge/London: Harvard University Press.
- Richter, Ursula (1991): *Die Rache der Frauen. Formen weiblicher Selbstbehauptung*, Stuttgart: Kreuz-Verlag.
- Rüegger, Vanessa (2019): »Eine Geschichte erzählen«, in: Laura Münkler/Julia Stenzel (Hg.), *Inszenierung von Recht: Funktionen – Modi – Interaktionen*, Baden-Baden: Nomos, S. 146–164. <https://doi.org/10.5771/9783748906551-146>
- Salmela, Mikko (2012): »shared emotions«, in: *Philosophical Explorations. An International Journal for the Philosophy of Mind and Action* 15, S. 33–46. <https://doi.org/10.1080/13869795.2012.647355>

- Sanyal, Mithu (2016): *Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens*, Hamburg: Edition Nautilus.
- Scarce, Michael (1997): *Male on Male Rape: The Hidden Toll of Stigma and Shame*, New York: Basic Books.
- Scheer, Monique (2016): »Emotionspraktiken. Wie man über das Tun an die Gefühle herankommt«, in: Matthias Beitzl/Ingo Schneider (Hg.), *Emotional Turn?! Europäisch-ethnologische Zugänge zu Gefühlen und Gefühlswelten*, Wien: Verlag des Volkskundemuseum, S. 15–37.
- Schiffauer, Werner (2002): »Grenzen des ethnologischen Verstehens«, in: Gudrun Kühne-Bertram/Gunter Scholtz (Hg.), *Grenzen des Verstehens*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 231–246.
- Schlee, Günther/Turner, Bertram (2008): »Rache, Wiedergutmachung und Strafe: ein Überblick«, in: Günther Schlee/Bertram Turner (Hg.), *Vergeltung. Eine interdisziplinäre Betrachtung der Rechtfertigung und Regulation von Gewalt*, Frankfurt am Main/New York: Campus, S. 49–69.
- Schmidt-Lux, Thomas (2017): *Gerechte Strafe. Legitimationskonflikte um vigilante Gewalt*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Schützeichel, Reiner (2016): »Soziologie des Rechtsgefühls«. in: Hilge Landweer/Dirk Koppelberg (Hg.), *Recht und Emotion I. Verkannte Zusammenhänge*, Baden-Baden: Karl Alber, S. 65–102. <https://doi.org/10.5771/9783495818176-65>
- Schwerdtner, Lilian (2021): *Sprechen und Schweigen über sexualisierte Gewalt*, Münster: edition assemblage.
- Sivakumaran, Sandesh (2005): »Male/Male Rape and the ›Taint‹ of Homosexuality«, in: *Human Rights Quarterly* 27, S. 1274–1306. <http://www.jstor.org/stable/20069834>
- Smaus, Gerlinda (2003): »Vergewaltigung von Männern durch Männer«, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*, Frankfurt am Main/New York: Campus, S. 221–243.
- Smaus, Gerlinda (2014): »Welchen Sinn hat die Frage nach dem ›Geschlecht des Strafrechts?«, in: Gaby Temme/Christine Künzel (Hg.), *Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute*, Bielefeld: transcript, S. 27–56. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839413845.27>
- Smaus, Gerlinda (2020): »Die Mann-von-Mann-Vergewaltigung als Mittel zur Herstellung von Ordnungen«, in: Johannes Feest/Brunilda Pali (Hg.), Gerlinda Smaus: »Ich bin ich«. Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs, Wies-

- baden: Springer VS, S. 285–309. https://doi.org/10.1007/978-3-658-31723-2_14
- Tewksbury, Richard (2007): »Effects on Sexual Assaults on Men: Physical, Mental and Sexual Consequences«, in: *International Journal of Men's Health* 6, S. 22–35. <https://psycnet.apa.org/record/2007-09617-003>
- Tilg, Stefan/Aurnhammer, Achim/Feitscher, Georg (2022): »Heldennarrative«, in: *compendium-heroicum* vom 09.09.2022. www.compendium-heroicum.de/lemma/heldennarrative/ [Zugriff: 12.12.2025].
- Toth, Teresa (2021): »Der Fall Marianne Bachmeier. Über die Legitimation von Selbstjustiz«, in: Barbara Sieferle (Hg.), *Strafe(n). Kulturanthropologische Perspektiven*, Münster: Waxmann, S. 24–36.
- Turchik, Jessica A./Edwards, Katie M. (2012): »Myths About Male Rape: A Literature Review«, in: *Psychology of Men & Masculinity* 13, S. 211–226. <https://doi.org/10.1037/a0023207>
- Urwin, Jack (2017): *Boys don't cry. Identität, Gefühl und Männlichkeit*, Hamburg: Edition Nautilus.
- von Felden, Heide (2023): »Vergessen in narrativen Interviews: Nicht-Vergessen-Können, Nicht-Wissen-Wollen, Verdrängen, Betäuben, Überschreiben«. in: *BIOS – Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufanalysen* 1, S. 12–31. <https://doi.org/10.3224/bios.v36i1.02>
- Walfield, Scott M. (2018): »Men Cannot Be Raped: Correlates of Male Rape Myth Acceptance«, in: *Journal of Interpersonal Violence* 36. <https://doi.org/10.1177/0886260518817777>
- Weiss, Karen G. (2008): »Male Sexual Victimization: Examining Men's Experiences of Rape and Sexual Assault«, in: *Men and Masculinities* 12, S. 275–298. <https://doi.org/10.1177/1097184X08322632>
- Wietschorke, Jens/Ege, Moritz (2023): »Was sind kulturelle Figuren? Zur Einführung«, in: Daniel Habit/Christiane Schwab/Jens Wietschorke/Laura Gozzer/Moritz Ege (Hg.), *Kulturelle Figuren. Ein empirisch-kulturwissenschaftliches Glossar. Festschrift für Johannes Moser*, Münster: Waxmann, S. 11–25.
- Wundrak, Rixta (2018): »Biografie als Praxis-Diskurs-Formation«, in: Ina Alber/Birgit Griesse/Martina Schiebel (Hg.), *Biografieforschung als Praxis der Triangulation*, Wiesbaden: Springer VS, S. 83–104. https://doi.org/10.1007/978-3-658-18861-0_5

Empirisches Material

Interview mit Helena am 07.04.2020 (Material liegt beim Autor).

Interview mit Niklas am 03.04.2020 (Material liegt beim Autor).

Feldtagebuch (Material liegt beim Autor).

Caring Justice

Für einen veränderten Blick auf die juristische Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen

Simone Kreutz

Einleitung

Sexualisierte Gewalt im Erwachsenenalter¹ findet primär im sozialen Nahraum statt (vgl. Tarzia 2021: 493). Sie ist somit eingebunden in Care-Beziehungen, die durch Abhängigkeiten voneinander, Sorge umeinander und Verantwortung füreinander geprägt sind. Und sie steht im Widerspruch zu dem positiven Bild, welches gemeinhin von Care und Care-Beziehungen gezeichnet wird. Diese Ambivalenz zwischen sexualisierter Gewalt und Care-Beziehungen führt zu vielfältigen Herausforderungen in der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt. Dies kulminiert darin, dass eine juristische Auseinandersetzung – trotz gesetzlicher Änderungen wie der Einführung des Gewaltschutzgesetzes (2002)² oder der Reform des Sexualstrafrechts

- 1 Dem Beitrag liegt ein breites Verständnis von sexualisierter Gewalt zugrunde. Demnach bezeichnet sexualisierte Gewalt die Instrumentalisierung sexueller Handlungen, um Macht auszuüben. Das Spektrum erstreckt sich dabei von verbalen Handlungen in Form sexistischer Beleidigungen bis zu Vergewaltigungen (vgl. Rabe 2017). Der Beitrag beschränkt sich auf sexualisierte Gewalt gegenüber erwachsenen Personen. Kinder und Jugendliche erfahren sexualisierte Gewalt zwar ebenso vor allem im sozialen Nahraum, insbesondere durch familiäre Angehörige, sind jedoch nicht das Analyseobjekt des Beitrags (vgl. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2022: 2).
- 2 Das Gewaltschutzgesetz soll, ergänzend zu den Regelungen im Strafgesetzbuch, Schutz vor Gewalt und Nachstellung (Stalking) sowie im Falle deren Androhung bieten. Es gilt sowohl für häusliche Gewalt als auch für Gewalt außerhalb des sozialen Nahraums. Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes haben von Gewalt bedrohte oder

(2016)³ – bisher kaum als Strategie von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen wahrgenommen wird. Obwohl Studien zufolge jede fünfte Person in ihrem Leben sexualisierte Gewalt innerhalb einer romantischen Beziehung erfährt, werden nur schätzungsweise 4,5 Prozent der Gewalterfahrungen durch persönlich bekannte Personen zur Anzeige gebracht (vgl. Kruber/Weller/Bathke/Voss 2021: 23, 40). Doch selbst dann ist der ›Erfolg‹ gering: nur 8,4 Prozent aller angezeigten Vergewaltigungen führen zu einer Verurteilung (vgl. dpa 2014).

Ausgehend von diesem bisherigen ›Scheitern‹ einer juristischen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen, nimmt sich der Beitrag aus theoretisch-konzeptioneller Perspektive der Frage nach ›Alternativen‹ an, um den bisherigen Herausforderungen besser begegnen zu können. Im Fokus steht die juristische Auseinandersetzung, welche jedoch im engen Zusammenhang mit der persönlichen und sozialen Auseinandersetzung betrachtet wird, ohne welche die juristische nicht zu verstehen ist.

Im ersten Schritt beleuchtet der Beitrag das Spannungsverhältnis zwischen Care und sexualisierter Gewalt. Im zweiten Schritt stellt er die Herausforderungen dar, die sich aus dieser Komplexität für die juristische Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen ergeben. Dabei beschränkt sich der Beitrag auf sexualisierte Gewalt in romantischen Beziehungen – auch wenn diese ebenso in anderen Care-Beziehungen stattfindet – sowie auf empirische Belege aus dem Globalen Norden. Im dritten Schritt wird ein Konzept von *caring justice* skizziert, das diese Herausforderungen aufgreift, indem es vorschlägt, die (juristische) Auseinandersetzung

betroffene Personen die Möglichkeit, gerichtliche Schutzanordnungen zu beantragen, wodurch der gewalttätigen Person beispielsweise untersagt werden kann, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten oder die betroffene Person zu kontaktieren. Im Falle eines gemeinsamen Haushalts kann die betroffene Person (zeitweilig) die alleinige Nutzung der Wohnung beantragen (vgl. Bundesministerium der Justiz 2024).

- 3 Die Reform des Sexualstrafrechts am 7. Juli 2016 führte zu einer Neuregelung von § 177 des Strafgesetzbuches (StGB). Durch die Aufnahme des Grundsatzes »Nein heißt Nein«, soll jede sexuelle Handlung an einer Person, die gegen deren »erkennbaren Willen« stattfindet, unter Strafe gestellt werden. Vor der Reform war zur Erfüllung des Straftatbestandes die Anwendung von oder Drohung mit Gewalt bzw. das Ausnutzen einer »schutzlosen Lage« notwendig. Des Weiteren wurden Straftatbestände zu sexueller Belästigung (§ 184i StGB) und zu sexuellen Übergriffen aus Gruppen (§ 184j StGB) eingeführt (vgl. Bundestag 2016).

mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen selbst als eine Form von Care-Beziehung zu begreifen.

Das Spannungsverhältnis zwischen Care und sexualisierter Gewalt

Alle Beziehungen sind durch Care geprägt – von ›klassischen‹ Pflegebeziehung zu vulnerablen Personen, wie Kindern, alten oder kranken Menschen, bis hin zu posthumanen Verhältnissen (vgl. Conradi/Vosman 2016; Lawson 2007; Puig de la Bellacasa 2017). In diesem Beitrag liegt der Fokus jedoch auf zwischenmenschlichen Beziehungen des sozialen Nahraums. Dies umfasst alle zwischenmenschlichen Beziehungen, die sich durch Intimität und Verhäuslichung, sowohl dauerhaft als auch temporär, auszeichnen (vgl. Godenzi 1996: 27). Zum Personenkreis des sozialen Nahraums gehören demnach unter anderem Familienmitglieder, Partner:innen, Freund:innen und Pflegekräfte, zu denen ein regelmäßiger Kontakt in Privaträumen besteht.

Konzeptionen von Care-Beziehungen eint die Tatsache ihrer Relationalität, da sie durch eine Ausrichtung auf das Gegenüber, eine Befriedigung der Bedürfnisse des Anderen, eine Art »ethics of other-centredness« (Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 58) geprägt sind. Care-Beziehungen enthalten somit immer Elemente einer Selbstaufgabe und einer Rückstellung des Selbst hinter das Gegenüber. Im Idealfall erfolgt diese Selbstaufgabe in reziproker Weise, also in einem gegenseitigen Geben und Nehmen. Diese Relationalität ist sowohl normativ als auch affektiv aufgeladen und prägt das Bewusstsein der involvierten Personen (vgl. ebd.: 54). Das sich in Care-Beziehungen befindende Individuum steht durch diese Relationalität im stetigen Widerspruch zum Ideal des selbstbestimmt handelnden Individuums, welches seit der europäischen Aufklärung die gesellschaftliche Norm prägt (vgl. Brazzell 2021: 168 f.). Diese Relationalität führt dazu, dass Care-Beziehungen naturalisiert, individualisiert und allein in der Sphäre des vermeintlich ›Privaten‹ verortet werden (vgl. Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 58 f.). Dabei wird ausgeblendet, dass Care-Beziehungen stets in einen gesellschaftlichen Kontext eingebunden sind. Die Philosophin Elisabeth Conradi (2001: 23) bezeichnet Care-Beziehungen deshalb auch als Ausdruck sozialer Interrelationalität:

»Mit dem Konzept der Interrelationalität sollen verschiedene Formen des Angewiesenseins von Menschen und ihre Bezogenheit aufeinander sowie ihre Einbindung in gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse in ein systematisches Verhältnis gesetzt werden«.

Die Einbindung in gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse geht damit einher, dass Care-Beziehungen unter anderem durch patriarchale Strukturen geprägt sind und eine stark vergeschlechtlichte Komponente aufweisen. Sie werden mit spezifischen Erwartungshaltungen an die Geschlechter assoziiert, wonach weiblich sozialisierten Personen⁴ eine ›natürliche Veranlagung‹ zu Care-Tätigkeiten attestiert wird, während dies männlich sozialisierten Personen abgesprochen wird (vgl. Tronto 1993). Diese Zuschreibung von spezifischen Tätigkeiten zeigt sich auch bei anderen Macht- und Herrschaftsverhältnissen, wie *race*, Behinderung oder Klasse, und wird durch deren intersektionale Verschränkung weiter verstärkt (vgl. Armstrong/Gleckman-Krut/Johnson 2018; Ferrarese/Schoonheim/Vervoort 2022: 84; Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 57).⁵ Das Agieren weiblich sozialisierter Personen in Care-Beziehungen ist demnach als Resultat ihrer Sozialisierung zu verstehen – oder mit den Worten der Rechtswissenschaftlerin Catharine MacKinnon (1987: 39): »Women value care because men have valued us according to the care we give them«. Beachtet man diese soziale Interrelation, dann erhalten Care-Beziehungen eine Dimension, die über die individuelle Beziehung hinausgeht und sie zutiefst politisch werden lässt. Care-Beziehungen zielen nicht nur auf die Bedürfnisse einzelner Individuen ab, sondern konstituieren Differenzen und tragen so zum Erhalt gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse bei. Care-Beziehungen begeben sich damit in ein Wechselverhältnis zu Macht- und Herrschaftsverhältnissen. Sie werden einerseits durch diese produziert und tragen andererseits zu deren Reproduktion bei (vgl. Smith 2016: 2). Die Geografin Ann E. Bartos (2020: 265) fasst dies wie folgt zusammen: »The power to maintain patriarchal and privileged systems of oppression is a politics of care.«

Dieses Wechselverhältnis von Care-Beziehungen und Macht- und Herrschaftsverhältnissen bedingt nicht nur die Rolle feminisierter, rassifizierter

4 Im Beitrag wird mit den Bezeichnungen ›weiblich sozialisierte Person‹ und ›männlich sozialisierte Person‹ gearbeitet, um zu unterstreichen, dass für Fragen von Care/Nicht-Care die soziale Konstruktion von Geschlecht zentral ist.

5 Im Zentrum feministischer Macht- und Herrschaftskritik steht die Herrschaftsförmigkeit von Geschlechterverhältnissen, was sich insbesondere in der »Trennung zwischen öffentlich und privat, zwischen produktiver und reproduktiver Arbeit sowie ›zwischen Liebe und Macht‹ (Klinger 2004: 92)« (Sauer 2012: 379) ausdrückt. Diese Trennung wird dabei nicht nur naturalisiert, sondern in eine vergeschlechtlichte Hierarchie gesetzt (vgl. MacKinnon 1987: 40). Für eine intersektionale feministische Macht- und Herrschaftskritik, vgl. Mauer/Leinius (2021).

und anderweitig marginalisierter Personen in Care-Beziehungen, sondern wird auch dann sichtbar, wenn Care in negativer und destruktiver Form erfahren wird: als Akt der Nicht-Care (vgl. ebd.: 262). Sexualisierte Gewalt in Care-Beziehungen kann als ein solcher Akt der Nicht-Care verstanden werden. Die Bezeichnung von sexualisierter Gewalt als Akt der Nicht-Care soll nicht die Gewalt relativieren, denn sexualisierte Gewalt ist gewaltförmig. Indem sexualisierte Gewalt jedoch auch als Akt der Nicht-Care verstanden wird, wird deutlich, dass sexualisierte Gewalt keinen Bruch mit Care-Beziehungen darstellt, sondern als Akt der Nicht-Care inhärenter Bestandteil von Care-Beziehungen in patriarchalen Gesellschaften ist. Es soll die Ambivalenz unterstreichen, dass eine Person in ein und derselben Beziehung sowohl Akte der Care vollziehen kann, indem sie beispielsweise emotionale Unterstützung in Momenten der Trauer leistet oder Zeichen der Wertschätzung durch Geschenke oder Worte ausdrückt, als auch Akte der Nicht-Care vollziehen kann, zum Beispiel indem sie sexuelle Grenzen des Gegenübers überschreitet. Diese Akte der Nicht-Care allein als Akte der Gewalt zu verstehen, erleichtert es diese zu externalisieren statt sie als Teil von Care-Beziehung in patriarchalen Gesellschaften zu begreifen. Denn »the social norms that legitimate [men's lack of involvement in caring activities] are closely connected to those that perpetuate [men's violence against women]« (Robinson 2011: 37; zit. in: Bartos 2020: 264). Die patriarchalen Normen, die einerseits von weiblich sozialisierten Personen die Ausübung von Care erwarten, legitimieren andererseits, dass männlich sozialisierte Personen Akte der Nicht-Care ausüben (vgl. Robinson 2011: 37 f.).⁶ Care-Beziehungen und der Umstand, wer Care erhält und wem Care verweigert wird, wer Care ausübt und wer Nicht-Care vollzieht, sind immer das Resultat gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse (vgl. Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 58). Sie schreiben fest, welche Körper »es wert sind«, Care bzw. Nicht-Care zu erhalten (vgl. Bartos 2020: 164). Die Frage, wer hinsichtlich sexualisierter Gewalt vulnerabel ist, ist demnach immer politisch. Warum manche Körper vulnerabler gemacht werden als andere, ist immer sozial bedingt (vgl. Ferrarese/Schoonheim/Vervoort 2022: 76). Indem sexualisierte Gewalt als Akt der Nicht-Care zum inhärenten Teil von Care-

6 Dies bedeutet nicht, dass nur männlich sozialisierte Personen Akte von Nicht-Care ausüben – auch wenn dies mit Blick auf sexualisierte Gewalt für den Großteil der Fälle zutrifft – und dass männlich sozialisierte Personen nicht auch Akte der Nicht-Care in Form von sexualisierter Gewalt erfahren können (vgl. Kruber/Weller/Bathke/Voss 2021; Schlingmann 2021).

Beziehungen wird, kann sie nicht mehr externalisiert werden. Denn solange Care-Beziehungen in patriarchale Strukturen eingebunden sind, werden sie auch durch Akte der Nicht-Care geprägt sein. Deswegen ist es nicht ausreichend, allein die Gewalt als Ausdruck patriarchaler Strukturen zu kritisieren, sondern die Funktionsweise von Care-Beziehungen in patriarchalen Gesellschaften muss selbst Gegenstand der Kritik werden.⁷

Akte von Care und von Nicht-Care finden in ein- und derselben Care-Beziehungen statt und das führt zu vielfältigen Herausforderungen in der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen. Im Folgenden wird das weiter ausgeführt.

Herausforderungen der juristischen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen

Care-Beziehungen werden primär mit der ›privaten‹ Sphäre assoziiert. Um die Herausforderungen der juristischen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen besser verstehen zu können, ist es notwendig, das Zusammenspiel der ›privaten‹ und ›öffentlichen‹ Sphäre in den Blick zu nehmen (vgl. Bartos 2020: 263).

Bei sexualisierter Gewalt findet nur selten ein Übergang in die ›öffentliche‹ Sphäre statt – insbesondere mit Blick auf die Anrufung rechtlicher Institutionen.⁸ Nur schätzungsweise 7,5 Prozent der Gewalterfahrungen werden zur Anzeige gebracht. Die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige sinkt sogar auf 4,5 Prozent, wenn die gewaltausübende Person der betroffenen Person persönlich bekannt ist (vgl. Kruber/Weller/Bathke/Voss 2021: 38 ff.). Lediglich 8,4 Pro-

7 Hieraus ergibt sich die Frage, inwiefern in Gesellschaften ohne patriarchale und andere Macht- und Herrschaftsverhältnisse auch Akte der Nicht-Care ausgeübt oder diese mit der Überwindung der Macht- und Herrschaftsverhältnisse ebenfalls überwunden werden würden.

8 Der Beitrag begrenzt sich auf Formen des Übergangs in die ›öffentliche‹ Sphäre, die die (juristische) Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen zum Ziel haben. Andere Formen des Übergangs wie die öffentliche Artikulation der Erfahrung sexualisierter Gewalt, beispielsweise bei einem *speak out* oder bei #metoo, werden nicht thematisiert (dazu vgl. Gash/Harding 2018; Serisier 2021). Sozialwissenschaftliche Studien zeigen jedoch, dass trotz der erhöhten Bereitschaft, über sexualisierte Gewalt zu sprechen, das Anzeigeverhalten unverändert bleibt (vgl. Kruber/Weller/Bathke/Voss 2021: 10, 38).

zent aller angezeigten Vergewaltigungen enden mit einer Verurteilung, da die meisten Verfahren aufgrund mangelnder Beweise eingestellt werden (vgl. dpa 2014). Die Herausforderungen für die juristische Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen beginnen also bereits vor dem Übergang in die öffentliche Sphäre bzw. vor der Anrufung rechtlicher Institutionen, da es in den meisten Fällen gar nicht dazu kommt. Gleichzeitig ist der Verbleib sexualisierter Gewalt in der privaten Sphäre durch Diskurse zu sexualisierter Gewalt in der öffentlichen Sphäre bedingt. Die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen findet somit immer in einem Wechselverhältnis zwischen privater und öffentlicher Sphäre statt.

Nachfolgend soll dies anhand von zwei Aspekten – dem Erkennen und dem Adressieren von sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen – als Voraussetzung für bzw. als Bestandteil von einer juristischen Auseinandersetzung verdeutlicht werden. Anhand von gesellschaftlichen Diskursen und des Framings von Handlungen als Akte der Care bzw. Nicht-Care werden am Beispiel romantischer Beziehungen im Globalen Norden die Auswirkungen auf betroffene Personen sowie auf Dritte beleuchtet. Um diese Einschränkung deutlich zu machen, wird im Folgenden die Bezeichnung ›romantische Beziehung‹ statt Care-Beziehung verwendet.

Erkennen von sexualisierter Gewalt

Obwohl sexualisierte Gewalt im Erwachsenenalter vorrangig in romantischen Beziehungen stattfindet, hält sich die gesellschaftliche Überzeugung, dass ›richtige‹ sexualisierte Gewalt nur in Begegnungen mit Fremden existiert (vgl. Estrich 1976; Smith/Skinner 2017). Sexualisierte Gewalt in romantischen Beziehungen wird oft geleugnet oder verharmlost, da deren Auftreten der Vorstellung von sexuellen Praktiken in romantischen Beziehungen als ›sauber‹, ›gesund‹ und gewaltfrei widerspricht, was auch als »sanitary stereotype« (Finkelhor/Yllo 1985) bezeichnet wird. Diese Stereotypisierung führt dazu, dass Betroffene die Gewalt oft nicht oder erst mit zeitlicher Verzögerung als solche erkennen (vgl. Jaffe/Steel/DiLillo/Messman-Moore/Gratz 2021: 472; Tarzia 2021: 494). Gründe sind beispielsweise, dass die eigene Erfahrung nicht mit gesellschaftlichen Bildern von sexualisierter Gewalt übereinstimmen oder dass von einem zwischenmenschlichen Anspruch auf Sex in romantischen Beziehungen ausgegangen wird. Sexualisierte Gewalt wird im letzteren Fall nicht als Akt der Nicht-Care, sondern als das legitime Einforderung vorenthaltender Care seitens der betroffenen Person durch die gewaltausübende

Person verstanden (vgl. Jaffe/Steel/DiLillo/Messman-Moore/Gratz 2021: 472; Randall 2008: 4).⁹ Dies war auch lange rechtlich legitimiert: Erst seit 1997 sind Vergewaltigungen in der Ehe in Deutschland eine Straftat.¹⁰ Dennoch hält sich in Teilen der Gesellschaft die Vorstellung, dass es in romantischen Beziehungen zu keiner sexualisierten Gewalt kommen kann (vgl. Meltzer 2021: 10). Dies zeigt sich auch vor Gericht, wo sexuelles Einverständnis je nach Kontext unterschiedlich definiert wird. In romantischen Beziehungen gilt es dabei oft nicht als situationsbedingt, sondern als kontinuierlich vorhanden (vgl. Randall 2008: 3). Am deutlichsten wird dies im Narrativ des ›missglückten‹ Care-Akts sichtbar, wobei eine gewaltvolle Handlung so umgedeutet wird, dass diese eigentlich eine positive Intention hatte und nur von der betroffenen Person negativ wahrgenommen wird (vgl. ebd.: 20).

Am deutlichsten wird dies im Fall von Femi(ni)ziden¹¹, was sich auch in der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs bis vor Kurzem noch zeigte. Nach einem Urteil aus dem Jahr 2008 seien Femi(ni)zide nicht zwingend als Mord einzuordnen, da nicht von »niedrigen Beweggründen« ausgegangen werden könne, »wenn die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und sich daher der Angeklagte durch die Tat gerade dessen selbst beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will« (Bundesgerichtshof 2008: 1). Hierdurch wurden

9 Die Unmöglichkeit des Erkennens erklärt die Philosophin Miranda Fricker (2023) mit dem Konzept der hermeneutischen Ungerechtigkeit. Demnach werden Personen aufgrund struktureller Ungleichheiten daran gehindert, eigene Erfahrungen zu verstehen und mitzuteilen.

10 Nicht nur in Deutschland wurden Vergewaltigungen in der Ehe lange Zeit nicht strafrechtlich anerkannt. Entsprechende rechtliche Änderungen fanden weltweit erst in den letzten Jahrzehnten statt, beispielsweise 1993 in den USA, 1996 in Italien und 2004 in der Schweiz (vgl. Taube 2016). In den meisten Staaten gelten Vergewaltigungen in der Ehe auch weiterhin nicht als Straftat, laut UN Women (2011: 2) hatten noch 2011 127 Staaten keine entsprechenden rechtlichen Regelungen und erst 2024 verweigerte sich die indische Regierung einer entsprechenden Gesetzesänderung (vgl. Tagesspiegel 2024).

11 Die Begriffsbezeichnung ›Femizid‹ (*femicide*) geht auf die Soziologin Diana Russell und die Philosophin Jill Radford zurück, welche hierunter »die misogynie Tötung von Frauen durch Männer« (Radford/Russell 1992: xi, 3; zit. in: Dyroff/Maier/Pardeller/Wischnewski 2023: 17) verstehen. Die Anthropologin Marcela Lagarde y de los Ríos spricht hingegen von ›Feminizid‹ (*feminicidio*), um die strukturelle Dimension der Gewalt stärker zu betonen. Aufgrund des Fehlens staatlicher Bestrebungen bei der Bekämpfung dieser Gewalt, bezeichnet sie Feminizide auch als Staatsverbrechen (vgl. Dyroff/Maier/Pardeller/Wischnewski 2023: 19–20).

Femi(ni)zide legitimiert, indem auf patriarchale Besitzlogiken rekurriert und der Femi(ni)zid zum Care-Akt umgedeutet wurde. Erst im Dezember 2022 urteilte der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, dass auch bei vorheriger Trennung durch das Tatopfer von »niedrigen Beweggründen« ausgegangen werden könne (vgl. Rebmann 2023: 1).¹²

Der gesellschaftliche Diskurs zu sexualisierter Gewalt ist zudem stark durch Vergewaltigungsmythen geprägt. Dies sind »deskriptive oder präskriptive Überzeugungen über Vergewaltigung (d.h. über Ursachen, Kontext, Folgen, Täter, Opfer und deren Interaktion), die dazu dienen, sexuelle Gewalt [...] zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen.« (Bohner 1998: 14) Sie erschweren oder verhindern das Erkennen sexualisierter Gewalt und führen zu Problemen bei der Anerkennung von Schuld und Verantwortung (vgl. Jaffe/Steel/DiLillo/Messman-Moore/Gratz 2021: 470). Betroffene von sexualisierter Gewalt in romantischen Beziehungen entschuldigen das Verhalten der gewaltausübenden Person häufig, da sie auch positive Eigenschaften der Person, beispielsweise als fürsorgliches Elternteil, kennen. Die verschiedenen Eigenschaften der Person miteinander zu verbinden, führt zu inneren Konflikten, was auch als kognitive Dissonanz bezeichnet wird (vgl. Festinger 2019; Jaffe/Steel/DiLillo/Messman-Moore/Gratz 2021: 471 f.; Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 57). Dies lässt sich auch durch eine entsprechende Operationalisierung des Konzepts der »emotion work« (Hochschild 1983) erklären: Personen »bearbeiten« ihre Emotionen hinsichtlich der erfahrenen sexualisierten Gewalt, sodass sie diese in ihrer Negativität verharmlosen oder verdrängen können, um den Schmerz über die Gewalt (durch eine nahestehende Person) nicht ertragen zu müssen (vgl. Tarzia 2021: 494).

12 Bis zum Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs orientierte sich die Rechtsprechung an dem Urteil des Bundesgerichtshofs von 2008. Das Urteil von 2022 ist jedoch nur ein Obiter Dictum und somit für die kommende Rechtssprechung nicht verbindlich (vgl. Rebmann 2023: 3). Im August 2023 trat jedoch zudem das »Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt« in Kraft, wodurch die Strafzumessungsbegründung in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB um »geschlechtsspezifische« und »gegen die sexuelle Orientierung gerichtete« Tatmotive ergänzt wurde, was auch Femi(ni)zide umfasst.

Adressieren von sexualisierter Gewalt

Betroffene von sexualisierter Gewalt in romantischen Beziehungen nehmen regelmäßig Selbstbeschuldigungen vor, während sie die gewaltausübende Person entschuldigen. Sie suchen die Ursache für die Gewalterfahrung primär in der eigenen Persönlichkeit bzw. im eigenen Charakter (vgl. Jaffe/Steel/DiLillo/Messman-Moore/Gratz 2021: 483 f.). Die Philosophin Estelle Ferrarese erklärt dies mit der Vulnerabilität der betroffenen Person (Ferrarese/Schoonheim/Vervoort 2022: 78). Vulnerabilität stelle ein »living at the mercy of someone else's agency« (ebd.: 80) dar, wobei durch den Begriff der Gnade die Abhängigkeit, aber auch Interrelationalität, die dem Konzept der Vulnerabilität, ebenso wie dem Konzept der Care, innewohnt, deutlich wird (vgl. ebd.: 80). Dies bedeute nicht, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt keine eigene *agency* haben. Es zeigt jedoch, dass Personen, ausgehend von ihrer sozialen Position, unterschiedliche Formen von *agency* zur Verfügung stehen (vgl. Bierria 2014). Dabei ist die Entmystifizierung einer vermeintlich »normalen« Form von *agency* notwendig, da diese nur aufgrund struktureller Privilegien ausgeübt werden kann und Akte der Nicht-Care erst ermöglicht. Dieser normalisierten Form von *agency* stehen Formen von »resistant agencies« (Bierria 2014: 140) gegenüber, womit Umgangsweisen mit struktureller Unterdrückung beschrieben werden (vgl. ebd.: 138 ff.). Als eine Form von »resistant agencies« kann das Konzept der »dirty care« verstanden werden, welches auf die Verhinderung von Akten der Nicht-Care einem selbst gegenüber abzielt:

»Hier geht es nicht mehr drum, »sich um andere zu kümmern«, um etwas zu *tun*, das ihnen hilft, sie versorgt, tröstet, beruhigt, ihnen das Gefühl der Sicherheit gibt, sondern darum, sich um andere zu kümmern, um voranzusehen, was sie *mit uns tun* wollen, werden oder können« (Dorlin 2020: 222, Hervorh. E. D.).

Care-Beziehungen können auch dazu führen, dass Personen sexualisierte Gewalt aushalten, da ein Handeln dagegen ein Ende der romantischen Beziehungen bedeuten würde (vgl. Jaffe/Steel/DiLillo/Messman-Moore/Gratz 2021: 481). Soziologische Studien zeigen, dass Betroffene in romantischen Beziehungen trotz der Gewalterfahrung meist starke Gefühle für die gewaltausübende Person haben (vgl. Tarzia 2021: 494). Ein mögliches Ende ist schwer aushaltbar, da romantische Beziehungen durch die emotionale Komponente oft eine Art Nicht-Ersetzbarkeit – oder vielmehr das Gefühl einer solchen – innewohnt (vgl. Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 56, 59). Betroffene versuchen deshalb, die »Probleme« eigenständig zu lösen, zumeist in der Hoffnung, einen

Wandel in der Beziehung statt ein Ende dieser herbeizuführen. Dabei sehen Betroffene den Großteil der Arbeit bei sich selbst, während sie die gewaltausübende Person vor negativen Selbsterfahrungen schützen wollen (vgl. Tarzia 2021: 496). Aus Angst vor einer möglichen Inhaftierung der gewaltausübenden Person schrecken Betroffene oftmals vor einer Anzeige zurück (vgl. O'Neal/Tellis/Spohn 2015: 1252).

Gleichzeitig führt diese Ambivalenz seitens der betroffenen Person dazu, dass dieser die Glaubwürdigkeit vor Gericht aberkannt wird, da die positive Bezugnahme auf die gewaltausübende Person der »rationalen« Reaktion von Wut, Ablehnung und Bruch widerspricht. Doch dies ignoriert »the complexity of abusive relationships, which can feature hope and love alongside manipulation and victimisation« (Smith/Skinner 2017: 450). Oft braucht es nicht einmal ein ambivalentes Verhalten der betroffenen Person. Denn weiblich sozialisierte Personen sind mit einem Paradox konfrontiert: Einerseits wird von ihnen erwartet, dass sie sich gegen sexualisierte Gewalt wehren, andererseits wird ihnen, wenn sie dies tun, die Schutzbedürftigkeit abgesprochen, da sie nicht dem Stereotyp weiblicher Wehrlosigkeit entsprechen würden (vgl. Ritchie 2022: 434). Dieses Phänomen hat bereits der Kriminologe Nils Christie (2022 [1986]) im Zusammenhang mit der Konstruktion des »idealen Opfers« betont.

Dabei muss beachtet werden, dass ein Festhalten an romantischen Beziehungen oftmals nicht allein durch eine Idealisierung der Care-Beziehung und den Fokus auf die positiven Aspekte dieser bedingt ist. Ebenso führen Sicherheitsbedenken, bestehende (finanzielle) Abhängigkeiten sowie kulturelle und soziale Stigmata zu einem Verbleib in der Beziehung. Diese werden verstärkt, wenn aus der romantischen Beziehung Kinder hervorgegangen sind (vgl. Wright/Anderson/Phillips/Miyamoto 2022: 1511). Auch der als Wettkampf konzipierte neoliberale Alltag kann zum Verbleib in romantischen Beziehungen führen, da soziale Beziehungen zum kulturellen Kapital und somit zur Währung in einer kompetitiven Gesellschaft werden (vgl. Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 60).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Erkennen und Adressieren von sexualisierter Gewalt in romantischen Beziehungen durch das Spannungsverhältnis von Care/Nicht-Care und sexualisierter Gewalt erschwert oder verhindert wird. Ein möglicher Weg, sich diesen Herausforderungen anzunehmen, ist, den Blick auf die juristische Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen zu verändern.

Alternative Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt: *caring justice*

»Violence seems to call for the harsh arm of law and enforcement, not the soft touch of care« schreibt die Philosophin Virginia Held (2010: 116), um die Forderung nach staatlichem Handeln bei sexualisierter Gewalt zu erklären (vgl. ebd.: 118). Dieser unter dem Begriff des »Strafrechtsfeminismus« (Sanz 2017: 55), bzw. unter der geläufigeren englischsprachigen Bezeichnung *carceral feminism*, subsumierte Zweig im Kampf gegen sexualisierte Gewalt, wird heutzutage vor allem in Widerspruch zu abolitionistischen Alternativen¹³ (*abolition feminism*), wie transformativer Gerechtigkeit und kollektiver Verantwortungsübernahme, gefasst (vgl. Gruber 2020; Kim 2019). Akademische sowie aktivistische Vertreter:innen abolitionistischer Alternativen weisen darauf hin, dass Verschärfungen staatlicher Maßnahmen bei sexualisierter Gewalt weder zu einem größeren Schutz für Betroffene noch zu einer Veränderung bei den gewaltausübenden Personen führen (vgl. Critical Resistance/INCITE! Women of Color Against Violence 2018: 270 ff.; Phipps 2022). Vielmehr sind sie für Teile der Gesellschaft, die strukturelle Diskriminierung und Unterdrückung erfahren, selbst eine Quelle der Gewalt (vgl. Crenshaw 1991; Ritchie 2022). Das »Scheitern« staatlicher Justizsysteme beim Erreichen von Gerechtigkeit für marginalisierte Betroffenen Gruppen, sei demnach gar kein »Scheitern«. Vielmehr ist das »Scheitern« vom System intendiert, da es Teil gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse ist (vgl. Dilts 2017: 185).

Der hierin enthaltende Widerspruch lässt sich auch im Kontext der bereits in den frühen 1980er Jahren beginnenden Debatte rund um eine *ethics of care* und *ethics of law* verstehen und produktiv denken (vgl. Gilligan 1982; Tronto 1993; Ybarra Elío 2020). Vertreter:innen einer *ethics of care* kritisieren die moralische Vormachtstellung des vermeintlich abstrakten, unparteiischen Rechts (*ethics of law*), welches den Wert und die Rolle von Care und Care-Beziehungen bei der Suche nach Gerechtigkeit nicht berücksichtigt (vgl. Brake 2017: 465;

13 Abolitionismus bezeichnet sowohl eine theoretische Perspektive als auch eine politische Praxis, deren Ursprünge in den Kämpfen gegen die Sklaverei liegen. Abolitionismus ist dabei einerseits im wörtlichen Sinne als die Abschaffung ausbeuterischer und unterdrückender Strukturen zu verstehen und andererseits als »Bildung von neuen Verhältnissen, Rationalitäten, Beziehungs- und Produktionsweisen« (Loick/Thompson 2022a: 10). Für einen Überblick über historische Entwicklungen und aktuelle Debatte des Abolitionismus, vgl. Loick/Thompson (2022b).

Held 2010: 120). Statt jedoch Recht und Care als Widerspruch zu sehen, fragt die Philosophin Elisabeth Brake danach, welche Rolle Care bei der (juristischen) Suche nach Gerechtigkeit spielen könnte, welche Vorstellungen von Gerechtigkeit entstehen könnten, wenn die Auseinandersetzung mit Akten der Nicht-Care selbst – sowohl mit Blick auf die juristische Praxis als auch auf abolitionistische Alternativen – als eine Art von Care-Beziehung gehandhabt würde (vgl. Brake 2017: 465). Denn, so führt Brake aus, »a caring person would adopt different policies than an indifferent one« (Brake 2017: 465). Eine Care-Perspektive eröffnet neue Blickwinkel auf Gewalt und die (juristische) Auseinandersetzung damit (vgl. Lynch/Kalaitzake/Crean 2021: 54).

Dabei geht es nicht nur darum, welche Akte der Care bzw. Nicht-Care aus der vermeintlich ›privaten‹ in die ›öffentliche‹ Sphäre übergehen, sondern darum, die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen selbst als Akt der Care oder Nicht-Care zu verstehen (vgl. Bartos 2020: 263). Denn die juristische Auseinandersetzung kann sowohl einen Akt von Care darstellen oder zu einer erneuten Erfahrung von Nicht-Care werden, wie sich exemplarisch am Fall von Chanel Miller¹⁴ zeigt: »Her body was violated the night of the crime, but she suffered additional violations every day thereafter [...]. [Chanel Millers, S. K.] body can be better understood as a site of complex power relations that result from contentious caring and non-caring relations.« (Bartos 2020: 265)

Hier lassen sich Verbindungen zu soziologischen Arbeiten ziehen, welche die Betroffenenperspektive auf Gerechtigkeit nach sexualisierter Gewalt untersuchen (vgl. Daly 2017; Holder 2015; McGlynn/Westmarland 2019). Im Gegensatz zu rechtlichen Konzeptionen, welche Gerechtigkeit als Ergebnis eines linearen Prozesses verstehen, welches seinen Ausdruck in einer Verurteilung vor Gericht findet, wird Gerechtigkeit aus Betroffenenperspektive als multidimensional verstanden. Rechtliche Konsequenzen für die gewaltausübende Person stellen für betroffene Personen demnach nur eine mögliche Gerechtigkeitsdimension neben vielen anderen – wie Anerkennung, Gehörtwerden, Würde, Prävention und Verbundenheit – dar (vgl.

14 Chanel Miller erfuhr 2015 sexualisierte Gewalt durch Brock Turner. Der Fall wurde als ›Stanford Rape Case‹ bekannt und gilt als einer der meistbeachteten Fälle sexualisierter Gewalt der letzten Jahrzehnte. Besondere Aufmerksamkeit erhielt Millers Abschlussstatement vor Gericht, welches zuerst unter dem Pseudonym Emily Doe veröffentlicht wurde (vgl. Bruckner 2019).

McGlynn/Westmarland 2019: 181, 186). Dies macht deutlich, dass die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt auch die relationalen und affektiven Dimensionen von Gerechtigkeit stärker berücksichtigen muss. Denn wie die Rechtswissenschaftlerin Allegra M. McLeod (2022: 604) ausführt:

»Gerechtigkeit, die in einer Sorge darum verankert ist, wie Wiedergutmachung erlebt wird, zielt auch darauf ab, die bestehende Welt zu verändern, um Betroffenen mehr Möglichkeiten zur Heilung einzuräumen und um die Wahrscheinlichkeit zu reduzieren, dass anderen in Zukunft Schaden zugefügt wird.«

Im Sinne einer solchen *caring justice* ist die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt – sowohl mit Blick auf die juristische Praxis als auch auf abolitionistische Alternativen – dadurch geleitet, die bestmögliche Care und eine Abwesenheit von Akten der Nicht-Care für alle Beteiligten – einschließlich der gewaltausübenden Person – anzustreben (vgl. Held 2010: 119).

Um dies zu erreichen, braucht es ein umfassenderes Verständnis von Care und Care-Beziehungen, welches diese nicht allein in zwischenmenschlichen Beziehungen verankert: »A caring world would fundamentally transform the oppressive social structures that produce misery and increased violence for vast numbers of people throughout the world.« (ebd.: 120) Versuche diesbezüglich sind derzeit vor allem in Prozessen der transformativen Gerechtigkeit und kollektiven Verantwortungsübernahme zu erkennen, indem sie im Unterschied zur juristischen Praxis einen multidimensionalen Ansatz verfolgen. Die Prozesse folgen dabei keinem festgeschriebenen Instrumentarium. Sie orientieren sich jedoch an vier Eckpfeilern: der Unterstützung und Ermächtigung der betroffenen Person, der Verantwortungsübernahme und Transformation der gewaltausübenden Person, der Veränderung kollektiver Werte und Praktiken sowie der Überwindung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen (vgl. INCITE! Women of Color Against Violence 2008: 69). Die Prozesse werden nicht an staatliche Institutionen ausgelagert, sondern finden im Umfeld der betroffenen und der gewaltausübenden Person statt, da deren Rolle zentral für die Existenz der Gewalt sei (vgl. Held 2010: 119). Dies verweist auf die soziale Interrelation von Care-Beziehungen, da keine Care-Beziehung für sich alleine steht, sondern immer in ein Netz von Beziehungen eingewoben ist.

Jedoch weisen diese alternativen Konzepte auch Gefahren auf, da sie zwar im individuellen Fall effektiv sein können, beispielsweise indem sie Unterstützung für Betroffene bieten, eine Verantwortungsübernahme durch die gewaltausübende Person ermöglichen oder zu einer kollektiven Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt führen (vgl. Communities Against Rape and Abu-

se 2008). Dafür ist es jedoch notwendig, dass das soziale Umfeld bzw. andere Care-Beziehungen der involvierten Personen mitwirken. Wenn das Umfeld sexualisierte Gewalt in romantischen Beziehungen als normal betrachtet und Betroffene deshalb im Falle der Adressierung der Gewalt Stigmatisierung und ausbleibende Unterstützung fürchten müssen, kann das Umfeld nicht als Unterstützungsstruktur in der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt infrage kommen und es werden externe Unterstützungsstrukturen benötigt (vgl. Wright/Anderson/Phillips/Miyamoto 2022: 1521).

Zudem ist bisher offen, inwiefern alternative Konzepte der Auseinandersetzung in der Lage sind, den Anspruch zu erfüllen, Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu überwinden (vgl. Communities Against Rape and Abuse 2008). Während abolitionistische Bestrebungen das staatliche Gewaltmonopol und somit die Rolle des Staates in der Auseinandersetzung mit (sexualisierter) Gewalt infrage stellen, fordert Ferrarese, den Staat nicht aus der Verantwortung zu entlassen und sexualisierte Gewalt nicht erneut zu privatisieren. Denn die Verlagerung der Auseinandersetzung in nichtstaatliche Bereiche könne auch zur Aufrechterhaltung und Depolitisierung der Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie der daraus hervorgehenden sexualisierten Gewalt beitragen. Entscheidend sei deshalb, dass alternative Konzepte zur Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt nicht bloß ergänzend zur juristischen Auseinandersetzung stattfinden, sondern langfristig auf eine grundlegende Transformation dieser abzielen (vgl. Ferrarese/Schoonheim/Vervoort 2022: 88).

Abschluss

Der Beitrag hat sich der Thematik des bisherigen ›Scheiterns‹ einer juristischen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen und möglichen Lösungen hierfür angenommen. Dabei argumentiert er für zwei konzeptionelle Verschiebungen:

Erstens dafür, dass sexualisierte Gewalt als Akt der Nicht-Care und somit als inhärenter Bestandteil von Care-Beziehungen in patriarchalen Gesellschaften verstanden wird. Denn das Verständnis von Care-Beziehungen und der Rolle sexualisierter Gewalt in diesen Beziehungen ist grundlegend dafür, diese zu erkennen und zu adressieren. Durch das Verständnis von sexualisierter Gewalt als Akt der Nicht-Care ergeben sich andere Möglichkeiten in der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Beziehungen.

Dies bedingt zweitens, dass eine Veränderung im Verständnis der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt stattfinden muss. Aufgrund der sozialen Interrelation von Care-Beziehungen ist es nicht allein ausreichend, sexualisierte Gewalt als Akt von Nicht-Care zu verstehen. Auch die Wahrnehmung der Auseinandersetzung muss sich verändern – indem Care selbst Bedeutung in der (juristischen) Auseinandersetzung erhält bzw. indem die (juristische) Auseinandersetzung selbst zur Care-Beziehung wird.

Inwiefern dies im Rahmen einer juristischen Auseinandersetzung möglich ist, ist strittig. Alternative Konzepte, wie die der transformativen Gerechtigkeit und kollektiven Verantwortungsübernahme, erscheinen produktiver, da sie durch ihren multidimensionalen Ansatz die gesamtgesellschaftliche Dimension adressieren und Care-Beziehungen durch eine stärkere Einbindung der relationalen und affektiven Ebene umfassender greifen können. Allerdings stellen sie aktuell noch eine Ausnahme dar und selbst dort, wo solche Konzepte umgesetzt werden, stoßen sie oft an Grenzen. Trotzdem können sie ein wichtiger Impuls dafür sein, über ein neues Verständnis der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt nachzudenken – sowohl innerhalb als auch außerhalb juristischer Praxis – und um eine neue Form von *caring justice* zu entwickeln.

Literatur

- Armstrong, Elizabeth A./Gleckman-Krut, Miriam/Johnson, Lanora (2018): »Silence, Power, and Inequality. An Intersectional Approach to Sexual Violence«, in: *Annual Review of Sociology* 22, S. 99–122. <https://doi.org/10.1146/annurev-soc-073117-041410>
- Bartos, Ann E. (2020): »Relational Spaces and Relational Care. Campus Sexual Violence, Intimate Geopolitics and Topological Polis«, in: *Area* 52, S. 261–268. <https://doi.org/10.1111/area.12449>
- Bierria, Alisa (2014): »Missing in Action. Violence, Power, and Discerning Agency«, in: *Hypatia* 29, S. 129–145.
- Bohner, Gerd (1998): Vergewaltigungsmythen. Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt, Landau in der Pfalz: Empirische Pädagogik.
- Brake, Elizabeth (2017): »Love and the Law«, in: Christopher Grau/Aaron Smuts (Hg.), *The Oxford Handbook of Philosophy of Love*, Oxford: Oxford Univer-

- sity Press, S. 453–470. <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780199395729.013.28>
- Brazzell, Melanie (2021): »Theorizing Transformative Justice. Comparing Carceral and Abolitionist Selves, Agencies, and Responsibilities«, in: Koshka Duff (Hg.), *Abolishing the Police*, London: Dog Section Press, S. 161–177.
- Bruckner, Johanna (2019): »Kein Opfer soll sich rechtfertigen müssen«, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 21.10.2019. <https://www.sueddeutsche.de/leben/brock-turner-stanford-rape-case-chanel-miller-ich-habe-einen-namen-1.4648472> [Zugriff: 18.03.2025].
- Bundesgerichtshof (2008): BGH 2 StR 349/08. Urteil vom 29. Oktober 2008 (LG Bonn).
- Bundesministerium der Justiz (2024): »Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt«. https://www.hilfe-info.de/Webs/hilfeinfo/DE/EigeneRechteKennen/GewaltschutzGesetz/GewaltschutzGesetz_node.html [Zugriff: 18.03.2025].
- Bundestag (2016): »Bundestag entscheidet ›Nein heißt Nein‹«. <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2016/kw27-de-selbstbestimmung-434214> [Zugriff: 18.03.2025].
- Christie, Nils (2022 [1986]): »The Ideal Victim«, in: Marian Duggan (Hg.), *Revisiting the ›Ideal Victim‹. Developments in Critical Victimology*, Bristol: Bristol University Press, S. 11–23.
- Communities Against Rape and Abuse (2008): »Taking Risks. Implementing Grassroots Community Accountability Strategies«, in: Ching-In Chen/Jai Dulani/Leah Lakshmi Piepzna-Samarasinha (Hg.), *The Revolution Starts at Home. Confronting Partner Abuse in Activist Communities*, S. 64–79. <http://criticalresistance.org/wp-content/uploads/2014/05/Revolution-starts-at-home-zine.pdf> [Zugriff: 18.03.2025].
- Conradi, Elisabeth (2001): *Take Care. Grundlagen einer Ethik der Achtsamkeit*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Conradi, Elisabeth/Vosman, Frans (2016): *Praxis der Achtsamkeit. Schlüsselbegriffe der Care-Ethik*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Crenshaw, Kimberlé (1991): »Mapping the Margins. Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color«, in: *Stanford Law Review* 43, S. 1241–1299. <https://doi.org/10.2307/1229039>
- Critical Resistance/INCITE! Women of Color Against Violence (2018): »Statement zu vergeschlechtlicher Gewalt und dem Prison-Industrial-Complex«, in: Daniel Loick (Hg.), *Kritik der Polizei*, Frankfurt am Main/New York: Campus, 267–278.

- Daly, Kathleen (2017): »Sexual Violence and Victims' Justice Interests«, in: Estelle Zinsstag/Marie Keenen (Hg.), *Restorative Responses to Sexual Violence. Legal, Social and Therapeutic Dimensions*, Abingdon/New York: Routledge, S. 108–139.
- Dilts, Andrew (2017): »Justice as Failure«, in: *Law, Culture and the Humanities* 13, S. 184–192. <https://doi.org/10.1177/1743872115623518>
- Dorlin, Elsa (2020): *Selbstverteidigung. Eine Philosophie der Gewalt*, Berlin: Suhrkamp.
- dpa (2014): »Chancen auf Verurteilung nach Vergewaltigung gesunken«, in: *Zeit Online* vom 17.04.2014. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-04/studie-vergewaltigung-anzeige-verurteilung> [Zugriff: 18.03.2025].
- Dyroff, Merle/Maier, Sabine P./Pardeller, Marlene/Wischnewski, Alex (2023): »Einleitung. Zur Relevanz der Feminizid-Forschung aus Lateinamerika«, in: Merle Dyroff/Sabine Maier/Marlene Pardeller/Alex Wischnewski (Hg.), *Feminizide. Grundlagentexte und Analysen aus Lateinamerika*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 11–32.
- Estrich, Susan (1976): *Real Rape. How the Legal System Victimises Women Who Say No*, Cambridge/London: Harvard University Press.
- Ferrarese, Estelle/Schoonheim, Liesbeth/Vervoort, Tivadar (2022): »The Politics of Vulnerability and Care. An Interview with Estelle Ferrarese«, in: *Krisis. Journal for Contemporary Philosophy* 42, S. 76–92. <https://doi.org/10.21827/krisis.42.1.38697>
- Festinger, Leon (2019): *Theorie der kognitiven Dissonanz*, Bern: Hogrefe AG.
- Finkelhor, David/Yllo, Kersti (1985): *License to Rape. Sexual Abuse of Wives*, New York: Free Press.
- Fricker, Miranda (2023): *Epistemische Ungerechtigkeit. Macht und die Ethik des Wissens*, München: Verlag C.H.Beck.
- Gash, Alison/Harding, Ryan (2018): »#MeToo? Legal Discourses and Everyday Responses to Sexual Violence«, in: *Laws* 7, S. 1–24. <https://doi.org/10.3390/laws7020021>
- Gilligan, Carol (1982): *In a Different Voice. Psychological Theory and Women's Development*, Cambridge/London: Harvard University Press.
- Godenzi, Alberto (1996): *Gewalt im sozialen Nahraum*, Basel/Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn.
- Gruber, Aya (2020): *The Feminist War on Crime. The Unexpected Role of Women's Liberation in Mass Incarceration*, Berkeley: University of California Press.

- Held, Virginia (2010): »Can the Ethics of Care Handle Violence?«, in: *Ethics and Social Welfare* 4, S. 115–129. <https://doi.org/10.1080/17496535.2010.484256>
- Hochschild, Arlie (1983): *The Managed Heart*, Berkeley: University of California Press.
- Holder, Robyn (2015): »Satisfied? Exploring Victims' Justice Judgements«, in: Dean Wilson/Stuart Ross (Hg.), *Crime, Victims and Police. International Contexts, Local Experiences*, Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 184–213. https://doi.org/10.1057/9781137383938_9
- INCITE! Women of Color Against Violence (2008): *Law Enforcement Violence Against Women of Color and Trans People of Color. A Critical Intersection of Gender Violence and State Violence. An Organizer's Resource and Toolkit*, Redmond: INCITE! Women of Color Against Violence.
- Jaffe, Anna E./Steel, Anne L./DiLillo, David/Messman-Moore, Terri L./Gratz, Kim L. (2021): »Characterizing Sexual Violence in Intimate Relationships. An Examination of Blame Attributions and Rape Acknowledgment«, in: *Journal of Interpersonal Violence* 36, S. 469–490. <https://doi.org/10.1177/0886260517726972>
- Kim, Mimi E. (2019): »Anti-Carceral Feminism. The Contradictions of Progress and the Possibilities of Counter-Hegemonic Struggle«, in: *Affilia. Journal of Women and Social Work* 35, S. 1–18. <https://doi.org/10.1177/0886109919878276>
- Kruber, Anja/Weller, Konrad/Bathke, Gustav-Wilhelm/Voss, Heinz-Jürgen (2021): *PARTNER 5 Erwachsenensexualität 2020. Primärbericht. Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt*, Merseburg: Hochschule Merseburg. <https://www.ifas-home.de/wp-content/uploads/2021/03/Bericht-Partner-5-Erwachsene-Dunkelfeld-FINAL.pdf> [Zugriff: 10.12.2025].
- Lawson, Victoria (2007): »Geographies of Care and Responsibility«, in: *Annals of the Association of American Geographers* 97, S. 1–11. <https://doi.org/10.1111/j.1467-8306.2007.00520.x>
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (2022a): »Was ist Abolitionismus?«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 7–56.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (2022b): *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp.
- Lynch, Kathleen/Kalaitzake, Manolis/Crean, Mags (2021): »Care and Affective Relations. Social Justice and Sociology«, in: *The Sociological Review* 69, S. 53–71.

- MacKinnon, Catharine A. (1987): *Feminism Unmodified. Discourses on Life and Law*, Cambridge/London: Harvard University Press.
- Mauer, Heike/Leinius, Johanna (2021): *Intersektionalität und Postkolonialität. Kritische feministische Perspektiven auf Politik und Macht*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- McGlynn, Clare/Westmarland, Nicole (2019): »Kaleidoscopic Justice. Sexual Violence and Victim-Survivors' Perceptions of Justice«, in: *Social & Legal Studies* 28, S. 179–201. <https://doi.org/10.1177/0964663918761200>
- McLeod, Allegra M. (2022): »Abolitionistische Demokratien entwerfen«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 556–608.
- Meltzer, Christine E. (2021): *Tragische Einzelfälle? Wie Medien über Gewalt gegen Frauen berichten*. OBS-Arbeitspapier, Frankfurt am Main: Otto Brenner Stiftung.
- O'Neal, Eryn Nicole/Tellis, Katharine/Spohn, Cassia (2015): »Prosecuting Intimate Partner Sexual Assault. Legal and Extra-Legal Factors that Influence Charging Decisions«, in: *Violence Against Women* 21, S. 1237–1258. <https://doi.org/10.1177/1077801215591630>
- Phipps, Alison (2022): *Me, Not You. The Trouble With Mainstream Feminism*, Manchester: Manchester University Press.
- Puig de la Bellacasa, María (2017): *Matters of Care. Speculative Ethics in More than Human Worlds*, Minneapolis/London: University of Minnesota Press.
- Rabe, Heike (2017): »Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel – zumindest im Gesetz«, in: *APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte* vom 20.01.2027. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/240913/sexualisierte-gewalt-im-reformierten-strafrecht-ein-wertewandel-zumindest-im-gesetz/> [Zugriff: 18.03.2025].
- Randall, Melanie (2008): »Sexual Assault in Spousal Relationships, »Continuous Consent«, and the Law. Honest but Mistaken Judicial Beliefs«, in: *University of Manitoba Law Journal* 32, S. 1–39. <https://doi.org/10.29173/mlj749>
- Rebmann, Florian (2023): »Trennungstötungen als Mord – nun auch in der Rechtsprechung?«, in: *Rechtsprechungsdatenbank ius gender & gewalt*. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/GGDB/Rebmann_Entscheidungsbesprechung_10_07_2023.pdf [Zugriff: 18.03.2025].

- Ritchie, Andrea J. (2022): »Polizeiliche Antworten auf Gewalt«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 421–447.
- Robinson, Fiona (2011): *The Ethics of Care. A Feminist Approach to Human Security*, Philadelphia: Temple University Press.
- Sanz, Limo (2017): »Einleitung. Strafrechtsfeminismus und Queere Straflust«, in: Melanie Brazzell (Hg.), *Was macht uns wirklich sicher? Toolkit für Aktivist_innen*, Berlin: edition assemblage, S. 55–58.
- Sauer, Birgit (2012): »Die hypnotische Macht der Herrschaft«. Feministische Perspektiven«, in: Peter Imbusch (Hg.), *Macht und Herrschaft*, Wiesbaden: Springer VS, S. 379–398. https://doi.org/10.1007/978-3-531-93469-3_18
- Schlingmann, Thomas (2021): »Sexualisierte Gewalt gegen Männer*. Einordnung und Kontexte«, in: Clemens Fobian/Rainer Ulfers (Hg.), *Jungen und Männer als Betroffene sexualisierter Gewalt*, Wiesbaden: Springer VS, S. 103–131. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30379-2_6
- Serisier, Tanya (2021): »Breaking the Silence to End the Violence. »Speaking Out« as Feminist Strategy«, in: Rachel Killean/Eithne Dowds/Anne-Marie McAlinden (Hg.), *Sexual Violence on Trial. Local and Comparative Perspectives*, Abingdon/New York: Routledge, S. 229–240.
- Smith, Christine E. (2016): »Caring Practices. The Connection between Logics of State and Domestic Violence in Cairo, Egypt«, in: *Gender, Place & Culture* 23, S. 1–13. <https://doi.org/10.1080/0966369X.2016.1160034>
- Smith, Olivia/Skinner, Tina (2017): »How Rape Myths are Used and Challenged in Rape and Sexual Assault Trials«, in: *Social & Legal Studies* 26, S. 441–466. <https://doi.org/10.1177/0964663916680130>
- Tagesspiegel (2024): »»Übertrieben«. Indische Regierung lehnt rechtliche Anerkennung von Vergewaltigung in der Ehe ab«, in: Tagesspiegel vom 04.10.2024. <https://www.tagesspiegel.de/internationales/ubertrieben-indische-regierung-lehnt-rechtliche-erkennung-von-vergewaltigung-in-der-ehe-ab-12482516.html> [Zugriff: 18.03.2025].
- Tarzia, Laura (2021): »Women's Emotion Work in the Context of Intimate Partner Sexual Violence«, in: *Journal of Family Violence* 36, S. 493–501. <https://doi.org/10.1007/s10896-020-00204-x>
- Taube, Friedel (2016): »Sexualstrafrecht weltweit«, in: *Deutsche Welle* vom 07.07.2016. <https://www.dw.com/de/sexualstrafrecht-was-hei%C3%9Ft-nein-in-anderen-l%C3%A4ndern/a-19386478> [Zugriff: 18.03.2025].

- Tronto, Joan C. (1993): »Beyond Gender Difference to a Theory of Care«, in: Mary Jeanne Larrabee (Hg.), *An Ethic of Care. Feminist and Interdisciplinary Perspectives*, Abingdon/New York: Routledge, S. 240–257.
- Tronto, Joan C. (1993): *Moral Boundaries. A Political Argument for an Ethic of Care*, Abingdon/New York: Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781003070672>
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): *Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf [Zugriff: 18.03.2025].
- UN Women (2011): *Progress of the World's Women. In Pursuit of Justice*, New York: UN Women.
- Wright, Elizabeth N./Anderson, Jocelyn/Phillips, Kathleen/Miyamoto, Sheridan (2022): »Help-Seeking and Barriers to Care in Intimate Partner Sexual Violence. A Systematic Review«, in: *Trauma, Violence & Abuse* 23, S. 1510–1528.
- Ybarra Elío, Blanca (2020): *Combining the Ethics of Care and Restorative Justice Theory and Practice. The Case of Domestic Violence*. Dissertation, Madrid. <https://e-archivo.uc3m.es/rest/api/core/bitstreams/bb267288-ca44-4347-a40a-ceb1dfbe5c76/content>.

Autor:innen

Beate Binder (Prof. i. R. Dr.) war bis Oktober 2025 Professorin für Europäische Ethnologie und Geschlechterforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die Anthropologie des Politischen, die Rechtsanthropologie sowie Gender und Queer Anthropologie.

Julia Böcker (Dr.) ist Soziologin und assoziiert am Universitären Forschungsschwerpunkt (UFSP) »Human Reproduction Reloaded | H2R« der Universität Zürich. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Kultur- und Körpersoziologie, qualitative Methoden und Emotionen.

Manuel Bolz (M.A.) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kultur-anthropologie/Europäische Ethnologie der Georg-August-Universität Göttingen. Seine Forschungsinteressen umfassen Stadtforschung, Emotionen, Sexualität, Körper und Geschlecht sowie Politik- und Rechtsanthropologie.

Marie-Kristin Döbler (Dr. phil.) ist Soziologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialwissenschaftliche Forschung (ISF) München. Sie forscht zu persönlichen Beziehungen und familialen Übergängen, (Nicht-)Präsenz, sozialen Situationen, Interaktionen im Kontext technologischer Veränderungen, Einsamkeit und sozialer Freiheit.

Sandra Eck (M.A.) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Frauenakademie München. Sie hat Soziologie, Psychologie und Politikwissenschaft in Augsburg studiert. Außerdem entwickelt sie als Gestalttherapeutin und -beraterin heteronormativitätskritische Beratungs- und Psychotherapiekonzepte. Forschungsschwerpunkte: Care, Gender, Methodologie qualitativer Sozialforschung.

Ursula Engelfried-Rave (Dr. phil.), war an den Universitäten Bonn und Koblenz als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den jeweiligen Instituten für Soziologie beschäftigt. Sie ist seit Dezember 2024 im Ruhestand. Ihr derzeitiger Forschungsschwerpunkt: Thanatosoziologie.

Marie Fröhlich (M.A.) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Göttinger Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie. Ihre Schwerpunkte sind u.a. Reproduktion, Gesundheit und soziale Ungleichheit, Gender- und Policyforschung. Sie ist Mitherausgeberin des Sammelbands »Politiken der Reproduktion« (transcript 2022).

Felix Gaillinger (M.A.) ist von 2022 bis 2026 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europäische Ethnologie der Universität Wien und ab April 2026 am Lehrstuhl für Europäische Ethnologie der Universität Bamberg sowie zeitgleich am Institut für Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie der LMU München tätig. Schwerpunkte sind u.a. kulturwissenschaftliche Stadtforschung, Demokratietheorie, Public Anthropology, ethnografische Klassenanalyse, Rechtsanthropologie und Familienforschung.

Maya Halatcheva-Trapp (Jun.-Prof. Dr. phil.) ist Soziologin, Psychologin und Juniorprofessorin für Forschung in den künstlerischen Therapien an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft (Alfter/Bonn). Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören Elternschaft, Familie und Geschlecht, Kunst und Teilhabe sowie Intuition und leiblich-affektive Erfahrungen in der Forschungspraxis.

Lisa Yashodhara Haller (Prof. Dr.) ist Politikwissenschaftlerin und Professorin für Sozialpolitik, Ökonomie sozialer Einrichtungen und Dienste an der Hochschule Neubrandenburg. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören Recht und Organisation sozialer Dienste als angewandte Sozialpolitik, Familienpolitik in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsanalyse, reproduktive Gerechtigkeit, Paar- und Geschlechterforschung sowie feministische Gesellschaftstheorie.

Karin Jurczyk (Dr. phil.) ist Soziologin und stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Zeitpolitik (DGfZP). Sie leitete die Abteilung Familie und Familienpolitik am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in Mün-

chen. Forschungsinteressen: Doing Family, Optionszeitenmodell, Alltägliche Lebensführung, Work, Care und Gender.

Simone Kreutz (M.A.) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin und Doktorandin in Soziologie an der Universität Kassel. Ihre Forschungsschwerpunkte umfassen sexualisierte Gewalt, soziale Bewegungen, abolitionistische Gerechtigkeitstheorien und feministische Epistemologien.

Jan-Christoph Marschelke (AR Dr.) ist Wissenschaftler und Dozent an sowie Geschäftsführer der Forschungsstelle Kultur- und Kollektivwissenschaft der Universität Regensburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen sozialtheoretischen, insbesondere praxeologischen Perspektiven auf Kollektivität. Jüngst hat er die Hefte 10/1 und 10/2 der Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft mitherausgegeben.

Marion Müller (Prof. Dr. phil.) lehrt Soziologie am Institut für Soziologie der Universität Tübingen. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der Geschlechtersoziologie, der Soziologie des Körpers und des Sports sowie der Interaktionsforschung. Aktuell arbeitet sie u.a. zur Digitalisierung von Partnerschaftsgewalt.

Viktoria Parisot (M.A.) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Lehrende am Institut für Soziologie der Universität Wien. Ihr Forschungsschwerpunkt liegt in der Soziologie der Familien und Nahebeziehungen, wo sie qualitativ zu familialen und rechtlichen Praktiken an familialen Übergängen forscht.

Laurette Rasch (M.Sc. Public Health) forscht und arbeitet mit einem Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendhilfe zu rechtskreisübergreifenden Ansätzen der Gesundheitsförderung.

Veronika Simetzberger (B.Sc. LL.M. M.A.) lehrt Ethik und Recht mit dem Fokus auf Reproduktion. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Philosophie der Geburt und der Familie, Medizinethik/-recht sowie Abstammungsrecht. Für ihre Dissertation erhielt sie das Exzellenzstipendium des DK Medizinrecht der Universität Innsbruck.

Sascha Sistenich (M.A.) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Abteilung für Empirische Kulturwissenschaft und Kulturanthropologie der Universität Bonn. Er forscht und lehrt zu queerer Anthropologie, Aktivismus- und Sozialer Bewegungsforschung, Solidaritäts- und Zukunftsforschung, sowie zur Anthropology of the Good. Er promoviert zu queeren Communities und Aktivismus mit Fokus auf Zukunftsentwürfen solidarisch-fürsorglicher Gesellschaftsformen.

Nicole Zillien (Prof. Dr. rer. pol.) lehrt Soziologie an der Universität Koblenz und forscht zur gesellschaftlichen Digitalisierung. Aktuell arbeitet sie u.a. zur digitalen Vermessung des Schlafverhaltens sowie zu digitalen Formen der Partnerschaftsgewalt.